3 1761 07977203 4

täglich er
ete, gut

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. S. Gothaisch-Altenburgischem Rathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Erster Band.

—„Frage die Geschichte Gottes, seit so viel Jahrhunderten, als er unsere Erde schuf; — sie redet nichts als Treue!" —

Hamann.

Leipzig

in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.

1819 und 1820.

Diplomatischer Codex

zu dem

statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuche

Europa.

.....

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Verfasser des Taschenbuches.

Ersten Bandes Erste Abtheilung.

Leipzig

in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.

1819.

Inhalt.

Prospect von Europa im Jahre 1819.
Prospect von Deutschland im Jahre 1819.
Urkunden:
I. Die deutsche Bundesacte.
1. Einleitung, nebst der Acte vom heiligen Bunde.
2. Die Bundesacte selbst, mit Noten.
II. Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthumes Weimar-Eisenach.
1. Einleitung.
2. Die Urkunde.
3. Garantie des deutschen Bundes.
III. Die Verfassung des Königreichs Baiern.
1. Einleitung.
2. Die Urkunde.
3. Die dazu gehörigen organischen Edicte.
4. Die Beitritts-Urkunde des Kronprinzen.

Vorrede

zum ersten Bande.

Der Plan zu dieser Sammlung der wichtigsten Urkunden für das europäische Staatensystem in seiner jetzigen Gestaltung ist sehr einfach. Nach ihm sollen in derselben 1. die Verfassungsurkunden der constitutionellen Staaten Europens, 2. die Actenstücke für die Territorialbildung derselben, 3. die Resultate der Reichs- und Landtage, insofern sie in Verfassung und Staatsverwaltung wesentlich eingreifen und endlich 4. die Urkunden, insofern sie sich auf die Geschichte der regierenden Dynastien beziehen (wohin auch die sogenannten Hausverträge, Successionsordnungen ꝛc. gehören) zusammengestellt werden, begleitet von kurzen historischen Einleitungen.

Der in zwei Abtheilungen nun herausgegebene Erste Band dieses diplomatischen Archives, oder Codex, möge als Probeband für die folgenden gelten. Sein Inhalt, ein Theil des Gesammtresultates der Staatengeschichte neuester Zeit, wird hoffentlich die Ansprüche der Billigkeit nicht unbefriedigt lassen. Die Einleitungen zu jedem Hauptactenstücke sollen den historischen Stand- und Gesichtspunct der Staaten und ihrer Regierungen bezeichnen, welche gleichsam die nothwendigen Grundbedingungen ihrer Existenz ausmachen. Der Geist, in welchem man diese Bedingungen da und dort begriffen, festgehalten und behandelt habe, die moralischen und politischen Principien, treten von selbst aus den Thatsachen hervor. Dem prüfenden Verstande ergeben sie sich leicht, ohne daß es einer seeletirenden Hand dabei bedürfen sollte, wie denn überhaupt der Sammler nicht zu viel von seinem eigenen Verstehen und Meinen zu dem Gesammelten beifügen darf, welche Ueberzeugung den Herausgeber dieses Archives hauptsächlich dabei geleitet hat.

Allerdings kann man es sich nicht verbergen, daß im Allgemeinen eine gewisse Gleichgültigkeit an die Stelle frü-

herer lebhafterer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten getreten ist, die gewiß nicht zum Bessern führt; alles nur auf sich, auf specielle Interessen, berechnende Selbstsucht ist ihr Grund. Denn der Antheil der Menge wird nur durch den besondern Vortheil bestimmt, welchen sie theils vom politischen Standpuncte, theils vom innern Verwaltungssystem (beide bedingt durch geographische Lage und den Geist der Regierungen) erwartet. Um so wichtiger ist es aber, in den Stand gesetzt zu werden, diese Verschiedenartigkeit aus den Thatsachen selbst kennen zu lernen und beurtheilen zu können und dazu dienen ja wohl solche Zusammenstellungen, wie dies Archiv sie gewähren soll.

Außerdem hat der Herausgeber nichts weiter hinzuzufügen, als seinen tiefempfundenen Dank für die bis jetzt ihm zugegangenen Beiträge von den schätzbarsten Händen, die er auch für die Folge benutzen wird, welche ohne Unterbrechung erscheinen soll.

Altenburg, im Februar 1820.

Der Herausgeber.

Inhalt

des ersten Bandes.

Seite

Prospect von Europa im Jahr 1819.

Prospect von Deutschland im Jahr 1819.

I. Verfassungsurkunden mit Einleitungen.

1. Die deutsche Bundesacte 1
2. Verfassungsurkunde von Sachsen-Weimar-Eisenach . 48
3. Verfassung von Baiern 99
4. Verfassung von Baden 351

II. Actenstücke zur Constituirung der europäischen Staaten in Folge der letzten pariser Friedensschlüsse und des wiener Congresses von 1815, mit Einleitungen.

1. Begründung des schweizerischen Staatenbundes . 506

III. Landtagsresultate.

1. Vom Landtage des Herzogthumes Sachsen-Altenburg im Jahre 1818 605
2. Vom Landtage des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 2. Februar 1817 bis 6. Februar 1819 622

Diplomatischer Codex

zu

Europa.

Ersten Bandes Erste Abtheilung.

I.

Verfassungsurkunden.

Nachr. f. d. Buchbinder. Dieser Schmuztitel kommt nach dem Prospecte

I.

Verfassungs-Urkunden vom deutschen Bunde.

1.

Die deutsche Bundesacte. — Einleitung. — Die Acte selbst.

Einleitung.

In dem Augenblicke, (8. Oct. 1813), wo Baiern die Urkunde zerriß, durch welche es sieben Jahre früher in ein vasallisches Verhältniß zum damaligen Chef von Frankreich versetzt worden war, wurde es klar bis zur Evidenz, daß jene Urkunde — die rheinische Bundesacte — nichts mehr gewesen sey, als eines der unreifen Erzeugnisse der vulkanischen Erschütterungen, unter denen die Säulen des europäischen Staatensystemes völlig zu brechen droheten. Man erhielt dort die Ueberzeugung davon, daß jener Rheinbund keine andere Gewährleistung für sich gehabt habe, als die Waffen seines Protectors; denn er fiel schon da in sich selbst zusammen, wie dieser vermeinte Beschützer nur erst zum Theil entwaffnet stand, weil dem Geiste, in welchem der Bund errichtet worden war, ein moralisches Princip gänzlich abging und zugleich selbst die äußere Gestaltung verfehlt war. Indem der 6. Artikel der rheinischen Bundesacte *), während der ganzen Dauer ihres

*) Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Verbündeten werden in einer Reichsversammlung verhandelt, deren Sitz

ephemeren Bestehens, unerfüllt geblieben war: waren auch die conföderirten Fürsten verhindert worden, ihre „gemeinschaftlichen Interessen“ wirklich kennen zu lernen, während es im Plane ihres Protectors gelegen zu haben scheint, diese Fürsten dem Centralpuncte ihrer nähern Vereinigung immer mehr zu entrücken. Jener 6. Art. und die darauf sich beziehenden 9. 10. und 11. mußten daher mit dem Erlöschen der Acte nur als ein Täuschungsmittel in der Hand des schlauen Gewaltigen erscheinen, indem er damit den sogenannten conföderirten Fürsten ein Ziel, nämlich die Erlangung eines Rechtszustandes, in die Ferne steckte, welches für sie so lange, als er es wollte, unerreichbar geblieben seyn würde; unterdessen mochten sie immer der erlangten, oder vielmehr von ihm geschenkten, vollen, unumschränkten Souverainetät („souveraineté entiere et absolue“)

Frankfurt ist, und die sich in 2 Collegien theilt, nämlich das Collegium der Könige und das der Fürsten.“ — „Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Föderirten ergeben, werden von der Reichsversammlung zu Frankfurt entschieden.“ — „Art. 10. Präsident der Reichsversammlung ist S. Hoh. der Fürst Primas und wenn über eine Angelegenheit eines von den 2 Collegien allein sich zu berathschlagen hat: so präsidirt Sc. Hoh. bei dem königlichen und der Herzog v. Nassau bei dem fürstlichen Collegium“ — „Art. 11. Die Zeiten, zu welchen sich entweder die Reichsversammlung oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat, die Zusammenberufungsart, die Gegenstände, welche ihren Berathschlagungen zu unterwerfen, die Art und Weise, wie die Beschlüsse zu fassen und zum Vollzuge zu bringen sind, werden durch ein Fundamentalgesetz bestimmt, welches S. H. der Fürst Primas binnen 1 Monate nach der zu Regensburg geschehenden Notification in Vorschlag bringen wird und von den föderirten Staaten zu genehmigen ist. Dieses Statut wird auch den Rang der Mitglieder des fürstl. Collegiums unabweichlich festsetzen.

sich erfreuen! — Dadurch aber hatte die Conföderation die eigentliche politische Einheit und damit den wahren politischen Character entbehrt, welcher allein die sichere Bürgschaft für die innere Consistenz eines Staatenvereines gewähren kann; denn die einzelnen Glieder desselben waren, nach der wahren Lage der Dinge, ein Jedes für sich wohl dem Protector verbündet, aber sie nicht unter einander selbst. Der Ausdruck „Conföderation" konnte, unter solchem Verhältnisse nur ein Aggregat von Staaten bezeichnen, das ohne die innere Haltbarkeit eines politisch verschmolzenen Ganzen war. Als daher Baiern 1813 mit Oesterreich gegen den Protector sich verbündete und damit zugleich feindlich gegen alle übrigen Glieder des Rheinbundes auftrat, verletzte es nicht etwa eine Pflicht gegen eines derselben, da die Bundesacte keine gegenseitige Verpflichtung vorschrieb. Und dieß war die Hauptschwäche dieser Acte. — Mußte nicht jedes kleinere Mitglied vor dem größern zittern? — denn die Fürsten hatten sich ja den Besitzstand ihrer Staaten gegenseitig nicht garantirt; zugleich hatte keines eine rechtliche Verbindlichkeit, dem Andern beizustehen, weil die Willkühr des Einzelnen nur zu möglich war, da dieser kein Damm entgegenstand, als höchstens die Rücksicht auf Hülfe fremder Kräfte, da der Bund in sich selbst keine besaß. Wo der Rechtszustand fehlt, da ist auch keine wahre Macht und keine Gewährleistung für irgend eine Kraft. —

Jene unsichere Lage begann aber auch erst mit dem Augenblicke aufzuhören, in welchem der 6. Art des Pariser Friedens-Tractates vom 30. März 1814 niedergeschrieben worden war, in den Worten: — „die

Staaten Deutschland's werden unabhängig und verbunden unter einander seyn, durch ein föderatives Band!" — und ein reiner Rechtszustand trat für alle deutsche Staaten da ein, als die deutsche Bundesacte von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschland's (am 8. Juny 1815) ihr Daseyn erhalten hatte.

Nur Ein vergleichender Blick auf die neue deutsche Bundesacte und jene rheinische wird die wesentliche characteristische Verschiedenheit zwischen beiden zeigen.

Der Zweck des Rheinbundes sollte seyn: — „den innern und äußern Frieden des mittägigen „Deutschland's aufrecht zu erhalten." — Dieser Zweck nun sollte erreicht werden: — „durch die Protection des Chefs von Frankreich — durch Verleihung der vollen Souverainetät an jedes Mitglied — durch Anwendung des Abrundungs- (Arrondirungs-) Systemes — durch eine gemeinschaftliche und besondere Allianz zwischen den Staaten des Bundes und dem französischen Kaiser — durch Herstellung einer Reichsversammlung — und endlich, indem man auch noch andere Fürsten zu dieser Conföderation zulassen wollte, wenn es das gemeinschaftliche Interesse gestatten würde." —

Wie aber wurden diese Mittel zum Zwecke angewendet?

Der Protector brauchte den Bund als Hülfs- und Schutzmittel für seine Idee der Herstellung Eines großen Reiches; — durch die verliehene unumschränkte Souverainetät wurde jedes einzelne Glied nur gefährlich isolirt gestellt, indem es sich gleichsam den Mächten vom ersten Range gleich geordnet sah, ohne hinlängliche Kraft,

ohne wahre Gewährleistung für die Behauptung dieser Rechte gegen Jedermänniglich; — das Abrundungs-System vernichtete die Rechte der dadurch mediatisirt gewordenen ehemaligen Reichsstände und beurkundete aufs neue den Wahn der Gewaltigen, daß ihnen über ihre Unterthanen ein Tausch- und Verkaufs-Recht zustehe; — die gemeinschaftliche und besondere Allianz mit Frankreichs Chef öffnete der Blüte deutscher Völkerschaften die Gräber in Spanien und Rußland; — die sogenannte Reichsversammlung (warum dieser Titel, da ja, in Beziehung auf Deutschland nämlich, das Reich nicht mehr bestand, als nur Eines im Ideale, zu dessen Provinz der Protector Deutschland machen wollte?) kam im ominösen Zeitraum von sieben Jahren nicht zur Verwirklichung und die Bedingung, unter welcher man noch andere Fürsten zum Bunde zulassen wollte, sprach eine Beleidigung gegen Jeden der erst ausgeschlossenen Souveraine aus, da sie der Ausdruck des Mißtrauens der mittägigen Fürsten gegen die im nördlichen Deutschlande war; — ja, man hätte in ihr gewissermaßen die Rechtfertigung zur Constituirung eines nördlichen Bundes, unter einem näher gelegenen Beschützer, gegeben finden können. Oder sollte sie nach dem verhüllten Plane des gallischen Protectors zum Saamenkorne ihm willkommenen Zwistes mit irgend einer Macht werden? — Die Büchse der Pandora war gesprengt! —

In jedem Betrachte erscheint jener Rheinbund nur als eine halbe Maaßregel zur Erreichung des kolossalen Entwurfes eines Napoleon zur Weltherrschaft, den er aufgegeben zu haben klüglich erklärte, als er 1815 noch einmal in Paris herrschte. Daß dieser

aber, der Alles so gern ganz that, diesen Fehlgriff thun konnte, ist einzig dadurch zu erklären, daß eine höhere Macht ihm die Binde vor das Auge zog, welche seine gewohnte Umsicht beschränkte. Man erinnere sich an das, am 22. Juny 1812 von ihm selbst (gegen Rußland) ausgerufene: „entrainé par la fatalité!“ *)

Wir wenden nun unsern Blick auf **die deutsche Bundesacte.**

— „Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit „welcher der Allentzweiende das, erst zertrümmerte „Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namen, „neu umschlang, kann als Wirkung fremden Zwanges „und als Werkzeug fremden Einflusses länger nicht ge„duldet werden.“ — „Hiermit ist zugleich das Ver„hältniß ausgesprochen, in welchem Se. Maj. der Kai„ser aller Reussen zum wiedergebornen Deutsch„land und zu seiner Verfassung stehen wollen. „Es kann dieß, da Sie den fremden Einfluß ver„nichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als: eine „schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Ge„staltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutsch„lands anheim gestellt bleiben soll. Je schärfer in sei„nen Umrissen und Grundzügen das Werk heraustreten „wird, aus dem urcigenen Geiste des deutschen Volkes, „desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehal„tener wird Deutschland wieder unter Europa's „Völkern erscheinen können.“! —

So sprachen die 1813 verbündeten Mächte, im Au-

*) M. vergl. in meiner Darstellung des großen Kampfes „Frankreich und Rußland“ den Abschnitt: „warum diesen Kampf?“ (Bd. I. S. 226 — 249.)

genblicke einer großen Krisis durch den Oberfeldherrn, Fürsten Kutusow. Dieser Ausspruch ist für Deutschland ewig hochwichtig, als man in ihm den ersten Hauptanstoß und Stützpunct des einen großen Resultates des Wiener Congresses — der deutschen Bundesacte — erkennen muß. Die Gemeinschaftlichkeit der Völker und ihrer Fürsten in Rechten und Pflichten war darin ausgesprochen, während die damit zugesagte Obhut eines mächtigen Monarchen nur seine, als Mitglied des ganzen europäischen Staatenvereines ihm obliegende Pflicht andeuten konnte, ohne daß daraus die Absicht einer sich angemaßten schiedrichterlichen Einmischung in die innern Angelegenheiten Deutschlands gefolgert werden dürfte. Und wie sehr wird diese Ansicht durch die bisherige Erfahrung gerechtfertiget — welchen neuen ungeheuern Kampf würde aber auch nicht das Gegentheil zur unvermeidlichen, natürlichen Folge haben müssen! —

Die deutsche Bundesacte und die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern als diese zur Ergänzung des Organismus des Bundeskörpers gehören werden, sind folglich als jenes Werk zu betrachten, das aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes heraustreten, dessen Gestaltung einzig den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt seyn soll. Und so wollen wir denn nun sehen, was man für die Verwirklichung dieses, der Größe des Gegenstandes würdig ausgesprochenen, Gedanken bis jetzt gethan hat. —

Der Zweck des deutschen Bundes ist: — „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der „einzelnen deutschen Staaten.“ (Art. 2.) —

Dieser Zweck soll erreicht werden: — durch die Vereinigung der souverainen *) Fürsten und freien Städte **) Deutschlands (Art. 1.); — durch Gleichstellung der Rechte aller Bundesglieder, deren Verpflichtung zur unverbrüchlichen Haltung der Acte (Art. 3. 5.); — durch eine beständige Bundesversammlung, bei welcher alle Glieder theils einzelne, theils Gesammtstimmen haben (Art. 4. 5. 7.); — durch Uebertragung des Vorsitzes dabei an ein mächtiges Haus, das mit dem 3. Theile der Bevölkerung seiner gesammten Staaten dem Bunde angehört (Art. 5.), so daß bei Stimmengleichheit seiner Stimme die Entscheidung zustehen soll (Art. 7.); — durch Festsetzung der Eröffnung des Bundestages (Art. 9.); — durch Verpflichtung der Bundesglieder zur Beschützung des Ganzen, wie eines einzelnen Theiles gegen jeden

*) Die Aufnahme dieses Beiwortes wurde erst nach mehrfältigen Erörterungen beschlossen. Baiern brachte zuerst dieß Adjectivum in Antrag, Hessen-Darmstadt trat dem bei und Sachsen erklärte ebenfalls „daß dieser Beisatz zu adoptiren sey, da hierdurch die Categorie, derenthalben eben diese, und nicht die übrigen deutschen Fürsten, (d. h. also doch nur „die mediatisirten") Mitglieder dieses Bundes werden, näher bezeichnet wird." (Erklärung der kön. sächs. Bevollmächtigten, d. d. Wien 1. Juny 1817. — Oesterreich und Preußen hatten dagegen dieß Beiwort als eigentlich „überflüssig" erklärt, ließen seine Aufnahme jedoch geschehen. —

**) Im 46. Art. der Wiener Congreßacte ist die Stadt Frankfurt ausdrücklich für „frei" erklärt und „als Theil des deutschen Bundes;" — die übrigen freien Städte, Bremen, Hamburg und Lübeck, werden in der Congreßacte „als solche" nirgends namentlich erwähnt, als nur im 56. Art., wo die Vertheilung der Stimmen der Bundesglieder auf der Bundesversammlung bestimmt wird, nachdem im 53. Art. nur im Allgemeinen angeführt worden war, daß „die freien Städte Deutschland's" zum deutschen Bunde gehören sollten. —

Angriff, gegenseitige Garantie ihrer Besitzungen und die Zusage: einander sich unter keinem Vorwande zu bekriegen, sondern der Bundesversammlung ihre Streitigkeiten vorzulegen (Art. 11.); — durch Bestimmungen zu Bildung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe (Art. 12.), zu Herstellung landständischer Verfassung (Art. 13.), eines bleibenden Rechtszustandes für die mediatisirten Reichsstände (Art. 14.), für die pensionirte Geistlichkeit ꝛc. und endlich, indem den Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte, unter denen die Preßfreiheit und Sicherstellung vor dem Nachdrucke nicht vergessen worden sind (Art. 18.), zugesichert wurden. —

Das Hauptresultat einer Vergleichung dieser organischen Bestimmungen mit denen jener rheinischen Bundesacte kann kein anderes seyn, als: daß die Acte des deutschen Bundes einen Rechtszustand beabsichtigte und begründete, welcher bei dem Rheinbunde (scheinbar) weder bezweckt gewesen ist, noch je durch seine noch weit mangelhaftere Begründungsacte hätte gewährt werden können.

Der Character der Rechtlichkeit nun, den die deutsche Bundesacte in sich selbst trägt — und an diesen Vorzug halte man sich vorerst — konnte aber auch nur durch die Art und Weise, wie bei dem Congresse darüber verhandelt worden ist, hervorgebracht werden. Dieß führt zur weitern und nähern Betrachtung der Geschichte der Gestaltung dieses Staatenvereines und der Normen seiner Acte.

Die Errichtung des Bundes war bei der Lage der Dinge, wie beim Abschlusse des ersten Pariser Frieden von 1814 sie eben war, Gebot der natürlichen, wie

der höhern politischen Verhältnisse des ganzen europäischen Staatensystemes, nicht das eines Uebermächtigen, die Organisation desselben aber nicht das „tel est notre bon plaisir“ eines fremden, im Gefühle größerer materieller Kraft sich überhebenden, Dictators, dem die innern gemeinschaftlichen Interessen der deutschen Fürsten und das Heil ihrer Völker an sich ganz gleichgültig blieb: — sondern sie war das Resultat von den, auf Ein Ziel hin concentrirten, Berathungen aller dabei interessirten Theile, nicht ohne mehrfachen Widerspruch in verschiedenen Beziehungen und folglich um so gediegener. Daß aber dabei noch so Manches zu wünschen übrig geblieben ist, daß Mehreres den Arbeiten der Bundesversammlung hat überlassen werden müssen, was mit vielleicht gesicherterm Erfolge damals schon hätte verhandelt und abgeschlossen werden können: das liegt doch wohl zum Theil an der natürlichen Beschränktheit menschlicher Kräfte, die der höhern Weltordnung ewig unterliegen, theils auch zunächst darin, daß die Congreßarbeiten wegen des ehemaligen Souverains von Elba Einbruch in das Continent (April 1815) beeilt werden mußten.

Als dieser Einfall sich begab, waren bereits fünf Entwürfe zur Abfassung der neuen deutschen Bundesacte, worunter 4 von preußischer und 1 von österreich'scher Seite, vorgelegt worden. Diesen folgten nun bis zum 2. Juny 1815 noch fünf verschiedene Entwürfe (von denen 2 wieder von Preußen und 2 von Oesterreich ausgeflossen waren), deren letzter, also der 10., die gemeinschaftliche Arbeit einer besonders dazu ernannten Redactions-Commission war. Ihm lag der vorhergegangene 9., vom Fürsten Metternich überreicht,

zum Grunde, welcher auf die nächst vorherigen preußischen basirt war. Sechs Tage darauf wurde denn nun der eigentliche Grundvertrag des deutschen Bundes (dat. Wien 8. Juny 1815) vollzogen, so wie er in der Ursprache unten folgt. Mit dieser Vollziehung mußte man um so mehr eilen, als man täglich dem Beginnen des Kampfes mit dem auf's neue und stark gerüsteten Feinde entgegen sehen mußte, welches allerdings auch nur 8 Tage später erfolgte.

Wie tief man von Seiten der Mächte selbst es fühlte, daß dieser wichtige Vertrag noch ganz anders hätte gestaltet seyn sollen: das spricht sich in den Schlußerklärungen mehrerer derselben aus. So sagten unter andern die königl. preußischen Bevollmächtigten (Fürst v. Hardenberg und Freiherr v. Humboldt) noch am sechsten Juny (1815) in ihrer Erklärung, daß sie bereit wären, die Bundesacte, so wie sie vorliege, zu unterzeichnen: — „Sie thun dieses jetzt, wiewohl sie zwar gewünscht hätten, der Bundesurkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit" — (soll wohl so viel heissen als: Vollendung) — „und Bestimmtheit gegeben zu sehen, daß sie aber, bewogen durch die Betrachtung: „„daß es besser sey, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen, als — gar keinen und daß es den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen *),"" die Un-

*) Die Bundesacte hat demnach ihre Ergänzung und Vollendung durch organische Senatusconsulta zu erwarten, wie einst die vierte Constitution der ehemaligen französischen Republik durch

terzeichnung nicht zurückhalten zu müssen, geglaubt haben." —

— „Was die Artikel selbst betrifft, wie sie nun gefaßt sind" — (erklärte der königl. niederländische, großherzogl. luxemburg'sche Bevollmächtigte, Freiherr von Gagern, auch am 6. Juny 1815): — „so ist der Bevollmächtigte völlig bereit, sie zu unterzeichnen, und als ein gemeinschaftliches Band anzuerkennen, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müssen." —

[In unmittelbarer Beziehung steht wohl diese offene Erklärung mit einer frühern desselben geistreichen Diplomatikers, die derselbe bei Gelegenheit der Frage „wie der neu zu errichtende Bund denn eigentlich am treffendsten zu benennen sey?" abgab, worin es heißt: — „daß die Erhaltung der Kaiserwürde bei weitem das Wünschenswertheste, das Sicherste gewesen seyn würde" — „daß gar kein Grund vorhanden sey, den haltbaren Theil der alten technischen Worte: „„Kaiser und Reich — das heilige deutsche Reich — das Reich deutscher Nationen"" aufzugeben" — „daß es eines collectiven Namens für unsere Gesammtheit bedürfe und eine willkührliche Verbindung den nicht schaffen könne" — „daß darauf unser National-Rang beruhe, den wir nicht aufgeben wollen" — daß er daher darauf antrage, daß es heisse: der deutsche

---

solche ergänzt wurde, da die Bundesversammlung für den Bund das seyn muß, was jener Senat für Frankreich war: d. h. die organisirende constitutionelle Behörde. —

Bund, oder: der Bund in dem deutschen Reiche, oder: im Reiche deutscher Nation." —]

Weit entfernt also von dem Wahne, mit dieser Acte alle die Ansprüche der Nothwendigkeit befriediget, alle die billigen Wünsche schon erfüllt zu haben, welche die Völker und ihre Repräsentanten, nach so theuern, dargebrachten Opfern in ihrer noch tief verwundeten Brust hegen konnten und durften, legte man offen das Bekenntniß nieder: daß der abgeschlossene Bundesvertrag noch der Verbesserung und Vervollständigung, der mehrern Vervollkommnung bedürfe. Um so weniger durfte es daher den unpartheiischen Beobachter überraschen, als in der Nähe und Ferne Stimmen ertönten, worin das Gefühl nicht erfüllter Erwartung, verfehlter Hoffnung unverholen und mit freiem Worte sich aussprach.

Ohne hier untersuchen zu wollen, in wie weit diese Stimmen — (welche auch über den bisherigen Gang der Verhandlungen beim Bundestage und deren inneres Wesen in gleichem Geiste sich noch hören lassen) — Recht haben mögen oder nicht, während sie in Vielem wohl Recht zu haben scheinen: — will man sich begnügen, daneben den Grundsatz vestzustellen: daß für den wahren Politiker und Staatsmann nur das eine Geltung haben könne, was wirklich erreichbar sey, nimmer aber irgend eine sogenannte höchste Idee, die niemals mit der Praxis des eigentlich politischen Lebens sich vertragen wird, noch es kann. — Was aber erreichbar sey, das lehrt uns das große Buch der Geschichte vom 1. Buche des Moses an, bis auf die neueste Tageszeit und es kann bloß Sache der speculativen Philosophie

seyn, über das Verwirklichen einer solchen höchsten Idee die geistige Kraft zu erschöpfen, ohne endlich eine andere Frucht davon zu tragen, als — eine farbenspielende Seifenblase, das natürliche Erzeugniß jeder Träumerei! Man lasse wohl solche dem Katheder, wie der Kanzel, als deren besondere Attribute, aber man wolle sie nicht in das wirkliche, politische Leben einzwängen! — daher verbanne man aus der Staatswissenschaft und Staatskunst jede Art von Speculation. Alles, was über den Begriff des wahrhaft Erreichbaren in der Natur des Menschen hinausstreift, darf für den Staatsmann keinen absoluten Werth haben, und dieser vergeudet den Augenblick, den er der Wirklichkeit schuldig ist, welchen er jenen Träumereien opfert. — Alles Streben in diesem Raume beschränke sich lediglich auf das möglichst Erreichbare, auf das, was in der Wahrheit, mit Rücksicht auf die Grundlinien der Moral, **bestehen kann.** Nichts ist gefährlicher, als das Nichtachten der Erfahrung; — das Buch der Vorgeschichte der Throne und Altäre liegt vor uns aufgeschlagen! man sehe! — „dem Blindgebornen freilich kann man das Wesen des Lichtes nicht beschreiben!“ —

Wir kommen zu der vorliegenden Acte zurück.

In Alles, was z. B. über den 13. Art. dieser Acte gesagt worden ist, und darüber in gewissen Beziehungen auf sich ergebene Thatsachen gesagt werden kann, greift in die, eben ausgesprochene, Ansicht wesentlich ein. Dieser Artikel ist allerdings derjenige, bei dessen Erfüllung die Völker selbst hauptsächlichst interessirt sind, da alle die übrigen Bestimmungen, welche auf Befestigung des Vereines an sich, auf Sicherstel-

lung der Bedingungen, unter denen er, nach jeder äußern und innern Beziehung, bestehen kann, soll und darf, abzwecken, gleichsam als Ausflüsse des Grundgedankens repräsentativer Verfassung, des Geistes und der Formen, in welchen diese Repräsentation zur Verwirklichung gebracht wird, zu betrachten sind.

Wenn der Umstand, daß dieser Artikel — [welcher freilich mit dem sonstigen napoleonischen Begriffe von Souverainetät sich nicht vertragen will] — noch nicht von **allen** Mitgliedern des Bundes erfüllt worden ist, für die Völker mancher Staaten hat Besorgnisse erwecken können, die an sich gewiß nicht zu verdenken sind und noch weniger gemißdeutet werden dürfen: — so gewährt dagegen der **rechtliche** Sinn, mit welchem unter andern die Präsidial-Macht des Bundes hierüber unumwunden sich ausgesprochen hat *), die Beruhigung voller Sicherheit für die Erfüllung einer Zusage, die mit so klaren, nie zu deutelnden Worten: — „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden" — ausgedrückt worden ist. Mit diesem Vertrauen, dessen Grundlage in solcher

*) In der 15. Sitz. der Bundesversammlung zu Frankfurt sprach nämlich der Präsidial-Gesandte (Graf Buol-Schauenstein) im Namen seines erhabenen Monarchen: — „Der 13. Art. der deutschen „Bundesacte war eines der Resultate der zu Wien Statt ge„habten Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht „— er muß demnach ausgeführt werden, d. h. es sollen, „es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen „bestehen und folglich da, wo es keine giebt, eingeführt werden. „In der Natur eines, an keinen bestimmten Zeitraum gebunde„nen Versprechens liegt: daß dessen Erfüllung, sobald und „so gut als möglich, Statt finde." —

Bürgschaft besteht, mögen dann diejenigen, welche noch zur Zeit auf die Rechtfertigung desselben hoffen, darauf hinblicken, was bisher von S. Weimar, Baiern, Würtemberg, Baden, S. Hildburghausen, S. Gotha und noch andern — mehr und minder — geschehen ist. — „Hoffnung mit Geduld“ — sey ihre Devise.

Nicht unangeführt darf bleiben, daß die Erklärung des Beitrittes zum Bunde und seiner Bildungsacte von zwei bedeutenden Gliedern desselben, Würtemberg und Baden, erst weit später — [von Würtemberg erst im Septemb. 1816, doch auf den 1. Septemb. 1815 zurück datirt, von Baden im Februar 1818] — abgegeben worden ist. Die Zurückhaltung dieser Beitrittserklärung im dringenden Augenblicke der Erklärung, da, wo der Ruf: „Annibal ante portas!“ die Maschine des diplomatischen Geschäftsganges aus den Fugen geschoben hatte, konnte nicht ohne Einfluß auf die verbliebenen Unvollkommenheiten im Vertrage selbst bleiben. Nachdem die Redaction der Bundesartikel schon geschlossen war, erklärte Würtemberg, „daß es nur mit Vorbehalt beitrete“ — während hiernach Baden, das früher an Würtemberg sich hatte anschließen wollen, ganz isolirt da stand, indem es endlich den Wunsch äußerte: „daß erst „„nach dem Frieden““ die Frage wegen des deutschen Bundes überhaupt hätte weiter erörtert werden mögen.“ — Der Sieg von Waterloo (oder belle Alliance) war freilich noch nicht errungen! auch mochte damals schon der Punct wegen der künftigen Erbfolge in Baden zur Sprache gebracht worden seyn und vorläufige Hindeutungen veranlaßt haben, die das Kabinet von

Karlsruhe vielleicht in nicht geneigte Stimmung versetzt haben mochten. —

* * *

Die Acte war denn nun abgeschlossen. Die großen Mächte, unter deren Oberleitung dieß geschehen war, sahen sich nach kurzer Zeit wieder als glückliche Sieger in Paris, und die Resultate des neu gestifteten Friedens drückten dem Verbande der deutschen Völkerschaften das Siegel äußerer politischer Sicherheit auf.

Die Bundesversammlung zu Frankfurt konnte nun organisiret werden. Nach dem 9. Art. der Acte war die Eröffnung dieser Versammlung auf den 1. Sept. 1815 vestgesetzt. Sie fand aber erst 13 Monate später (5ten Nov. 1816) Statt. Dieser Verzug war gewiß nicht wünschenswerth; denn ein solcher Zeitraum ist nur zu wichtig, wenn es darauf ankömmt, 30 Millionen Menschen, die der Bund umfaßt, die Gewährleistung für ihre theuersten Interessen zu verschaffen. Doch wir wollen den Schein der Anmaaßung nicht theilen mit denen, welche so viele Urtheile hierüber gefällt haben und sagen auch hierbei wieder, so wie in Beziehung auf die bisherigen Verhandlungen der ehrwürdigen Bundesversammlung: „man hoffe mit Geduld!“ — Ein lang gebrauchtes Sprichwort: „Rom ward nicht in Einem Tage erbaut“ erläutert diesen Wahlspruch! *)

*) In dem Abschn. „zur deutschen Bundesversammlung“ im II. Bde. dieses Codex werden wir hierauf zurückkommen.

Als ein höchst wichtiges Document für die Verbürgung der Sicherheit des Bundes und den Geist seiner Normen müssen wir noch der sogenannten heiligen Allianz gedenken, welche die drei Friedensstifter, Franz, Friedrich Wilhelm III. und Alexander, während ihrer Anwesenheit in Paris, am 15. September 1815 errichtet haben. Dieses Actenstück ist ein so höchst denkwürdiges Zeichen der Zeit, daß wir Entschuldigung zu finden hoffen dürfen, wenn wir meinen, daß die Einschaltung desselben hier am nicht unschicklichen Orte sey, da vornämlich die Einwirkung der darin ausgesprochenen Grundsätze auf die Angelegenheiten des neu verbundenen Deutschland's in dem gegenwärtigen Augenblicke — (durch die Ergebnisse der Verhandlungen des Monarchen-Congresses zu Achen) — sichtbar und der Character der Heiligkeit durch Thatsachen beurkundet worden ist.

Daher geben wir hiermit:

Die Urkunde der heiligen Allianz.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, welche, in Folge der großen Ereignisse, die den Lauf der drei letzten Jahre in Europa bezeichnet haben und vor allem der Wohlthaten, welche die göttliche Vorsehung nach ihrem Gefallen über die Staaten verbreitet hat, deren Regierungen ihr Vertrauen und ihre Hoffnung allein auf sie gesetzt, die innige Ueberzeugung erlangt haben, daß es nothwendig sey, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu neh-

menden Gang, auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion des Gott-Heilandes lehret, — erklären feierlich:

Daß gegenwärtige Acte nur zum Gegenstande hat, im Angesichte der ganzen Welt, Ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, nur die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen, Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt einzig auf das Privatleben anwendbar zu seyn, im Gegentheile unmittelbar auf die Entschlüsse der Fürsten einwirken und alle ihre Schritte leiten müssen, indem sie allein das Mittel sind, um die menschlichen Einrichtungen („institutions") zu bevestigen („de consolider") und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen.

Dem zu Folge haben Ihre Majestäten über folgende Puncte sich vereiniget:

Art. 1. Gemäß den Worten der heiligen Schriften, welche allen Menschen befohlen, sich als Brüder zu betrachten, werden sie durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft vereiniget bleiben und indem sie sich als Landsleute betrachten, werden sie sich bei allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beistand leisten, sich zu Ihren Unterthanen und Ihren Armeen als Familienväter betrachten und diese in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen.

Art. 2. Dem zu Folge wird das einzige Princip in Kraft („en vigueur"), sowohl unter den genannten Regierungen, als unter ihren Unterthanen das seyn: — sich gegenseitige Dienste zu leisten, durch ein unerschüt-

terliches Wohlwollen sich die wechselseitige Zuneigung zu bezeigen, wovon sie beseelt seyn müssen, und sich Alle nur als Mitglieder derselben christlichen Religion zu betrachten. Die drei verbundenen Monarchen sehen sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, in dem Bekenntnisse, daß die christliche Nation, wovon sie und ihre Völker Theile ausmachen, reell keinen andern Souverain als denjenigen hat, dem allein die Macht eigenthümlich zugehört, weil in Ihm allein sich die Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit, d. h. Gott, unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen, dem zu Folge, mit der zärtlichsten Sorgfalt, Ihren Völkern, mit jedem Tage mehr sich in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bevestigen, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehret hat, als das einzige Mittel, des Friedens zu genießen, der aus gutem Gewissen entspringt und der allein dauerhaft ist.

Art. 3. Alle die Mächte, welche sich zu den geheiligten Grundsätzen, welche diese Acte ausspricht, werden feierlich bekennen und anerkennen wollen, wie wichtig es sey für das Glück der, nur zu lange Zeit beunruhigten, Völker: daß diese Wahrheiten von jetzt an auf die menschlichen Schicksale allen den Einfluß üben, welcher ihnen angehört, werden mit eben so vieler Angelegentlichkeit als Zuneigung aufgenommen werden, in diese heilige Allianz.

Dreifach verfaßt und unterzeichnet zu Paris, im Jahre der Gnaden 1815 den $\frac{14}{26}$. September.

(L. S.) Franz. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Nach dieser Mittheilung wissen wir zum Schlusse dieses einleitenden Aufsatzes nichts weiter hinzuzufügen, als daß diese Urkunde die eigentliche erste ist, womit diese Sammlung diplomatischer Actenstücke beginnt, da die dadurch begründete Vereinigung alle christlichen Völker und zunächst den Complex des ganzen Europa umfassen soll.

Hoffentlich wird sie nie in die Categorie der unerreichbaren höchsten Ideen gebracht werden dürfen! —

Unmittelbar auf dieselbe folge nun der Grundvertrag des deutschen Bundes, dessen sämmtliche Fürsten nach und nach auch Mitglieder des heiligen Bundes geworden sind. —

* * *

Dieser nachfolgende Abdruck kann als eine beglaubigte Copie derjenigen Urschrift des Grundvertrages gelten, die in der kaiserlich-österreich'schen Hof- und Staatscanzley zu Wien gefertiget und bei Eröffnung der Bundesversammlung in dem Archive derselben niedergelegt worden ist. Dieses Exemplar ist mit der förmlichen Genehmigung des Präsidial-Mitgliedes, Kaisers von Oesterreich, in gewöhnlicher feierlicher Form, datirt aus Paris am 15. July 1815, versehen. Nach der vom Staatsrath Klüber darüber mitgetheilten Nachricht, ist diese Urschrift auf Pergament, in Buchform (in forma libelli), in breitem Folio-Formate, auf sechszehn Blätter geschrieben und in steife Pappendeckel gebunden, welche außen mit rothem Sammet, inwendig aber mit blauem Atlas überzogen sind. An jedem der

beiden Blätter des Einbandes sind, an der langen Seite, zwei seidene Bänder, ein gelbes und ein schwarzes, so bevestiget, daß dem gelben Bande an dem einen Blatte, ein schwarzes an dem andern Blatte gegenüber, sich befindet; mit diesen vier Bändern kann das Buch zugebunden werden. Auf den beiden Außenseiten des sammetnen Einbandes befindet sich der gekrönte, zweiköpfige kaiserliche Reichsadler, mit dem Herzschilde des österreich'schen Haus- und Stammwappens auf der Brust, mit dem Reichsapfel in dem linken und dem Reichsscepter in dem rechten Waffen (Klaue). Dieser Adler ist aus vergoldetem Silberbleche gefertiget und mit einem, aus gleichem Metalle bestehenden, Kreise, halb aus Lorbeerblättern, halb aus Eichenblättern, umgeben. Unten, am Rücken des Einbandes, hängt an zwei starken goldenen Schnuren, in einer metallenen, vergoldeten Kapsel, das kaiserliche große Staatssiegel in rothem Wachse, etwa vier rheinländische Zoll im Durchmesser groß.

Die kaiserliche Genehmigungs-Urkunde lautet: —

— „Wir, Franz der Erste, von G. G. Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomirien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc."

„Thun hiermit kund und zu wissen Jedermann, besonders aber Allen, denen daran gelegen ist:"

„Um, nach dem Wunsche der auf dem Congresse zu Wien versammelten Fürsten und freien Städte, sich

gemeinschaftlich über die zweckmäßigsten Mittel zu berathschlagen, durch welche der so glücklich wieder hergestellte Ruhestand und die Unabhängigkeit Deutschland's auf dauerhaften Grundlagen bevestiget werden könnten, haben Wir zu diesem Ende Unserer Seits bevollmächtigte Minister ernannt, welche mit jenen gedachten souverainen Fürsten und freien Städte, über folgende, die Erreichung eines so heilsamen Zweckes zum Gegenstande habende, Bestimmungen übereingekommen sind."

(Nun folgt der vollständige Grundvertrag; dann heißt es an dessen Schlusse weiter:)

„Nachdem Wir nun alle und jede in vorstehendem Grundvertrage aufgeführte, sowohl allgemeine, als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmiget haben; auch, kraft gegenwärtiger, in gewöhnlicher Form ausgefertigter Bestätigungs-Urkunde, hiermit feierlich genehmigen: so versprechen Wir zugleich auf Unser kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, und haben zu dessen mehreren Bekräftigung die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und selber Unser größeres Staatssiegel anhängen lassen."

„So geschehen in Paris, am fünfzehnten des Monates July, im Jahre des Heils ein tausend, acht hundert und fünfzehn, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten."

„Franz;
m. ppria."

„Fürst von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen."

„Nach Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät höchsteigenem Befehle:"

„And. Fl. Graf von Mercy."

In dem vom Staatsrathe Klüber besorgten Abdrucke der deutschen Bundesacte (2te Aufl. Erlangen bei Palm und Enke 1818), als Handausgabe, welche eine berichtigte Ausgabe der im 21. Hefte der „Acten des Wiener Congresses“ ist, befinden sich mehrere literarische Nachweisungen über dieses höchstwichtige Actenstück, nebst erläuternden Anmerkungen, von denen letztern wir jedoch nur diejenigen in dem nun folgenden Abdrucke der Acte aufgenommen haben, welche zur Berichtigung verschiedener Lesarten in mehrern vorhandenen Abdrücken dieser Urkunden dienen. Die übrigen beziehen sich auf verschiedene Stellen in den erwähnten „Acten des Wiener Congresses“ auf welche hiermit verwiesen werden muß, da sie unserm Zwecke nicht wesentlich angehören.

Deutsche Bundesacte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschland's, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer vesten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschland's, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät:

den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vliesses, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen *) Andreas, des heiligen **) Alexander-Newsky, und der heiligen Anna ***) erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinenordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus ****), des goldnen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen †) Johannes von Jerusalem, und anderer mehr ††), Kanzler des militärischen Marie-Thereſien-Ordens, Curator der kaiserlich-königlichen Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des königlich-sardinischen Ordens des heiligen †††) Mauritius und heiligen ††††) Lazarus, wie auch des königlichen Ordens der baierischen Krone u.

---

*) St. Andreas — (steht in der Wiener amtlichen Ausgabe des Acte final du congrès de Vienne.)
**) St. Alexander — (Wiener amtliche Ausgabe.)
***) des St. Annenordens. — (Wiener amtliche Ausgabe.)
****) des St. Hubertusordens. — (Wiener amtliche Ausgabe.)
†) des St. Johannes. — (Wiener amtliche Ausgabe.)
††) und mehrerer anderen Orden. — (Wiener amtliche Ausg.)
†††) St. Mauritius. — (Wiener amtliche Ausgabe.)
††††) St. Lazarus. — (Wiener amtliche Ausgabe.)

s. w., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Sr. kaiserlich-apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine königliche Majestät von Preußen:

den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter-Ordens, und des preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Karlsordens, Ritter des sardinischen Annunciaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des baierischen St. Hubertus-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer anderen Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des kaiserlich-österreich'schen Leopold-, des russischen St. Annen-Ordens und des Ordens des Verdienstes der baierischen Krone.

Seine königliche Majestät von Dänemark:

den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Danebrog-Ordens und des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenz-Rath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Seine königliche Majestät von Baiern:

den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich-königlichen Hofe, Großkreuz des St. Hubertus-Ordens, Capitular-Commenthur des St. Georgs-, und Großkreuz des baierischen Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath und geheimen Referendär.

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Franz *) Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und des badischen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen v. Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens, Sr. königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Kabinets-Minister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiserlich-österreich'schen Leopold-Ordens, Ritter des königlich-preußischen rothen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens, Sr. königl-

*) Er heißt nicht Franz, sondern Hanns, und hat außer den beiden hier genannten, noch drei Vornamen.

lichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Kabinets-Minister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß in Wien.

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des preußischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihro geheimen Rath, Staats-Minister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreuz des hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath, (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha:

den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes:

ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld:

den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des kaiserlich-österreich'schen Leopold-Ordens und des Ordens der baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, kurfürstlich-hessischen Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg:

den Herrn Albert Freiherrn v. Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heiligen *) Anna, und Ritter des Ordens des heiligen **) Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin:

den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

---

*) der St. Anna. — (Wiener amtliche Ausgabe.)
**) des St. Johannes. — (Wiener amtliche Ausgabe.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn August Otto Ernst Freiherrn v. Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau, für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich:

den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen:

den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen:

den Herrn Franz Ludwig v. Kirchbauer, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn v. Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande *), für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

---

*) Dieses war nur der erste, der Freiherr von Gagern. Man s. oben bei der Rubrik: Se. Majestät der König der Niederlande.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein:

den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Ketelhodt, Ihren Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich-badenschen Ordens der Treue Großkreuz *).

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie:

den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes:

den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

---

*) Sollte heißen: Ritter.

Die freie Stadt Lübeck:

den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt:

Den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen:

den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg:

den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse, haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte*) Deutschland's, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

*) Man vergl. hinsichtlich dieser beiden Beiwörter die Einleitung, in den Noten ob. S. 8.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschland's, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1	Stimme
2) Preußen	1	"
3) Baiern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Würtemberg *)	1	"
7) Baden	1	"
8) Kurhessen	1	"
9) Großherzogthum **) Hessen	1	"
10) Dänemark, wegen Holstein	1	"
11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12) Die großherzoglich und herzoglich-sächsischen Häuser	1	"
13) Braunschweig und Nassau	1	"

*) Würtemberg und Baden sind in diesem und in dem sechsten Artikel erwähnt, obgleich sie als ursprüngliche Mitpaciscenten bei Errichtung des deutschen Bundes nicht erscheinen; daher auch dieser Grundvertrag in ihrem Namen von Niemand unterschrieben und besiegelt ist.

**) Eine andere Lesart giebt unrichtig: „Großherzog von."

14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 Stimme
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg . 1 =
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . 1 =
17) Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . . . 1 =

Zusammen 17 Stimmen *).

Art. 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit **) Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält . . 4 Stimmen.
2) Preußen . . . . 4 =
3) Sachsen . . . . 4 =
4) Baiern . . . . 4 =
5) Hanover . . . . 4 =
6) Würtemberg . . . 4 =
7) Baden . . . . 3 =

*) Sie haben sich bis auf 18 St. erhöht, seitdem Hessen-Homburg in den Bund, als souverainer Staat, aufgenommen worden ist.
**) Unrichtig haben Andere „in“ statt „mit.“

8)	Kurhessen . . .	3 Stimmen.
9)	Großherzogthum Hessen	3 "
10)	Holstein	3 "
11)	Luxemburg	3 "
12)	Braunschweig . . .	2 "
13)	Mecklenburg-Schwerin .	2 "
14)	Nassau	2 "
15)	Sachsen-Weimar . .	1 "
16)	" Gotha . . .	1 "
17)	" Coburg . .	1 "
18)	" Meinungen .	1 "
19)	" Hildburghausen	1 "
20)	Mecklenburg-Strelitz .	1 "
21)	Holstein-Oldenburg .	1 "
22)	Anhalt-Dessau . . .	1 "
23)	" Bernburg . .	1 "
24)	" Cöthen . . .	1 "
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1 "
26)	Schwarzburg-Rudolstadt	1 "
27)	Hohenzollern-Hechingen	1 "
28)	Lichtenstein	1 "
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1 "
30)	Waldeck	1 "
31)	Reuß, ältere Linie . .	1 "
32)	" jüngere Linie . .	1 "
33)	Schaumburg-Lippe . .	1 "
34)	Lippe	1 "
35)	Die freie Stadt Lübeck .	1 "
36)	" " " Frankfurt .	1 "
37)	" " " Bremen .	1 "
38)	" " " Hamburg .	1 "
	Zusammen	69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno

zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier *) Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und **) die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringen-

*) Etliche unbeglaubigte Abschriften haben hier noch das Wort „jährlich." In etlichen fehlt das Wort „auf," in andern steht es vor dem Wort „vier;" in dem oben angeführten Wiener Abdruck steht es vor dem Worte „nicht."

**) Statt „und" steht „oder" in einer beglaubigten, und in etlichen unbeglaubigten Abschriften.

den Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird vestgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 vestgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren

sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder *) behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen **) einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären ***).

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander †) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

---

*) Dieser ganze Satz ist in der amtlichen französischen Uebersetzung dieses Artikels, welche in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 63, sich befindet, hinweggeblieben; vermuthlich aus Versehen.

**) „Verbindung," und am Schluß dieses Satzes „wäre," steht in einer Abschrift. Das erste steht auch in dem oben angeführten Wiener Abdruck von 1815, S. 24.

***) Es war beschlossen, hier noch folgenden Nachsatz beizufügen: „Diese Verbindungen mögen auf unmittelbare Theilnahme am Krieg, oder auf irgend eine Hülfleistung Bezug haben." Er ward aber in der vorletzten Sitzung weggestrichen.

†) Von Kriegen einzelner Bundesgenossen mit Auswärtigen ist hier überall nicht die Rede. — Die vereinigten Fürsten und freien Städte hatten den Antrag gemacht, es sey für den Fall, da Bundesglieder, welche Staaten außer dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg geräthen, dem deutschen Bund vorzubehalten: „Die Neutralität bewahren, und die dazu nöthigen Anstalten treffen zu dürfen." — Es ward aber dieser Zusatz nicht beliebt.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Veststellung des Bundes gerichteten, Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen *).

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

---

*) Obgleich sie, zusammen, nicht die festgesetzte Volkszahl von 300,000 erreichen. Die Verhandlungen hierüber findet man in Acten ꝛc., Bd. II. S. 355, 422, 442 u. 486.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig *) bleibenden Rechtsstand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit **), in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung ***).

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

---

*) „Gleichförmigen" steht in manchen Abschriften.

**) In der amtlichen französischen Uebersetzung der Bundesacte, welche bei dem Acte final du congrès als Beilage befindlich ist, wird das Wort Ebenbürtigkeit übersetzt: „le droit de naissance égale avec les maisons souveraines." Wiener amtlicher Abdruck der Acte final etc. p. 243.

***) Anfangs war die Rede von Steuerfreiheit, jedoch nur für ihre Personen, oder von bloß persönlichen Steuern. Ebendas. S. 360 ff.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher *) dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden **).

*) „Bis daher" steht in dem Wiener Abdruck von 1815, und in manchen Abschriften.

**) Man vergl. unt. „Verfassung des Königreichs Baiern."

Dem ehemaligen *) Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und vestgesetzter **) Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß vestgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter vestgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens er-

---

*) Nämlich — unmittelbaren; und zwar auf der rechten Seite des Rheins.

**) „Vestgesetzten" steht in etlichen Abschriften.

halten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen *), bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparthein kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen **).

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt

---

*) „Besitzungen" (nicht: Ordensbesitzungen), steht in dem Wiener amtlichen Abdruck, und in dem Frankfurter sogenannten authentischen Abdruck.

**) Ueber die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den deutschen Bundesstaaten sollte der Bundesacte ein eigener Artikel einverleibt werden; es unterblieb aber, nach vielfachen Verhandlungen.

in dem, durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803, oder in späteren Verträgen *), bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert **).

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv vestgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern ***):

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

---

*) „Oder spätere Verträge," steht in etlichen Abschriften. In dem Wiener amtlichen Abdruck steht: „oder späteren Verträgen," mit Auslassung des Wortes „in."

**) „Gesichert" steht in etlichen Abschriften.

***) Dieser Eingang zu dem 18. Art. ward in die Bundesacte aufgenommen; wiewohl um dieselbe Zeit der Antrag gemacht, und wahrscheinlich schon genehmigt war, daß in solchem statt „den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten" zu setzen sey: „ihren Unterthanen." Ein nicht gleichgültiger Antrag, welcher noch in der vorletzten Sitzung erfolgte, ohne daß das Protocoll meldet, daß und warum er geschehen sey.

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe *). Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen **).

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiff-

*) „Stehe" (nicht: steht), findet man in der Wiener Urschrift und in dem Wiener amtlichen Abdruck; auch in dem Frankfurter sogenannten authentischen Abdruck, und in dem ersten Wiener Abdruck von 1815.

**) Der Antrag, den zur Nachsteuer berechtigten Unterobrigkeiten ihre Rechte vorzubehalten, ward verworfen.

fahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-österreich'sche Hof- und Staatscanzley eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

(L.S.) Fürst von Metternich.
(L.S.) Freiherr von Wessenberg.
(L.S.) Carl Fürst von Hardenberg.
(L.S.) C. W. Freiherr von Humboldt.
(L.S.) Christian Graf von Bernstorff.
(L.S.) Joachim Graf von Bernstorff *).
(L.S.) Aloys Graf v. Rechberg und Rothenlöwen.
(L.S.) Hanns August Fürchtegott von Globig.
(L.S.) H. **) C. Freiherr von Gagern.
(L.S.) E. Graf von Münster.
(L.S.) E. Graf von Hardenberg.
(L.S.) Graf v. Keller, zugleich für Braunschweig.

---

*) Dieser Name steht an einer andern Stelle in demjenigen Abdruck der Bundesacte, welcher dem ersten Protocoll der Bundesversammlung, vom 5. November 1816, beigefügt ist.

**) d. h. Hanns. In dem Eingange der Bundesacte, oben, wird er unrichtig Franz genannt. Auch steht in dem Wiener amtlichen Abdruck F. C., statt H. C., und in dem Abdruck bei dem ersten Protocoll der Bundesversammlung steht bloß F.

(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.

(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.

(L. S.) Freiherr v. Minkwitz, substituirt für Herrn von Gersdorf, großherzoglich sachsen-weimar'schen Bevollmächtigten, und herzoglich sachsen-gotha'scher und sachsen-meinung'scher Bevollmächtigter.

(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.

(L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.

(L. S.) Freiherr von Maltzahn.

(L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.

(L. S.) Freiherr von Oertzen.

(L. S.) von Wolframsdorf.

(L. S.) Freiherr von Frank.

(L. S.) Franz Aloys Edler von Kirchbauer.

(L. S.) Freiherr Marschall von Bieberstein.

(L. S.) D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenstein- und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) von Weise.

(L. S.) Freiherr von Ketelhodt.

(L. S.) v. Berg, fürstl. Waldeck- und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Helwing.

(L. S.) J. F. Hach.

(L. S.) Danz.

(L. S.) Smidt.

(L. S.) Gries.

2.

Verfassung des Großherzogthums Weimar-Eisenach.

Einleitung. — Urkunde.

Der 36ste Artikel der Wiener Congreßacte bestimmte dem Regenten der Fürstenthümer S. Weimar und S. Eisenach die großherzogliche Würde nebst einem Bevölkerungszuwachs von 50,000 Seelen, aus der Masse der preußischen Staaten. Der Großherzog nahm bei Gelegenheit der Besitznahme der ihm zugefallenen Ländertheile Veranlassung, die Absicht einer Vereinigung derselben mit den altfürstlichen Landen durch eine gemeinschaftliche Verfassung für diese Gesammtheit auszusprechen *), und zugleich (30. Januar 1816) Deputirte aus den alten und neuen Landen zusammen zu rufen, zur Berathung über die Bedingungen und Formen einer neuen Verfassung und zur Entwerfung der Verfassungsurkunde selbst. Drei Monate darauf schon waren die Berathungen geschlossen, und wurde der Entwurf dem Großherzoge zur Bestätigung vorgelegt. Seine Grundlage war das im Jahre 1809 bereits gegebene Gesetz, nach welchem die drei Landschaften der Herzogthümer S. Weimar, S. Eisenach und der Jena'schen Landesportion, die vorher getrennt gewesen, in Ein landständisches Collegium verschmolzen worden waren, das aus den Lehngutsbesitzern und den Städten bestand. Diese Beiden schickten Deputirte zum Landtage, so wie die Universität Jena, als Repräsentantin des gelehrten Standes, einen beständigen

*) Man s. unt. B. im III. Abschn.

Deputirten bei der Landschaft. Die Finanzen und currenten Geschäfte der Landschaft wurden durch ein eigenes Landschaftscollegium verwaltet, das aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einigen Räthen zusammengesetzt war; auch hatten fünf Landräthe, gewählt aus der Mitte der Gutsbesitzer, Sitz und Stimme dabei. Die Landschaft besaß ein Votum consultativum über Auflagen, Vertheilung der allgemeinen Landeslasten und wichtige neue Gesetze, während der Souverain die gesetzgebende und die oberstrichterliche Gewalt in sich vereinigte.

In wie weit jene Rechte und Pflichten anders bestimmt, oder doch modificirt worden sind, wird aus der nun folgenden Urkunde sich von selbst ergeben, welcher wir noch eine actenmäßige Darstellung der Verhandlungen beim Bundestage über die verlangte Garantieleistung durch die Bundesversammlung angehängt haben.

* * *

Grundgesetz

über die

landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt:

der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Landstände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landständische Abgeordnete hervorgehen.

§. 4. Alle den Landständen zukommenden Rechte können nur durch diese gesetzlich erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu.

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von diesem beauftragten Behörden die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats.)

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne ihre, der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Cassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Cassen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes; mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klagen zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden; über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz zum Gegenstand haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller, bisher aufgeführten Befugnisse, a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen; b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium, und zwar den einen für die erste Section in Weimar, den andern für die zweite Section in Eisenach zu ernennen, und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen (§. 118. 119.); c) in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium oder eine besondere Commission außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange Einfluß auf die landschaftlichen Cassen gewinnen dürften, zu verlangen, daß diesem Collegium oder dieser Commission Einer

oder Einige ihrer Vertreter zugeordnet werden; d) den Cassier bei der Hauptlandschaftscasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

§. 6. Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete als Volksvertreter erwählt; eilf von dem Stande der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der Bürger, und zehn von dem Stande der Bauern. Ein jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

§. 7. Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden. Was über die Eigenschaft und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8. Um das Wahlgeschäft zu erleichtern, und um so viel als möglich dafür zu sorgen, daß jeder, durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende, Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9. Für die Ritterschaft bestehen drei Wahlbezirke oder Provinzen. Der erste dieser Wahlbezirke begreift den Weimar'schen und Jena'schen Kreis, mit Einschluß des Amtes Ilmenau und derjenigen Landestheile, welche durch das Besitzergreifungspatent vom 15. Nov. 1815 in Thüringen dazu gekommen sind. Der zweite begreift den Eisenach'schen Kreis mit Einschluß der Aemter Dermbach und Geis, und den in dem Besitzergreifungspatente vom 24. Januar 1816 angegebenen Landestheil. Der dritte endlich umfaßt den Neustädt'schen Kreis, wie solcher in dem Besitzergreifungspatente vom 15. November 1815 bezeichnet ist.

§. 10. Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei, und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Rittergutsbesitzern unmittelbar gewählt, mit der Beschränkung, daß unter den drei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer im zweiten Bezirke regelmäßig wenigstens einer aus der vormaligen in diesem Bezirke mit sonst reichsunmittelbaren Gütern ansässigen Reichsritterschaft sich befinden soll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

§. 11. Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke. Der erste umfaßt die Residenzstadt Weimar; der zweite die Städte Jena, Bürgel und Lobeda; der dritte die Städte Allstädt, Rastenberg, Buttstädt und Buttelstädt, nebst dem Flecken Neumark; der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Kranichfeld, Remda und Berka, nebst dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der sechste die Stadt Eisenach mit Fischbach; der siebente die Städte Ostheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Vacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neustadt und Treptis; der zehnte die Städte Weida und Auma.

§. 12. Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke. Der erste dieser Bezirke ist zusammengesetzt aus den Aemtern Weimar und Kapellendorf; der zweite aus den Aemtern Bürgel, Dornburg, Lautenburg und Jena, mit den Stadtgerichtsdörfern; der dritte aus den Aemtern Allstädt, (Oldisleben,) Hardisleben, Niederroßla und den Stadtgerichtsdörfern von Buttstädt; der vierte aus den Aemtern Blankenhayn, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Aemtern Rudestädt, Atzmannsdorf und Tonndorf; der sechste aus den Aemtern Kaltennordheim, Ostheim, Dermbach und Geis, nebst dem Gerichte We-

nigentafft; der siebente aus den Aemtern Vacha mit der Vogtei Kreuzburg, Tiefenort, mit dem Gerichte Markfuhl und Frauensee, nebst den Patrimonialämtern Lengsfeld und Völkershausen; der achte aus den Aemtern Gerstungen, Hausbreitenbach, Kreuzburg und Eisenach; der neunte aus dem Amte Neustadt; der zehnte aus dem Amte Weida mit Mildenfurt. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonialgerichtsdörfer verstanden, welche innerhalb des Amtsbezirks liegen.

§. 13. Aus jedem dieser für den Stand der Bürger und für den Stand der Bauern angeordneten Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner.

§. 14. In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und Religion, auch ohne Unterschied, ob das Rittergut schrift- oder amtssässig ist; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen reichsunmittelbaren gehört, die Landstandschaft schon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden, welches auf Ansuchen des Besitzers bis zum nächsten Landtage von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen, nach dem nächsten Landtage aber nur mit Zustimmung der landständischen Abgeordneten geschehen wird.

§. 15. Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter eine Stimme abgiebt, so haben hingegen mehrere, welche Besitzer eines Guts sind, zusammen nur eine Stimme.

§. 16. Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmenrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder, so fern letztere, die Vormünder, selbst Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke sind, außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehrern

Vormündern hat der Lehnsvormund den Vorzug. Bei den in Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen, nur muß der Bevollmächtigte als Rittergutsbesitzer eine eigene Stimme in demselben Wahlbezirke haben. Niemand darf von mehrern als von zwei andern Rittergutsbesitzern die Vollmacht annehmen. Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt seyn.

§. 18. Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je funfzig Wohnhäuser zählt. Ein Ort von funfzig Wohnhäusern und darunter stellt einen; ein Ort von ein und funfzig bis hundert Wohnhäusern stellt zwei Wahlmänner u. s. w. Einzeln liegende Häuser, z. B. Gasthöfe und Mühlen, ingleichen einzelne Höfe werden zu denjenigen Orten gerechnet, zu welchen dieselben bisher bei andern Gemeindeangelegenheiten gezogen worden sind, z. B. bei Einquartierungen und Spannungen.

§. 19. Ohne Unterschied der Religion nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens, oder eines Dorfs, der darin ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in diesem seinen Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen, wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20. Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben

ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigte aus.

§. 21. Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch muß derselbe volljährig seyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen.

§. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion, 1) deutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Deutschland geboren war, und wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Deutschland hatte, 2) eheliche Geburt, 3) christliche Geburt (Geburt von Eltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben), 4) dreißigjähriges Alter, 5) unbescholtenen Ruf.

§. 23. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert.

§. 24. Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem, ihm ganz oder zum Theil gehörigen, Rittergute, und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch Erbgangsrecht erhalten hat, wenigstens seit drei Jahren in dem Bezirke ansässig seyn, jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirk wohne.

§. 25. Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senats sey, und sich die Facultätsrechte statutenmäßig erworben habe.

§. 26. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher außer dem Besitz eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause in den Residenzstädten

Weimar und Eisenach, wenigstens fünfhundert Rthl., in den übrigen Städten aber dreihundert Rthlr. jährlich betragen. Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau zu benutzen hat, wird mitgerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Diensteinkommen, es bestehe in fixer Besoldung oder in Accidenzien, es werde vom Staate oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden; auch gilt dasselbe von Pensionen.

§. 27. Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus- und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau einen Werth wenigstens von zwei tausend Thalern besitzen.

§. 28. Sollte jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, z. B. durch den Besitz eines Rittergutes, in dem Stande eines Rittergutsbesitzers, und durch den Besitz eines Bauerngutes in dem Stande der Bauern, so kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der §. 79. bestimmten Sitzordnung vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle nur in dem Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 29. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie können zu gleicher Zeit in der landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie (Brüder). Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und demselben Stande, so giebt die frühere Wahl, und wenn dieß nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30. Jeder Abgeordnete wird nur auf sechs Jahre gewählt. Im siebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bei dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig.

§. 31. Länger als sechs Jahre und wenigstens zwölf Jahre bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarschall erwählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist (§. 58. 59.)

§. 32. Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, und durch Verlust einer der oben (§. 22 — 27.) angegebenen Eigenschaften, in sofern solche verlierbar sind, geschehen kann, so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34. Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landesregierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirk, übertragen. Die Anordnung der Wahlen durch solche erfolgt unmittelbar von dem Fürsten, das erstemal auf den Grund der gegenwärtigen Verfassungsurkunde; allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstandes, (§. 57.) daß die Wahl nothwendig sey.

§. 35. Weder von der Landesregierung, noch von denjenigen Behörden und Personen, welche unter jener obern Leitung das Wahlgeschäft, in Ansehung der Abgeordneten selbst oder der Wahlmänner zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden; einen einzigen Fall ausgenommen. (§. 44.)

§. 36. Die Wahl im Stande der Gutsbesitzer geschieht in jedem Bezirke für sich. Die Landesregierung ertheilt einem Rittergutsbesitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demje-

nigen, welcher nach seiner Ansässigkeit mit einem Rittergute im Bezirke der älteste ist. Der Beauftragte beruft alle Rittergutsbesitzer zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auslösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protocollführer wird eine zu den Acten verpflichtete Person beigezogen, jedesmal besonders und auf Kosten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Wahlbezirke.

§. 37. Bei der Wahlversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erscheinen, viele oder wenige Stimmen unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigte abgegeben worden seyn. Haben mehrere Personen gleich viel Stimmen für sich, so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird von dem Wahldirigenten der Landesregierung angezeigt, unter Einsendung der Protocolle.

§. 38. Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer leiden einige Ausnahmen in Ansehung der reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und der Abgeordneten der Akademie Jena. Die ehemaligen mit sonst reichsunmittelbaren Gütern im Eisenach'schen Kreise ansässigen Reichsritter wählen auf Anordnung der Landesregierung zu Eisenach unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst wenn dieselben binnen solcher Frist Niemand ernennt haben, welcher das Amt eines landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des Eisenach'schen Kreises zu. Der akademische Deputirte wird auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landesfürsten besonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt, und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt.

§. 39. Das Wahlgeschäft, in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.). Diese geschiehet in den Städten von sämmtlichen dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt, (§. 19.) unter Leitung des Stadtraths; auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs, (§. 19.) unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w. Steht das Dorf unter mehrern Untergerichten, und hat es deßhalb mehrere Schulzen, so ist demjenigen die Leitung überlassen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten besorgt.

§. 40. Wenigstens zum Drittheil der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen seyn. Es entscheidet Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muster von dem Stadtrathe oder dem Ortsvorgesetzten zu vollziehen ist.

§. 41. Damit diese Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes Untergericht, welchem von der Landesregierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuvörderst die Ortsvorgesetzten (Vormundschaftspersonen, Schulzen u. s. w.), welche unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden, und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zweck und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten.

§. 42. Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landesregierung bestimmen, und, nebst dem Orte der weitern Wahlverhandlungen in jedem Bezirke, durch die Unterobrigkeit bekannt machen lassen wird, vor einer Commission einzufinden, welche aus

einem Landrathe und aus einem Amtmanne, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landesregierung, bestehen soll.

§. 43. Diese Commission hat sich ebenfalls in das Wahlgeschäfte selbst, weder durch Vorschläge noch auf andere Weise, einzumischen, sondern den erscheinenden Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen. Ist dieses geschehen, so müssen zuvörderst die Berathungen den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft der Commission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zu dem Protocolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landesregierung, mit Einsendung der Akten, berichtlich angezeigt werde.

§. 44. In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des landständischen Abgeordneten anwesend seyn; doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe.

§. 45. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Personen gleichviel Stimmen vorhanden, so entscheidet das Loos.

§. 47. Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder, und bleiben als gewesene Wahlmänner in keinem Verhältnisse zu einander. Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48. Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbesitzer, erstatten die Landesregierungen Bericht an den Fürsten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sey oder nicht. Diese Berichte werden das erstemal einer zur Zusammenberufung des Landtages zu ernennenden Commission (§. 76.), nachher aber dem Vorstande (§. 47.) unter Beischluß der Wahlacten mitgetheilt.

§. 49. Sind die Wahlen gültig, so erfolgt von dieser Commission oder späterhin von dem Vorstande die Einberufung zum Landtage durch das erhaltene Einladungsschreiben.

§. 50. Ist die Wahl entweder nach dem Urtheile der Landesregierung und der zur Zusammenberung des Landtags beauftragten Behörde (für das erstemal der gedachten Commission, späterhin des Vorstandes,) oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein für ungültig anzusehen; so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen.

§. 51. Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle und über die Form der Wahl nicht entspricht, ist ungültig.

§. 52. Ungültig mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist; ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zu Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder

Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohung mit Nachtheil irgend einer Art erfolgt sey.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Vorstand (landständisches Directorium), landständischer Syndicus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtages, Geschäftsordnung, Vertagung, Auflösung, Schluß des Landtags.

§. 53. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landständischen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 54. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammenberufen, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist.

§. 55. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthum liegen. In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§. 56. Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise; vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig, und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher), mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, zusammen kommen können, zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

§. 57. Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des

Standes der Rittergutsbesitzer, ein Landmarschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden.

§. 58. Der Landmarschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf lebenslang zu übertragen, das erstemal auf zwölf Jahr, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahr gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen besteht nur drei Jahre. Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Landmarschall sind wieder wählbar.

§. 59. Da nach vorstehender Bestimmung der Landmarschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergehet, so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Landmarschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde.

§. 60. Niemand kann zum Landmarschall gewählt werden, welcher im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer landesfürstlichen Casse eine Besoldung zieht.

§. 61. Die geschehene Wahl des Landmarschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 62. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen.

2) Der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke

sollen dem Vorstande bei sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtages die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage, als während des Landtags an die Landesbehörden und an das Staatsministerium zu wenden.

3) Der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte zu leiten, und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.

4) Außer dem Landtage sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden: a) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können; (§. 73. 119. 122.) b) beständig den Faden aller landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen; c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruhet, so dringend scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt werden möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun; d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Ausführung aller Gründe darauf anzutragen; e) zur Berathung über diese landständischen Angelegenheiten jedes Jahr wenigstens zweimal zusammen zu kommen; auch, im Falle der Fürst selbst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden. Uebrigens wird in Ansehung dieser Obliegenheiten der Vorstand sich besonders der Unterstützung des Raths und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 63. Was das Verhältniß des Landmarschalls und der Gehülfen zu einander betrifft, so hat der Erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen. Nur in Verhinderungsfällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über. Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtages als außer dem Landtage, der Landmarschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Landmarschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem Erstern allein.

§. 64. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder sollten gar zwei Glieder des Vorstandes versterben oder sonst austreten (§. 32.), so dauert deren Amt bis zu dem nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf dem nächsten Landtage, bis zur Wahl eines neuen Landmarschalls, in den Personen der Bleibenden fort; jedoch ist, wenn nur ein Glied des Vorstandes noch übrig seyn sollte, die Zusammenberufung eines Landtages möglichst zu beschleunigen.

§. 65. Der Landmarschall und seine beiden Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Hauptlandschaftscasse.

§. 66. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise, oder der Bezirke.

§. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger, und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2) alle Vorschriften (Instructionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist, so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§. 68. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 69. Die landständischen Abgeordneten, mit Einschluß des Landmarschalls und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfange des Landtages bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtages auf dem Wege Rechtens kann in dringenden Fällen gegen sie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung; ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtages eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Hauptlandschaftscasse.

§. 71. Zur Führung des Protocolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landständischen Angelegenheiten

außer dem Landtage, unter Leitung des Vorstandes erwählen sich die Abgeordneten einen Syndicus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 72. Der Syndicus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn. Er muß in Weimar sich wesentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geschieht vor der Landesregierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen.

§. 73. Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwei Monate noch entfernt ist, der landständische Syndicus verstürbe oder seine Stelle niederlegte, so hat der Vorstand einstweilen jemand in die erledigte Stelle einzusetzen, und nachher bei dem Landtage darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen oder eine andere Wahl zu wünschen sey.

§. 74. Der Syndicus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschaftscasse, und während des Landtages dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist.

§. 75. Während des Landtages steht dem Syndicus dieselbe Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist (§. 69).

§. 76. Zur Zusammenberufung des nächsten Landtages wird eine landesfürstliche Commission niedergesetzt werden; wenn aber künftig ein Landtag ausgeschrieben werden soll, so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Decret an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in dieser Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat. Wie ein Abgeordneter in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens zum Landtag eintrifft, hat er sich bei dem Landmarschall anzumelden.

§. 77. Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der ständischen Versammlung, oder haben sich

wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwei aus verschiedenen Ständen an dem bestimmten Orte eingefunden, so geschieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bei dem Fürsten die Eröffnung des Landtages unter den besonders vestgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Commission.

§. 78. Die landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 79. Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind, so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung: Es sitzen 1) obenan der Landmarschall und die beiden Gehülfen neben diesem; 2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar a) des Weimar'schen, b) des Eisenach'schen, c) des Neustädt'schen Kreises. 3) Die Abgeordneten der Städte, und 4) die Abgeordneten des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen. Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Eisenach'schen, der akademische Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Weimar'schen Kreises.

§. 80. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter diesen wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig.

§. 81. Kommt es zur Abstimmung, so stimmt der Landmarschall zuerst, und nach ihm stimmen die übrigen Abgeordneten; das erstemal von der rechten zur linken Hand, das zweitemal von der linken zur rechten Hand u. s. w.

§. 82. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten

Mehrheit der Stimmen gefaßt; der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum), vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrage zu bringen. Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben, so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

§. 83. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen, und solches zum Protocoll zu geben.

§. 84. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist.

§. 85. Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erforderlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Landmarschalls kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzialstimme für den Stand [oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Landmarschall als Abgeordneter hervorgegangen ist.

§. 86. Wenn die Abfassung einer Curiat- oder Provinzialstimme einige Zeit erfordert, so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hiezu eine Frist von zwei bis drei Tagen, welche sie, bei Verluste des Rechtes auf

die begehrte Curiat- oder Provinzialstimme, einhalten müssen.

§. 87. Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtages, weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt. Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen; wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen, und entweder in dem Protocolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eigenen Aufsatze zu den Acten zu bringen.

§. 88. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen; entweder auf einmal, oder nach und nach. Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Anträgen mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können, so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtages abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

§. 89. Wenn der Landmarschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will, so zeigt er seine Absicht der Versammlung an, und bestimmt dazu einen gewissen Tag.

§. 90. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Landmarschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage festzusetzen.

§. 91. Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände,

zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden.

§. 92. Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Der Landmarschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt; die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand oder Provinz.

§. 93. In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protocoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme als Mitglied des Landtages überhaupt.

§. 94. Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift," zu überschreiben, und unter dem Collectivnamen: „Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach," von dem Landmarschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag" gelangen, worauf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 95. Die Verhandlungen beschließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird.

§. 96. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen solchen Abschied die landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht das letztere, so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen drei

Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Alle landschaftliche Cassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde; diejenigen Cassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden.

§. 98. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtages entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Cassen auf die nächsten drei Jahre; wobei es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zweck, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller landschaftlichen Cassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 99. Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt, so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung. Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne.

§. 100. Die dadurch veranlaßte Beurtheilung der Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des Letztern entweder sofort die Bestätigung der von dem Landtage

geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird.

§. 101. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre und in diesen Jahren erforderlichen, öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftscollegiums, die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung.

§. 102. Auf die bei dem Landtage vestgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Cassenetats ist von dem Landschaftscollegium während der Rechnungsjahre auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Fürst selbst sich keine Einweisung in eine der landschaftlichen Cassen, welche jenen Etats in irgend einem Puncte entgegen läuft, erlauben wird.

§. 103. Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstande haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landescollegiums oder, ohne solchen, nach eigenem Ermessen des Fürsten andere Finanzmaaßregeln, welche auf das landschaftliche Interesse Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollen. Der Antrag dazu geht von dem Fürsten unmittelbar an den Landtag; und erst, wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 104. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene, Ereignisse zutragen, welche aus der einen oder der

andern landschaftlichen Casse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen; so wird eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten verfügt werden.

§. 105. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen geschieht jährlich bei diesem Collegium und vor einem Ausschusse aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten. Dieser Ausschuß besteht, außer dem Landmarschall und seinen beiden Gehülfen, aus sechs ständischen Abgeordneten, nämlich zweien des Weimar'schen, zweien des Eisenach'schen und zweien des Neustädt'schen Kreises, in der Maaße, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter, von dem Stande der Rittergutsbesitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger, oder von dem Stande der Bauern dazu gewählt wird. Die Wahl geschiehet auf jedem ordentlichen Landtage für die nächst folgenden drei Jahre.

§. 106. Die Zeit, wann dieser Ausschuß zusammen kommt, ist, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungsabnahme füglich bis zur Zeit des Landtages ausgesetzt bleiben kann, auf den 20. December eines jeden Jahres bestimmt. Das Landschaftscollegium hat dem Ausschusse an diesem Tage, außer der Nachweisung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahres, welche schon durchgesehen, monirt, und durch die Beantwortungen der dagegen aufgestellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet seyn müssen, sammt allen dazu gehörigen Belegen und den gegen die Rechnungen gestellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung bei dem Ausschusse, wobei dieser über gefundene

Anstände und Bedenklichkeiten sofort bei dem Landschaftscollegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf.

§. 107. Die förmliche Abnahme der Hauptlandschaftscasserechnung geschieht durch das ganze Landschaftscollegium und den ganzen landständischen Ausschuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des Landschaftscollegiums und einige Glieder des gedachten Ausschusses abgenommen werden. Die Justification der Rechnung und die Entlassung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landschaftscollegiums an der Abnahme Theil genommen haben.

§. 108. Außer den Nachweisungen über die Ausführung der Etats und außer den Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Cassen werden dem landständischen Ausschusse, bei seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei solchen Cassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besonderen Commissionen anvertraut ist, z. B. bei den Amortisationscassen der alten Lande.

§. 109. Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Fürsten landständischer Seits Vorstellung gethan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§. 62.), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sey. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden; auch sind Vereinigungen mehrerer landständischen Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtages als zur andern Zeit, unerlaubt.

§. 110. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung

das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Die Ausführbarkeit des fünften landständischen Rechts (§. 5.) ist in der großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, vom 1. December 1815, gesichert worden, in folgender Stelle: „Alle Verordnungen, Patente, „Edicte und jedwede andere Unserer Ausfertigungen in „Regierungsgeschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben müssen, je nachdem dieselben in das eine „oder andere Departement des Staatsministeriums gehören, oder, und zwar namentlich in Verhandlungen „mit den Landständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher „Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten bleiben, „von dem Chef des Departements im Staatsministerium oder im letzterwähnten Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der „Reinschrift der Ausfertigung, zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung „der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung „des Landes contrasignirt werden."

§. 112. Dieses Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung, 2) auf dem Wege der förmlichen Klage. Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsministeriums, der einzelnen Staatsminister in ihrem Geschäftskreise und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienstes vom 15. December 1815, aufgeführt worden sind oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande. Unerlaubte Handlungen

oder Versehen und Nachlässigkeiten der untern Staatsdiener können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechtes die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

§. 113. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder einer andern Maaßregel den Landtag zum Gebrauche seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtages gekommen sind.

§. 114. Ist nur Beschwerde erhoben worden, so wird der dadurch getroffene Staatsdiener oder die dadurch getroffene Behörde mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maaßregel zu rechtfertigen ist, gehört. Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil gegründet, so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechtes, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei weiterm Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolg seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§. 115. Ist förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden, so soll diese Klage von dem Landesfürsten an das großherzoglich und herzoglich sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Landesfürsten, zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß in erster Instanz an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 116. Auf die von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sey, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit dem Landschaftssyndicus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesses bei dem Appellationsgerichte Auftrag ertheilen. Kommt bei einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse landschaftlicher Cassen zur Sprache, so hat der Landschaftssyndicus oder ein anderer Sachführer dieser Cassen, mit Vorwissen und Genehmigung des Landschaftscollegiums, den Civilpunct neben dem Anklagepuncte anhängig zu machen.

§. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung, so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei anderen seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen. Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich

anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen von dem Landtage gethanen Gesetzesvorschlag nur die Ertheilung oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

§. 118. Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschaftscollegium als in der Landesdirection, nach Maaßgabe der Verordnung vom 15ten December 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage nach Stimmenmehrheit aus den wirklichen Rittergutsbesitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und mitbelehnte Rücksicht genommen werden. Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwei Personen dazu in Vorschlag zu bringen. Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 119. Die Wahl der landständischer Seits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landschaftscollegium geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erledigung einer solchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtages von dem Tage der Erledigung so weit entfernt seyn, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte, so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen.

§. 120. Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittelst Decrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschaftscollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums; auch bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende etatsmäßige Besoldung.

§. 121. Wenn eine aus Staatsdienern und landständischen Abgeordneten bestehende gemeinschaftliche Com-

mission niederzusetzen ist, so werden hierzu landständischer Seits nur landständische, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete oder deren Stellvertreter bestimmt. Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, auf die Beiziehung einer landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landescollegiums angetragen hat.

§. 122. Die Wahl des Hauptlandschaftscassirers und die Vorstellung desselben zur landesfürstlichen Bestätigung geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage nach Erledigung der Stelle. Sollte jedoch ein solcher Landtag bei dem Falle der Erledigung so entfernt seyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwei Monate unbesetzt bleiben müßte; so ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 119.) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl vestgesetzt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtags.

§. 124. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Vesthaltung mit zu verpflichten.

§. 125. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 127. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 128. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§. 129. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden. An den deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert hatten, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in drei Instanzen geordnete unpartheiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir im Sinne der im vorstehenden §. 124. enthaltenen

Bestimmung auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid, auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstreckt haben.

Die bisherige landständische Deputation Unserer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zustimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtages für aufgelöst, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotische Wirksamkeit als ein rühmliches Vorbild der künftigen landständischen Repräsentation mit dankbaren Gesinnungen an.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm großherzoglichen Insiegel versehen worden, und soll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar den 5. Mai 1816.

(L.S.) Carl August.

G. von Voigt. C. W. Freiherr von Fritsch. von Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

* * *

Zur Erfüllung der im 129. §. dieses Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung überreichte der großherzogliche und herzoglich sächsische Herr Gesandte am Bundestage, Geheimer Rath Franz Josias Frhr. v. Hendrich, in der achten Sitzung der Bundesversammlung (am 2. December 1816) folgende Denkschrift: —

— „Seine königl. Hoheit der Großherzog von Weimar und Eisenach haben in dem 129. §. des unter dem 5. Mai dieses Jahres erschienenen Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthumes S. Weimar-Eisenach ihren Ständen versprochen, dem deutschen Bunde die Sicherstellung dieser Verfassung zu übertragen."

„Da Fürst und Land in dem schönsten Einverständnisse stehen und nichts mehr wünschen, als daß die mit Berathung der ständischen Abgeordneten entworfene Verfassung auch für die Zukunft gegen alle denkbare Eingriffe gesichert werden möge; da es in der Geschichte nicht an Beispielen fehlt, daß Verträge zwischen Landesherren und Unterthanen von ganz fremden Regenten garantirt worden sind, es aber wohl vorzüglich in dem Zwecke des deutschen Bundes liegt, alles das zu entfernen, was die Ruhe im Innern künftig stören könnte: so würde der Unterzeichnete es für überflüssig halten, der Bitte um die Garantie noch etwas beizufügen, wenn nicht von einer der verehrten Gesandtschaften, mit welcher er vorläufig über diese Angelegenheit gesprochen, der Wunsch wäre geäußert worden, daß bestimmt erklärt werden möge, was man unter der Garantie verstehe. Hierdurch veranlaßt, erklärt der Unterzeichnete:"

„Die Uebernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sey der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrage übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Theiles alle zweckdienliche Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen."

„Ein solcher Fall ist weder in der jetzigen, noch in der nächstkünftigen Generation zu besorgen, und jedem Sachkundigen wird es einleuchten, daß schon

die Uebernahme der Garantie ihn hindern müsse. Man wagt das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht hat, es durchsetzen zu können. Uebrigens erlaubt sich der Unterzeichnete, noch beizufügen, daß nach seiner Ueberzeugung die Bundesversammlung, auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden seyn würde, den Theil, welcher über Verletzung des Verfassungsvertrages zu klagen hätte, zu unterstützen, weil er nicht einsieht, wie auf andere Weise bei einer, von Seiten des Landesherrn, oder der Stände eintretenden Weigerung die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt werden könne."

„Die Verhandlungen über den Entwurf der Congreßacte beweisen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen jene innern Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten hat, und daß von mehrern Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden ist."

„Seine königl. Hoheit, der Großherzog von S. Weimar-Eisenach wünschen indessen, daß die Bundesversammlung jene Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen möge, und haben den Unterzeichneten beauftragt, das oberwähnte Grundgesetz nicht nur der Bundesversammlung zu überreichen, damit es in deren Archive niedergelegt werden könne, sondern auch sämmtlichen verehrten Gesandtschaften die zur Einsendung an ihre Höfe nöthigen Exemplare abzugeben und um ausdrückliche Anerkennung der Garantie zu bitten."

„Indem er dieses bewirkt, giebt er sich die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu wiederholen."

„Frankfurt am Main, den 28. November 1816."

(Gezeichnet:)

„Franz Josias von Hendrich."

* * *

Ist der Gedanke: die Gewährleistung eines solchen Vertrages zwischen Fürst und Volk von der Gesammtheit der deutschen Souveraine zu suchen, an sich schon in so fern höchst merkwürdig, als durch seine Verwirklichung ausgesprochen wurde, daß die deutschen Staaten aufs neue der Kraft sich bewußt waren, daß sie für ihre inneren Organisationen der Garantie fremder Mächte künftig nicht mehr bedürften: so ist es auf der andern Seite von der größten publicistischen Wichtigkeit, den Geist sich klar darzustellen, in welchem bei der Bundesversammlung über diesen Antrag, den Ersten in dieser erhabenen Beziehung, verhandelt worden ist. Wir glauben dieß zu erreichen, indem wir das Wesentlichste aus den darüber geschehenen Abstimmungen in Folgendem herausheben. Es wird sich daraus beurkunden, daß der deutsche Bundesvertrag, bei allen seinen Unvollkommenheiten, doch vollkommen genug sey, um die billigen Erwartungen der Fürsten und Völker von der kräftigen Wirksamkeit seines innern Organismus, wie solcher eben jetzt ist, hinlänglich zu rechtfertigen *).

In derselben achten Sitzung der Bundesversammlung wurde obige Denkschrift, welche in so einfacher Logik die Gründe des Antrages an sich und der Nothwendigkeit und Statthaftigkeit desselben darlegte, verlesen, und es erklärte sich darauf zuerst der kaiserl. königl. österreich'sche Präsidial-Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein, mit den Worten: — „daß er keinesweges zweifle, daß sein allerhöchster Hof in diesem Vorgange Sr. kön. Hoheit von Sachsen-Weimar

*) Man vergl. hiermit den Abschnitt: „zur deutschen Bundesversammlung," im II. Bde. dieses Codex.

einen neuen Beweis dessen patriotischer Gesinnung erkenne, und daher gern für die Uebernahme der angetragenen Garantie stimmen werde" — sich bereit, den geeigneten Bericht darüber schleunig zu erstatten. —

Die Gesandten von Preußen, Hanover, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark (wegen Holstein und Lauenburg), Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck traten unbedingt der Stimme des k. k. österreich'schen bei.

Der königl. baier'sche Gesandte trug auf Einholung der Instructionen sämmtlicher Höfe an, mit der Bemerkung: „daß es vor der Hand offenbar noch an der Competenz des Bundestages zu fehlen scheine, eine solche Garantie zu übernehmen und in dem Falle, daß die Garantie in wirkliche Ausführung zu bringen sey, es allerdings noch eines organischen Gesetzes bedürfen werde, um die Art dieser Garantieleistung zu bestimmen." —

Mit diesem Votum vereinigte sich die großherzoglich badensche Gesandtschaft, und verpflichtete sich zugleich zur baldmöglichsten Mittheilung der Resolution seines Hofes hierüber.

Braunschweig und Nassau behielten sich das Protocoll offen.

Sachsen, die herzogl. sächsischen Häuser, Mecklenburg-Schwerin, M. Strelitz und die freien Städte stimmten ohne weiteres für die unbedingte Annahme der gewünschten Garantie auf der Stelle und der königl. niederländische Gesandte (wegen

Luxemburg) vereinigte sich hiermit unter den bestimmten Anträgen: „1) im Namen des Bundes dem Großherzoge von Weimar den geziemenden Dank dafür zu erkennen zu geben, daß derselbe unter den ersten die verheissene Ordnung in seinem Lande herzustellen, geneigt und beflissen gewesen sey; 2) sämmtlichen weimar'schen Staatsmännern und Behörden, die dabei nützlich concurriret haben, die allgemeine Zufriedenheit auszudrücken, und 3) demnach dem Herrn und dem Lande die begehrte Gewährleistung der deutschen Gesammtheit zuzusichern." —

Die Voraussetzungen, welche diesem königl. niederländischen, so unumwunden gegebenen Antrage unterliegen, enthalten zu merkwürdige Aussprüche eines geistreichen Staatsmannes, als daß wir solche nicht wörtlich hier mittheilen sollten.

— „Ich hätte — (sprach der Gesandte, Freiherr von Gagern) — diese hochansehnliche Versammlung früher, wäre mir darüber königliche Weisung zugegangen, von der Constitution der Niederlande in officielle Kenntniß setzen können, von welchen das Großherzogthum Luxemburg zum gemeinschaftlichen Vortheile in den innern Einrichtungen nur ein integrirender oder beigefügter Theil ist. Allein in jenen Gegenden sind geordnete Verfassungen und die Mitwirkung der Deputirten des Landes, nichts ungewöhnliches und neues. Aechte Freiheit hat sich vielmehr von dorther mehr über Europa verbreitet, und die Attributionen des Oberhauptes, so wie die der andern Gewalten im Staate, sind bei den neuern Begebenheiten nur näher definirt worden."

„So setzen in Deutschlands weitem Umfange auch andere Staaten von jeder Kategorie nur frühere, ihnen

angemessene Formen fort, oder modificiren sie und namentlich constituirten sich die freien Städte auf den alten wesentlichen Grundzügen ihres vorigen Zustandes."

„Aber hier erscheint eine neue Landesverfassung, der Zeit, den Bedürfnissen, den Bestandtheilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrößerten deutschen Fürstenthumes, und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland angemessen und angepaßt; so daß sie, dem Anscheine nach, alle wesentlichen Zwecke und politischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesserungen in einem der Schlußparagraphen dennoch unterstellt. Diese Acte erfüllt also in erster Reihe, und in vollem Maaße die Verheissungen, die man zu Wien und in der Bundesacte von sich gegeben hat."

„Nur mäßig sollen wir an dieser hohen Stelle das Lob des Fürsten brauchen: daher kein Wort weiter von diesem durchlauchtigen und kriegerischen Musenführer, um alsobald den Wissenschaften selbst auch diesen Tribut zu bringen."

„Es ist nämlich höchst erwünscht und Lehre und Muster bietend, daß eben dieses zuerst ohne besondern Widerspruch, ohne mißbeliebige erbitternde Reibungen, ohne metaphysischen Prunk, mit dem einfachen „„suum cuique"" im Lande der Göthe und Wieland vorging, in jenem Lande von mäßigem Umfange, wo sich Bildung verhältnißmäßig am kräftigsten entwickelt und über Altdeutschland verbreitet hat, wo die literarische Ehre der Nation ihre vestesten Wurzeln schlug, und wo man so vieles beitrug, uns in den Stand zu setzen, mit fremden Nationen vollgültig zu wetteifern. Dieser Vorgang wird ohne Zweifel eine Triebfeder mehr für andere Fürsten

und Staaten seyn, in solcher übernommenen Verpflichtung voranzugehen, und zur innern Ruhe und Befriedigung der Staaten und der Gemüther thätig zu wirken."

„Da ich diesem Gegenstande Gedanken und besondere Aufmerksamkeit seit langem gewidmet habe: so sage ich es dreist, daß ich eben so gern sehe, wenn ein großer Staat unter uns, zaudernd, mit vielseitiger Ueberlegung und Prüfung zu Werke geht; weil es eine europäische Wichtigkeit hat, weil ihre entlegensten Theile viel schwerer zu verbinden sind, weil sie von Fehlgriffen viel schwerer zurückkommen: als ich hingegen den andern, von mäßiger Ausdehnung, einen raschern Fortgang wünsche. Denn diese sind zuvörderst regelloser und formenloser. Die alten Grundmaximen der großen Monarchen schirmen sie nicht. Sehr viele unter ihnen bestehen aus Bruchstücken und Klassen, die eigene Ansprüche auf Schonung und alte und neue Rechte zu behaupten haben."

„Denn erst dürfen wir vernünftig hoffen, daß die mittelbar gewordenen, zu deren zweiten Klasse ich mich persönlich zu zählen mir zur besondern Ehre rechne, die Unbild der Zeit, oder die nicht mehr vermeidlichen, aber ihnen sehr reell zugefügten Nachtheile vergessen, mit den Staatsgebäuden nicht nur in Harmonie, sondern, wie sie immer seyn sollten, ihre vornehmste Stütze seyn, und Ruhe, billige Beurtheilung, bescheidene Zufriedenheit nicht nur hegen, sondern nachdrücklich um sich her verbreiten werden."

„In solchen ständischen Versammlungen unserer mäßigen deutschen Staaten wird freilich kein „Delenda Carthago" ausgesprochen, keine große politische Frage mit folgenreicher Beredsamkeit erörtert und entschieden

werden. Aber andere Eigenthümlichkeiten sind ihnen vorbehalten, vielleicht wünschenswerther."

„Dahin gehört Alles, was im April und Mai dieses Jahres zu Weimar bei diesem feierlichen Anlasse vorging, und so sprach, antwortete und schloß der Herr von Lynker im Namen der sämmtlichen Stände und Abgeordneten:

— „„Nicht unwürdig wollen wir empfangen solche deutsche Fürstenhuld, nicht Weisheit suchen in Schwierigkeiten. Noch immer fanden wir in diesem hohen Hause das altfürstliche Gemüth, das Jedem wohl will, auch den Kleinsten nicht unwerth achtet. — — So lebten wir, beglückte Unterthanen, in einem unbegränzten Lande, und dankten dem allwaltenden Geschicke."" — —

„Worte, die auch für uns voll Bedeutung, Wohllaut und Harmonie sind!" —

„Denn jenes Weisheitsuchen in Schwierigkeiten werden wir niemals gut heissen, und vielleicht mehr wie einmal berufen seyn, es laut zu mißbilligen. — Ohne allen Zweifel steht die Obsicht über diese Dinge, über Ziel und Maaß, nach der einzig vernünftigen Auslegung und Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, in der Reihe unserer Pflichten. So wie wir früher oder später würden zu fragen haben, wann denn damit überhaupt soll vorgeschritten werden: so werden wir Mißbrauch und Excesse in den ständischen Berathungen nicht dulden, und um ein klares Beispiel in der Anwendung alsobald aufzuführen, nimmermehr zugeben, daß irgendwo zu große Beschränkung des Wehrstandes durch Hindernisse abgetrotzt, oder durch Sophismen, Kargheit und

übertriebene Lamentationen abgeschwatzt und erschlichen würde." —

„Eben durch diese Wachsamkeit der hier repräsentirten Gesammtheit über den föderativen Sinn und Zweck in seinem ganzen Umfange kann sich unser großes Vaterland so vortheilhaft von allen großen Reichen der Vorzeit und der Gegenwart unterscheiden, und den gerechten Stolz und Zuversicht auf Deutschland, auf unser deutsches Gemeinwesen rechtfertigen. — Möge uns nur bald nach dem sachsen-weimar'schen Vorgange überall so vorgearbeitet werden, damit wir wissen, was unsere gesammten Höfe, mit Inbegriff der freien Städte, dann in Deutschland Gutes anzuerkennen, zu schirmen und aufrecht zu erhalten haben!"

„Aber auf solche papierne Grundvesten gebe ich fürwahr nicht allzuviel, wenn sie ein ächter Geist in der Anwendung nicht fortwährend belebt. Die Britten nennen ihre Verfassung, die sie deswegen nur sehr schwer definiren, in der Beziehung eine „perpetual innovation" — eine fortgesetzte Neuerung. Jeder Tag oder Jahr bringt etwas Anderes, eine allmählige Verbesserung, die kluge Anwendung auf die Zeitumstände, zu Wege. Und nur das allein kann unsere Garantie beschränken. Ein Theil, Fürst oder Stände, eine constituirte Gewalt, eine ganze Klasse, kann über Verletzungen klagen; nicht die Minorität, noch weniger der Einzelne, wenigstens nicht aus diesem Fundamente."

„Ich bin daher der Meinung:" — (Hier nun folgten die oben schon angeführten Anträge.)

Im dritten Monate darauf (am 13. März 1817), in der 18. Sitzung der Bundesversammlung wurde diese

hochwichtige Angelegenheit wieder zum Vortrage gebracht, nachdem die von den verschiedenen Gesandtschaften durch erstattete Berichte erbetenen Weisungen ihrer Höfe eingegangen waren. — Nachdem der k. k. österreich'sche Präsidialgesandte das Protocoll zur Ablegung der definitiven Abstimmungen über den großherzoglich s. weimar'schen Antrag förmlich geöffnet hatte, gab er selbst seine Stimme für die Annahme desselben. — Hat uns die Mittheilung der Ansichten der Niederländischen Gesandtschaft eben so interessant, als wichtig geschienen: so finden wir uns aus gleicher Meinung, und weil der politische und staatsrechtliche Standpunct des Bundes zu sich und Andern darin näher bezeichnet ist, dazu verpflichtet, die Einleitung zum definitiven Votum Oesterreichs ebenfalls hier einen Platz zu geben. Sie lautete also: —

— „Der auf Veranlassung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von S. Weimar in der 8. Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December vor. Jahr. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthumes S. Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient sowohl in staatsrechtlicher Beziehung, als in jener der Ausbildung der in der Bundesacte nun angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung." —

„In Folge des Antrages Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, glaubt der k. k. Hof von allen bemerken und hiermit zum Protocolle erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach dieß-

seitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesacte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, (welchem der k. k. österreich'sche Hof vollkommen beipflichtet), selbst nicht unbedingt angenommen werden: so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staatensysteme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes, seinen Grundbegriffen gemäßen, Rechtes berufen sey." —

„So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen innern Verfassung zur Uebernahme von Garantie überhaupt, eben so, wie zur Uebernahme anderer äußerer Staatsverpflichtungen berechtiget ist: so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich und auch mit auswärtigen Mächten standen: — wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen seyn sollte?" —

„Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihr bildenden souverainen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die: daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Be-

stimmungen übereinstimmen, und ein Staatenverein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Urvereine im offenen Widerstreite stünden. Ohne sich daher auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Wille der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist: und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens veststeßen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt: kann also der uns leitende Gesichtspunct für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet werden."

„Zugleich soll aber diese k. k. Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern, daß, so wenig unter souverainen Mächten die Uebernahme solcher Garantien immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig veststeßt wird, sondern, so wie dieses theils in den unter souverainen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesacte ausgefüllt werden wird: so glaubt auch der k. k. Hof, daß der Abgang der Veststeßung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutsch-

land mit gerechten Erwartungen entgegensiehet, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. königl. Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren." —

„Der kais. königl. Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie." —

Nach dieser Erklärung der kais. kön. österreich. Gesandtschaft vereinigten sich alle die Uebrigen mit dem Votum derselben; Preußen, Baiern, Sachsen und Hanover mit ausdrücklicher Beziehung darauf: „daß diese Garantie von dem Großherzoge von S. Weimar-Eisenach, im Einverständnisse mit den Ständen, gesucht worden sey;" Dänemark mit der Bemerkung: „daß um so weniger ein Bedenken hierbei statt finden könne, als es nicht nur Sr. kön. Hoheit des Großherzogs eigener Wunsch wäre, sondern auch die zu übernehmende Garantie keine Modification oder Verbesserung der gegenwärtigen Constitution ausschließe, wenn im Laufe der Zeiten gemeinschaftlich von Sr. kön. Hoheit und den Ständen solche für zweckmäßig erachtet werden sollten;" von Seiten der Niederlande wurde dabei noch die Ansicht ausgesprochen: daß zwar die Bundesacte solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausspreche, und das Begehren von freier Wahl abhänge *); —

*) Soll doch wohl so viel heissen: daß der Bund kein Recht habe, seine Garantieleistung zur Vorschrift für Alle zu machen, sondern erwarten müsse, ob eines der Mitglieder solche Gewährleistung verlangen wolle? — Man vergl. in dem Abschnitte: „zur deutschen Bundesversammlung" im II. Bande dieses Codex die preuß. Erklärung über die Erfüllung des 13. Art. der

die herzogl. sächsischen Häuser ließen noch ihrem Votum für die Annahme hinzufügen: „die Meinung, daß es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der weimar-eisenach'schen Grundverfassung zu übernehmen, die in der 8. Sitzung ausgesprochen worden sey, wäre um so mehr mit Bedauern vernommen worden, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe falle, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die, durch den Umsturz des deutschen Reichs erworbenen, Souverainetätsrechte zu sichern, und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewähret, aber doch in der Theorie verheissen hat."

„Die Bundesacte sagt im 11. Artikel:"

„„Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."" —

„Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittenen, vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherren ihre Besitzungen?" —

---

deutschen Bundesacte und der Zweckdienlichkeit, daß der Bund von allen Staaten in Kenntniß der Fortschritte hierin gesetzt werde.

Nach dieser Abstimmung erfolgte der

Beschluß:

— „daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundvertrages über die landständische Verfassung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.“ —

3.

Die

Verfassung des Königreichs Baiern.

Einleitung. — Urkunde. — Beilagen. — Erklärung des Kronprinzen.

Wenn auch der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte in der Anordnung landständischer Verfassungen für alle deutschen Staaten die erfreuliche Ueberzeugung davon gab, daß man im Rathe der Fürsten die Nothwendigkeit der National-Repräsentation im Allgemeinen begriffen habe: so konnte denn doch diese Bestimmung an sich vielleicht nur auf solche Staaten bezogen werden, die entweder noch gar keine Landstände, als solche, besaßen, oder in welchen, wie bei mehrern, noch eine gemischte Verfassung Statt fand. Die beiden sächsischen Häuser, Weimar-Eisenach und Hildburghausen *) gaben jenem allgemeinen Satze zuerst eine bestimmtere Auslegung, indem sie in ihren Ländern, in denen bereits seit alter Zeit landständische Verfassungen bestanden, neue, dem Erfordernisse der jetzigen Zeit angemessene Constitutionen einführten, und sie unter die Gewährleistung der Gesammtheit des deutschen Staatenvereines stellten. Beiden ist die gerechte Würdigung des Verdienstes: „das Bessere gewollt, und diesen Willen bald zum Vollzuge gebracht zu haben“ nach Verhältniß des mehrern und mindern Gewichtes der Resul-

*) Aus guten Gründen geben wir die Hildburghäusische neue Constitution, so wie die Badensche erst im nächsten Bande.

tate ihrer Bestrebungen geworden, und nach solchen Vorgängen war man zu der Erwartung berechtiget, in Kurzem ähnliche erhebende Erscheinungen zu sehen.

Aber wie sehr ward man überrascht, als im wichtigsten der rein-deutschen Bundesstaaten, in Baiern, am 27. Mai 1818 eine neue Verfassungsurkunde promulgiret wurde, welche, auch ohne daß es einer Versicherung darüber bedurft hätte, in sich selbst den Beweis dafür trug, daß sie das Ergebniß früher Vorbereitungen sey.

Schon im Jahre 1808 (1. Mai) hatte Baierns Beherrscher seinem neu gebildeten Königreiche auch eine neue Verfassung gegeben, deren Grundideen die Nationalrepräsentation und Gleichheit Aller vor dem Gesetze waren *). Diese enthielt indessen manche Institutionen, die für das damals noch kleinere Reich und insonders für dasselbe in seinem Standpuncte zu dem französischen Protector, als Mitglied des Rheinbundes, für angemessener gehalten worden waren. Baiern hatte aber nach jenem Zeitmomente eine bedeutend größere Ausdehnung erhalten; es hatte nach der Krisis der Jahre 1814 und 1815 kaum gewonnene Erwerbungen gegen neue, ihm noch fremdartige, wieder abgetreten, kurz: es bedurfte eines neuen Bandes zum innigen Verschmelzen der alten und neuen Theile und einer Gewährleistung der gegenseitigen Pflichten und Rechte. Die Grundlage dafür war vorhanden in der Urkunde von 1808; aber es war nichts desto weniger eine schwierige Aufgabe, die Bedin-

*) Man findet die Urkunde im Jahrg. 1808 des polit. Journales, Mon. Junius; auch im 7ten Bde. des rhein. Bundes.

gungen richtig zu treffen, unter welchen eine Dauer des neuen Werkes gehofft, von denen sie mit beruhigender Zuversicht erwartet werden konnte.

Die große Arbeit war in tiefer Ruhe begonnen, und mit aller Umsicht und Besonnenheit vollendet worden. Der Beweis dafür liegt vor in der Urkunde selbst, in den ihr beigegebenen organischen Edicten und in der an Begeisterung gränzenden Freude, mit welcher sie im ganzen Umfange des Reiches aufgenommen worden ist. Der König erwiederte die frommen Wünsche seiner Unterthanen zu seinem Geburtstage (27. Mai 1808) mit dem Geschenke, das er ihnen mit dieser Urkunde machte, denn an diesem Tage ließ er sie mit würdevoller Feierlichkeit seiner Hauptstadt, seinem ganzen Lande, öffentlich, als Staatsgrundgesetz, bekannt machen.

Indem wir hierauf die Acte selbst, nebst den von ihr ausgeflossenen organischen Edicten folgen lassen: haben wir zuvörderst noch darauf aufmerksam zu machen, daß weder in ihr (wie in der weimar'schen) von einer Garantieleistung durch die deutsche Bundesversammlung die Rede, noch nachher etwas davon vorgekommen ist. Die am Schlusse des ihr vorangehenden Edictes erwähnte: „Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen" — ist einzig gegeben in dem Eide, den der König dem Volke, den dann das Volk dem Könige schwören soll *).

* * *

Verfassungsurkunde Baierns.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur vestern Begründung dessen haben Wir schon im Jahr 1808 Unserm Reiche eine, seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung gegeben, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern, gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das, nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahr 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten vesten Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorangegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, das Werk Unseres eben so freien als vesten Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden. — Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist; — Freiheit der Mei-

*) Man sehe in der Urkunde Tit. X.

nungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; — gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; — gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; — Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; — Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; — Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; — Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; — eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; — Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. — Baiern! Dieß sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Throns nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! — Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vestgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm vestgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden

neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverweſung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der vestgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch

ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können; so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft Statt.

§. 12. Wenn der König, nach §. 10., den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverweſung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjähri-

gen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser."

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Ver„fassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, „die Integrität des Königreiches und die Rechte „der Krone zu erhalten, und dem Könige die Ge„walt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu „zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königli-

chen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten, auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatscasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören: 1) alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und

Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatscassen oder an Naturalien bei den Aemtern sammt allen Ausständen an Staatsgefällen; 9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdo-

mainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen: 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird; 3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; 4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des

Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird *).

§. 2. Das baier'sche Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

---

*) Das Edict sehe man in der I. Beilage hierzu.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14ten August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placat des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen

und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten *).

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert **).

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Mi-

*) Man sehe IX. Beilage nebst 1. und 2. Anhang dazu.
**) Man sehe X. Beilage.

litärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lincalischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind *).

§. 3. Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen **). Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: 1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können ***); 2) Familien-Fideicommisse auf

*) Man sehe II. Beilage.
**) Man sehe III. Beilage.
***) Man sehe IV. Beilage.

Grundvermögen zu errichten *); 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen **); endlich bei der Militärconscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten. Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militärconscription.

§. 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik ***).

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen

*) Man sehe V. Beilage.
**) Man sehe VI. Beilage.
***) Man sehe VII. Beilage.

Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommis gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abge-

ordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt: a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer ein Achtheil; b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achtheil; c) die Classe der Städte und Märkte ein Viertheil; — und d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Classe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt *).

§. 11. Jede Classe wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen, im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen, Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte

*) Man sehe VIII. Beilage.

vestgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung: 1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe, oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben; 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und

werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget), vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen

directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben vestgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen

Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der vestgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungscasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zu Beloh-

nung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der „Staatsverfassung und in der Ständeversammlung „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und „Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder „Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu be„rathen; — so wahr mir Gott helfe und sein heili„ges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militärverfassung.

§. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärconscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16. vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium!“

§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat,

dürfen dieſe darüber berathſchlagen. Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieſes Staatsgrundgeſetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in ſeinem ganzen Inhalte, einſchlüſſig der daſſelbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, ſo verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Verſammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwiſchen die hierzu erforderliche Einleitung veranſtaltet werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats Mai im Eintauſend achthundert und achtzehnten Jahre, Unſeres Reiches im dreizehnten.

(L.S.) Maximilian Joſeph.

Graf v. Reigersberg. Fürſt v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalſecretär.

Die organischen Edicte.

Beilage I zum Titel IV. §. 1.

Ueber das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genusse der bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das baier'sche Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren: 1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das baier'sche Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren: 1) mit dem Indigenate; 2) durch die ohne königliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen; 3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen baier'schen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet: a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an

sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden; b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen; c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12. Baier'sche Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten: a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus baier'schen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten

belangt werden. In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder baier'sche Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechtes muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Beilage II zum Titel V. §. 2.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzleyceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat: der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;" und den Grafen: „der hochgeborne Herr Graf," gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die königlichen Staatsministerien oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind,

müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzleyceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzley vornehmen und erledigen lassen,

so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter. Zwei Oberappellations-Gerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staatsministeriums führt das Protocoll. Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener Generaluntersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Specialinquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft. Das von den Gerichtsbeisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen

Begnadigungsgründe, weshalb die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Fall confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. In Civilstrafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstseid sich leisten zu lassen; auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblatt

auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

2.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen. In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justizcanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civilstrafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das königliche Oberappellationsgericht.

§. 21. Die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualificationspunctes bei dem königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Canzleyen und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justizcanzley, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht bei der Ver-

pflichtung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualificationsbeweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechtsentscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

3.

Polizeiverwaltung.

§. 26. Den Standesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben. Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Communalbeamten; die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken-

und Wasserbau; die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landeskultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Local- und Districtspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubensconfessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten: 1) die Aufsicht auf die Landesgränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; 2) Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen; 3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainetätsrechte; 4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religionsedicts; 5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militärconscription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssachen; 6) die

Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen; 7) die Bezirks-Concurrenzsachen; 8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten; 9) Auswanderungen der Unterthanen; 10) die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht; 11) Gegenstände der Brandassecuranz; 12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen; 13) die Concursprüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes; 14) die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königliche Bezirksregierung die unmittelbarste oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respectiven Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt seyn müssen. — In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20tausend Seelen besitzen,

können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justizcanzley“ führt.

§. 34. Diese Regierungscanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeipersonal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsuntersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staatsrathscommission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Canzley in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an die Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist. Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediatcanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediatcanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Bezirksregierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht

auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungscanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediatunterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediatcollegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift: „gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Canzley:“ Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungscanzleyen, die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der königlichen Oberpolizeibehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizeibehörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

4.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorialsachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien, nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind wie diese, dem königlichen Generalconsistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justizcanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Oberappellationsgericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der

Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Possessbefehl durch die standesherrliche Mediatbehörde.

5.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waldgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird

§. 53. den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben

zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesacte Art. 14. die Standesherren für die privilegirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

§. 56. Die in der königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Wegegeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Activlehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizcanzleyen an das königliche Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 33.) auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanialcanzley anzuordnen.

§. 59. Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königlichen Stempelordnung zu beobachten.

6.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden; b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen; c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

7.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediatcanzleyen angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hierzu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Hul-

digung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staatsministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Ersetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

8.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsecretär.

* * *

Beilage III. zu Titel V. §. 4.

Von dem
Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königlichen Rescriptes, durch Adoption oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte, der Adoptirte den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebung auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der baier'sche Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von." Zu der Ritterclasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsclasse einverleibt waren. Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs Statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Oberappellationsgericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein baier'scher Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben. Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1 — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen be-

zeichneten Titel und Wappen zu bedienen. Anmaaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes *).

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, vestsetzen. Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familienfideicommisse nach den Vor-

*) Man vergl. VI. Beilage.

schriften des Edictes über die Familienfideicommisse errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kommt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. In wie fern und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen. Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmätrikel bei der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. Mai 1818.

(L.S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Beilage IV. zu Titel V. §. 4. Nr. 1.

Ueber die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungsurkunde des Reichs Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in

einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in angemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 7. vestgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern und nach den Localstatuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werth der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstandszinsen oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben finden in keinem Falle Statt, eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gülten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität Statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadenersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insofern das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, mit Bewilligung der Oberschulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht, ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichern Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatronen gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche,

dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungsurkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. Nr. 1. und nach dem Edict über den Adel §. 14. kommt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat. Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonialgerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderer königlicher Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte. Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer Statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königli-

hen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergeben; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hinersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossend seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als vier Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonialrichter (§. 54.) beziehen. Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt entweder durch Herrschaftsgerichte oder durch Patrimonialgerichte, welche letztere sich in zwei Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und

freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem diesfalls erlassenen besondern Edicte vestgesetzt. Herrschaftsgerichte andrer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Fall ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16ten August 1812 gebildeten und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, insofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königliche Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Gütercomplexes unmittelbar aus einer

königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staatsvertrages fort.

§. 35. Patrimonialgerichte bilden sich: a) aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann; b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in so fern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonialgericht gründet; c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in so fern dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonialgerichte hergestellt werden. Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hiezu noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen. Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32 — 35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonialgerichte ein Austausch königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben Beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück. Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edicte ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurückgeht; b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält. c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle Statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufsumme nebst den auf die Einrichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Be-

zug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt und die königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Actuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zulässig; jedoch darf ein und der

nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehrern Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über vier Stunden von den entlegensten Gerichtshintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichtes kann einem königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichern Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten (I. Classe) angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtscandidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Classe, welchen nämlich bloß die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit

zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advocaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Bewerbern unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten, (§. 50.) werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche bloß auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche

ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonialbeamten aber, welche bloß die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edictes behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Gehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen; jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und dem-

selben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichtshinterfassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte, haben auf die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der diesfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57. Die Heirathsbewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden diesen Beamten von der Kreisregierung benehmlich mit dem Appellationsgerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regie-

rung, oder wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten, eben so wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zustehet, bei der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kommt in Justizsachen außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizeibeamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§. 65. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. N. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschaftsgerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appella-

tionsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonialgerichte zweiter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt werden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die königlichen Verordnungen, das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

Zweites Capitel.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung

des Reichs im Allgemeinen und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere vestgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen königlichen Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonialgerichten zweiter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edicte bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichtes zweiter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75. Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten zweiter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente,

die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialacten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonialgerichte besitzen die Befugniß über Privatrechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen, wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden: a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts haben; b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden; c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonialgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80. Diese in den §§. 74 — 79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonialgericht zweiter Classe ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictionshandlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Drittes Capitel.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 84. Den Gutsherren stehet in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85. In den Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. Dasselbe findet auch in dem Falle Statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiösadministrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als drei Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen. Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesführung hergestellt werden muß. Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenzpflichtigkeit und Maaßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: a) alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich diesfalls ergebenden Fällen und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung; b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher; c) die Leitung der Armenpflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels oder mehrerer Bezirke besteht; d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in so fern solche auch außerhalb des Patrimonial-Gerichtsbezirkes gültig seyn sollen; e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen; f) die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbsverleihungen ohne Unter-

schied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben; g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben; h) die Herstellung und Leitung der Feuerlöschordnung für den ganzen Bezirk, die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt; i) die Forst- und Jagdpolizei und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören; k) die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen; l) die Gegenstände der Militärconscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gensd'armerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind; m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirksconcurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizeiwachen gestattet, jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gensd'armerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Mi-

nisterium des Innern oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten in analogen Verhältnissen, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Viertes Capitel.

Von den Schul- und Kirchenangelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden. In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der Localschulinspection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94. In Ansehung der in den §§. 22 — 24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen, und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installationsrechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten. Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Fünftes Capitel.

Von den Stiftungs- und Gemeindeangelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privatrechtstitel die

niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Besten sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahrs. In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl als des Gemeindevermögens steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet. Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit einem Magistrat besetzten

Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungsrealitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungscapitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten zu, die Leitung der Wahl der Gemeindebehörden, der Gemeindevorsteher und der Pfleger, so wie der besonderen Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten. Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissair oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bei denjenigen Gemeindeverhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsgerichten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeindeangelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oftgedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeindevorsteher das Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem guts-

herrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen. Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im gedachten §. 100. dem Gemeindevorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterberegister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeindevorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung des erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Ruralgemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats zu erholen. In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizeisachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeindebehörden, und insbesondere die Gemeindevorsteher eben so unter den

Herrschaftsgerichten, wie die Gemeindebehörden und Vorsteher in den unmittelbar königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten. Den Patrimonialgerichten sind die Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet. Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihülfe der Gemeindevorsteher. In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeindevorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108 — 116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeindeausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungsamt, und nebstdem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zugehenden Strafrechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichts ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindeausschüsse —

die Unterstützung der Gemeindevorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindeausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die diesfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134. der oben genannten Verordnung über die Gemeindeverfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84. und 85. die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Sechstes Capitel.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern diesfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Dem Gutsherrn überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§. 4 — 24.) anfallen. In beiden Fällen ist sich jedoch nach der bestehenden Taxordnung zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren, im Besitz des Nachsteuerrechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht Statt.

§. 116. Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu. Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter und das erblos gewordene Privateigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen. Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempeltaxen mit den Kreissiegelämtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117. Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichtshin-

terfassen, die zugleich ihre Grundholde! sind,' die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominicalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholde, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreidegülten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welchen letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal-

und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggülten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gülten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speisegetreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidegülte in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nach-

lassens geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt. Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person gemißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Executionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so fern sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kommt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren: a) bei Majoratsherrschaftsgegerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts nicht mehr ausgeübt werden kann; b) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört; c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind; d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt; e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird. Einer Verzichtleistung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine diesfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der erstern, in der Declaration vom 31. December 1808 und rücksichtlich der letztern in dem Edicte vom heutigen Tage keine anderweitige Bestimmungen getroffen sind,

und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edicte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungsurkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

* * *

Beilage V. zu Titel V. §. 4. Nr. 2.

Ueber die Familien-Fideicommisse.

Titel I.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen: 1) alles im Königreiche gelegene Landeigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrialanstalten, insbesondere der Brauereien; 2) die Früchte des Obereigenthums, als

Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke; 3) Jurisdictionserträgnisse und fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geldrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehenerbzins- oder erbrechtbares Gut im Lehengrundbarkeitsverbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung wie bei dem zu errichtenden Fideicommisse Statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfodert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen §. 3. constituirtes Fideicommiß kann sowohl bei der Errichtung als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommißüberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses

sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen: 1) bei Oekonomien das Vieh und die sogenannte Fahrniß; 2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; 3) bei andern Industrialanstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art. Diese sollen wie die mit dem Fideicommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommißnachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommenem brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Gutscomplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft: 1) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Ernte hinreichende Speisegetreide; dann 2) bei Brauereien ein nach dem zur Zeit der Fideicommißfolge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideicommißmatrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechtsältesten, für die nachgebornen Söhne, für die Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommißbesitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen. Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen Statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommißmatrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommißvermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet. In Fideicommißsachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Specialbevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen. Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideicommißsachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen Statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz vesigesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen. Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpuncte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fidei-

commiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belassung des Pflichttheils oder den Pflichttheil allein ohne Belassung, aber auch ohne die Fideicommißfolge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst 1) durch gerichtliche Bestätigung und 2) durch die Eintragung in die Fideicommißmatrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabei 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommißstifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beizulegen sind; 4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind 5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände

und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictalladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommißfolgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiß stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommißschuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter ge-

richtlichen Bestätigung der Fideicommißmatrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt, so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als fideicommissarische Substitution (§. 109.) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommißmatrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in Hypothekenbüchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungsdecret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staatsministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommißurkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile oder andere rechtsgültige Handlungen vestgesetzt worden; so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommißvermögen oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nöthwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicom-

mißvermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermangelung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommißrechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodialvermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommißverband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden: 1) die alten Fideicommißschulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommißschulden I. Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodialvermögen nicht abgezogen werden; 2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodialvermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommißvermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodialvermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten Statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommisse bestandene Successionsordnung wieder ein, so ferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen. Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß ver-

einigen wollen; so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andere Substitutionen und Regredientansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommißrechten oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommißgutes contrahirt wurden, als Fideicommißschulden erster Classe; 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommißschulden zweiter Classe angesehen werden.

§. 40. Bei Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals Statt gefunden hat, oder künftig Statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommißerrichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommißvermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestäti-

gung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommißvermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommißvermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommißverbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommißvermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget, 1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur; 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden; 3) eine üble Verwaltung der Fideicommißgüter dem Gerichte anzuzeigen; 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideicommißbesitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommißgüter in gutem Stande zu

erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willenserklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommißbesitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern unter eben diesen Voraussetzungen bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48. Der Fideicommißbesitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommißcapitalien, durch Ablösung fruchtbringender

Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichtes erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehenerbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn und hinsichtlich der durch königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommißfolger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie fern die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber Statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommißbesitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereiniget werden.

§. 53. Für die Allodialschulden des Fideicommißbesitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommißlasten zukommen, und

mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommißfolger können daher um die Allodialschulden des Vorgängers nur in so fern belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodialerben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideicommißschulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommißschulden erster oder zweiter Classe abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommißschulden erster Classe gehen den Schulden zweiter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommißmatrikel.

§. 56. Unter die Fideicommißschuld erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden. Hierher gehören: 1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben; 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden; 3) die auf nothwendige Proceßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung oder 4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen 5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich 6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in

dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommißschuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommißschulden zweiter Classe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommißschuld zweiter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommißinhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffenden Ausgaben (§. 56.) in Ermangelung hinreichenden Allodialvermögens einer Capitalsaufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat. Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuercapital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommißschuld zweiter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommißschuld zweiter Classe hierüber den nächsten Fideicommißnachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen; dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommißschulden, sie seyen erster oder zweiter Classe, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit den Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommißschulden zweiter Classe zum Ersatz aus seinem Allodialvermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehenedictes über Lehenschulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommißcapitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommißschulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den daselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle Statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommißschulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können. Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommißvermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommißvertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichtes veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungscapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungscapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommißbesitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommißschuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten

des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz derselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen. Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden. Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommißbesitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besondern erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommißschuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommißcapitals oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommißbesitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gerichte hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideicommißbesitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommißvertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden. Läßt sich aus der er-

wiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten; so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen und einem Familienliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder oder für Tilgung der Fideicommißschulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt. Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familienliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommißbesitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen. Dem Nachfolger haftet demnach die Allodialmasse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und dem Fideicommißfolger treten, in so fern nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommißfolger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger dem §. 69. zu Folge noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte

entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommißschuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodialerben steht für den Antheil bei der Früchtetheilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommisse nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben. Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Notherben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommißfolger ist die Allodialerbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden. In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden. Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind. Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entste-

hen, so fern von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12., dann wegen der vormaligen Fideicommiß- oder Stammgüter-gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successionsordnungen, so weit sie bei Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch Statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolgeordnung übergeht, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen dergestalt, daß bei Abgang des Mannsstammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Des-

cendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern von der Succession ausschließt. Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommißfolge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft. Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommißfolge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst: 1) wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können; 2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; 3) durch den gänzlichen Untergang des Objectes; — 4) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommißvermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt,

oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist; 5) durch Abgang des Mannsstammes, wenn das Fideicommiß aus einer königlichen Dotation entstanden ist. —

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst: 1) durch Untergang des ganzen Fideicommißvermögens; 2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94.); 3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.); 4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.); 5) durch den Abgang der zur Successsion berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern; so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommißschulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nr. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommißbesitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommißschulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers; jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachge-

bornen und Wittwen bereits haftenden Lasten noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommißvermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideicommißgläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so fern diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabei muß 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommißverband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungsplane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden; 2) das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommißfolge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen. 3) Wenn einer der Betheilig-

ten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommißvertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden. 4) Das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei vestgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts vestgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommißfolge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist; so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestaterbfolge ein.

§. 100. Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehenedicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel wie in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf

ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majoratsurkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104. Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesacte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig; jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104. und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes vestsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familienverträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwei Jahren vestgesetzt. Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesem der Besitzer zur Vorlage angehalten werden. Sollten nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden; so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse für seine noch übrige Lebenszeit den dritten Theil der jährlichen Fideicommißnutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommißnachfolger über.

§. 109. Jeder baier'sche Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen; daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte. Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

* * *

Beilage VI. zu Titel V. §. 4. Nr. 4.

Ueber die Siegelmäßigkeit.

§. 1. Die Verfassungsurkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt. Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung vestgesetzt werden. Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich.

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen; so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleich geachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hy-

pothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekarbücher eingetragen. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und im Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle; so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt; so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissair vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Proceßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genusse derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukommt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalsecretär.

Beilage VII. zu Titel V. §. 6.

Ueber die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sey mit einem besondern Ernennungsdecrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden; jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge; so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3.) sind alle Richteramtsfunctionen versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungsrescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt; so entscheidet diese Bestim-

mung. In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Besteht der Gehalt bloß in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einen Nebenbezug, so sind a) im ersten Jahrzehend des Dienstes sieben Zehendtheile; b) im zweiten Jahrzehend des Dienstes acht Zehendtheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehend des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehendtheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehendtheil, zwei Zehendtheil und ein Zehendtheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge a) im ersten Jahrzehend des Dienstes in acht Zehendtheilen; b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehend des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehendtheilen des Hauptgeldbezuges, und die übrigen zwei Zehendtheile und ein Zehendtheil bilden den Dienstesgehalt.

§. 9. Die Dienstentsetzung (Cassation) und die Dienstentlassung mit dem Verluste des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solcher Disciplinarstrafen nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über funfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. Dabei kommt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kommt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit Statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine

collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12. verfügten Disciplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amtsbehörde gegen von den königlichen Staatsministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände, und alle diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im Strafgesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesclasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr be-

ienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wie-
ereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derse-
en verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus
dministrativen Rücksichten oder in Folge organischer
Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurück-
etzung in Beziehung auf die Diensstesclasse, oder auf
en ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung
er Umzugskosten giebt die Verordnung vom 16. Au-
ust 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staats-
iener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen
Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen
Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Be-
riebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äußern Justiz-,
Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt,
n seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.
Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber
uch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amts-
errichtung weichen, und können in Fällen einer Ver-
etzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus
em Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu
erlangen, nach folgenden Bestimmungen: A. der
Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung
seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er
verliert in diesem Falle den Standes- und Diensstesge-
halt mit dem Titel und den Functionszeichen. B. Der
Staatsdiener kann wegen Diensstesalters in die Quiescenz
treten. Hiezu werden durch alle Diensstesclassen volle
vierzig Diensstesjahre erfordert. Zur Ergänzung des
Diensstesalters dürfen alle unter den vorigen Regierungen
aller Gebietstheile des Königreiches und in verschiedenen
Diensstesclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre
der Vorbereitungsstellen gezählt werden. Der nach voll-
endetem Diensstesalter in die Quiescenz tretende Staats-

diener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen, und verliert den Dienstesgehalt. C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Dienstesclassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammtgeldgehalt, den Titel und das Functionszeichen. D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des vestgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern in oder außer der Function erlittenen Unglückes oder der innern Anstrengung functionsunfähig und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande weder an anvertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstescategorie angemessene Ac-

tivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammtgeldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammtgeldgehalt ist. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstescategorie bezogene war; so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Junius 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung ver-

zögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

* * *

Beilage VIII. zu Titel VI. §. 10.

Ueber die

Ständeversammlung.

Titel I.

Bildung der Ständeversammlung.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel V. §. 1. der Verfassungsurkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 — 5. vestgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 — 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10. und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

§. 3. A. (Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.) Der Antheil an dem für diese Classe be-

stimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 4. B. (Universitäten.) Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. vestgesetzt.

§. 5. C. (Classe der Geistlichen.) Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien und bei letztern nach der Größe der Generaldecanate.

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche

wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptclasse vestgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbsteuer entspricht; daß endlich e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuersimplum bei dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums ein-

gerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser vestgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach „freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum „allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, „ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls „von Niemanden unter was immer vor einem Vor„wande weder mittel- noch unmittelbar irgend eine „Gabe oder Geschenk angenommen habe noch an„nehmen werde; Ich schwöre, daß ich ebenfalls, „um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt

„zu werden, Niemanden weder mittel- noch unmit-
„telbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder
„gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.
„So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahlcommission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14. A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitschrift, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit. Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12. geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungspräsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirkes bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder die-

ser Classe, in deren Gegenwart er, mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen; das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben. Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur eine Stimme abzugeben.

§. 18. B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung, und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden,

mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirkes ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich: die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung. Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben. Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21. D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten. Bei jenen Städten, welchen eigene

Stellen zugewiesen sind, tritt nur eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigens hierzu ernannten königlichen Commissairs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem königlichen Commissair, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissair jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen, mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich

ihrer dreijährigen Ansässigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen; und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirkes zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern Statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden. Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungspräsidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27. E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drei Momente, nämlich a) in die Urwahl, b) in die Ernennung der Wahlmänner,

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer. Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirkes eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- resp. Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirkes, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichtsassessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlcommission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden

Individuen in die Wahl aufzunehmen sind; die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königlichen Regierung des Bezirkes unter der Leitung des königlichen Regierungspräsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten oder den besondern königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in so fern sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben; mit Vorbehalt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden: a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird; b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern. Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen

die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirkes bei der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der königlichen Regierung des Bezirkes übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr Statt, ausgenommen es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weßhalb in den Wahlprotocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kommt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. C. bemerkten Falle, wenn die königl.

liche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 Fl.; b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 Fl. verabfolgt werden soll.

Dritter Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten, oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden. Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirkes, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt, die Abgeordneten bei

der besondern Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretäre der letzten Versammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretäre zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§. 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66. Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looſe bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abord-

nung und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiteres einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art vestgesetzt.

Erster Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Secretäre führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretären für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden

werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Sitzungeen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretär das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehende Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hierzu erhalten zu haben und aufgerufen worden zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand, oder den größern

Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen; wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hierbei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden solle.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden; doch steht es dem Minister und den königlichen Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24. Die königlichen Staatsminister, die königlichen Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen an die Kammern gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4) für die Staatsschuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung. Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammern zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hierzu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln,

und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen; die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hiervon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im erstern Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den

Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die zeitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Titel VII. §. 14. eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und

dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem vestgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretäre stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben: „Einverstanden“ oder „Nicht-einverstanden.“

§. 46. Die Secretäre bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, wer-

den letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretären ausgefertiget.

§. 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Communication ist folgende: a) Im Falle der Zustimmung: „die Kammer „der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden „Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß „er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificatio„nen) anzunehmen sey.“ b) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat dem„selben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“ c) Im Falle eines eigenen Antrages: „die Kammer ꝛc. „übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten An„trag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen „Berathung zu unterstellen.“ d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: „die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr „eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., „welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König

„geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung.“ Die Antwort der andern Kammer besteht: 1) im Falle der Zustimmung: „die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheil„ten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zu„stimmung ertheilt.“ 2) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht er„theilen zu können geglaubt;“ 3) im Falle einer Modification: „die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustim„mung nur unter den beigefügten Modificationen geben „zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige „Ansicht erwartet.“

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände: I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt: a) im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung: „die allerunterthänigst treugehorsam„sten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zu„gestimmt;“ b) im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung: „die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage „ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt;“ c) im Falle einer verschiedenen Meinung: „die ꝛc. ꝛc. „haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu „dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“ d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification: „die „ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter „folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderun„gen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“ II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge: „die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den „beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vor„theilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten „Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu er„theilen.“ III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden: „die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem „Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. „mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste „Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben außer den königlichen Staatsministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung, verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleypersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Verordnung.

Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeindewahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen und verordnen: daß alle Gemeindewahlen nach den Vorschriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München, den 5. August 1818.

Maximilian Joseph.

Graf Reigersberg. Graf v. Triva. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeindewahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse. Was bei diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung. Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch

in den Gemeinden zur Abordnung für die Ständeversammlung vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edicte enthalten.

Erstes Capitel.

Von dem Wahlrechte.

Artikel 1. Das Wahlrecht besteht: 1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht), 2) in der Fähigkeit, zu den Gemeindestellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I. Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2. Das Recht, bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt. In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich: 1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben; 2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten, und 3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nr. 1. und 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3. In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kommt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören,

niemals an. Desgleichen findet kein Unterschied Statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde blos mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben. Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erbpächter gleich zu achten. Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden und besonders besteuert ist.

Art. 4. Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme. Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben. Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig: 1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen. 2) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo so-

dann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthumsgemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen. 3) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrechte auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume eines besteuerten Gewerbsrechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so fern, als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen, zugestanden ist.

Art. 5. Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz und das Staatsbürgerrecht haben. Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung. Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6. Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7. Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind aus-

geschlossen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3. unnachtheilig. Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind. Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8. Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Artikel 36. die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9. In den Städten und in den zur Classe der Städte gerechneten Märkten übet die Gesammt-

heit der wirklichen Gemeindeglieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus. Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen. Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II. Von der Wählbarkeit.

Art. 10. Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11. Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweiten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers nur die unter den höchstbesteuerten

Zweidrittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Art. 12. Die bürgerlichen Magistratsräthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden. Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeindevorsteher nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13. Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Classe wird das vollendete Universitätsstudium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt. Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, so fern sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Nichteingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistratsräthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürgerrechts erfüllt seyn.

Art. 14. Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansässigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums, so wie einer wenigstens dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäftsübung bedingt. In den Märkten genügt hierzu die Ansässigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäftskunde. In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitätsstudien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben. Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angestellten Com-

munal- und Stiftungsadministratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie hervorbringen.

Art. 15. Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16. Von der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen bleiben ausgeschlossen: 1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magistratsräthe; 2) Diejenigen, welche des befessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben; 3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld frei gesprochen worden zu seyn. 4) Personen, welche in Concurs verfallen sind.

Art. 17. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines bürgerlichen Magistratsraths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeindevorstehers oder Pflegers ablehnen kann. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Art. 2. Nr. 3. bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen. Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-

raths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 18. Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese letztern sollen allen Gemeindegenossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweites Kapitel.

Von den Wahllisten.

Art. 19. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen aufgezeichnet. Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen (Formular 1.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bei Eingewanderten, die Zeit und Art der erlangten Naturalisation. Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde, nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen,

oder Gewerben beruße? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe? Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen. Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtigt worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20. Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Art. 21. Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliste hervor. Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet. Alle Einzeichnungsbogen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen

Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22. Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden. Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünctlich nachzutragen. Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird. Bogen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt. Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Orte neue Bogen eingeschaltet; die Bogen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen und besonders verwahrt.

Art. 23. In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten. Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweidrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche, vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichten. Ergiebt sich bei der Abtheilung jener Zweidrittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kommt derselbe für eine Person mehr in Anschlag. Die Einschreibung geschieht

in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird. Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte. Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vornehmlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24. In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden. Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistratsräthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten erster Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten zweiter Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt. Da in den Städten erster und zweiter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsraths einige besondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folgen für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen, und es ist diesfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsraths befähigt sind und sich dazu gemeldet haben. (Formular III.) Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung

nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Art. 25. Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizeibehörden, und außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Munizipalraths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeindemännern beigezogen werden. Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuerverhältnisse betreffenden Puncten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben. Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob. Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher hergestellt. Damit die Magistrate und Gemeindevorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Kapitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 26. Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständisch aufgestellten oder besonders ernannten Commissär, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. Eben diesen Gerichten kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirkes mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind. Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zulässig erklärten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Art. 27. In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Munizipal- und Gemeinderäthe. Künftig wird der Wahlausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen. Außer den bezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste

dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt. Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschusse beigezogen.

Art. 28. Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll, nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl, das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern, für die Zukunft aber aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Art. 29. Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-, Munizipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeindeschreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber. Zur Abkürzung der Schreiberei sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden. Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Art. 30. Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen. Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der

Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Actuars. Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben. Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staatscasse.

Art. 31. Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Ausschusse übertragenen Be„fugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum „Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu „andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegen„heiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigen„nützige und redliche Gemeindemänner genau und fleißig „nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur „selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, „sondern auch, wenn sie dergleichen bei andern wahr„nehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen „gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“ Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern zu unterschreiben.

Art. 32. Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es: 1) bei den Wahlhandlungen

darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zahlung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten. 2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben; dann 3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Puncten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 Fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann. Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und, bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen. Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gebende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaldes gestattet.

Art. 35. Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube. Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheilichkeit zu leiten. Jede Beschrän-

kung der Freiheit der Wahlstimmen, in so fern sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben worden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt und in verabredeter Art abgiebt. Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer, verlustig werden. Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen. Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindecasse, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen, zu verbinden. Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr Statt. Ist jedoch die Beschwerde 1) ge-

gen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich 2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt; so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I. Von der Zeit und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38. Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird durch das allgemeine Intelligenzblatt und sodann von den Kreisregierungen durch die Kreisintelligenzblätter ausgeschrieben. Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn. An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen. In jeder Gemeinde bestimmt der Wahlcommissär oder das land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben, läßt diese Bestimmung

gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit Statt finden. Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39. Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden. Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königliche Entschließungen vestgesetzt. Nach dieser vestgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache der bei dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürgerclasse betragen soll. Die Vestsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreisregierungen überlassen. Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht,

zur Grundlage dient. Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ½ oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40. Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfange sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge. Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-, Munizipal- oder Gemeinderaths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41. Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner. Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahlcommissär die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeindebezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erschei-

nende Wähler eines besondern Bezirkes benennt aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirkes so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42. Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammentreten sollen. Bei diesem Zusammentritt giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll und bezeichnet so viele Namen, als die vestgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt, und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen. Die Wahlmänner können nur solche Gemeindeglieder wählen, welche in der diesfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeindemitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt. Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43. Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats. Vor allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahl-

ausschuß eintreten sollen. Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen. Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistratsräthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind. Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44. Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkommt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen. Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen.

(Formular IV. — VI.) Die Wahlzettel müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt. Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45. Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden. Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstande des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur soweit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind. Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufge-

führt. Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beigesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46. Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VII'.) angefertigt und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat. Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Hauptprotocolls anzusehen.

Art. 47. Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48. Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke

vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden, wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird. Bis das gesetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drei Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeindecasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt. Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in so fern sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. 49. Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen

Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahlprotocolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschusses verwahrt wird. Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erledigt ist.

Art. 50. In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46.) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist. Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammengestellt. Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weshalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Num-

mern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51. Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, giebt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug. Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht, ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52. So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistratsräthe, mit Einschluß der Bürgermeister nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben. Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereinigt.

Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die diesfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53. Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeindestellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. 54. Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, und sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen. Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvor zu kommen. Nebstdem wird vestgesetzt: 1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen. 2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten. 3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach

erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden. 4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher. 5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten. 6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 Fl. zum Besten der Gemeindecasse aufzulegen. 7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind. 8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55. Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung

des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle? Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt; so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56. Die als Magistratsglieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen. Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat. Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 43.) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57. In den Landgemeinen wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner. Jedes

mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit sich bringt. Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58. Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46 geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47. über die unterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59. Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten sind.

Art. 60. Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51.) Bei

eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 53. als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61. Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziff. 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62. Die als Gemeindevorsteher, Gemeinde-Bevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56).

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses, nach dem Verhältnisse seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotocolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen. Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe von dem Staatsministerium

des Innern, in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten. Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte. Durch die letztern werden auch die Gemeindevorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet. Die gewählten und bestätigten Magistratspersonen in den Städten der ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistratsglieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreisintelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V. Von den künftigen neuen Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64. Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar. Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65. In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören: 1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich ei-

ner zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten. 2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden. 3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt. 4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt; 5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich 6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben. Alle abtretenden Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeindevorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hierzu verloren haben.

Art. 66. Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein: 1) Wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeindevorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt; 2) wenn sich in der vestgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreisregierung als nothwendig anerkannt wird; 3) wenn die vestgesetzte Zahl

der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden; 4) wenn nach dem §. 86. des Gemeindeedicts ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschädigungsursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat; 5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen. Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistratsräthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeindevorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67. Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen. Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden. Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen 1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magi-

stratsrathe; 2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede; 3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Functionär, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistratsglieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und 4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Besondere Bestimmung.

Art. 68. Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Formular I. (Zu dem Art. 19.)

(Erste Seite.)

Vor- und Zunahme.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr.		Monat.	Tag
Geburtsort.	In Baiern.	Kreis. / Gericht.		
	Außerhalb Baiern.	Land. / Gericht.		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.	Jahr.	Monat.	Tag.
	Art der Naturalisation.			

(Zweite Seite.)

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern. Auf besteuerten Gründen. Auf besteuerten Gewerben.							
Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen		Von Gewerben.		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular II. (Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nr.	Nummer des Wohnhauses und (Viertels.)	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben. fl.	kr.	Besondere Bemerkungen.

Formular III. (Zu dem Art. 24.)

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit und Art der Ansässigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Formular IV. (Zum Art. 45.)

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrathsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

Namen der Stadt. (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus-Nummer.)

Formular V.

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistratsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

Namen der Stadt. (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nr.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

— Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

Namen der Stadt. (Jahr — Monat — Tag.)

des Marktes — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VII. (Zum Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. ꝛc.

Formular VIII. (Zu Art. 47.)

Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.												
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.							

Anmerkung. Die Rubriken der beiden vorstehenden Formulare sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Beilage IX. zu Titel IV. §. 11.

Ueber die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den

Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen, Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertretung; so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrig-

keit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarversammlung, zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift

bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalsecretär.

Beilage X. zu Titel IV. §. 9.

Ueber die

äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zu-

gethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden; so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle

sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kir-

chengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein

geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsur-

kunde, oder wenn in dieser darüber nichts vestgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der

Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind,) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaft zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens- und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königliche Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die vestgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht

an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmen der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und gehandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreibung der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. litt. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) Alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Ver-

ordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so fern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaft ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Ab-

geordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit solche kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hanthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die vestgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt, noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu Einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung

einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des

Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Anhang zur Beilage X.

I.

Das, die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche Baiern ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. *)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern, thun andurch Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem zwischen dem Staatssecretär Sr. päbstlichen Heiligkeit, Cardinal Consalvi und Unserm bevoll-

*) Die Umtriebe einer, aus dem Schooße der römisch-katholischen Kirche geborenen, Parthei mögen folgendes, auf obigen Vertrag (Concordat) und das vorstehende Edict über die Religionsverhältnisse im Königreiche Baiern sich beziehende, spätere Reskript Sr. Maj. des Königs von Baiern veranlaßt haben, welches wir zur nöthigen Vervollständigung hiermit liefern:

Max Joseph, König ꝛc.

Das Unserer Verfassungsurkunde beigefügte Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der §. 103. ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reiches, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz; wogegen das, die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende, mit Sr. päbstl. Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October ratificirte Concordat, so wie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; die von Unserm Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Se. päbstliche Heiligkeit abgegebene Erklä-

mächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersonnes, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern ꝛc.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit! Se. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Se. Majestät Maximi-

---

rung, daß das Unserer Verfassungsurkunde angehängte Edict blos für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem, besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen, alle Einwohner des Staates ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse gleich verbindenden Staatsgesetze, verstanden werden; welches hierdurch zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen erklärt wird.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edicte nach ihren Bestimmungen pünctlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde.

Wir haben in der Verfassungsurkunde den, in Unserem Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und die weltliche Regierung in reingeistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als in so weit das oberst hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt. Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmals versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen, dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf, daß das, Unsere unveränderlichen Majestätsrechte sichernde und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt, und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München, am 7. November 1818.

lian Joseph, König von Baiern, von dem pflichtmäßigen Wunsche beseelt, im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Gebieten in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten eine bestimmte und dauernde Ordnung vestzusetzen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine feierliche Uebereinkunft zu treffen. Demzufolge haben Se. Heiligkeit der Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt Se. Eminenz Monsignor Ercole Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinaldiaconus von St. Agatha ad Suburram, Ihren Staatssecretär, und Se. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersonnes, Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am heiligen Stuhle, welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird im Königreiche Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten rein und unverletzt erhalten werden mit denjenigen Rechten und Vorzügen, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den canonischen Satzungen gebühren.

Art. 2. Se. Heiligkeit werden mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern folgendergestalt ordnen: Se. Heiligkeit werden den Sitz Freisingen nach München verlegen und denselben zum Metropolitansitze erheben, der für seinen Sprengel das gegenwärtige Gebiet der Diöcese Freisingen haben wird; doch wird der Metropolit dieser Kirche, so wie seine Nachfolger, den Titel eines Erzbischofs von München und Freisingen führen; — diesem Metropoliten als Suffragankirchen anweisen die bischöflichen Kirchen Augsburg, Passau, Regensburg (letztere nach vorläufiger Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft); doch wird der jetztlebende Bischof von Passau für sich, so lange er leben wird, das Privilegium der Exemtion

fortgenießen; — die Kathedralkirche Bamberg zur Metropole erheben, und ihr die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen unterordnen; — das Gebiet von Aschaffenburg, sonst zur Mainzer, jetzt zur Regensburger Diöcese gehörig, und den baierischen Antheil der Diöcese Fulda mit der Diöcese Würzburg, — den baierischen Antheil der Diöcese Konstanz, sammt dem exemten Gebiete von Kempten, mit der Diöcese Augsburg, — auf gleiche Weise den baierischen Antheil der Diöcese Salzburg und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchener Diöcese vereinigen. Dieser letztern wird, nach vorläufiger Aufhebung der Diöcese Chiemsee, auch der Sprengel dieser Kirche zugetheilt. Die neuen Gränzen einer jeden Diöcese insbesondre werden, sofern es nöthig seyn wird, bezeichnet werden.

Art. 3. Die Capitel der Metropolitankirchen werden zwei Dignitäre haben, nämlich einen Probst und einen Dechant und zehn Domherren. Die Capitel der Kathedralkirchen aber werden gleichfalls zwei Dignitäre haben, nämlich einen Probst und einen Dechant, und acht Domherren. Nebstdem wird sowohl das Metropolitan- als das Kathedralcapitel wenigstens sechs Präbendäre oder Vicarien haben. Wenn aber die Einkünfte dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder durch Vermehrung der Güter so weit steigen sollten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Anzahl der Domherren und der Vicarien weiter vermehrt werden. In einem jeden Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe, nach der Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient, aus den Domherrn zwei ernennen, welche das Amt eines Theologen und jenes eines Pönitentiars verwalten. Alle Dignitäre und Domherren werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcesen als Räthe dienen. Doch wird es den Erzbischöfen und Bischöfen freistehen, dieselben nach Gutdünken zu besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes zu

verwenden. Auf gleiche Weise werden die Erzbischöfe und Bischöfe den Vicarien ihre Obliegenheiten anweisen. Doch werden Se. Majestät den Generalvicarien jährlich 500 fl., den bischöflichen Secretären aber 200 fl. anweisen.

Art. 4. Die Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle werden auf liegende Güter gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München. Für den Erzbischof 20,000 fl. Für den Probst 4000 fl. Für den Dechant 4000 fl. Für jeden der fünf ältern Canoniker 2000 fl. Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1600 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöces Bamberg. Für den Erzbischof 15,000 fl. Für den Probst 3500 fl. Für den Dechant 3500 fl. Für jeden der fünf ältern Canoniker 1800 fl. Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg. Für den Bischof 10,000 fl. Für den Probst 3000 fl. Für den Dechant 3000 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 1600 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer. Für den Bischof 8000 fl. Für den Probst 2500 fl.

Für den Dechant 2500 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 2500 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten. Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden. Für die erzbischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Se. Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen. Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Se. Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen. Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden. Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Se. Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrgehalten Fürsorge treffen, nämlich: Für den Bischof 6000 fl. Für den Probst 1500 fl. Für den Dechant 1500 fl. Für jeden der acht Canoniker 1000 fl. Für jeden der sechs

verwenden. Auf gleiche Weise werden die Erzbischöfe und Bischöfe den Vicarien ihre Obliegenheiten anweisen. Doch werden Se. Majestät den Generalvicarien jährlich 500 fl., den bischöflichen Secretären aber 200 fl. anweisen.

Art. 4. Die Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle werden auf liegende Güter gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München. Für den Erzbischof 20,000 fl. Für den Probst 4000 fl. Für den Dechant 4000 fl. Für jeden der fünf ältern Canoniker 2000 fl. Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1600 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöces Bamberg. Für den Erzbischof 15,000 fl. Für den Probst 3500 fl. Für den Dechant 3500 fl. Für jeden der fünf ältern Canoniker 1800 fl. Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg. Für den Bischof 10,000 fl. Für den Probst 3000 fl. Für den Dechant 3000 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 1600 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer. Für den Bischof 8000 fl. Für den Probst 2500 fl.

Für den Dechant 2500 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 2500 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1400 fl. Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten. Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden. Für die erzbischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Se. Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen. Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Se. Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen. Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden. Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Se. Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrgehalten Fürsorge treffen, nämlich: Für den Bischof 6000 fl. Für den Probst 1500 fl. Für den Dechant 1500 fl. Für jeden der acht Canoniker 1000 fl. Für jeden der sechs

Vicare 600 fl. Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Se. Majestät, den Abgang decken.

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden. Da den Bischöfen obliegt, über die Gaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. 6. Se. Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. 7. Se. königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der

Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchstihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. 9. Se. Heiligkeit werden, in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und Religion hervorgehenden Vortheile, Sr. Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Se. Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie

sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von neuem festgesetzt werden.

Art. 10. Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen, wird Se. Heiligkeit verleihen. Die Ernennung des Dechanten steht Sr. königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen. In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Kathedralkirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt. Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Sr. Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen, die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren. So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. 11. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben. Außerdem werden Se. Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Die Unterthanen Sr. Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patrimonialrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren. Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curatbeneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen. Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden. Alle übrige Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Sr. Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung, oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere: a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen; b) Alle diejenigen in den geistlichen

Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodalexaminatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können; c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht; d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten, oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenen, Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden; e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Klerus und dem Volke der Diöse mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei; f) Im Einverständnisse mit Sr. königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen; g) Oeffentliche Gebete und andere

fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. 14. Se. Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Se. königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Sr. königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts

zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, Sr. Majestät anzuzeigen".

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Se. Heiligkeit und Se. königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. 18. Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Se. königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären. Ferner versprechen Se. königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin, Bischof von Chersonnes.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich vest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde. Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn, Unserer königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und Generalsecretär.

II.

Ueber die

innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses; b) aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwencassen.

§. 3. Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatscasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien, in Anspach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden. Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden; b) aus zwei geist-

lichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatscasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts-decanate und Districtsschulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissairs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Anspach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen. Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817, beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerwitwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums, so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der in-

nern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen, Cultus, Liturgie und Rituàl, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte. In Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich: a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI. b) in den Instructionen für das Generalconsistorium und für die Generalkreiscommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809; c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertagen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältniß des Oberconsistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldecanate zu dem Generalconsistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer

untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hierzu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Oberconsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Oberconsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder

Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist. Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Oberconsistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotocolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt diesel-

ben in das Sitzungsprotocoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von den Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift an

„das Königl. Baier. Protestantische Oberconsistorium"

oder in den Kreisen an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Oberconsistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und des Secretärs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Oberconsistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districtsdecanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist

„Königliches Oberconsistorium",

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Oberconsistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende: a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Oberconsistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das

Königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Oberconsistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registraturgeschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Oberconsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die

Anzeige bei dem Oberconsistorium machen und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personale, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf vierzehn Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als vierzehn Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

Beitrittsurkunde

des

Kronprinzen von Baiern zu vorstehender Verfassung des Königreiches.

Wir Ludwig, Kronprinz von Baiern ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine, seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene, Verfassung mit-ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben: so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staatsgrundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München, den 30. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

Prospect von Deutschland im Jahre 1819.

Namen der Staaten.	Flächengehalt nach geogr. □Meil.	Volkszahl nach der Bundeswaffenkel.	Einkünfte in rhein. Gulden.	Universitäten.	Name und Alter des Regenten	Name und Alter des Nachfolgers	Anmerkungen.
Provinzen d. österr. Kaiserstaats.	5,685	9,182,227	63,500,000	2	Franz I., 51 J.	Ferdinand, 26 J.	Diese Provinzen sind: Erzherzogth. Oesterreich mit Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Friaul m. Triest, Tyrol m. Trient, Brixen u. Vorarlberg, Mähren, Böhmen u. Schlesien. Oesterreich hat den Vorsitz in der Bundesversammlung u. 4 Stimmen im Plenum.
Provinzen d. preußischen Staats.	3,485	7,985,439	47,000,000	7	Friedr. Wilhelm III., 49 J.	Friedr. Wilhelm 24 J.	Diese Provinzen sind: Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westpholen, Pommern, Cleve-Berg u. Niederrhein. Preußen hat in der Bundesversammlung die 2. Stelle u. 4 Stimmen im Plenum.
Königreich Baiern. . . .	1,380	3,560,000	18,000,000	3	Maximilian, 63 J.	Ludwig, 33 J.	Hat in der Bundesversamml. die 3. Stelle u. 4 Stimmen im Plenum.
" " Sachsen. . . .	348	1,200,000	10,000,000	1	Fr. August, 53 J.	Anton, 64 J.	" " " " " " 4. " " 4 " " " "
" " Hannover. . .	632⅘	1,395,351	10,000,000	1	Georg III., 81 J.	Georg, 57 J.	" " " " " " 5. " " 4 " " " " (Die Univers. ist gemeinschaftlich mit Nassau.)
" " Würtemberg. .	380	1,395,462	10,000,000	1	Wilhelm I., 38 J.	Paul, 34 J.	" " " " " " 6. " " 4 " " " "
Großherzogth. Baden. . .	278	1,000,000	6,000,000	2	Ludwig, 54 J.	Leopold, 29 J.	" " " " " " 7. " " 3 " " " "
Kurhessischer Staat. . .	205	567,668	4,000,000	1	Wilhelm I., 76 J.	Wilhelm, 42 J.	" " " " " " 8. " " 3 " " " "
Großherzogth. Hessen. .	170	619,500	4,000,000	1	Ludwig X., 66 J.	Ludwig, 42 J.	" " " " " " 9. " " 3 " " " "
" " " Holstein. .	164⅓	306,000	1,900,000	1	Friedr. VI., 51 J.	Karoline, 26 J.	" " " " " " 10. " " 3 " " " "
" " " Luxemburg.	110	255,628	800,000	. . . .	Wilhelm I., 47 J.	Wilhelm, 27 J.	" " " " " " 11. " " 3 " " " "
" " " S. Weimar-Eisenach.	66⅔	201,000	1,500,000	. . . .	Karl August, 62 J.	Karl Friedrich, 36 J.	" " " " " " 12. " " 3 " " " "
Herzogth. S. Gotha-Altenburg.	64⅓	185,682	1,500,000	. . . . 1 gemeinsch.	August, 47 J.	Friedrich, 45 J.	Haben gemeins. in der Bundesversamml. die 12. Stelle u. jeder für sich 1 Stimme im Plen.
" " S. Meiningen.	20	54,400	350,000	. . . .	Bernhard, 49 J.	. . . .	(Der Herzog v. Meiningen steht noch unter mütterlicher Vormundschaft u. studirt gegenwärtig in Jena.)
" " S. Hildburghausen.	20⅘	49,706	200,000	. . . .	Friedrich, 56 J.	Joseph, 30 J.	
" " S. Coburg-Saalfeld.	25⅓	80,012	500,000	. . . .	Ernst, 35 J.	Johannes, 2 J.	
" " Braunschweig.	71⅓	209,600	2,000,000	. . . .	Karl, 25 J.	Wilhelm, 23 J.	Hat in der Bundesvers. die 13. Stelle u. 2 Stimmen im Plenum. (Der Herzog steht unter Vormundschaft des Prinzen Regenten von England.)
Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.	225,⅘	358,000	1,800,000	1	Franz, 63 J.	Fr. Ludwig, 42 J.	" " " " " " 14. " " 2 " " " "
" " " Strelitz.	40	71,769	500,000	. . . .	Georg Friedr. Karl Joseph, 40 J.	Karl, 39 J.	Hat mit Mecklenb. Schwerin die 14. Stelle und 1 Stimme im Plenum.
" " " Holstein-Oldenburg.	127	217,769	1,300,000	. . . .	Peter, 65 J.	Peter, 64 J.	" " " " " " 15. " " 2 " " " "
Herzogth. Nassau. . . .	210	802,769	1,567,784	m. s. Hannover	Wilhelm, 27 J.	Wilhelm, 2 J.	" " " " " " 23. Stelle gemeinsch. mit Braunschw. u. 2 Stimmen i. Plen.
" " " Anhalt-Dessau.	27	52,947	710,000	. . . .	Leopold, 25 J.	Georg, 23 J.	" " " " " " 25. " " " " Oldenburg " 2 " " "
" " " " Bernburg.	16	37,046	450,000	. . . .	Alexius, 52 J.	Karl, 23 J.	" " " " " " 25. " " " " " " " " " "
" " " " Köthen.	15	32,454	230,000	. . . .	Ferdinand, 52 J.	Heinrich, 42 J.	" " " " " " 25. " " " " " " " " " "
Fürstenth. Schwarzb. Sondershausen.	23	45,127	275,000	. . . .	Günther, 59 J.	Günther, 18 J.	" " " " " " 25. " " " " " " " " " "
" " " Rudolstadt. .	22	53,957	220,000	. . . .	Günther, 26 J.	Günther, 1 J.	" " " " " " 25. " " " " " " " " " "
" " Hohenzoll. Hechingen.	5⅔	14,500	80,000	. . . .	Friedrich, 45 J.	Friedrich, 18 J.	" " " " " " 26. Stelle und 2 Stimme im Plenum.
" " Sigmaringen.	20	55,560	210,000	. . . .	Anton Aloys, 67 J.	Karl Anton 34 J.	" " " " " " 26. Stelle gemeinschaftlich mit Hechingen und 1 " "
" " Liechtenstein.	2⅔	5,546	50,000	. . . .	Johann, 59 J.	Alois, 23 J.	" " " " " " 26. " " " " " " " " " "
Landgr. Fürsten Reuß ält. Lin.	7	22,855	130,000	. . . .	Heinr. XIX., 49 J.	Heinr. XX., 25 J.	" " " " " " 26. " " " " " " " " " "
" " " " jün. Lin.	21⅓	52,205	410,000	. . . .	Heinrich LXII, 54 J.	Heinrich LXVII 30 J.	" " " " " " 26. " " " " " " " " " "
Landgr. des Fürsten zu Schaumburg-Lippe.	10	24,000	215,000	. . . .	Wilhelm, 35 J.	Adolph Georg, 2 J.	" " " " " " 26. " " " " " " " " " "
" " " Lippe-Detmold.	20⅔	63,062	466,600	. . . .	Leopold, 23 J.	Friedrich, 22 J.	" " " " " " 26. " " " " " " " " " "
Landgr. d. Fürsten v. Waldeck.	21⅓	51,877	450,000	. . . .	Georg Friedr. Heinrich, 30 J.	Fr. Ludw. Hubert, 29 J.	(D. Fürst steht unt. mütterlicher Vormundschaft und stud. jetzt in Göttingen.) " " " " " " 26. " " " " " " " " " "
Lande des Landgrafen von Hessen-Homburg.	5	20,000	180,000	. . . .	Friedr. Ludwig, 72 J.	Friedrich, 50 J.	Erwartet noch seine Stelle und hat im Plenum 1 Stimme.
Freie Stadt Frankfurt a. M.	5	47,850	800,000	. . . .	. . . .	. . . .	
" " Lübeck.	5⅓	40,650	400,000	. . . .	. . . .	. . . .	
" " Bremen.	5⅓	47,500	400,000	. . . .	. . . .	. . . .	Haben gemeinsam in der Bundesversamml. die 17. Stelle u. jede 1 Stimme im Plen.
" " Hamburg.	6⅘	120,800	1,500,000	. . . .	. . . .	. . . .	
Sämmtliche 29. Staaten enthalten:	11,706⅘ geogr. □Meil.	30,169,188 Einwohner.	147,514,784 Einkünfte in rhein. Gulden.	22 Universitäten			

1. Nachbemerkung. — Die Volkszahl ist nach einem, dem Verfasser mitgetheilt wordenen Original-Abdrucke der, nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung v. 1818 u. in der 3. Sitzung v. 1819 definitiv regulirten, Bundesmatrikel aufgenommen; — diese Angaben sind folglich officiell.

2. " " " " " Die Kriegsmacht hat im Einzelnen noch nicht angegeben werden können, weil die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung bis jetzt (April 1819) ihre Arbeiten noch nicht vollendet hat. Nach dem, zur Dictatur gekommenen, vorläufigen k. k. österreich'schen Plane, soll der Friedensstand des Bundesheeres auf 120,000 Mann bestehen, nämlich aus 96,654 M. Infanterie, 16,340 M. Reiterei und 7,025 Artilleristen mit 672 Stück Geschütz; der Kriegsstand aber aus 2 von 100 der Bevölkerung für das active Heer u. aus 2 p. 100 für Ersatz- u. Festungs-Mannschaften. — (Wenn die Contingente der einzelnen Staaten definitiv bestimmt seyn werden, wird man dieselben in einer der folgenden Abtheilungen dieses Codex, als ein Resultat der Bundestags-Beschlüsse mittheilen.) —

3. " " " " " Die Angaben der Einkünfte sind aus dem Taschenbuche Europa auf 1819 und zwar in möglichst runden Summen, nach höchster Wahrscheinlichkeit des Ertrags, entnommen; aus der voranstehenden Uebersicht von Europa wird man jedoch ersehen, daß Herr Crome die gesammten Einkünfte aus den deutschen Staaten um 7,693,459 Gulden höher berechnet. Wie schwierig überhaupt aber die Schätzung der Staatseinkünfte ist, wie wenig sie zum sichern Maaßstabe bei Beurtheilung der eigentlichen innern Staatskraft dienen kann, das hat sich bei Bearbeitung der Matrikel des deutschen Bundes aufs neue erwiesen.

4. " " " " " Da noch mehrere Staaten mit Erfüllung des XIII. Art. der Bundesacte zurück sind, so hat man für schicklicher erachtet, jetzt von den zur Zeit zum Theil noch vermischten Regierungsformen nichts anzuführen. (Einst wird auch dieß im Codex noch nachgetragen werden.)

Prospect von Europa im Jahre 1819.

(Vorbemerkung: n. H. bedeutet „nach Hassel"; n. Cb. bed. „nach Cannabich"; n. Cr. bed. „nach Crome")

Namen der Staaten.	Flächengehalt nach		Volkszahl.	Einkünfte in rhein. Gulden.	Kriegsmacht nach dem Friedensfusse: zu Lande,	zur See.	Regierungsform.	Universitäten	Name und Alter des Regenten	Thronfolgers.	Anmerkungen.
Dänischer Staat.	n. H.	2,32,84	1,506,872	7,500,000	38,819 M.	20 Segel	Monarchisch	2	Friedrich VI., alt 51 Jahr	Caroline, alt 26 J.	Außerhalb Europa: 339[40]□M. 101,000 Einw. 900,000 Guld.
	n. Cb.	2,413⅓	1,648,000	8,000,000	48,000	8 Kriegsfahrz.	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	— — — — 340 ⁄ 102,000 ⁄ . . . .
	n. Cr.	2,447	1,623,140	12,800,000	28,500	10 Kr.	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	— — — — 341 ⁄ 102,000 ⁄ 200,000 ⁄
Deutschland.	n. H.	121,109[16]	29,015,100	188,000,000							Nach einer vierten Berechnung beträgt der Flächengehalt 1,170[22]□M. und nach der nun angenommenen Bundesmatrikel die Volkszahl 30,167,438 Einwohner, einschließl. d. österr. u. preuß. deutsch. Provinzen.
	n. Cb.	111,600	29,500,000	. . . .	Ist noch nicht organisirt.		Noch gemischt.	22	. . . .	. . . .	
	n. Cr.	113,679	29,600,000	201,207,813							
Frankreich.	n. H.	10,854	28,996,211	. . . .	140,000	70 Segel	Monarchisch-constitutionell	27 wovon aber mehrere erst in Anlage	Ludwig XVIII. 63 J.	Karl Philipp v. Artois, Monsieur, 62 J.	Außerhalb Europa: 17,368□Meilen 835,500 Einw.
	n. Cb.	10,050	29,076,700	. . . .	250,000	. . . .			. . . .	. . . .	. . . .
	n. Cr.	10,263	28,996,300	261,500,000	190,000	65 Kriegsschiffe			. . . .	. . . .	— — — — 850 ⁄ 350,000 ⁄
Großbritannien.	n. H.	5,443	17,224,000	437,440,443	. . . .		Monarchisch-constitutionell	7	Georg III., 81 J.	Georg, 57 J.	Außerhalb Europa: 101,532 □Meil. 44,388,000 Einw.
	n. Cb.	5,432	17,164,103	. . . .	123,000	284 Kriegsfch.		. . .			— — — — 102,000 ⁄ 49,700,000 ⁄
	n. Cr.	5,452	17,175,503	410,810,000	132,000	1,695 Kr. Fahrz. (70,000 Matr.)		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 105,256 ⁄ 59,613,948 ⁄
Jonische Inseln.	n. H.	46[25]	187,000	900,000	. . .	. . . .	Republikanisch, unter brit. Schutze	1 in Anlage	. . . .	. . . .	Die Engländer unterhalten 6,400 Mann Truppen, worunter 2 Regim. Eingeborene.
	n. Cb.	44	200,000	. . . .	. . .	. . . .					
	n. Cr.	46	187,000	965,500	4,000	. . . .					
Kirchenstaat.	n. H.	744⅓	2,121,150	8,000,000	2,000	. . . .	Monarchisch	5	Pius VII.: Papst, 77 J.	. . . .	
	n. Cb.	816	2,353,000	8,000,000	3,700	. . . .					
	n. Cr.	715	2,145,000	9,300,000	2,000	. . . .					
Krakau.	n. H.	19[10]	61,000	. . . .	. . .	. . . .	Republikanisch	1	. . . .	. . . .	
	n. Cb.	19⅓	61,000	. . . .	. . .	. . . .					
	n. Cr.	19	56,500	200,000	. . .	. . . .					
Lucca.	n. H.	19[10]	137,523	720,000	1,400	. . . .	Monarchisch-constitutionell	1	Marie Luise, 37 J.	Karl Ludwig, 20 J.	
	n. Cb.	20	120,000	. . . .	. . .	. . . .					
	n. Cr.	20	124,000	650,000	800	. . . .					
Marino (San).	n. H.	1⅓	7,000	. . . .	. . .	. . . .	Republikanisch	. . .	. . . .	. . . .	
	n. Cb.	1⅓	7,000	. . . .	. . .	. . . .					
	n. Cr.	2	6,000	50,000	. . .	. . . .					
Modena, mit Massa u. Carara.	n. H.	96	369,761	1,210,100	1,200	. . . .	Monarchisch	. . .	Franz VI., 40 J.	Marie Therese Beatrix, 2 J.	Modena wird jetzt von des Herzogs Mutter, Mar. Ricciarde Beatrix, alt 69 Jahr, während ihrer Lebenszeit regiert.
	n. Cb.	96	375,000	1,500,000	. . .	. . . .					
	n. Cr.	96	396,000	1,200,000	2,300	. . . .					
Niederlande.	n. H.	1,164	5,126,400	67,052,083	35,000	10 L. Sch. 8 Freg.	Monarchisch-constitutionell	5	Wilhelm I., 47 J.	Wilhelm, 27 J.	Außerhalb Europa: 5,236 □M. 1,735,000 Einw.
	n. Cb.	1,100	5,200,000	. . . .	40,000	50 Segel		. . .			— — — — 5,200 ⁄ 2,780,200 ⁄
	n. Cr.	1,164	5,266,000	67,285,330	40,000	102 Kr. Fahrz.		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 4,700 ⁄ 1,500,000 ⁄
Oesterreich.	n. H.	12,123[24]	27,967,800	115,000,000	257,404	35 Kr. Fahrz.	Monarchisch, 1. Theil constitutionell	6	Franz I., 51 J.	Ferdinand 26 J.	Hierunter deutsche Länder: 3,677[20]□M. 9,283,000 Einw.
Staat.	n. Cb.	12,167	28,050,000	150,000,000	239,000	29 —		. . .			— — — — 3,685 ⁄ 9,465,000 ⁄
	n. Cr.	12,210	28,179,633	150,000,000	263,400	27 —		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 3,688 ⁄ 9,256,000 ⁄
Parma.	n. H.	106	376,558	1,500,000	. . .	. . . .	Monarchisch	1	Mar. Ludovica, 28 J.	. . . .	Fällt nach dem Tode der jetzigen Regentin an die spanische Dynastie.
	n. Cb.	102	383,000	1,500,000	. . .	. . . .					
	n. Cr.	106	376,600	1,500,000	2,400	. . . .					
Portugal.	n. H.	1,666[24]	3,689,000	34,000,000	25,000	24 Kr. Fahrz.	Monarchisch	2	Johann VI., 52 J.	Peter, 21 J.	Außerhalb Europa: 100,014[52]□M. 2,966,200 Einw.
	n. Cb.	1,933	3,683,000	45,000,000	50,000	23 — —		. . .			— — — — 100,000 ⁄ 3,000,000 ⁄
	n. Cr.	1,934	3,683,000	25,000,000	16,000	. . . .		. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Preußischer Staat.	n. H.	4,882	10,934,200	60,000,000	. . .	. . . .	Monarchisch	7	Fr. Wilh. III., 49 J.	Friedr. Wilh., 24 J.	Hierunter deutsche Länder:
	n. Cb.	5,104	10,196,000	60,000,000	. . .	. . . .		. . .	. . . .	. . . .	— — — — — 7,394 □M. 8,059,000 Einw.
	n. Cr.	4,889	10,100,000	60,000,000	175,000	. . . .		. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Russisches Reich.	n. H.	72,610	43,594,100	122,500,000	. . .	. . . .	Monarchisch	7	Alexander I., 42 J.	Constantin, 40 J.	Außerhalb Europa: 272,590 □M. 8,376,800 Einw.
	n. Cb.	72,352	36,765,000	. . . .	639,115	289 Kr. Fahrz.		. . .			— — — — 271,776 ⁄ 8,400,000 ⁄
	n. Cr.	72,640	51,500,000	250,000,000	150,000	535 — —		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 272,590 ⁄ 11,000,000 ⁄
Sardinien.	n. H.	1,277[20]	3,974,500	16,000,000	70,000	7 Kr. Fahrz.	Monarchisch, 1. Theil constitutionell	4	Victor Emanuel, 60 J.	Karl Felix Joseph Maria 54 J.	Wenn die jetzt regierende königliche Familie in ihren männlichen Zweigen erloschen seyn wird: so fällt Sardinien an das Haus Savoyen-Carignan.
	n. Cb.	1,270	3,760,000	16,200,000	60,000	. . . .					
	n. Cr.	1,277⅓	3,974,476	22,000,000	15,000	8 Kr. Fahrz.					
Sicilien mit Neapel.	n. H.	2,034[32]	6,519,038	17,000,000	30,000	. . . .	Monarchisch-constitutionell	4	Ferdinand IV., 68 J.	Franz Jan. Joseph, 42 J.	
	n. Cb.	2,021	6,550,000	24,000,000	32,000	. . . .					
	n. Cr.	2,037	6,619,336	24,000,000	24,000	40 Krg. Fahrz. m. 6,000 Matr.					
Spanien.	n. H.	8,877[88]	10,372,500	60,000,000	. . .	. . . .	Monarchisch	. . .	Ferdinand VII. 35 J.	Karl Maximil. Joseph Isidor, 31 J.	Außerh Europa: 240,865[16]□M. 17,700,400 E.
	n. Cb.	8,500	10,351,000	59,712,698	. . .	. . . .		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 230,000 ⁄ 17,000,000 ⁄
	n. Cr.	8,441	10,500,000	60,000,000	117,000	80 Krg. Fahrz. m. 48,000 Mat.		. . .			— — — — 165,600 ⁄ 14,000,000 ⁄ (n. Humboldt.)
Schweden mit Norwegen	n. H.	16,155[20]	3,307,312	15,000,000	. . .	258 Segel.	Monarchisch-constitutionell	3	Karl XIV. Johann, 65 J.	Jos. Franz Oscar, 20 J.	Außerhalb Europa: 2[15]□M. mit 8,000 Einw.
	n. Cb.	13,890	3,375,000	12,000,000	60,000	190 —		. . .			Nach einer authentischen Eingabe hat Scandinavien: 13,890 □Meil. mit 3,575,000 Einw.
	n. Cr.	16,155	3,585,300	15,000,000	53,560	220 Kr. Fahrz.					
Schweiz.	n. H.	870[65]	1,713,800	. . . .	32,886	. . . .	Republikanisch	1	. . . .	. . . .	
	n. Cb.	871	1,719,000	. . . .	. . .	. . . .					
	n. Cr.	889⅓	1,745,750	4,300,000	15,000	. . . .					
Toskana.	n. H.	395[26]	1,178,525	5,000,000	3,000	. . . .	Monarchisch	3	Ferdinand III., 50 J.	Leopold, 22 J.	
	n. Cb.	410	1,250,000	3,000,000	. . .	. . . .					
	n. Cr.	395	1,195,000	5,000,000	6,000	. . . .					
Türkischer Staat.	n. H.	9,225	9,482,000	30,000,000	. . .	. . . .	Monarchisch	. . .	Mahmud II., 34 J.	. . . .	Außerhalb Europa: 33,057 □M. 24,590,000 E. in Asien.
	n. Cb.	9,300	9,000,000	. . . .	186,000	67 Kr. Fahrz.		. . .	. . . .	. . . .	— — — — 24,300 ⁄ 11,000,000 ⁄
	n. Cr.	9,225	6,700,000	30,000,000	110,000	69 — m. 15,000 Mat.		. . .	. . . .	. . . .	. . . .

Die 22 souverainen Staaten Europens enthalten, nach obigen Angaben des Hrn. Prof. Crome, wie er solche in seinem neuesten statistischen Werke („allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtl. europ. Reichen und Ländern, mit einer Verhältniß-Karte von Europa", Leipzig 1818) darstellt, in den

Hauptsummen:

155,071 □Meilen; 179,102,996 Einwohner; 1,500,367,673 rhein. Gulden Einkünfte; 1,798,501 Mann Landmacht (im Frieden) 3,608,023 Mann (im Kriege) und 2,754 Kriegsfahrzeuge, als Seemacht.

Diplomatischer Codex

zu dem

statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuche

Europa.

.....

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,
Verfasser des Taschenbuches.

Ersten Bandes Zweite Abtheilung.

Leipzig
in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.
1820.

4.

Die Verfassung des Großherzogthums Baden.

Einleitung. — Urkunde. — Beilagen.

Noch ehe Baden seinen Beitritt zur deutschen Bundesacte erklärt hatte, welches erst im Februar 1818 geschah *), hatte der damalige Beherrscher dieses Staates, der verstorbene Großherzog Karl, mehr als einmal, zuletzt im Jahre 1816, seinen Unterthanen die Herstellung einer landständischen Verfassung zugesichert. Die Annahme der Bundesacte hatte ihn zur Erfüllung dieses Versprechens, in Beziehung auf den dreizehnten Artikel derselben, nur noch mehr verpflichtet. Man hatte zwar anfänglich abwarten wollen, welche Hauptgrundlage zur Gestaltung der ständischen Verfassungen für alle deutsche Staaten von Seiten der Bundesversammlung festgestellt werden würde. Da aber der Zeitpunct, wo man hierüber sich vereinigen möchte, noch in weiter Ferne zu liegen schien, auch, ohne Rücksicht hierauf, mehrere Bundesglieder mit gutem Beispiele vorangegangen wa-

*) M. s. oben S. 16.

ren, zunächst das benachbarte Baiern; so folgte die badensche Regierung diesem Vortritte und es erschien am 22. August 1818 die Urkunde über die neue Verfassung Badens, welche unten, mit den dazu gehörigen wesentlichen Beilagen, folgt.

Besonders bemerkt muß hierbei werden, daß die der Urkunde unmittelbar angehängte Declaration vom 4. October 1817, als Grundlage des Hausgesetzes für die künftige Erbfolge, zu Folge des §. 4. der Urkunde, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in der Constitution aufgenommen betrachtet werden soll *).

So wie bei Weimar es geschehen war: so wurde auch hier, nach dem 83. Paragr. der Urkunde, die neue Constitution unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Der 81. Paragr. der Urkunde bestimmte, daß der erste Landtag mit 1. Febr. 1819 eröffnet werden sollte. Allein durch den am 8. December 1818 erfolgten Tod des Großherzogs Karl wurden die nöthigen Vorarbeiten dazu unterbrochen und der Nachfolger, der jetzt regierende Großherzog Ludwig, wurde dadurch genöthiget, zuerst die Eröffnungszeit bis auf den 23. März 1819 hinauszusetzen; dieß geschah durch ein Patent vom 23. December 1818, womit zugleich die Wahlordnung promulgiret wurde. Doch auch hierbei blieb es nicht; die Erfahrung lehrte, daß es vorzüglicher sey, vor sol-

*) Daher werden wir in der Folge hierauf verweisen.

cher Bestimmung die Vorarbeiten erst ganz beendiget vor sich liegen zu sehen, denn unterm 3. März 1819 wurde die Eröffnung des Landtages noch einmal und zwar bis zum 20. April 1819 verschoben *). — Die Resultate dieses ersten Landtages werden wir in einem der folgenden Bände dieses Archives mitzutheilen Gelegenheit haben und wenden uns jetzt zu der Urkunde selbst und den von ihr ausgeflossenen organischen Edicten.

* * *

Verfassungs-Urkunde Badens.

Karl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser, allen deutschen Völkern zugesicherten, Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

---

*) Der 81. §. scheint überhaupt überflüssig zu seyn; auch ohne den frühern Tod des Regenten konnten Verhältnisse eintreten, welche eine Verschiebung der ersten Ständeversammlung nöthig machten. Diese Tages-Festsetzung möchte ohnehin in die Constitutions-Urkunde selbst nicht gehören, wie denn auch in der weimarischen und baierischen nicht die Rede davon ist, denn nie darf doch wohl eine solche Acte eine Bestimmung enthalten, deren Vollzug zufälligen Umständen so ganz unterworfen ist.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunct noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und vesten Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer vester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestand-

theil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde vestgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnisse vestgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und

Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus Acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,

5) aus Zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Cataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehnguts-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von

gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb dreier Monate zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätiget.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmit-

telbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationscasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eige-

nen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1sten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem

Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungs-Wesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zur deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweiset, daß er sich vergebens an die geeigneten Lan-

desstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissair eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme vestgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden!

Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von zehen; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von ⅔ der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnisse zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder $\frac{1}{4}$ aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 vestgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel. Griesbach den 22. August 1818.

Karl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit

Weiß.

* * *

Declaration

vom 4. October 1817

als Grundlage des Hausgesetzes.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des

bei Hochdero zweiter Vermählung in der unterm 24sten November 1787 ausgestellten Versicherungsurkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beitritt — die Erbfolgerechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nämlich Unserer Herren Halboheime, der Grafen

Karl Leopold Friedrich —
Wilhelm Ludwig August —
und
Maximilian Friedrich Johann Ernst —
von Hochberg

förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landesarchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen, einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halboheime an-

durch als großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit," zu erklären, auch denselben den badischen Haustitel und das badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses, als solchen, zukommt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halboheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staatssiegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet. Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Karl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

* * *

Wir Karl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staatsverträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheitslanden besteht -- als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unsers Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bei Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweiter Ehe des hochseligen Großherzogs — nämlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen

zu Baden erklärten Herren Halboheime der bisherigen Grafen von Hochberg, und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Karl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres großherzoglichen Hauses in den vorstehenden fünf Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Karl Ludwig hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten,

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz zweiter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nämlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogsthums gelangen; niemals aber diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolgegrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staatssiegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, Karlsruhe den 4. October 1817.

Karl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,

Weiß.

* * *

Wir Karl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen hiermit zu wissen;

Durchdrungen von unbegränzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau

Tochter zweiter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg, ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären Wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das badische Wappen beilegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmal für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staatssiegel Unseres hochseligen Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen. Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Karl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

* * *

Beilagen zur Verfassungsurkunde.

I. Wahlordnung.

1. Patent. 2. Ordnung.

1. Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen für die beiden Kammern Unserer Landstände die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die

gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, schon bei diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann bei gegenwärtiger Veranlassung nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken, auf irgend eine Weise berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn Wir, bei dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um Uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine veste Stütze für Unsere landesväterlichen Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen Wir aber hof-

sen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitern Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir uns veranlaßt, den in der Verfassungsurkunde, auf den 1. Februar künftigen Jahres bestimmten, Termin weiter hinauszusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23sten März künftigen Jahrs eröffnet.
2) Der Versammlungsort der Kammern ist Unsere Residenzstadt Karlsruhe.
3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Locals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beider Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unsers großherzoglichen Schlosses abgehalten.
4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1. Februar im ganzen Großherzogthum beendiget seyn.

   Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.
5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer sollen bis zum 1sten März beendiget seyn.

   Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem ersten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

   Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer sind nicht in sämmtlichen Stadt- und

Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schicklichen Abtheilungen und in Zwischenräumen von drei bis vier Tagen in der Art vorzunehmen, daß sie unfehlbar im Laufe des Februar-Monats beendiget werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beigefügt.

7) Die zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete Central-Commission ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen, von vier bis sechs, beauftragt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel. Karlsruhe, am 23. December 1818.

Ludwig.

(L. S.)

vdt. F. A. Wieland.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

* * *

2. Wahlordnung.

Zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherr-

liche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirkes einen Commissair zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familiensiegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissair beigegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der im Wahlorte angestellten Kanzleipersonen.

§. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§. 14. Ergiebt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherren aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissair eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Secretär in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Commissär beigegebenen, Grundherrn führt die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissair zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht

dieses nicht, so wird hierauf bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissair und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das unter Anschluß der übergegebenen Vollmachten und übrigen Beilagen an die landesherrliche Central-Commission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird, von einer jeden der beiden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens ¾ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissair bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Falle die Wahl

unter allen Statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle bei der dritten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach §. 27 verfahren wird.

§. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der verschiedenen Aemter, zusammengesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe drei, Mannheim ebenfalls drei, Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede zwei Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Dur-

lach, Bruchsal und Werthheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A. Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistricte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistricte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrict und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemterwahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrict vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen, be-

rufen sind, die Zahl der zu erwählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistricte einzutheilen, daß kein einzelner District über acht Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahlbezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also blos Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistricten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder in einem der beiden Orte wohnende wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Districts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung,

die einen oder mehrere zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahldistrict eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;
2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;
3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind;
4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Districten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und resp. Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichtsperson ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkundspersonen, die ebenfalls aus der Zahl der zehn, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen, Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts

hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung, deren so viele durch specielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungs-Zimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistricten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namenseintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche der Name des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bei.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namenseintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben überreichten, Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Enden des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahl-

mannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa aus Versehen mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die vestgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem District frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insofern es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Antrittstermine, eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abganges des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Districts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, müssen die in einem Districte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem District Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Districte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protocolle werden in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden demselben, sogleich noch vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Districten ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35 vestgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 Fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Cataster zusammengenommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 Fl. von einem Stamm- oder Lehengutbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen-Diener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbe-

amte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Cataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung, kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments, seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach der herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarr-

gütern, Gefällen und Zehenten ein Capital von wenigstens 10,000 Fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissair hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens sechs Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aus einander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens ¾ der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den vestgesetzten Wahltag mehr als ¼ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissair ein zweiter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission, die aus dem landesherrlichen Commissair, aus den drei ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Amtsrevisor

des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrivisor führt das Protocoll.

§. 71. Der landesherrliche Commissair hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals aus einander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hierzu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissair, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigen-

händige Namensunterschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die in Briefform zusammengelegten, und im Umschlag befindlichen Wahlzettel gesammelt, und die äußern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissair lies't die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protocoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummern des Ausstellers bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten, wobei nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur

zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17 über die Grundherrenwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protocoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens zehn anderen Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protocoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissair hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der

Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissair dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geschieht, der Commissair aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiters eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotocoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche geheime Cabinetscanzlei.

vdt. Weiß.

Erste Beilage zur Wahlordnung.

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Grundherrliche Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
		A) Grundherrliche Wahlbezirke.			
		Bezirk rechts der Murg . . .	4	Mannheim.	
		Bezirk links der Murg . . .	4	Freyburg.	
		B) Wahlbezirke der Städte und Aemter.			
1		Stadt Ueberlingen	1	Ueberlingen	
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg	
2		Stadt Constanz	1	Constanz	
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz	1	Radolphzell	
	3	Aemter Stockach, Mößkirch, Engen	1	Stockach	
	4	Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Lössingen, Neustadt . .	1	Bonndorf.	
	5	Aemter Villingen und Hüfingen .	1	Villingen.	
	6	Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut	1	Waldshut.	

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau	1	Säckingen.	
	8	Aemter Schopfheim und Candern .	1	Candern.	
	9	Amt Lörrach .	1	Lörrach.	
	10	Amt Müllheim	1	Müllheim.	
	11	Aemter Staufen, Heitersheim . .	1	Staufen.	
3		Stadt Freyburg	2	Freyburg.	
	12	Amt Breisach und die zum Stadtamt Freyburg gehörigen Landorte . . .	1	Breysach.	
	13	15 Landamt Freyburg und St. Peter	1	Freyburg	
	14	26 Landamt Freyburg, sodann die Aemter Waldkirch und Elzach. .	1	Freyburg	
	15	Amt Emmendingen	1	Emmendingen.	
	16	Aemter Endingen u. Kenzingen . .	1	Kenzingen.	
	17	Aemter Triberg Hornberg, Wolfach und Haßlach .	1	Hornberg.	
	18	Amt Ettenheim	1	Ettenheim.	
4	—	Stadt Lahr . .	2	Lahr.	
	19	Amt Lahr ausschließlich der Stadt .	1	Lahr.	
5		Stadt Offenburg	1	Offenburg.	
	20	Amt Offenburg ausschließlich der Stadt und mit den Orten Appenweyer, Durbach, nebst Zubehör.			

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
		den, Ebersweyer, Herzthal, Urloffen, und Windschlag von dem Amt Appenweyer . . .	1	Offenburg.	
	21	Aemter Gengenbach und Oberkirch und die Orte Nenchen mit Wagshurst nebst Höfen, Rußbach u. Zusenhofen, vom Amt Appenweyer -	1	Offenburg.	
	22	Aemter Kork und Bischofsheim .	1	Bischofsheim	
	23	Aemter Achern und Bühl . . .	1	Bühl.	
6		Stadt Rastadt .	1	Rastadt	
7		Stadt Baden .	1	Baden.	
	24	Beide Aemter Rastadt ausschließlich der Stadt Rastadt, u. d. Amt Ettlingen	1	Rastadt.	
	25	Amt Baden ausschließlich der Stadt u. d. Aemter Gernsbach u. Steinbach	1	Baden.	
8		Stadt Karlsruhe	3	Karlsruhe.	
9		Stadt Durlach	1	Durlach.	
	26	Landamt Karlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim u. Rußheim vom 1sten Landamt Bruchsal	1	Karlsruhe.	
	27	Aemter Stein und Durlach ausschließlich d. Stadt Durlach	1	Durlach.	

Ordnungszahl. der Städte.	Ordnungszahl. der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
10		Stadt Pforzheim	2	Pforzheim	
	28	Beide Aemter Pforzheim ausschließlich d. Stadt Pforzheim	1	Pforzheim	
11		Stadt Bruchsal .	1	Bruchsal.	
	29	Beide Aemt. Bruchsal mit Ausschluß d. Stadt Bruchsal und die Orte Eichelberg Rohrbach, Landshausen, und Tiefenbach vom Amt Eppingen . . .	1	Bruchsal.	
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach, aber ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	1	Bretten.	
	31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen . . .	1	Hockenheim	
	32	Aemter Wißloch und Neckargemünd .	1	Heidelberg.	
	33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen die nicht z. Bretten u. Bruchsal geschlagen sind	1	Sinsheim.	
12		Stadt Mannheim	3	Mannheim.	
13		Stadt Heidelberg	2	Heidelberg.	
	34	Beide Aemter Heidelberg ausschließlich der Stadt Heidelberg . . .	1	Heidelberg.	

Ordnungszahl der Städte.	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen und Wahlbezirke der Aemter	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
	35	Aemter Ladenburg und Weinheim .	1	Weinheim.	
	36	Amt Neckarbischoffsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars	1	Aglasterhausen	
	37	Amt Eberbach mit den sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beiden Aemt. Mosbach	1	Mosbach.	
	38	Aemter Buchen und Osterburken . .	1	Buchen.	
	39	Amt Boxberg .	1	Boxberg.	
	40	Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim	1	Bischoffsh.	
14		Stadt Wertheim	1	Wertheim.	
	41	Beide Aemter Wertheim ausschließlich der Stadt, und das Amt Walldürn .	1	Hartheim.	
			63.		

Bestimmung über die Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten.

Nach Höchstem Beschluß Seiner Königlichen Hoheit vom 23sten d. M. sollen die Wahlmänner, welche nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, für ihre Reisekosten, und die mit der Reise und bei der Wahlhandlung zugebrachte Zeit diejenige Vergütung aus der Gemeindecasse ihres Wohnorts erhalten, welche bei Einberufung zu gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bei Zeugenverhören bewilligt wird.

Den landesherrlichen Commissarien, welche nicht am Wahlorte wohnen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach dem Diätenreglement vergütet.

Die Abgeordneten der Landesuniversitäten, so wie die Abgeordneten für die zweite Kammer erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die in der Residenzstadt Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, bis zu einer, auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden, andern Bestimmung, als Entschädigung für die auf der Hin- und Herreise zugebrachte Zeit und für den Aufenthalt am Versammlungsorte, eine Tagsgebühr von fünf Gulden, für die Reisekosten aber den Ersatz des gehabten Aufwands.

Karlsruhe, den 23sten December 1818.

Großherzogliches geheimes Cabinet.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

* * *

Zweite Beilage zur Wahlordnung.

Amtliches Verfahren des Wahlcommissairs zum Vollzug der Wahlen.

Nachdem jedem landesherrlichen Commissair durch das betreffende Kreisdirectorium ein Exemplar des Wahledicts zugefertigt worden ist, so hat derselbe dem Amte die Aufforderung

Lit. A.

zugehen lassen, worin er solches ersuchte, die Vorbereitung der Wahldistricte vorzunehmen.

Wegen dieser Wahldistricte und der nachhero zu fertigenden Register und Austheilung der Wahlzettel erging von der großh. Centralcommission die Verfügung sub

Lit. B. Ziffer 1 — 4.

so wie noch besonders an die Wahlcommissairs die Verfügung sub

Lit. C.

Zugleich wurde von eben dieser hohen Stelle die besondere Erläuterung gegeben,

1) daß wirkliche Advocaten wählbar und stimmfähig seyen,
2) daß die nicht Streitenden bei dem großh. Militär stimmfähig und wählbar seyen, wenn sie Officiersrang, i. e. wenigstens Lieutenantsrang haben.
3) daß die angestellten Pfarrvicarien stimmfähig und wählbar seyen.

Sobald die Wahldistricte entworfen waren, legte sie das Amt dem Wahlcommissair zur Genehmigung vor, und als diese gegeben ward, wurde zur Wahl der Wahlmänner selbst geschritten.

Damit hierbei eine vollständige Genauigkeit erzielt und jede Irrung vermieden wurde, ward in mehreren Wahlbezirken die sub

Lit. D.

angefügte Bekanntmachung nebst den Wahlzetteln ausgetheilt.

Von jedem Wahldistrict legte die Wahlcommission nicht nur die Liste der ernannten Wahlmänner alsbald dem landesherrlichen Commissair vor, sondern es wurden auch deren Namen öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem alle Namen der Wahlmänner auf solche Art vollzogen waren, so setzte der landesherrliche Commissair den Tag der Wahl der Abgeordneten vest, gab hiervon den benachbarten landesherrlichen Commissarien Nachricht, und lud die sämmtlichen Wahlmänner durch das vorgedachte vorgeschriebene Einladungsschreiben (Lit. F. Ziffer I.) ein, sich in dem Versammlungsort bei ihm einzufinden.

Das Verfahren bei dem Wahlact selbst bezeichnet das Protocoll, welches hierüber in termino aufgenommen worden war, wovon ein Muster sub Lit. F.

* * *

Lit. A.

An das großherzogliche Amt in N. N.

Aus dem erschienenen Regierungsblatt Nr. XXVII. wird Ein großh. Amt N. N. ersehen haben, daß der Unterzeichnete N. N. besonders als landesherrlicher Commissarius zur Leitung der Wahl der Abgeordneten für die Kammern der Landstände in dem Wahlbezirk der N. N. ernannt, und demselben §. 42 die Weisung ertheilt worden ist, gemeinschaftlich mit dem Amte die Eintheilung der Bezirke in Wahldistricte zu entwerfen, so wie die von dem Stadtmagistrat (Ortsvorstand) zu entwerfende Abtheilung zu prüfen und zu genehmigen.

Diesem zufolge und unter Bezug auf die Kreisdirectorialverfügung sub Nr. . . stellt derselbe demnach die Aufforderung an das großherzogliche Amt N. N.

die fragliche Vorbereitung alsbalden vorzunehmen und sie ihm zuzufertigen. N. N. den

Der landesherrliche Commissair für die Wahlen der Deputirten der bad. Landstände.

N. N.

* * *

Lit. B.

Großherzogliche Centralcommission zur Leitung der Wahlgeschäfte.

Karlsruhe, den 4. Januar 1819.

Zur schnelleren Beförderung der Wahlgeschäfte, so wie zur Verhütung von Irregularitäten, sieht man sich veranlaßt, die Formen der Register und Abstimmungszettel bei der Wahl der Wahlmänner vorzuschreiben.

In denjenigen Orten, wo nach §. 53 die Abstimmungen in ein Register getragen werden, was überall geschieht, wo nur einer oder wenige Wahlmänner zu ernennen sind, bedient man sich der Registerform Ziffer 1.

Wo die Abstimmung nach §. 54 erfolgt, was in allen größeren Städten der Fall ist, erhält das Register die Form Ziffer 2, und die Wahlzettel, welche bei dieser Abstimmungsweise übergeben werden müssen, sind auf die unter Ziffer 3 dargestellte Art auszufertigen.

Die Zusammenstellung der bei der Wahl der Wahlmänner abgegebenen Stimmen kann durch die Form erleichtert werden, wie Ziffer 4 ausweiset.

Es versteht sich, daß da, wo die Zahl der Abstimmenden groß ist, so daß auf einzelne Personen viele Stimmen fallen, deren Nummern in der Breite eines Bogens keinen hinlänglichen Raum finden, durch Einschlagblätter geholfen wird.

Wegen der Formularien, die bei der Wahl der

Abgeordneten gebraucht werden sollen, ergeht eine besondere Weisung.

Frhr. v. Berstett.

vdt. Rutschmann.

Ziffer 1.

Register
über die Abstimmung zur Wahl der Wahlmänner, welche der Wahldistrict N. N. nach der Weisung des landesherrlichen Commissairs N. N. vom 4. Januar 1819 zu ernennen hat.

Ordnungszahl der Stimmgeber.	Eigenhändige Namensschrift der Stimmgeber.	Namen der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Stand oder Gewerbe der vorgeschlagenen Wahlmänner.

Schlußform: Nach Inhalt des Protocolls wurde die ganze stimmfähige Einwohnerschaft auf heute den 10. Januar vorgeladen, und nachdem heute Morgen von 8 bis 12 Uhr 45 und diesen Nachmittag von 2 bis 6 Uhr 35 Stimmberechtigte erschienen waren, so wurde das Register mit Nr. 80 geschlossen.

Ziffer 2.

Register

über diejenigen Personen, die in dem ersten Quartier der Stadt N. N., welches nach der Weisung des landesherrlichen Commissairs N. N. vom 4. Januar (Zahl) Wahlmänner zu ernennen hat, unterm (Tag) ihre Wahlzettel nach Vorschrift des §. 54 der Wahlordnung übergeben haben.

Ordnungszahl der Stimmgeber und der übergebenen Wahlzettel.	Eigenhändige Namensschrift der Stimmgeber.	Stand oder Gewerbe der Stimmgeber.

Schlußform: Nachdem gestern den 15. d. M. am ersten Wahltage 100 Stimmberechtigte, und heute den 16., als den zweiten Wahltag, auf welchen die andere Hälfte aller Stimmberechtigten des 1. Quartiers vorgeladen waren, weitere 120 ihre Stimmen abgegeben hatten, und Niemand mehr erschienen war, so wurde Abends 6 Uhr das Register mit Nr. 220 geschlossen.

Ziffer 3.

Wahlzettel.

zur Abstimmung über die Wahl der Wahlmänner, welche der Wahldistrict zu ernennen hat.

NB. Diese Nummer ist dieselbe, welche der Zettel im Register erhält.

Nro.

Ordnungszahl der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Namen der vorgeschlagenen Wahlmänner.	Stand oder Gewerbe der vorgeschlagenen Wahlmänner.

Am Schlusse folgt:

N. N. den 16. Januar 1819.

Mit der Unterschrift des Stimmgebers.

Zusammenstellung

der im Wahldistrict Grünwettersbach bei der Wahl der (2) Wahlmänner, die der Distrikt zu ernennen hat, gefallenen Stimmen.

Ordnungszahl der Vorgeschlagenen.	Namen und Stand der Vorgeschlagenen.	Stimmen, welche die Vorgeschlagenen erhalten haben, mit Hinweisung auf die Nummern des Registers.	Summe der Stimmen, welche jeder Vorgeschlagene erhalten hat.
		Nummern des Registers.	

Summe sämmtlicher Stimmen = = = = = = = = — :· 160.

Es haben 80 Stimmberechtigte gestimmt, und ein Jeder 2 Personen vorgeschlagen, macht = = = = = = = = = = — :· 160.

Schlußform: Nach obiger Zusammenstellung haben N. N. mit 60, und N. N. mit 55 Stimmen unter allen Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten, und wurden daher als Wahlmänner des Districts in das Protocoll eingetragen.

Lit. C.

Großherzogliche Centralcommission zur Leitung der Wahlgeschäfte.

Karlsruhe, den 14. Januar 1819.

Nro. 8.

Damit die Einberufung der Wahlmänner durch die schriftliche Ausfertigung der Einladung nicht verzögert wird, haben die Commissarien sich gedruckter Formularien nach Ziffer 1 zu bedienen.

Bei der Versammlung der Wahlmänner am Tage der Wahl müssen, so weit es möglich ist, alle die Handlung abkürzende Vorbereitungen schon getroffen seyn.

Eine hinlängliche auf eine dreifache Wahl (§. 82 der Wahlordnung) berechnete Anzahl von Wahlzetteln ist daher mit den erforderlichen Umschlägen bereit zu halten.

Die Wahlzettel haben die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Form.

Die Kreisdirectorien werden hiemit beauftragt, für den Druck der Formularien der Einladungsschreiben und Wahlzettel besorgt zu seyn, und einem jeden der ernannten Commissarien eine hinlängliche Anzahl derselben schleunig zuzusenden. Nachricht hiervon sämmtlichen landesherrlichen Commssarien.

Freiherr von Berstett.

vdt. Rutschmann.

* * *

Lit. D.

Bekanntmachung.

Sämmtliche stimmfähige Einwohner des 1sten ꝛc. Wahldistricts werden hierdurch benachrichtiget, daß die Wahl der Wahlmänner dieses 1sten Districts Montag den 22sten — — auf hiesigem Rathhaus Statt finden wird. Sie werden daher andurch eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags von 8 — 12 Uhr zur Abgabe ihrer Stimmen, und zur Eintragung derselben in das zu eröffnende Register einzufinden.

Hierbei wird bemerkt, daß dieser 1ste Wahldistrict 8 Wahlmänner zu erwählen hat, mithin die Abstimmung auf diese Zahl zu richten ist. Die Abstimmung wird nach §. 53 des Wahledicts so vollzogen, daß der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der in Vorschlag gebrachten Personen mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann, giebt seinen Vorschlag mündlich ab, und solcher wird von dem Gerichtsschreiber dann in seiner Gegenwart in das Register eingetragen.

Sollte jedoch einer oder der andere der Stimmberechtigten nicht so viel Personen vorschlagen wollen, als dieser District angegebenermaßen zu ernennen hat, so ist ihm solches nach §. 52 des Wahledicts unbenommen, und schadet solches der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht. Eben so will man nach Vorschrift des Wahledicts §. 43, 44, 45 und 54 hierdurch in Erinnerung bringen:

1) Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar, alle Staatsbürger, die

a) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) nicht Mitglieder der ersten Kammer, und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

c) hier als Bürger angesessen sind, oder hier ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloße Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bedienten.

2) Die Bewohner eines jeden Wahldistricts können jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, welches er bewohnt, jedoch darf der von einem Wahlbezirk früher erwählte Wahlmann nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Districte gewählt werden. (Es werden dieserhalb die Namen der erwählten Wahlmänner jedesmal öffentlich bekannt gemacht, und auf dem Rathszimmer angeschlagen werden, bevor zur Wahl in einem andern District geschritten wird.)

3) Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen, und entweder, wie oben bemerkt, mündlich abstimmen, oder seinen Stimmzettel der Wahlcommission persönlich übergeben, und seinen Namen in das zu eröffnende Register eintragen. Abwesende oder auf andere Weise Verhinderte können zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen werden. Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namenseintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung des Stimmgebers die Ausfertigung des Wahlzettels auf dem Rathszimmer.

N. N. den ten Januar 1819.

Die Wahlcommission des Isten Wahlbezirks.

Lit. E.

Einladungsschreiben der landesherrlichen Commissarien an die Wahlmänner der Aemter und Städte.

Herr (a).
wird als Wahlmann (b)
hiermit benachrichtigt, daß die Versammlung der Wahlmänner (c) am ten Februar zu (d)
Statt finden wird. Indem ich als landesherrlicher, zur Leitung der Wahlordnung ernannter, Commissair Sie hierzu einlade, Ihre Einrichtung so zu treffen, daß Sie am gedachten Tage längstens bis Uhr Vormittags in (e) sich einfinden können.

Zugleich bringe ich Ihnen in Erinnerung, daß Niemand als Abgeordneter vorgeschlagen werden darf, der

1) wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, und der nicht
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) entweder mit einem Steuercapital von 10,000 Fl. in dem Grund-, Häuser-, Gewerbsteuercataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine jährlich lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Fl. von einem Stamm- oder Lehensgut Besitzer, oder als Staats- oder Kirchendiener eine fixe ständige Besoldung von 1500 Fl. bezieht, auch in diesen beiden Fällen irgend eine directe Steuer von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten bezahlt. Auch dürfen
5) Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener, die in diesem Wahlbezirk angestellt sind, nicht gewählt werden. Personen, die nicht wirkliche Staatsdiener sind, sondern nur eine mit einem bürgerlichen Gewerbe vereinbarliche

Stelle übernommen haben, so wie Ortsvorgesetzte und andere Gemeindediener, sind aber als solche nicht ausgeschlossen, insofern sie sonst wählbar sind.

Ich mache Sie hierauf aufmerksam, damit Sie Niemand in Vorschlag bringen, der die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, und bei Zeiten über die Eigenschaften desjenigen, den Sie vorzuschlagen gedenken, die erforderlichen Erkundigungen einziehen.

N. N. den ten

a) Hier wird der Name des Wahlmannes gesetzt.
b) Hier wird der Wohnort des Wahlmannes bemerkt.
c) Hier ist der Aemter Wahlbezirk, oder die Stadt, welche eine besondere Wahl hält, zu bemerken.
d) Hier ist der Versammlungsort anzugeben, wo die Wahl vorgenommen wird.
e) Hier ist das Gebäude zu bezeichnen, in dem die Versammlung der Wahlmänner Statt findet.

* * *

Ziffer 2.

Wahlzettel.

Nro. a)

Ich schlage vor zum Abgeordneten für (b)
den Herrn
wohnhaft zu
von Stand oder Gewerbe

Ohne Unterschrift.

a) Die Nummer des Zettels wird von dem landesherrlichen Commissair in der Versammlung der Wahlmänner beigesetzt, nach §. 76 der Wahlordnung.
b) Hier läßt der Commissair die Benennung des Bezirks oder der Städte, welche den Abgeordneten sendet, vorher schriftlich eintragen, damit die Wahlmänner nur noch den Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe zu schreiben haben.

* * *

Lit. F.

In Gegenwart des landesherrlichen Commissairs N. N.
und
Meiner des Amtsrevisors N. N. als Protocoll führenden Secretär.

Actum N. N. den 1819

in der Behausung des Uhr.

Nachdem auf heute Tagfahrt zu Vornahme der Wahlen derer ( ) Abgeordneten, welche die zu dem Landtage zu stellen berechtigt ist, anberaumt, auch zu dem Ende unterm huj. das betreffende Einladungsschreiben an sämmtliche ( ) Wahlmänner erlassen, und denselben richtig insinuirt, ingleichen mir dem unterfertigten Amtsrevisor das Secretariat aufgetragen worden war; so haben sich heute die in der Anlage bezeichneten Wahlmänner dahier in Person eingefunden, da hiermit die nach §. 67 der Wahlordnung vorgezeichnete Zahl derselben zu Vornahme des Geschäfts als richtig befunden wurde, so wurde der Wahltag selbst für eröffnet erkannt und erklärt.

Der landesherrliche Commissair setzte vordersamst nach Vorschrift des §. 71 die Eigenschaften kürzlich auseinander, die ein würdiger Abgeordneter haben dürfte und ermahnte, sämmtliche Wahlmänner hierauf ihre Aufmerksamkeit bei der Abstimmung zu richten.

Dann wurde nach Maaßregeln des §. 70 zur Formirung der Wahlcommission geschritten.

Von den Wahlmännern erschienen, nach dem über ihr Alter eingezogenen Erkundigungen folgende (drei) als die Aeltesten;

N. N.
N. N.
N. N.

Indem man solchen gegen die Uebernahme der ihnen bestimmten Function nichts einzuwenden hatte, so wurde die Wahlcommission als constituirt erklärt.

Hierauf ließ Commissarius nach Anleitung des §. 72 sämmtliche Wahlmänner durch Handgelübde betheuern:

daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben.

Da auf solche Weise die Vorbereitungen zu den Wahlen geschlossen waren, so wurde sogleich zur Abstimmung selbst also geschritten:

I. Die Wahl für den ersten Abgeordneten betreffend.

Es wurden die Wahlzettel von dem Commissario nach der Zahl der Stimmgeber mit der fortlaufenden Nummernreihe auf der innern Seite bezeichnet, und dann den Wählern mit einem Umschlag zur Abstimmung zugestellt.

Nachdem sämmtliche Stimmgeber ihre Abstimmung niedergeschrieben und dem Commissario in Umschlag zugestellt hatten, so wurden von solchem die äußern Aufschriften mit der Liste der Stimmenden verglichen.

Sie fanden sich vollkommen übereinstimmend.

Es wurde ferner jedem Wahlmann noch besonders die Aufschrift seines Namens auf dem Umschlag zur Recognoscirung vorgehalten.

Auch hierbei ergab sich kein Anstand.

Nun wurden die Zettel aus den Umschlägen in Gegenwart aller Wahlmänner herausgenommen, in eine Urne gelegt, gemischt und sofort eröffnet.

Der Commissarius las die Vorschläge laut und deutlich mit den Nummern der Zettel ab, und sie wurden alsbald in das besondere Protocoll Lit. B. eingetragen, sofort dem Wahlmann N. N. zugestellt, welcher zur Führung der Gegenliste beauftragt war.

Nach der hierüber gefertigten Zusammenstellung ergab sich, daß N. N. mit einer Stimmenzahl von ( ) zum ersten Abgeordneten erwählt worden war.

Nach denen alsbald von ihm erhobenen Bescheinigungen zeigte sich, daß ꝛc. ꝛc.

(Bei weiteren Wahlen, wo mehrere Deputirte zu stellen waren, fand das nämliche Verfahren Statt.)

* * *

II. Edicte

über die

Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse.

1. Vom 23. April 1818. — 2. Vom 16. April 1819.

---

1. Verordnung.

(Die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.)

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

In der deutschen Bundesacte sind wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit andrer deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechts-

zustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Acte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und zeither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihrer Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen hatten, sodann auf die uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesacte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilte Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres

Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Classe.

§. 3. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staatsstellen an die Standesherren wird diesen das Prädicat: Herr gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte Statt. Das nämliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unseren Hofgerichten, in zweiter und letzter Instanz aber bei Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen lassen, insofern kein bei der Erbschaft betheiligtes Familienglied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabei vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechtspolizei von einer landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Falle die höchste obervormundschaftliche Landesstelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit, so gelangt sie an das Hofgericht.

§. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien folgendes Austrägalprivilegium vest.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Un-

seres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungscommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar.

Die Untersuchungscommissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familienverträge, Hausgesetze und Successionsordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherren, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsstelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

b) Gerechtigkeitspflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bür-

gerliche und die peinliche Gerechtigkeits-pflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweiter Instanz, wenn das standesherrliche Gebiet 20 tausend Seelen in sich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nämlichen Gewaltsumfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz muß durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu Unserm Oberhofgericht und den übrigen höhern Staatsstellen in dem nämlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Namen großherzoglich badische N. (z. E. fürstlich fürstenbergische) Justizcanzlei, die standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: großherzoglich badisches N. (z. E. fürstlich fürstenbergisches) Justizamt.

d) Die Justizcanzleien müssen aus einem Director, aus wenigstens vier Räthen und aus dem erforderlichen Subalternpersonale bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Directoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Canzleien werden ohne Bestätigung von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeilichen Strafgerechtigkeitspflege, wird den standesherrlichen Aemtern

gleichfalls der nämliche Gewaltsumfang gestattet wie den landesherrlichen.

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die standesherrlichen Justizcanzleien den nämlichen Gewaltsumfang wie die landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Corrections- oder Zuchthausstrafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den standesherrlichen Aemtern und Justizcanzleien wird bei schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in standesherrlichen Gebieten angestellten landesherrlichen Diener können nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, sind den landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den standesherrlichen Gebieten wohnenden Einwohner finden folgende Bestimmungen Statt:

α) Den Standesherrn ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staatsgefälle gegebenen Executionsordnung, beitreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine rentamtliche Execution Statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bei ihren eigenen Gerichten gegen Unsere der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichtsordnung, wegen mangelnder Appellationssumme, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justizämter an die Justizcanzlei, und in den Fällen, in welcher, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justizcanzlei an Unser Oberhofgericht Statt finden kann, wollen Wir den Standesherren sowohl als dem Beklagten eine tax-, sportel- und stempelfreie summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem landesherrlichen Oberhoheitsamt und die Revision der Erkenntnisse der Justizcanzlei von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hiebei zu beobachtende Verfahren anordnen.

c) Polizeigewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, das Vormundschafts- und Curatelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheitsbeamten unmittelbar untergeben sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Districten, oder wegen der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits-

und Sanitätspolizei, Medicinalanstalten, allgemeine Landescultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militärangelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheitsbeamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfallsigen Gesuche sind bei Unsern Oberhoheitsbeamten anzubringen.

d) Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrecht, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Maaßgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bei welchen die nämlichen Bedingungen, wie oben bei der Polizeigewalt, Statt finden.

e) Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagdpolizei, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f) Berg- und Salinenrecht.

§. 22. Das Berg- und Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als Domanialeigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallsige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherren mit seiner — binnen drei Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus vorerst hören.

g) Besteuerung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen-Bundesacte, noch zeither eine Steuerfreiheit Statt gefunden hat, derartige Freiheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Acte, in einigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteuerung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen können, daß irgend eine Classe Unserer Unterthanen Staatsabgaben als Privateigenthum erhebe.

h) Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unsern Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, für die Steuercasse durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig

entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherren befreit, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Charakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häuserſteuer, Gewerbsrecognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthumsverhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Charakter von Staatssteuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für solche aufgehobene directe oder indirecte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem früheren landsässigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nämlich für das Ohmgeld und für die Gewerbsrecognition, Entschädigungen nach Durchschnittsberechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundesacte fodert, so wollen wir jedoch Unsrerseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich angesetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen zerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden landesherrlichen Tax- und Spœtelordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirecter Staatsgefälle fallen in die Staatscasse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i) Dienerverhältniß.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Inländer seyn, oder die Naturalisation von uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten Candidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bei uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die standesherrlichen zur Justizverwaltung angestellten Diener werden Uns in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse durch besondere Commissaire, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 Fl. Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 Fl. und ein Assessor 600 Fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 Fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizcanzlei, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsetzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maaß geben.

§. 34. Außer den Justizcanzleien und Justizämtern können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domänencanzleien und Rent-

ämter errichten, und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz- und das Rentamt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domanialverwaltung angestellten standesherrlichen Diener, als Canzleidirector, Rath, Justizamtmann, Amtsrevisor, Canzleisecretär, werden von Uns und Unsern landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherren die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813 vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23ste April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen. Diesem allem finden Wir noch nöthig folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundesacte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem einzelnen einkommt, der Zeitpunct, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzet werden.

B. Rechtsverhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806 immatricu-

lirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels werden Wir im Allgemeinen die ihm in der deutschen Bundesacte zugesicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bei den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen lassen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts-, so wie die bürgerliche und polizeiliche Strafgerechtigkeitspflege ist an die nämlichen Bedingungen gebunden, die oben bei den Standesherren gemacht worden sind, insofern solche nämlich bei den dem Reichsadel ertheilten mindern Rechten Statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub §. 15 lit. a. e. i. k. l. m. enthaltenen Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advocaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Inländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 Fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 Fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amtssprengels wohnen.

§. 44. Die Renteiadministration darf nicht mit der Beamten- oder Amtsrevisoratsstelle verbunden seyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß

der weitentlegenste Ort nicht über vier Stunden vom Amtssitz entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich großherzogl. badisches grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht hänser- oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen wir auf das, was Wir oben bei den Standesherren unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer oder der andere der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und der Ortspolizei ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executorisch beitreiben zu lassen.

Sollte es wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich seyn.

b) Das Recht, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben

zu lassen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Districtspolizei und des Recurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizei, der Verwaltung des Gemeindsvermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rügegerichten, Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungsrechnungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen, und so weit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabei nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an die höhere Stelle offen.

d) Bei Vogtswahlen steht es ihnen frei, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bei der Wahl jemand in seinem Namen erscheine, und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. Insofern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluß des erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höhern Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49. Lit. a — e. Unserem übrigen begüterten Landesadel, der nicht zur Reichsritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, eben so wie die ihm bereits verliehene Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in eigenthümlichen Waldungen.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren desfallsigen Einrichtungen zu gönnen, nach sechs Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nämlichen Ursache haben innerhalb drei Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels unfehlbar bei Unserm Ministerio des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizei selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 23. April 1818.

Karl.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

II. Edict,

die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungsvorfahrer und Neffe, des Großherzogs Karl Liebden, hat in einer unterm 23. April 1818 erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch wiederfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung dritter hierzu bedürfe, so haben Wir sogleich nach Unserm Regierungsantritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sämmtliche nunmehr Unserm Großherzogthum angehörige ehemaligen Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer von Uns niedergesetzten Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemaligen Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unpartheiisch und gleichdurchgehenden

Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfahrt des Landes, womit Wir Unsere sämmtliche Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen Folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818, unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23 der Verfassungsurkunde die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern, und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem Standesherrlichkeitsedict §. 1 beschriebene Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre noch bestehenden Familienverträge werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestäti-

gung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personalsachen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer obern Gerichtsordnung richtet.

§. 6. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt, wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competirende Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihrer Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austregalinstanz.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter bestehet. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungscommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können und einen Actuar. Die Untersuchungscommissarien instruiren den ganzen Prozeß unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; daß Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Stan-

desherrn etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln, werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtige Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen, sie haben das Recht auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen und sich dabei der in dem Standesherlichkeitsedict in §. 18 Beilage B. enthaltenen Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen außer dem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen nnd Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädicats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl, Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Cabinetsschreiben an sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst, und an die Grafen: Hochgebörner Graf, und in der Courtoisie: des Ausdrucks Liebden, bedienen. Unsere Staatsstellen müssen in ihren Schreiben sie eben so anreden und ihnen im Context den Titel: Durchlaucht geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Canzleicermoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt

des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute eben so wie die Einstellung des Saitenspiels müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standesgebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabantencorps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und demselben Hofuniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu ertheilen. Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienstuniformen einzuführen.

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthum bereits ausgedruckt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn und wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bei gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft, so stehet nach Unserm Landrecht den Eltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen, auch gebührt dem überlebenden Elterntheile hiezu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht

auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter ohne ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es in Ansehung des übrigen dabei sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesherren, welche sich in Unsere Civil- und Militärdienste begeben, sich in Ansehung des ihnen gebührenden Rangs blos nach den Dienstreglements und übrigen Verordnungen zu richten haben.

II. Gerechtigkeitspflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweiter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und alsdann den nämlichen und ganz gleichen Gewaltsumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben.

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen standesherrliche N. Justizcanzlei führt. Gleiche Benennung führen die Aemter standesherrliches N. Justizamt.

§. 17. Die Justizcanzleien müssen aus einem Präsidenten oder Director und drei Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Canzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt, sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen Justizcanzleien, hinsichtlich der

bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nämliche Gewaltumfang zugeschieden, wie Unseren Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die standesherrlichen Aemter und Justizcanzleien können in peinlichen Fällen keine höheren Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und insofern das Gesetz hiezu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherren schuldig machen, können nicht von den standesherrlichen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie außer ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die standesherrlichen Justizcanzleien und Aemter werden von Unseren oberen Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsre eigne Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818 §. 15. sub lit. m. β. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht ihre liquiden Gefälle selbsten, nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executionsordnung beitreiben zu lassen, illiquide und streitige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit Statt gehabte Zustand der standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15 bemerkte gleiche Formirung mit den landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizeigewalt.

§. 24. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamte in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamte in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 25. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamten entweder selbst, oder durch ihre Justizcanzleien mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber nach dem Sinne Unserer Landesgesetze Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleißigen und guten Geschäftsführung anhalten; jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienstsuspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese ihnen über ihre Beamte gebührende Aufsicht in eine zweite Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre Einrichtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon bestimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamte für sich und ohne vorherige Resolutionseinholung definitiv erledigen können, und bei welchen sie an die letztern gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt, so findet kein weiterer Recurs an sie die Standesherren, sondern lediglich an Uns oder Unsere Kreisdirectorien Statt.

§. 26. Die Standesherren und ihre Beamte haben überhaupt dafür zu wachen, daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, und deren Verletzungen und Uebertretungen so weit es den ihnen angewiesenen Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betreffenden Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen auch die Vollziehung

desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden vermöge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung des Handels, der Mauth- und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunftwesens, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, der Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, als Theile der obern Polizei, ferner wegen der allgemeinen Landescultur beschlossen wird, und sind nicht weniger geneigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain und Landesherrn zustehenden obersten Staatsgewalt und Gesetzgebungsrecht im Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standesherren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten aber auch dagegen dessen promte Besorgung und behalten Uns hierin gutfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da, wo eine artistische Kenntniß beim Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere dazu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß da, wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichtserforderungen in tabellarischer Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge geleistet werde.

§. 27. Wenn vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die den Standesherren zustehende untere Polizei, als weswegen Wir Uns Berichtseinforderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder wenn Resolutionen auf die an Unsere Kreisdirectorien ergriffene Recurse ertheilt werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle nothwendig sind, so sollen solche in der Regel an die standesherrlichen Canzleien gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich uud wenigstens innerhalb zwei Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Abschrift an die Beamten abgehen zu lassen, auch dürfen deswegen

den Unterthanen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden Fällen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsre Staatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die standesherrlichen Beamten ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren oder ihre Canzleien in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfügung benachrichtigt werden.

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 28. Das Recht der Staatskirchengewalt und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns als dem Landesherrn zu; hingegen übertragen Wir den Standesherren die ihnen vermöge der Bundesacte zugestandene Befugniß und Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift Unserer Landesgesetze zu führen, auch steht ihnen nach denselben das Patronatrecht nach Maaßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung zu. Sie haben daher das Recht Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Oberstaatskirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justizcanzleien zu besorgen, und hiebei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 29. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizei in ihren eigenthümlichen und den Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizei zu, nämlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hiebei Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums, so wenig als möglich und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente in Ansehung des Forst- und Jagdwesens genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten und insbesondere darauf sehen, daß überall nur durch Unsre Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hierbei angestellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere landesherrliche Behörden genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen, so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde Statt finden.

Berg- und Salinenrecht.

§. 30. Das Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten steht Uns nach den schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hierbei muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere

Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben ungeschmälert, und auch bei den etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke behält es bei dem Inhalt des Standesherrlichkeitsedicts vom 22. Jul. 1807 sein Bewenden, wornach die Oberpolizei in Bergwerkssachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben die Ertheilung der Bergbauconcessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerkausbeute Uns — die Einkünfte der Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobei es jedoch Uns dem Landesherrn unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs vermöge des Uns zustehenden Concessionsrechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für dienlich erachten, vor allen andern selbst zu bedienen. Das Recht auf Gyps und Bohnerze zu graben, verbleibt in Gemäßheit Unseres siebenten Organisationsedicts den Standesherren.

Besteuerung.

§. 31. In Ansehung der Besteuerung behält es bei dem in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuern, von allen ihren in Folge der bestehenden Steuerordnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefällen beizutragen schul-

dig. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frei, wenn sie solches glauben, bei Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind und zwar durch eine unpartheiische Commission mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmaaß mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der fideicommissarischen und Lehensqualität derselben, in so weit diese auf die Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluß hat und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 32. Die Standesherren sind nicht schuldig an den eigentlichen Gemeindeschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden und nach dem Edict vom 6. April 1815 §. 4 sich auf die Gemeindecassen eignen, beizutragen, sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreit.

§. 33. Hingegen sind sie schuldig zu allen auf dem verfassungsmäßigen Weg ausgeschriebenen Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenheiten, und wozu sie sonst nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Abänderung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden sind, beizutragen. Diese Beitragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediatisirung an.

§. 34. Kriegs- und Landesfrohnden, besonders der Vorspann, können weder für die Zukunft noch für das Vergangene auf den Steuerfuß ausgetheilt werden, indem sie auf dem Viehstand beruhen und also dieser bei der Berechnung als Maaßstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Einquartierung, die sich nach dem Local richtet. Stan-

desherrliche Schlösser werden wie Unsere eigenen Schlösser behandelt.

Gefälle.

§. 35. In Ansehung der Gefälle bleibt es bei derjenigen Abtheilung, wie sie in dem Standesherrlichkeitsedict vom 22. Juli 1807 geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien und Erblehen, alle bisher bezogene Zehenden, sammt den Neubruchzehnden, wo derselbe als Zugehör des Zehndens hergebracht ist, Bodenzins von Gütern, Handlohn von Gütern, eigenthümliche Brauereien, Bier- und Branntweinverlage, alle aus der Erbpflichtigkeit herfließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todtfall, Manumissionsgebühren, die zeither üblich gewesene Bannutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fischereinutzungen, die Herrschaftsfrohnden und Frohndrelutionsgelder, die Nachsteuer oder Abzugsgebühren bei Auswanderungen in Staaten außer dem deutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo bestehen oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 36. Für diejenige Gefälle, welche kraft der erlassenen Steuer- und Accisordnung für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die Gewerbsrecognitionen gehören, wird den Standesherren eine billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, so bald sie das erforderliche nach den bestehenden Vorschriften beobachtet haben werden. Sollte den Standesherren auch außer den genannten andere Gefälle entzogen worden seyn, so steht ihnen frei, solche bei der von Uns niedergesetzten Commission unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe zu reclamiren, worauf Wir Uns das Weitere

mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäßig Entzogenen versichert halten dürfen.

§. 37. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar den Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtscassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstige Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtscassen fließen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderliche Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuercasse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentcassen und allen andern auf die oben erwähnten Gegenstände Bezug habenden Abgaben und Gemeindebeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 38. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landescultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

Dienerverhältniß.

§. 39. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellte Beamten werden Wir mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurücknehmen, wogegen aber auch die damalen übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unterdessen erhaltene Besoldungszulagen werden bei den Beamten und Polizeibedienstеten auf die Amtscassen, bei den übrigen auf den Pensionsfond übernommen.

§. 40. Alle standesherrliche Diener ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung müssen innerhalb des Großherzogthums geboren, oder naturalisirte Ausländer und nach Erstehung der nach den Gesetzen erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hiervon findet auch in Ansehung der Cammeraldiener keine Ausnahme Statt, nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellten Cameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

§. 41. Die bei der Justizcanzlei angestellten und bestätigten Räthe und Beisitzer müssen so wie die Beamten von den Standesherren und ihren Behörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmalen die Anzeige an Unsre betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 42. Ein Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein, oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 Fl. nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 Fl., ein Assessor 600 Fl. und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 Fl. Besoldung haben, es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit den der Amtsrevisoren, vereinigt werden, und in einem solchen Fall werden auch die Amtscassenbesoldungen hiernach ermessen.

§. 43. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 44. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizcanzleien können nur nach vor-

angegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 45. Die Standesherren können den zu ihrer Justiz- und Domainencanzlei verordneten Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretären, Registratoren und Canzlisten, die ihrem Dienst angemessene Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße Titel ohne Amt zu ertheilen, ist ihnen nicht erlaubt.

§. 46. Justiz- und Rentämter zu vereinigen ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchem der Beitrag der Amtscassen verhältnißmäßig nach der Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 47. Die Formen des Geschäftsgangs sind, wo ein anders nicht besonders verordnet ist, die nämlichen wie bei den Staatsstellen.

Activlehen.

§. 48. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen nach Maaßgabe der bereits hierüber in dem Lehens- und in dem Standesherrlichkeitsedict gegebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 49. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesacte Art. 14. zugesicherten Rechte der unbeschränkten Freiheit seinen Aufenthalt in jedem zum Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen, der Familienverträge unter Bezug auf §. 3 und 4 gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungsurkunde, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizei, mit der Versicherung zu,

daß ihre Beamten hierinnen mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 50. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wen Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 Fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 51. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen Ort wohnen, Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nahe gelegene inländische Stadt, die aber nicht vier Stunden von dem weitesten Amtsort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 52. Die Renteiadministration darf nicht mit dem Amt vereinigt werden, jedoch behalten Wir Uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 53. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Ort nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 54. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem dießfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeitsedicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigun-

gen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl Statt finden kann, die Forstfrevelprotocolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben den Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren.

§. 53. Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen unter Bezug auf das Grundherrlichkeitsedict zu, nebst dem Recht den präsentirten und landesherrlich bestätigten, auch in landesherrlichem Namen zu stalliren.

§. 56. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen unter Leitung der obern-Behörden.

§. 37. Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 58. In Ansehung der Besteurung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31 geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziffer 35, nur mit dem Unterschied Statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeitsedict bezogen wird, und ihr Antheil auf das Judenschutz- und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 39. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtscassen und was diesfalls unter Ziffer 36 angeordnet ist, Statt finden.

§. 60. Was oben Ziffer 32, 33 und 34 wegen Beitrag zu den Gemeindeschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landesfrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

§. 61. Von den Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frei, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden,

Recruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständige Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselbe daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 62. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, und den Familienhäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenschaften, der ihnen in dem Grundherrlichkeitsedict bereits zugesicherte Orden ertheilt werden.

§. 63. Auf den Fall, die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, executivisch beizutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b) Das Recht die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei.

c) Persönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, so weit es nämlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

d) Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzten und Gerichte in Personal- und Realsachen.

e) Das Recht zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als Theilungscommissaire von den Amtsrevisoren, benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen.

f) Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst, oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und

unter den drei erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g) Das Recht selbst oder durch ihre Rentbeamte den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, den Abhören der Gemeinde-, Kirchen-, auch Schul-, Stiftungs- und Allmosenrechnung beizuwohnen, die Befugniß über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hierher gehörige Nachricht zu geben.

h) Das Recht, persönliche Beleidigungen ihnen durch die grundherrlichen Ortseinwohner zugefügt, zu rügen; wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen, alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Staatsbehörden.

§. 64. Unserm übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das Grundherrlichkeitsedict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist.

§. 65. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23 der Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden. Sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden und auch das noch zu Erörtende gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, soll dieselbe in der kurzmöglichsten

Zeit zum Vollzug gebracht und zur Ausführung geschritten werden.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

* * *

Edict
über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

1. Bestimmung der Rechtsverhältnisse. 2. Civildienerwittwenordnung.

I. Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1. Alle Civilstaatsdienste bis zu den Canzlistendiensten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiederruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des — in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener

Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung vestgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch Statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2. Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage;
2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch academische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3. Wiederruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civilstaatsdienern, deren Dienstzeit unter fünf Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4. Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protocollauszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protocollauszugs gerechnet.

§. 5. Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

1) wegen Altersschwäche und körperlicher Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird,

oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen.

2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedict eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind.

3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedict, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6. Wer wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischer Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften, bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahr um ein Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 Fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§. 7. Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und we-

gen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8. Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9. Die Ruhegehalte werden

1) bloß in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Dienerwittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdefourage, Scribententractamente, Diäten und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. E. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 Fl. übersteigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bei Gesandten, die in Pensionsstand versetzt wer-

den, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben; mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bei denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10. Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit.
2) Unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert.
3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;
4) öfters wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruction;
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebote stehen;
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;
8) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11. In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung,
2) in einem schriftlichen Verweise,
3) in einer Constituirung zum Protocoll mit persönlichem Verweise,
4) in Arreststrafen bei Subalternen,
5) in Androhung der Entlassung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Falle sogleich die Androhung der Entlassung Statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjustiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der vier ersten Stufen, und bei höhern eine der drei ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungsandrohung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar

vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protocoll zu constituiren, und ihm beim Schluß des Protocolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius Statt finden können.

§. 13. Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14. In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das großherzogliche Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinem schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehr-

heit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber
2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem großherzoglichen Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im großherzoglichen Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15. Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag, und von welchen Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Sustentationsbeitrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16. Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsacten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weiteren Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17. Wenn sich ein Statsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungsacten mit projectirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18. Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edicts angesehen werden soll.

§. 19. Die in gegenwärtiger Verordnungen enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputationsrecesses vom 25ten Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden.

Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4 nach dem ersten Anstellungspatent oder Decret berechnet wird.

§. 20. Versorgungsgehalte für Dienerswittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwencasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwenbenificium, noch funfzig Prozent von dem Betrag dieses Beneficiums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten vestgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwenbenificium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 Fl. auf 1 Fl. Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21. Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten vestgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensionsalter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Prozent vom Betrag des Wittwenbeneficiums erhalten.

§. 22. Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

§. 23. Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25,000 Fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener,
2) für ältere Söhne solcher Diener, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemeine anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24. Die außerordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1, 2 und 4 des vorstehenden §. Statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögensumständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwenpension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwencasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 Fl. übersteigen.

Gegeben Karlsruhe am 30. Januar 1819.

Ludwig.

(L. S.)

vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

2. Weltliche Civildienerwittwenordnung

vom 28. Juni 1819.

Mit den später nachgefolgten Modificationen und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unsern altbadischen Landen längst schon Anstalten errichten lassen, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civildiener, durch bestimmte Pensionsgenüsse, nach dem Tode der Diener gesorgt wird.

In Unsern neuen Landen haben Wir nur im bruchsalischen und St. blasischen ähnliche Anstalten angetroffen.

Eine Unserer wichtigsten Regentensorgen ist es daher, eine allgemeine die gesammte weltliche Hof- und Civildienerschaft Unserer Lande umfassende Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen vest und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unserm Ministerio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deshalb bestehenden Verhältnisse nachfolgendes beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

§. 1. Vom 23. April 1810 an soll die gesammte von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civildienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

§. 2. Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staatscassen ver-

einigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschaftsrecht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

§. 3. Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bei den künftig anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 4. Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besonderen Verhältnissen möglich ist, auch die St. blasische Wittwenfiscigesellschaften, werden vereinigt, ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwenfiscigesellschaft gebildet *).

§. 5. Die bei der altbadischen Wittwencasse bestandenen zwei Abtheilungen, so wie die bei der bruchsaler Wittwencasse bestandenen drei Klassen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerlei Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§. 6. Da jedoch die bisherige bruchsaler Wittwencasse in Ansehung der Dienerclasse und der auszutheilenden Beneficien auf anderen Grundsätzen beruhet hat, als bei der altbadischen Wittwencasse bestanden haben, und

*) Die St. blasische Wittwencasse ist nicht mit der allgemeinen vereinigt, sondern aus ersterer an letztere ein Kapital von 10,000 Fl. unter dem Zuschuß von 205,000 Fl. abgegeben und sind die bei der erstern immatriculirt gewesenen activen Diener von Georgi 1810 an in die Generalwittwencasse aufgenommen worden. Die in der 1811 erkauften Herrschaft Klettgau bestehende Wittwencasse, die ein Activvermögen von 71,817 Fl. hat und bei welcher die immatriculirten Diener verbleiben und den Wittwen und Waisen die Beneficien nach den bestimmten Klassen fortbezahlt wird, künftig ebenfalls der Generalwittwencasse einverleibt werden.

forthin bestehen werden, und dadurch, jedoch nur bei einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Beneficiengenuß zu kurz kommen könnten; so erklären Wir anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bei der bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser Societät am 23. April d. J. gewesenen Staatsdiener, insofern diese ehemals fürstbischöflich speierische Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Beneficiengenuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrig neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen für jetzt und künftige Jahre, so lange sie leben und perceptionsfähig sind, wenigstens so viel jährlich an Beneficium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10 der bruchsaler Wittwenfisciordnung vom 16ten Mai 1771 näher bestimmten Grundsätzen bei dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig seyn soll *).

II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 7. Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten:

1) Alle Unsere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civildiener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insofern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

---

*) Die Wittwen und Waisen der beiden bruchsaler Wittwencassen verbliebenen ältern Mitglieder derselben erhalten forthin das Beneficium nach den bestimmten drei Klassen, nämlich in der ersten Klasse 22 Fl. 30 Kr., in der zweiten Klasse 15 Fl. und in der dritten Klasse 7 Fl. 30 Kr. monatlich.

2) Die weltlichen Hof- und Civildiener Unsers Herrn Enkels und dessen Frau Gemahlin Liebden, Liebden; desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.

3) Unsere beim diplomatischen Corps auswärts angestellten Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandtschaftsposten bezogen, welche Besoldung sie bei ihrer Zurückkunft von der Gesandtschaft wieder zu beziehen haben, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert seyn sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 übersteigt.

4) Die weltlichen Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beiden Landesuniversitäten, den Lyzäen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder städtischen und Gemeindecassen beziehen. Die evangelischen geistlichen Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwenfiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchendepartement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwenfiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz, oder zum Theil aus Staatscassen erhält.

5) Die weltlichen Mitglieder Unserer beiden Ministerialkirchendepartements und alle übrigen weltlichen dieser beiden Departements untergeordneten Diener.

6) Die weltlichen Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staatsdiener sind; wie z. B. vom Stifte Baden, Studienfond ꝛc., wo jedoch für solche das Grazialquartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatriculirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchenguts, des Landesfundus, die Beamten der Städte, die Amtsärzte und besoldete Land- und Amtschirurgen, insofern diese beiden letzteren aus Unsern oder aus Landes- und Amtscassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domanialcassen beziehen.

§. 8. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1) Alle Militärpersonen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht.

Diejenigen jedoch, welche wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dieß nicht mehr geschehen.

Die beim Militär angestellten Civildiener, z. B. bei Unserer Kriegscanzlei, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellten Diener bei den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militärfond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militärwittwenfiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civilfonds noch weitere Besoldung, und sind sie damit im Militärwittwenfiscus nicht immatriculirt, so müssen sie damit in die Civilwittwencasse eintreten.

Eben so auch die Civildiener mit militärischem Charakter; z. B. beim Ingenieurdepartement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militärdiener anzusehen sind.

2) Alle evangelisch-lutherische und reformirte, so wie ohnehin auch die gesammten katholische Geistlichen, (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lycäen, Gymnasien, oder als Mitglieder des Kirchendepartements, oder anderwärts angestellt seyn) sodann alle lateinische Präceptoren

und andere Schullehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dies nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle ausserhalb Unserm Großherzogthum von andern Souverains angestellten zuvor badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehen Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bei ihrem Austritte aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen *).

4) Alle standes- oder grundherrliche Diener, insofern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherren sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden; dieselben können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter Anbietung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt *).

Jene wenige standes- oder grundherrliche Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltlichen Civildiener Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, sodann der Herren Grafen von Hochberg, sind alsdann aufnahmsfähig, wenn ihre Dienstherren gleich bei ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Auf-

---

*) Nach der authentischen Erklärung des Gr. M. d. J. vom 25sten Januar 1817 Reg. Blatt Nro. 5 muß ein in ausländische Dienste gehender weltlicher Civildiener, wenn er am Wittwencassen-Institut noch ferner Theil nehmen will, nicht nur zehn Jahre in großherzogl. Diensten, sondern auch zehn Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn.

**) Die in landesherrliche Dienste gekommenen, zuvor standes- und grundherrliche Diener sind bei der Wittwencasse immatriculirt mit Ausnahme jener oder Vorbehalt der Ausschließung jener, wegen welcher der Vollzug des neuesten Edicts vom 16. April 1819 rücksichtlich der Jurisdiction eine Aenderung bewirken könnte.

nahms- und Meliorationstaxen, jährlichen Beiträge und Fisciquartalien, alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist.

5) Das Canzleipersonale für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderen Orten, insofern nicht die dabei, oder beim künftigen Landesbischof angestellten weltlichen Diener aus öffentlichen Cassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beizutreten für schuldig erklärt werden.

6) Alle Postofizianten, da sie aus Unsern Cassen keine Besoldnng beziehen *).

7) Die Localstiftungsverwalter in Freyburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Localcassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungsverwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellten Diener, insofern sie nicht Unsere unmittelbare Staatsdiener sind, ferner die Oberburgermeister der Städte und andere Rathsmitglieder und städtische Diener, so wie auch die Ortsvorgesetzten, wann gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amts aus Unsern Staatscassen einige Besoldung bezieht.

8) Alle nur charakterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldeten Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdienstes **).

---

*) Die patentisirten Postbeamten sollen nun ebenfalls in die Generalwittwencasse aufgenommen werden, insofern ihre Dienste nicht aufkündbar sind, oder sie kein bürgerliches Gewerbe treiben und nicht von jenem niedersten Grad sind, und schon durch die Bestimmung im §. 13. ausgeschlossen bleiben.

**) Eben so wenig sind Rechts- und Cammeralpracticanten und Assistenzärzte, die nur Wartgelder beziehen, aufnahmsfähig; hingegen

9) Alle Pensionärs und Quiescenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen, und nicht vorher schon in eine der bereits bestandenen Wittwensisci-Gesellschaften immatriculirt gewesen sind, inmaßen diese Letzteren auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen *).

Was aber die nicht wieder angestellten Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landescommissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. December 1808 die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Relicten und Waisen eben so, wie die Relicten Unserer Activdiener, behandelt werden sollen, so müssen sie gleich diesen, wenn sie für ihre Relicten eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwensiscianstalt, gegen Entrichtung der geordneten Beiträge eintreten, womit sie also Unsern Activdienern ausnahmsweise gleichgestellt werden. Im Falle sie aber nicht beitreten wollen, welches ihnen frei steht, so haben ihre Relicten auch keine Pension zu gewarten. Wer von ihnen binnen drei Monaten von der Publication dieses an gerechnet den Beitritt bei Unserm Landespolizeidepartement desfalls nicht nachsucht, bleibt für immer ausgeschlossen.

10) Die vormals kaiserlich-österreichischen nachher Erzherzoglichen und nun Unsere Staatsdiener, welche vermeinen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staatscasse für ihre dereinstigen Relicten abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt) und aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beitreten, noch

---

können jene Assistenzärzte aufgenommen werden, welche mit einer fixen Besoldung und einer ordnungsmäßigen Signatur versehen sind. Beschluß vom großherz. M. d. J. vom 20. Mai 1813 u. 26. Sept. 1816.

*) Diejenigen Quiescenten, die noch nicht Mitglieder waren, und nach Georgi 1810 wieder in active Dienste kommen, werden von der von der Zeit an aufgenommen, als sie wieder in Activität treten.

Beiträge dazu leisten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre Relicten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben *).

11) Alle Diener, die nur auf Tagsgebühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenigen von diesen Dienern, die bereits immatriculirt sind, ferner in der Wittwencasse.

12) Scribenten; da solche noch keine wirklich angestellten Staatsdiener sind.

13) Alle jene Unserer Staatsdiener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Verrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hofregie gehört, und täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Classe sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen.

---

*) Eine gleiche Ausnahme findet auch bei den nunmehr großherzogl. Dienern, welche schon Mitglieder der löwensteinischen Wittwencasse sind, woraus die Wittwen und Waisen 25 Fl. von der Besoldung eines verstorbenen Dieners als Pension erhalten, Statt, welchen überlassen werden, ob sie in den Wittwenfisciverein eintreten wollen, oder nicht? In letzterm Fall haben ihre Wittwen und Kinder auch keine Unterstützung weder aus der Staatscasse noch aus einem milden Fond zu erwarten. Beschluß. Gr. M. d. J. vom 3. Juli 1811. E. K. D. Nro. 2977.

Von vorgedachten vormals kaiserlich östreichischen nun großherzoglich badischen Dienern, welche sich auf Georgi 1810 in activen Dienst befunden haben, sind schon mehrere aufgenommen worden, und scheint die Aufnahme der übrigen gleichfalls bald geschehen zu können.

III. Abschnitt.

Von dem Fond der Anstalt.

§. 9. Die Hülfsquellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem:

Aus dem bei der altbadischen Wittwencasse bereits gesammelten Capitalfond von nahe an 300,000 Gulden.

§. 10. Aus dem bei der bruchsalischen Wittwencasse ebenfalls gesammelten Capitalfond von 230 — 240,000 Gulden.

§. 11. Wegen des durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beitritts der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnte altbadischen und bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftige neue Mitglieder nach dem Verhältnisse der Zahl der altbadischen und bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältniß der bereits vorhandenen Capitalfonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beizuschießen hätten. Dabei hat sich nun gezeigt, daß ein Capitalbeitrag von 205,000 Gulden erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unsern Staats- und andern öffentlichen Mitteln, einen vom 23. April d. J. an zu verzinsenden Capitalbeitrag von zweimalhundert und fünftausend Gulden mildest beizutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanzministerium, besondere Weisung ergehen lassen *).

*) Dieser Capitalbeitrag ist aus der St. blasischen Wittwencasse dem Spitalfond zu Constanz und dem maximilianischen Fond zu Meersburg gegeben worden, und sind die 205,000 Fl. als eine Abschlagszahlung auf diejenige Summe Zuschußcapital anzusehen, welche für eine größere als früher vermuthete Zahl eingetretener Diener aus Landestheilen, in welchen noch keine Wittwencasse bestanden hat, annoch zu berechnen ist.

§. 12. Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. Oct. 1799 der vorherigen altbadischen Wittwencasse vom 23. Oct. 1799 an jene Dienstesreceptions- und Meliorationstaxen von 8 und resp. 4 Procent, welche die neu angestellte, oder in ihrer Besoldung verbesserte Diener, taxordnungsmäßig als Canzleitaxe an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwencasse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellte in diesem Wittwencassenverein gehörige Diener, in Unserm ganzen Großherzogthum, die von ihrer erhaltenen Besoldung zu entrichtende Dienstreceptionscanzleitaxen von 8 Procent, oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 Fl. nicht erreicht, die nach der neuen Taxordnung anzusetzende geringere Taxen, sodann alle vorerwähnte, vom 23. April d. J. an, in ihrer Besoldung verbesserten Diener, die davon zu entrichtende vier Procent Meliorationscanzleitaxen, an die allgemeine Wittwencasse abgeben sollen *).

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen, Fried-

*) Die Taransetzung geschieht nach der Taxordnung von 1807 S. 47 mit dem Unterschied, daß bei allen Verbesserungen, wenn die Besoldung einschließlich derselben die Summe von 418 Fl. nicht übersteigt, 1 Fl. Meliorationstax-, sobald aber die Summe von 418 Fl. überstiegen ist, vom Mehrbetrag 8 Procent Receptionstaxnachtrag angerechnet wird.

Bloße Geldbesoldungen werden nur zu drei Viertel der ganzen in tarando angenommen, was aber nur von jenen Besoldungen geschieht, welche auf eine bestimmte baare Geldsumme firirt sind; hingegen von jenen, die nicht auf eine bestimmte Summe firirt sind und blos oder zum Theil in immatriculationsfähigen Gebühren nach einem ungefähren Anschlag bestehen, oder Anschlag für freies Logis oder sonstige Beinutzungen darunter begriffen sind, werden die Taxen wie von jenen Besoldungen, worunter Naturalien enthalten sind, angesetzt. Beschluß des Gr. M. d. J. vom 2. December 1818. Dec. C. Nro. 439.

Oben angeführte Taxordnung enthält nämlich unter Dienstanstellung herrschaftlicher weltlicher Diener, welche in die Wittwencasse beitragen, für Beförderung zu einem besoldeten Dienst folgendes:

rich und Ludwig, Liebden, Liebden, und der Herren Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwencassenvereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

§. 13. Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 Procent sind:

a) diejenigen verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienstanstellung ist.

b) Solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sey es durch Friedensschlüsse, durch

---

Dienstanstellung.

I. Geistliche.

a) **Schullehrer** ohne Religionsunterschied.

	Taxen. Fl.	Kr.	Sportel. Fl.	Kr.	Stempel. pr. Bgn. Fl.	Kr.
1) für den Receptschein eines Schulkandidaten	—	30	—	15	—	6
2) für eine Vocation zu einem Anfangsdienst	—	45	—	30	—	6
3) für jede Promotion ohne Unterschied	1	30	—	30	—	6

b) **Kirchenlehrer** oder eigentliche Geistliche ohne Religionsunterschied.

1) für den Receptionsschein der Pfarrkandidaten oder für den Tafeltitel	1	30	—	30	—	6
2) für die Vocation zum ersten Dienst entweder an der Kirche oder einer hohen Schule	10 (bis) 20	—	2 (bis) 3	—	1	—
3) für jede Promotion, von jedem weitern 100 Fl. des ganzen Competenzanschlags vom Dienst, wohin die Promotion geschieht	1	—	—	30	—	6
4) für das landesherrliche Gutheißen der Patronatsernennung	—	—	—	30	—	6
5) für Gutheißen und Confirmation derselben bei Protestanten	—	—	—	30	—	6

Wobei überall der herkömmliche Receptions- und Meliorationstax zu den betreffenden Fonds zu entrichten ist.

Tausch oder andere Verträge, Uns angefallen, und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienst belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser acht Procent frei; wenn sie aber von Uns eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung vier Procent Taxe entrichten.

c) Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grund-

---

II. Weltliche.

Bei Dienern, welche in die Wittwencasse beitragen.

	Taxen. Fl.	Kr.	Sportel. Fl.	Kr.	Stempel. pr. Bgn. Fl.	Kr.
1) für die Aufnahme unter die Rechts- Arznei-, Wundarzneikandidaten, in die Scribentenliste u. s. w.	1	30	—	30	—	6
2) für die Beförderung eines Rechtskandidaten zum Procurator bei einer obern Justizstelle . .	10	—	1	30	—	6
3) für die Licent. pract. eines Arztes	10	—	1	30	—	6
4) für Beförderung zu einem besoldeten Dienst.						
a) Wenn die Besoldung an Geld und Naturalien nicht über 418 Fl. nach dem Kammertax beträgt						
unter 200 Fl.	—	—	1	—	—	6
— 200 — 300 Fl.	—	—	1	30	—	6
— 300 — 360 Fl.	—	—	1	—	—	6
— 360 — 418 Fl.	—	—	2	30	—	6
b) steigt sie über 418 Fl. so wird für den Wittwenfiscus 8 Procent der Besoldung nach dem neuen Kammertax angesetzt, wobei bloße Geldbesoldungen nur zu 3 Quart der ganzen in tarando anzunehmen sind.						
c) bei Beförderungen und Besoldungsverbesserungen ist 4 Procent für gedachten Fiscus anzusetzen, und wenn Naturalien zum Geld kommen, von dem, um was die Besoldung mehr als drei Quart der vorigen Besoldung gestiegen, der Ansatz zu machen.						

herren, in Unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

§. 14. Ferner haben Wir gleich bei Errichtung der altbadischen Wittwencasse, derselben die Entrichtung des sogenannten Gnadenquartals zugesichert, und Wir wollen dies auch bei der nunmehr allgemeinen Wittwencasse fortbestehen lassen, und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwencassenverein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern, zusichern. Es wird nämlich, wenn einer Unserer Diener stirbt, und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungsbetrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterbquartal bekannt. Außer diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossener fixer Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24 hat immatriculirt werden können, an die Wittwencasse, und zwar aus jenen Cassen, aus welchen die immatriculirten Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Cassen, (wenn die Besoldungsstücke aus Cassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen der Beinutzungsgüter, Einzugsgebühren, Hofkost, freier Wohnung, Dienstutilien) abgegeben werden, welches das Gratialquartal genannt wird *).

§. 15. Dieses Gratialquartal soll nicht nur von den wirklich in Unsern Diensten verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus Unsern Diensten getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten, oder passirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besol-

*) Durch die höchste Entschließung vom 19. Januar 1811 Reg. Bl. Nro. 2. ist zu Gunsten der Dienerrelicten gnädigst verwilligt worden, daß denselben, außer dem Besoldungsrato bis zum Todestag, von diesem Tag an noch ein weiterer voller Besoldungsquartalbetrag zukommen soll.

dungsgenuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Cassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatriculirt war, bezog, bezahlet werden.

§. 16. Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl. zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B. von 1500 Fl.) beträgt, so wird vom cessirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung, (also im angegeben Beispiel von 500 Fl.) sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Natum (also 125 Fl. von 500 Fl.), dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest (von 1000 Fl.) nach dessen Ableben (mit 250 Fl.), folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratialquartal an die Wittwencasse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beitrag (§. 19) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Beneficium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatriculirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bei dem immatriculirten Betrag ohne Erhöhung desselben.

§. 17. Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translocation einen andern Dienst erhält, und dieser letztere Dienst nach der Immatriculirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher blos eine Geldbesoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geldbesoldung, jedoch mit Naturalien, erhält, so wird von der Differenz dieser letztern gegen die vorherige Besoldung, das Gratialquartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beiträge nicht von der frühern höher immatri-

culirten Besoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatriculirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratialquartals aus eigenem Vermögen mit seiner früher höher angeschlagenen Besoldung immatriculirt werde. Bei denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatriculirt sind, und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen wir es dabei bewenden lassen.

§. 18. Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwencasse bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unsern Cassen geleisteten Beiträge von vacanten Dienststellen, die der Ordnung nach wieder besetzt, und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besonderer Umstände über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewöhnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratialquartals an,
2) durch die Entrichtung des Sterbquartals lediger Diener vom Todestage an,
3) von Judenannahmstaxen im hanau-lichtenbergischen, und
4) vom Kartenstempel im baden-badischen; so wie auch jene Einnahmen, welche die bruchsalische Wittwencasse bisher gehabt hat, als:
5) der dritte Theil von gewissen bestimmten Abzugsgeldern, und
6) eben so der dritte Theil von einigen Vermögensconfiscationen,

hören vom 23. April dieses Jahres an auf, und werden zu Unsern Cassen zurückgezogen.

§. 19. Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwencasse haben jährlich 1½ Procent Beiträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beitrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tode

abgeht, er sey verheirathet oder ledig gewesen, bezahlt werden *).

§. 20. Diejenigen Diener, welche dem Institut neu beitreten, haben im ersten Jahr von ihrer Besoldung noch weiters 3½ Procent als Eintrittsgeld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen, 5 Procent zu entrichten.

§. 21. Wer eine Besoldungsverbesserung, oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung verbessert und erhöhet worden, im ersten Jahre ein Procent weiter, also 2½ Procent von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur 1½ Procent Beitrag zu entrichten.

§. 22. Diejenigen Diener, welche ehedessen bei der altbadischen, oder brüchsalischen, oder St. blasischen Wittwencasse immatriculirt waren, und mithin das Eintrittsgeld schon früher entrichtet haben, bleiben von dessen nochmaliger Entrichtung frei. Eben so auch diejenigen Diener, welche seit einigen Jahren in Landestheile versetzt worden, in welchen sich keine Wittwencasse befunden hat, und die vorher schon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwencassen gewesen, durch ihre Versetzung aber von solchen ausgeschlossen worden, bleiben von Entrichtung des Eintrittsgelds frei, und sie haben nur von derjenigen Summe der Besoldung, welche sie jetzt mehr haben, als womit sie ehedessen immatriculirt waren, Ein Procent extra, jedoch aber von der ganzen Besol-

*) Da nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811. die Dienerrelicten noch einen Besoldungsquartalbetrag vom Todestag an beziehen, so muß der Beitrag davon ebenfalls bis zu Beendigung des Sterbquartals gegeben werden. Bei Mitgliedern, die keine Wittwen und Kinder zurücklassen, bleibt es bei obiger Bestimmung. Beschluß des M. d. J. vom 30. März 1811. C. K. D. Nro. 1499.

dung die gewöhnlichen Beiträge mit 1½ Procent zu entrichten.

§. 23. Die Diener der vormaligen zweiten Abtheilung bei der altbadischen Wittwencasse, welche bisher von Besoldungsverbesserungen im ersten Jahre 3½ Procent und als gewöhnliche Beiträge 1½ Procent entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als 2½ und resp. 1 Procent.

IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungsanschlage, wie solcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24. Diese vorerwähnten Beiträge der Diener werden nach ihren Besoldungsanschlägen regulirt, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

1) Die Geldbesoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 Fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 Fl. Anschlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tax angeschlagen *):

*) Nach den erfolgten weitern hohen Bestimmungen des großherz. Minist. d. J. v. 19. Oct. 1813 18 Dep. Nro. 589 4. Jan. 1814 18 Dep. Nro. 59 und 21. Januar 1814 Dec. C. Nro. 169 sind die Naturalien und das freie Logis von Georgi 1813 an bei allen jetzigen und künftigen Contribuenten in demjenigen Anschlag, wie solcher bei der Besoldungsbestimmung aufgerechnet worden, bei dem Matricularanschlag anzunehmen, mithin

		Fl.	Kr.
das durlacher Malter	Korn zu	5	30
— — —	Dinkel zu	4	—
— — —	Weizen oder Kernen zu	8	—
— — —	Gerste	5	—
— — —	Mühlenfrucht	5	—
— — —	Haber	3	30
der Centner Heu		—	40
das Gebund Stroh		—	6
die Fourage zu einem Pferd		86	30

das durlacher Malter Korn zu	4 Fl.	—	Kr.
— — — Dinkel zu	3 "	—	"
— — — Gerſten zu	3 "	30	"
die durlacher Ohm Wein erſter Claſſe zu . . .	8 "	—	"
die durlacher Ohm Wein zweiter Claſſe zu . . .	7 "	—	"
die durlacher Ohm Wein dritter Claſſe zu . . .	6 "	30	"
die Fourage auf ein Pferd zu	80 "	—	"
wenn aber jemand keine ganze Pferdfourage hat,			
das durlacher Walter Haber zu	2 "	30	"
der Centner Heu zu .	— "	48	"
der Bund Stroh zu .	— "	6	"

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Floßholz, das einem Diener als Beſoldung gegeben wird, ſoll zu fünf Gulden die Klafter in Anſchlag genommen werden *).

4) Freies Logis ſoll zu 300 Fl. für Diener, die 3000 Fl. und darüber Beſoldung haben, zu 200 Fl. für Diener, die 2000 Fl. und darüber Beſoldung haben, zu 150 Fl. für Diener, die 1500 Fl. bis 2000 Fl. Beſoldung, zu 100 Fl. für Diener von 1000 bis 1500 Fl. Beſoldung endlich zu

---

	Fl.	Kr.
die durlacher Ohm Wein erſter Claſſe . .	15	—
— — — — zweiter Claſſe . .	12	—
— — — — dritter Claſſe .	10	—

Außerdem wird ein Wildpretdeputat in Anſchlag gebracht nach Beſchluß des großherz. Miniſt. d. J. v. 30. März 1811 L. P. D. Nro. 1482 für ein Altthier, Hirſch und Schwarzwildpret

	18 Fl.	Kr.
Für 1 Rehbock oder Wildkalb . .	— "	— "
— 1 Haſen	1 "	15 "
— 1 Huhn	— "	20 "
— 1 wilde Ente	— "	30 "

*) Der Anſchlag des Holzes, ohne Unterſchied, Wagen oder Klafter oder Meß bleibt auf 5 Fl. Anſchlag, 100 Stück Wellen werden zu 2 Fl. 30 Kr. in Anſchlag genommen.

50 Fl. für Diener unter 1000 Fl. Besoldung angeschlagen werden *).

5) Die Hofkost soll statt bisheriger 150 auf 225 Fl. und die geringere statt bisheriger 100 und resp. 75 Fl. auf 112 Fl. angeschlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militärdiener nicht mehr immatriculirt. Bei denen aber, welche damit bereits immatriculirt sind, mag es dabei verbleiben.

6) Die den Verrechnern als Besoldungsstücke aufgerechneten Einzugsgebühren werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatriculirt.

7) Desgleichen die Dienstbeinutzungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungsstück aufgerechnet sind.

8) Die Aerzte und besoldete Land- und Amtschirurgen werden mit dem glaubhaft zu bescheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatriculirt **). Aber dafür müssen sie

a) außer dem jährlichen Beitrag von einem solchem Anschlag auch noch der Wittwencasse durch Ausstellung eines Reverses versichern, daß das Gratialquartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen oder der ihrigen eigenen Vermögen bezahlt werde;

---

*) Für freies Logis wird der Signatur- oder patentmäßige Anschlag genommen, jedoch das Minimum auf 50 Fl. gesetzt; wo aber bei der Besoldungsbestimmung das Logis keinen Anschlag erhalten hat, da wird solches, wie oben bestimmt, angeschlagen.

Der Hauszins wird ganz in den Matricul genommen, nach Beschluß großh. M. d. J. v. 25. Januar 1812. L. P. D. Nr. 346.

**) Unterm 1. Februar 1813 hat das Generaldirectorium des großh. Minist. d. J das Maximum der Praxis zur Immatriculirung bei Aerzten auf 1000 Fl. bis 1500 Fl. und bei Land- und Stabschirurgen auf 400 Fl. und resp. 300 Fl. unter Einrechnung der fixen Besoldung bestimmt. Beschluß des gr. M. d. J. vom 21. November 1812. L. P. Dep. Nro. 7048.

b) sie müssen sich um die Immatriculirung derartiger Emolumente, entweder gleich zur Zeit, wo sie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht später als längstens vor Ablauf des zweiten Jahres melden, und bei derjenigen Summe bestehen bleiben, wie sie solche einmal angegeben haben.

9) Was Unsere Diener aus andern als Unsern und Landes- oder Amtscassen, z. B. aus städtischen oder Gemeindecassen, als wirkliche Besoldung beziehen, ist auch immatriculationsfähig. Das Gratialquartal dafür wird aus den nämlichen Cassen entrichtet.

§. 25. Der Matricularanschlag richtet sich genau nach dem Diensteinkommen, wobei keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung Statt finden darf. Jedoch soll kein Diener höher als mit 3000 Fl. immatriculirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was seine Besoldung die Summe von 3000 Fl. übersteigt, keine jährlichen Beiträge oder Eintrittsgeld entrichten. Jedoch wird der Matricularanschlag nur von 10 zu 10 Fl. genommen, damit bei den Quartalbeiträgen wenigstens die Bruchzahlen unter $\frac{1}{4}$ Kr. vermiethen bleiben.

§. 26. Folgende Gegenstände werden nicht immatriculirt:

1) die Scribentengehalte,
2) die Schreibmaterialiengelder,
3) die Bedientengehalte,
4) die Pferdefouragen, wenn sie als Diensteslast anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie immatriculationsfähig, wenn das Tractament auf Pferde einem Diener blos zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungsstück aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. — Wegen der aber, die damit, oder mit

andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenden Articuln, bereits schon immatriculirt sind, verbleibt es dabei.

§. 27. Die bisher bei der altbadischen Wittwencasse seit neuerer Zeit bewilligte Immatriculirung jener vorgedachten und andern Besoldungsstücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden sollen, und wofür ein solcher Diener eine Versicherung ausgestellt hat, daß nach seinem Ableben das Gratialquartal an die Wittwencasse aus seinem oder der seinigen Privatvermögen bezahlt werden soll, findet für die Zukunft nicht Statt. In Ansehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit solchen Besoldungsstücken bereits immatriculirt sind, und dergleichen vorerwähnte Versicherungen ausgestellt haben, mag es dabei belassen, und sie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten sie aber künftig noch Zulagen erhalten, so sind sie zwar damit zu immatriculiren, von ihrer vorherigen Matricul aber ist vorderſamst so viel abzuziehen, als vorerwähnte nicht zu immatriculirende Articul betragen.

§. 28. Was sodann jene wenigen Diener betrifft, die keine fixe Besoldungen, sondern Sportuln zu beziehen haben, so sind deren Matricularanschläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Diensteinkommens vestzusetzen, und hiernach das Eintrittsgeld zu berechnen, und die jährlichen Beiträge zu erheben. Die Gratialquartalien von solchen Anschlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners, aus dem Diensteinkommen während dem Lauf des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29. Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beiträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienststelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat,

inne zu behalten, und dem Generalcassirer der Wittwencasse abzugeben, der darüber vor den Quartalbesoldungszahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretenen, dimittirten und cassirten ehemaligen Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldigen Beiträge unmittelbar an den Generalcassirer gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abschnitt.

Von den Pension und Beneficienverhältnissen.

§. 30. Die Proportion der Beneficienforderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beitrag, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungszulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nämlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beitrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Beneficium, von welcher der Verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beiträge geleistet hat *).

§. 31. Auf jeden Gulden Beitrag soll vom 23. April d. J. an, jährlich und für die Zukunft, wenig-

*) Durch die Verfügung vom 27. Januar 1815 Oec. C. Nro. 503 wurde nach dem Plenarbeschluß des gr. M. d. J. v. 19. ged. M. bestimmt, daß in solchen Fällen, wo ein mit Zulage begabter Diener im nämlichen Quartal, wo er solche erhalten, verstirbt, die Immatriculirung des ganzen Besoldungsbetrags, so wie die Zahlung des Beneficii davon für billig erachtet werde, da auch das Gratialquartal davon zu bezahlen sey.

stens elf Gulden als Beneficium gereicht werden. Sollte die Wittwencasse durch eine allzugroße Zahl von Percipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42 u. s. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Capitalfond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42 ꝛc. verordnen, so versprechen Wir anmit feierlich, zu jeder Zeit aus Unserer Staatscasse so viel beizuschießen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Capitalfonds, und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 Fl. Beneficium auf 1 Fl. Beitrag abgeben zu können.

§. 32. Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahre das jährliche Beneficium von 11 Fl. auf 1 Fl. Beitrag, beträchtlich wird vermehrt werden können. Alsdann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beiträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Percipienten geschehen.

Wir wollen nämlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Beneficii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nämlich, was über 11 Fl. auf 1 Fl. Beitrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden, und jedesmal von einer Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, die-

selbe mit Sicherheit, ohne seinem Wachsthum zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beim Anfang des Rechnungsjahres von Unserm Ministeriallandespolizeidepartement nach vorgängiger Rücksichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Percipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beiträgen, den Zinsen u. s. w. auf die Summe der Ausgaben, und auf die Stärke des Capitalfonds, in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Beneficii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem Generaldirectorium des Ministerii des Innern vorgelegt, und dort nochmals geprüft, sodann von da aus mit weiterm Gutachten zur Ministerialconferenz, an Uns zur Resolutionsfassung übergeben werden.

§. 33. Nachfolgendes Schema, das von 100 Fl. zu 100 Fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 Fl. anwendbar ist, und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren

mit	und jährlich beigetragen haben		erhalten jetzt zu 11 Fl. auf 1 Fl. Beitrag.		Sie sollen aber dereinst in 17 Perioden erhöht werden auf		Das Beneficium steigt mithin in jeder Zuwachsperiode um		und in jeder Zuwachsperiode wird auf 1 Fl. Beitrag mehr als 11 Fl. Beneficium gegeben.	
Fl.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	-	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	320	—	6	$12\frac{6}{17}$	—	$19\frac{2}{7}\frac{1}{1}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{12}{17}$	—	$18\frac{3}{17}\frac{8}{19}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{2}{4}\frac{9}{5}\frac{7}{9}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{7}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$1\frac{13}{17}$	—	$16\frac{1}{2}\frac{5}{8}\frac{6}{9}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{2}{17}$	—	$16\frac{4}{31}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{2}{3}\frac{1}{2}\frac{5}{3}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{14}{17}$	—	$15\frac{5}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{3}{17}$	—	$14\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{4}{9}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{9}{17}$	—	$14\frac{1}{1}\frac{2}{8}\frac{2}{7}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{2}{3}\frac{3}{9}\frac{7}{1}$
2400	36	—	396	—	525	—	7	$35\frac{5}{17}$	—	$12\frac{11}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{3}{17}$	—	$11\frac{13}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{1}{17}$	—	$10\frac{2}{2}\frac{1}{1}\frac{0}{1}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{16}{17}$	—	$10\frac{10}{51}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{14}{17}$	—	$9\frac{59}{119}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{4}{4}\frac{1}{9}\frac{6}{3}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{10}{17}$	—	$8\frac{4}{17}$

§. 34. Wenn aber dereinst nach Verlauf mehrerer Jahre das Beneficium auf die höchste Summe der siebenzehnten Periode gestiegen ist, und der Fond durch immer höheres Anwachsen zu seiner eigenen genügenden Selbstständigkeit gelangt ist; so behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Beneficium steigen oder wachsen soll, zu bestimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratialquartalien aus Unserer Staats- und andern Cassen zu sistiren, oder die der Wittwencasse zugewiesenen Dienstreceptions- und Meliorationstaxen zurückzunehmen, oder die Beitrittsgelder der Diener oder derselben jährliche Beiträge zu der Wittwencasse zu vermindern, je nachdem die Zeitumstände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abschnitt.

Von den zum Pensions- oder Beneficiengenuß berechtigten Personen und der Dauer derselben.

§. 35. Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Beneficien sind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldeten Diener und die eheleiblichen Söhne und Töchter dieser Diener.

Der Genuß desselben fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder der Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23. April, Julius October oder Januar, weil Wir die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder auszahlen lassen, mithin ein früherer Pensionsanfang nicht nöthig ist *).

*) Weil nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811 die Relicten eines Dieners noch einen vollen Besoldungsquartalbe-

§. 36. In Ansehung der Kinder ist dieser Beneficiengenuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch Mutter und in ihrem Namen participieren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

§. 37. Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen seyn, werden für Eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Beneficium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder. Hat dieser perceptionsfähige Kinder aus mehrern Ehen hinterlassen, so theilt sich das Beneficium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassenen aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38. Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheirathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20. d. i. bis zum Antritt des 21. Jahrs, die unverheiratheten Töchter aber bis nach vollendetem 18., d. i. bis zum Antritt des 19. Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21. oder resp. 19. Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn

---

betrag von Todestag an erhalten, so fängt der Genuß des Beneficii erst nach Ablauf des Sterbquartals an. Beschluß des großh. Minist. des J. v. 30. März 1811. L. P. D. Nr. 1499.

deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwencasse auf.

§. 39. Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Mannes auf gewisse Zeit mit dem Besoldungsgenuß zur Besorgung gelassen worden, und dieß vielleicht auch in gewissen Fällen, außerordentlicher Weise, künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienstbesoldung beziehet, nicht nur keine Ansprache auf ein Beneficium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beiträge von dem Besoldungsanschlag, da der Beitrag auf der Dienstbesoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Beneficiengenuß kommt.

§. 40. Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder cassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstigen Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwencasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dieß gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Beneficiengenuß wie die übrigen Wittwen und Waisen Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beiträge säumig werden, so steht dem Institute frei, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wenn er ¾ Jahr lang seine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschließen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wiederaufnahme in das Institut nachsuchen, und solche nach dem Ermessen Unsers Ministerial-Landespolizeidepartements und des Generaldirectorii Unsers Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societätsglieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der vom Austritte an rückständige Beitrag doppelt entrichtet werde *).

§. 41. Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau, soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beitrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwenbeneficii beibehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwenbeneficii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perceptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen sie mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Beneficium nach den Regeln des 37. §.; nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

*) Siehe die Erläuterung bei §. 8. Ziffer 3.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42. Die Dienst-, Receptions- und Meliorationstaxen, so wie auch der Betrag der Gnadenquartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Capitalanlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43. In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beiträge, so wie auch in Ansehung der Capitalzinsen, welche letztere bei der altbadischen Wittwencasse ganz, und erstere zu $\frac{9}{10}$ ausgetheilt worden, müssen Wir deshalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittelzahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als späterhin abzugeben möglich wäre. Da aber, von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und bruchsaler Gesellschaft die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittelzahl gestellt hat; so verordnen Wir anmit:

§. 44. a) In Ansehung der jährlichen Beiträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811, die Hälfte, und in den fol-

genden $\frac{1}{30}$ weiter, nämlich im zweiten Jahr $\frac{4}{15}$, im dritten $\frac{17}{30}$, im vierten $\frac{3}{5}$, im fünften $\frac{19}{30}$, im sechsten $\frac{2}{3}$, im siebenten $\frac{7}{10}$, im achten $\frac{11}{15}$, im neunten $\frac{23}{30}$, im zehnten $\frac{4}{5}$, im eilften $\frac{5}{6}$, im zwölften $\frac{11}{15}$, im dreizehnten und allfolgende $\frac{29}{30}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $\frac{1}{30}$ soll für immer zur Capitalvermehrung zurückgelegt werden.

§. 45. b) In Ansehung der jährlichen Zinsen soll im ersten Jahr $\frac{5}{7}$ und in den folgenden Jahren $\frac{1}{35}$ weiter, also im zweiten Jahr $\frac{26}{35}$, im dritten $\frac{27}{35}$, im vierten $\frac{28}{35}$, im fünften $\frac{29}{35}$, im sechsten $\frac{30}{35}$, oder $\frac{6}{7}$, im siebenten $\frac{31}{35}$, im achten $\frac{32}{35}$, im neunten $\frac{33}{35}$ im zehnten $\frac{34}{35}$, im eilften und allfolgenden die sämmtlichen Zinsen ausgetheilt werden.

§. 46. Wegen dieser zu vertheilenden Beiträge und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachsthume des Capitalfonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austheiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Beneficien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33 vestgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austheiler vorhanden sey, als zur Bestreitung der Beneficien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der sechsten Wachsthumsperiode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beizubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

VIII. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 47. Die sämmtlichen Angelegenheiten dieses Instituts werden bei Unserm Ministerial-Landespolizeidepartement besorgt und dort ausgefertigt. Die besonders wichtigen Fälle werden zur Entscheidung an das Generaldirectorium Unsers Ministerii des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerialconferenz gebracht *).

§. 48. Alle Landesstellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender, in dieses Institut sich qualificirender, Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial-Landespolizeidepartement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatriculirung das Nöthige besorgt werden kann.

§. 49. Die Dienst-, Receptions- und Meliorationstaxen sind von Unserm Ministerial-Landespolizeidepartement nach der vorliegenden Taxordnung und desfallsigen Bestimmungen anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm Gehörige erhoben und eingezogen werde **).

§. 50. Das Rechnungswesen wird von einem Generalcassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu

---

*) Statt des aufgelöst'en Landespolizei-Ministerialdepartements besorgt die großherzogl. Oeconomiecommission des M. d. J. die Angelegenheiten des Instituts und werden die wichtigeren Fälle dem Pleno des letztern oder erforderlichen Falls dem großherzogl. Staatsministerio zur Entscheidung übergeben.

**) Siehe die Bemerkung zu §. 12.

dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landespolizeidepartement an das Generaldirectorium, und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerialconferenz.

§. 51. Dieser Generalcassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienstinstruction, wozu die bisherige bei der altbadischen Wittwencasse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgi an das Ministerial-Landespolizeidepartement zur Einsicht, und von da an die Oberrevision zur Abhör zu geben.

§. 52. Der Generalcassier hat unter Beihülfe Unserer übrigen Verrechner den Einzug der Beiträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landespolizeidepartement zu unterzeichnen sind, und womit der Generalcassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der Generalcassier außer diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landespolizeidepartement unterzeichnet seyn müssen.

§. 53. Die Capitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen gegen doppelten Verlag der Unterpfänder anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der Generalcassier für sich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte; so ist darüber vom Ministerial-Landespolizeidepartement zu entscheiden. Bei solchen jedoch seltenen Ausnahmsfällen darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth 3 Viertel des zu verhypothecirenden Objects übersteigt, der Aufnehmer

muß bei den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln *).

§. 54. Die Originalschuldverschreibungen sind dem Ministerial-Landespolizeidepartement zu übergeben, und von diesem an Unser allgemeines Landesarchiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuldscheine der abgelöst'en Capitalien von da zu erheben.

§. 55. Die sämmtlichen verrechnenden Landdienststellen ohne Unterschied werden hiermit angewiesen, dem Generalcassier dieses Instituts in Einziehung der Beiträge, Capitalzinse und Verkauf der Gratialquartalnaturalien u. s. w. unentgeldlich an Handen zu gehen, und damit auch ihresseits das Beste des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen.

§. 56. Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bei der altbadischen Wittwencasse geschehen ist, gedruckt und unentgeldlich ausgetheilt werden.

In solchem muß außer dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) Die Zahl der Mitglieder, wie viel nämlich beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs am 23. April dergleichen vorhanden gewesen.

---

*) Gegen doppelten Verlag können nach einer spätern Verordnung nur Capitalien ausgeliehen werden, wenn die Unterpfänder in Gütern bestehen, gegen dreifachen Verlag aber in Gebäuden nach dem Brandversicherungsanschlag.

2) Wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen.
3) Wie viel in solchem abgegangen sind.
4) Wie viel Wittwen, und
5) wie viel Waisen (deren Mütter nämlich auch schon gestorben sind) nach der Familienzahl, beim Anfang eines jeden Rechnungsjahres vorhanden gewesen.
6) Wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen.
7) Wie viel in solchem sowohl Wittwen, als auch
8) Waisen nach der Familienzahl abgegangen sind.
9) Wie viel auf 1 Fl. Beitrag an Beneficium ausgetheilt worden; ob nämlich 11 Fl. oder ob solches durch die erste oder welche folgende von 17 Wachsthumsperioden vermehrt worden.

§. 57. Auf die aus dieser Wittwencasse abzugebenden Beneficien darf von Niemand, außer der darauf angewiesenen Wittwe oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen, eine Anweisung angenommen, solchemnach in diesem Falle auch kein Arrest darauf geschlagen werden.

§. 58. Dieses Institut soll von Uns in besondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freiheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59. Wir behalten Uns und Unsern Regierungsnachfolgern bevor, die Bestimmungen dieser Ordnung, nach den sich ergebenden Zeitumständen, zum Besten Unserer Diener zu mindern, oder zu vermehren. Hieran

geschieht Unserer gnädigster Wille. Gegeben Karlsruhe den 28. Junius 1810.

Karl Friedrich.

Freiherr von Reitzenstein.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Gerstlacher.

* * *

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unserer Verfügung vom 14. November v. J. im Regierungsblatt Nro. 47, wo Wir das Edict vom 25. April v. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unserer gesammten Dienerschaft über das Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinstiger Verkündung eines Uns vorzulegenden neuen dienerschaftlichen Grundgesetzes, die in dem 27. Abschnitte dieses Edicts und dessen §§. 1 — 21 enthaltenen Bestimmungen wegen der Versorgungsgehalte für die Wittwen und Waisen noch fernerhin unverändert bestehen sollen.

Nachdem Wir aber für alle Unsere weltlichen Civildiener unterm 28. Junius d. J. eine allgemeine Versorgungsanstalt für ihre hinterlassenden Wittwen und Kinder errichtet, und solche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuflüsse aus Unsern Staatsmitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edicts auf andere Weise hierdurch vollständig erreicht wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27. Abschnitt desselben mit den in den §§. 1 — 21 enthaltenen Be-

stimmungen rücksichtlich Unserer privativen Diener ganz aufzuheben; rücksichtlich der standes- und grundherrlichen Staatsdiener aber behalten diese Bestimmungen noch so lange ihre Kraft, als ihre Dienstherrschaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anstalt erlangt haben werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Juli 1810.

Karl Friedrich.

Freiherr von Reitzenstein.

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl

Gerstlacher.

II.

Actenstücke

zur

Constituirung der europäischen Staaten

in Folge

der letzten Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses von 1815.

1.

Begründung des schweizerischen Staatenbundes.

(M. vergl. d. Taschenbuch „Europa" auf 1820. S. 274.)

— „Der Zweck der verbündeten Souverains ist, der Schweiz in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand, die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes. Die erste Bedingung seiner eigenen glücklichen Existenz ist zu gleicher Zeit eines der ersten politischen Bedürfnisse des ganzen europäischen Staatenvereines. Mit ihr ist aber der gegenwärtige Zustand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Vereine für sich selbst bestehender Republiken zu einem ohnmächtigen, leidenden Werkzeuge französischer Herrschaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des schweizerischen Gebietes in seinen alten Gränzen auf allen Seiten wieder hergestellt und die Schweiz in eine Lage versetzt seyn wird, die es ihr möglich machen, die Grundlagen ihres künftigen Föderativsystemes und der von ihr selbst zu wählenden Form, ohne alle Rücksicht

auf fremden Einfluß, anzuordnen, dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Cantone und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse ist eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eigenen Gerechtigkeit und Weisheit mit vollkommenem Vertrauen überlassen werden muß. — Von diesen Gesinnungen beseelt, erklären die verbündeten Souverains, daß sie, sobald der Zeitpunct allgemeiner Friedensunterhandlungen eingetreten seyn wird, dem Interesse der schweizerischen Nation ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen und keinen Frieden als genugthuend betrachten werden, in welchem nicht der künftige politische Zustand der Schweiz nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen regulirt, auf alle Zeiten gesichert und von allen europäischen Mächten ausdrücklich anerkannt und verbürgt wäre." —

Dieß waren die Aeußerungen und Zusicherungen der verbündeten Mächte in jener Erklärung, (aus Freiburg vom 21. December 1813), welche sie in dem Augenblicke erließen, wo der Durchmarsch ihrer Armee durch die Schweiz die beabsichtigten Erfolge gegen Frankreich größtentheils sichern sollte.

Nachstehende Actenstücke sind in Folge jener Versicherungen die Resultate der Berathungen des Wiener Congresses und der schweizerischen Tagsatzung über die neue, äußere und innere Gestaltung dieses Staatenvereines,

dessen einzelne Bestandtheile (Cantone) von neunzehn auf zweiundzwanzig vermehrt wurden. Da diese Vergrößerung erst im Laufe des ersten Jahres im neuen Bunde eintrat: so wurden dadurch zwei verschiedene Bundesverträge nothwendig, deren jeder seine besondere Beilagen hat. Die Urkunden und ihre Beilagen folgen nun.

* * *

I. Bundesvertrag zwischen den neunzehn Cantonen der Schweiz.

1. Die neunzehn souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, und Waadt, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältnisse von zwei Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt: Bern 4594 Mann, Zürich 3858, Waadt 2964, St. Gallen 2630, Aargau 2410, Graubünden 2000, Tessin 1804, Luzern 1734, Thurgau 1670, Freiburg 1240, Appenzell 972, Solothurn 904, Basel 818, Schwyz 602, Glarus 482, Schafhausen 466, Unterwalden 383, Zug 250, Uri 236. Zusammen 30,006 Mann.

Diese Scala ist auf ein Jahr vestgesetzt, und soll von der Tagsatzung des Jahres 1815 durchgesehen und nach obigem Grundsatze berichtigt werden *).

*) M. vergl. hiermit die Anmerkung unten zu §. 2 des II. Bundesvertrags.

3. Die Geldbeiträge zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Cantonen nach folgendem Verhältnisse entrichtet: Bern 91,695 Fr., Zürich 77,153, Waadt 59,273, St. Gallen 39,451, Aarau 52,212, Graubünden 12,000, Tessin 18,039, Luzern 26,016, Thurgau 25,052, Freiburg 15,591, Appenzell 9728, Solothurn 18,097, Basel 20,450, Schwyz 3012, Glarus 4823, Schafhausen 9327, Unterwalden 1907, Zug 2407, Uri 1184. Zusammen 490,507 Fr.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge ist ebenfalls für ein Jahr gültig, und soll durch die Tagsatzung vom Jahr 1815 durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftscontingente, von zwanzig zu zwanzig Jahren, Statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidsgenossische Kriegscasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachsen soll.

Diese Kriegscasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenossischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegscasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegscasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzcantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr vestzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maaßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauender Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weitern Maaßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenossische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen vestgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Cantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Cantone zwei; oder wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen

die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Cantons, und aus welchen nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittelung auszugleichen; oder entscheiden im Fall allseitiger Uebergabe durch Compromißspruch; geschieht aber keins von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügungen der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel vestgesetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatze, daß so wie es nach Anerkennung der neunzehn Cantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt,

so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließende Privilegium einer Classe der Cantonsbürger seyn.

8. Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der neunzehn Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahr am ersten Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe vorschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bedürfnissen, nach verfassungsmäßigen Rechten, anderer Cantone zuwider seyn und zu diesem Ende zur Kenntnisse der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenossische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln

für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenossischen Obersten. Sie ordnet im Einverständniß mit den Cantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenossischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenossische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenossischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hierfür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln. Den ersten eidsgenossischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen; den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden; den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schafhausen; den vierten Freiburg, Basel, Solothurn; den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau; den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenossischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtung. In jedem Falle hören letztere mit dem Wiederzusammentritte der Tagsatzung auf. Die eidsgenossischen Repräsentanten werden aus der Bundescasse entschädigt.

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar ihren Anfang nimmt.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Canzleib eigeordnet; dieselbe besteht aus einem Canzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügung gegen Wucher und schädlichen Verkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 4. November 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehn tausend drei hundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidsgenossischen Concordate und Vorkommnisse, seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestande; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahrs 1815 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Cantonalverfassungen, sollen in das eidsgenossische Archiv niedergelegt werden.

Daß obstehender Bundesvertrag von der großen Mehrheit der eidsgenossischen Stände den 8. Herbstmonat 1814 förmlich ratificirt worden sey, bezeugen in Zürich, unter Beidrückung des bisherigen eidsgenossischen Siegels,

Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich, Präsident der eidsgenossischen Tagsatzung.

(Unterz.) Reinhard,

Der Canzler der Eidgenossenschaft,

(Unterz.) Mousson.

* * *

Beilagen.

1. Erklärung des Wiener Congresses *).

Die Mächte, berufen, das Arrangement der Angelegenheiten der Schweiz zur Execution des sechsten Artikels des Pariser Tractats, vom 31. Mai 1814 zu ver-

*) Das Original ist französisch.

mitteln, nachdem sie erkannt, daß das allgemeine Interesse zu Gunsten der helvetischen Staatscorporation, den Vortheil einer beständigen Neutralität reclamire, und durch Restitutionen und Cessionen ihr die Mittel liefern wollend, ihre Unabhängigkeit zu sichern, ihre Neutralität zu behaupten.

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Cantone alle Erkundigungen eingezogen, und die Begehren in Betrachtung genommen, welche von der schweizerischen Gesandtschaft an sie gerichtet;

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form zu den in gegenwärtigem Vertrage eingeschlossenen Stipulationen gegeben haben wird, eine Acte gemacht werden soll, die Anerkennung und Garantie der beständigen Neutralität der Schweiz in ihrer neuen Gränze von Seiten aller Mächte enthaltend; und diese Acte wird einen Theil derjenigen ausmachen, die in Vollziehung des zwei und dreißigsten Artikels des obgenannten Friedensschlusses vom 30. Mai die Dispositionen dieses Vertrages completiren soll.

Vertrag.

1.

Die Integrität der neunzehn Cantone, so wie sie in einem politischen Körper in der Epoche der Convention von 29. December 1813 bestanden, ist als Basis des schweizerischen Systems anerkannt.

2.

Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neufchatel sind mit der Schweiz vereinigt und werden drei neue Cantone bilden. Das Dappesthal (Vallée des Dappes), das einen Theil des Cantons Waadt ausgemacht hat, wird demselben zurückgegeben.

3.

Da die schweizerische Conföderation das Verlangen geäußert, daß das Bisthum Basel mit ihr wieder vereinigt werden möchte, und die vereinten Mächte das Schicksal dieses Landes reguliren wollen; so werden besagtes Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Territor in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen.

Man nimmt davon nur folgende Districte aus:

1. Einen District von ungefähr drei Quadratmeilen Flächeninhalt, der die Gemeinden Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim enthält, welcher District mit dem Canton Basel wieder vereinigt werden wird.

2. Eine kleine Enclave, bei dem neufchatelschen Dorfe Lignières gelegen und das gegenwärtig, anlangend die Civiljurisdiction, unter Neufchatel und anlangend die Criminaljurisdiction, unter dem Bisthume Basel steht, soll mit völliger Souverainität zu dem Fürstenthum Neufchatel gehören.

4.

1. Die Einwohner des Bisthums Basel, so wie die Einwohner Biels mit dem Canton Bern und Basel vereinigt, werden in jeder Hinsicht ohne Unterschied der Religion, (die in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden wird) dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen, welche die Einwohner der alten Theile der besagten Cantone genießen, und werden genießen können. Dem zufolge concurriren sie mit ihnen bei den Repräsentantenstellen und andern Functionen, gemäß der Cantonalconstitution. Es werden der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, diejenigen Municipalprivilegien, welche mit der Constitution und den allgemeinen Reglements des Cantons Bern vereinbar sind, erhalten werden.

2. Der Verkauf der Nationaldomänen wird bestehen bleiben, und die Feudalrenten und die Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3. Die respectiven Acten der Vereinigung sollen in Uebereinstimmung mit den, hier oben ausgesprochenen, Grundsätzen von Commissionen verfaßt werden, die aus einer gleichen Zahl Deputirter jedes interessirten Theils zusammengesetzt sind. Die Deputirten des Bisthums Basel sollen von dem Directorialcanton unter den notabelsten Bürgern des Landes gewählt werden.

Besagte Acten sollen garantirt werden von der schweizerischen Conföderation. Alle Puncte, über welche die Partheien sich nicht verständigen können, werden von einem von der Tagsatzung ernannten Schiedsrichter entschieden werden.

4. Die ordentlichen Einkünfte des Landes werden für Rechnung der gegenwärtigen Administration erhoben werden, bis zu dem Tage des Beitritts der helvetischen Tagsatzung zum gegenwärtigen Vertrage. Ein Gleiches soll in Bezug auf die Rückstände besagter Einkünfte Statt haben; die außerordentlich erhobenen und welche noch nicht in Casse eingegangen sind, sollen weiter beigetrieben werden.

5. Da der vormalige Fürstbischof von Basel weder Entschädigung, noch Pension für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals einen Theil der Schweiz ausmachte, indem der deutsche Reichsreceß vom Jahr 1803 nur in Betreff der Länder stipulirt, welche einen integrirenden Theil des besagten Reichs ausgemacht haben; so übernehmen die Cantone Bern und Basel, ihm, als Vermehrung seiner lebenslänglichen Pension, die Summe von zwölf tausend Reichsgulden von dem Datum der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel an zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll zu der Sustentation der Domherren der vormaligen baseler Domkirche verwendet werden und vestgesetzt dazu bestimmt bleiben,

die jährliche Rente zu complettiren, welche in dem besagten Recesse des deutschen Reichs stipulirt worden ist.

6. Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es nöthig ist, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob diese Diöcese mit derjenigen vereinigt werden könne, welche in Folge neuer Verfügungen aus den Theilen des schweizerischen Gebiets gebildet werden wird, die einen Theil der Diöcese von Constanz ausgemacht haben.

In dem Falle, daß das Bisthum Basel beibehalten werden müßte, wird der Canton Bern in dem Verhältnisse der übrigen Länder, welche künftig unter der geistlichen Administration des Bischofs stehen, die zum Unterhalte dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen liefern.

5.

Um die commerciellen und militärischen Communicationen Genfs mit dem Cantone Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. allerchristl. Maj. ein: die Douanenlinie auf die Weise anzuordnen, daß die Straße, welche von Genf über Versoix nach der Schweiz führt, jederzeit frei sey, und daß weder die Posten, noch die Reisenden, noch die Waarentransporte durch eine Visitation der Douanen belästigt, oder irgend einer Abgabe unterworfen werden.

Man ist auf gleiche Weise überein gekommen, daß der Durchmarsch der schweizerischen Truppen daselbst auf keine Weise gehindert werden könne.

In den über diesen Gegenstand zu machenden additionellen Reglements wird man den Genfern auf die allervortheilhafteste Weise die Vollziehung der Verträge in Beziehung auf die freie Communication zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney zusichern. Se. allerchristl. Maj. willigen überdieß noch ein, daß

die Gensd'armen und Milizen des Cantons Genf auf der Landstraße von Meyrin aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt passiren, nachdem dem nächsten Militärposten der französischen Gensd'armerie davon zuvor Anzeige gemacht worden.

Die vermittelnden Mächte werden ferner ihre guten Dienste einlegen, um für die Stadt Genf ein convenables Arrondissement zu erhalten, auf der Seite von Savoyen.

6.

Um gegenseitige Compensationen zu bewerkstelligen, werden die Cantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Innerrhoden) eine Summe bezahlen, die für den öffentlichen Unterricht und zu den Unkosten der Generaladministration (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) verwandt werden soll, in den besagten Cantonen. Die Quote, die Art der Zahlung und die Repartition dieser Geldcompensation sind vestgesetzt, wie folgt:

1. Die Cantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Innerrhoden) eine Summe von fünf mal hundert tausend schweizer Franken.

2. Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils zu fünf Procent des Jahrs entrichten, oder das Capital zurückerstatten, entweder in Geld oder in Grundstücken nach seiner Wahl.

3. Die Repartition sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Fonds wird nach den Verhältnissen der Beitragscala gemacht werden, welche für die Bestreitung der Bundesausgaben angenommen worden.

4. Der Canton Tessin wird jedes Jahr dem Canton Uri die Hälfte des Zollertrags im Livinerthale zahlen.

Eine von der Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen wachen.

7.

Um den Discussionen ein Ziel zu setzen, welche sich in Beziehung auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhoben haben, ist vestgesetzt:

1. Daß die Cantone Bern und Zürich das Eigenthumsrecht auf den Capitalfond behalten sollen, wie er im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und daß sie vom 1. Januar 1815 die davon gefallenen Zinsen genießen sollen.

2. Daß die seit dem Jahre 1798 bis zum Jahr 1814 inclusive gefallenen und aufgesummten Zinsen zur Bezahlung des noch übrigen Capitals der Nationalschuld, bezeichnet durch die Benennung: helvetischen Schuld, verwandt werden sollen.

3. Daß der Ueberschuß der helvetischen Schuld zu Lasten der übrigen Cantone bleiben soll, indem die Cantone Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung entlastet sind. Die Quote, welche auf einen jeden der Cantone kommt, so mit diesem Ueberschusse belastet bleiben, wird berechnet und bezahlt werden, nach dem für die Beiträge, die zur Bezahlung der Bundesausgaben bestimmt sind, vestgesetzten Verhältnisse. Die seit 1813 der Schweiz incorporirten Landschaften können wegen der alten helvetischen Schuld nicht belegt werden.

Wenn es sich nach der Bezahlung der besagten Schuld ereignet, daß ein Ueberschuß der Interessen Statt hat, so soll dieser Ueberschuß unter den Cantonen Bern und Zürich vertheilt werden, in dem Verhältnisse ihrer respectiven Capitale.

4. Dieselben Dispositionen sollen auch in Betreff einiger anderen Schuldforderungen befolgt werden, deren

Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung deponirt sind.

8.

Die vermittelnden Mächte, die Streitigkeiten beilegen wollend, welche sich in Betreff der ohne Entschädigung aufgehobenen Laudemien erhoben haben, setzen vest: daß den Privatpersonen, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden soll.

Um jede weitere Differenz über diesen Gegenstand unter den Cantonen Bern und Waadt zu vermeiden, so wird dieser letztere der berner Regierung die Summe von drei mal hundert tausend schweizer Franken bezahlen, um des Weitern unter die von Bern ressortirenden Eigenthümer von Laudemien vertheilt zu werden.

Die Zahlungen werden zum fünften Theil des Jahrs, vom 1. Januar 1816 anfangend, geschehen.

9.

Die vermittelnden Mächte, anerkennend, daß es gerecht ist, dem Fürstabt von St. Gallen eine ehrenvolle und unabhängige Existenz zu sichern, setzen vest: der Canton St. Gallen wird ihm eine lebenslängliche Pension von sechs tausend Reichsgulden zahlen und seinen Dienern (ses employés) eine lebenslängliche Pension von zwei tausend Gulden. Diese Pensionen sollen vom 1. Januar 1815 an vierteljährlich an den Directorialcanton ausgezahlt werden, welcher sie zur Disposition des respectiven Fürstabts von St. Gallen und seiner Diener stellen wird.

Die die schweizerische Angelegenheit vermittelnden Mächte geben durch obige Erklärung einen manifestirten Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden der Conföderation zu sichern. Sie machen es sich auf gleiche

Weise zur Pflicht, nichts zu vernachlässigen, was die vollständige Bewirkung desselben beschleunigen könnte.

Demzufolge erwarten sie von den Cantonen, daß dieselben, dem Gemeinwohl jede untergeordnete Erwägung opfernd, nicht weiter zögern werden, dem von der großen Mehrheit ihrer Mitstände frei geschlossenen Bundesverge beizutreten, indem das gemeinsame Interesse es gebieterisch fordert, daß alle Theile der Schweiz so bald als möglich unter der nämlichen Bundesverfassung sich vereinigen.

Die dem Bundesvertrage angefügte Convention vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Da ihr Zweck schon erreicht ist vermittelst der Declaration der Mächte, so ist sie factisch als nicht geschehen zu betrachten.

Um mehr und mehr die Ruhe der Schweiz zu befestigen, so verlangen die Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen Personen zugestanden werde, die, zum Irrthum verleitet durch eine Epoche der Ungewißheit und Reizung auf irgend eine Weise haben handeln können, welche der bestehenden Ordnung zuwider ist. Weit entfernt, die Autorität der legitimen Regierung zu schwächen, wird dieser Act der Gnade ihr neue Berechtigung geben, diese heilsame Strenge gegen jeden zu üben, der in Zukunft wagen würde, Unruhe in dem Lande zu erregen.

Endlich wollen die vermittelnden Mächte sich gern überreden, daß der Patriotismus und das gute Urtheilsvermögen der Schweizer ihnen die Convenienz, so wie die Nothwendigkeit, einleuchtend machen werde, sich gegenseitig die Erinnerung der Differenzen, welche die Spaltungen unter ihnen erregt, zu opfern und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu consolidiren, arbeitend, um sie zu perfectioniren, in einem das Wohl Aller umfassenden Geiste und ohne Rückkehr zur Vergangenheit.

Die gegenwärtige Declaration ist dem Protocoll des zu Wien versammelten Congresses inserirt, in der Sitzung vom 19. März 1815.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt von den Bevollmächtigten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet.

Zu Wien, am 20. März 1815.

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich. Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Graf von Latour-du-Pin. Der Graf Alexis de Noailles.
Großbritannien.	Wellington. Clancarty. Cathcart. Stewart.
Portugal.	Pamella. Soldanha. Lobo.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg. Der Baron von Humboldt.
Rußland.	Der Graf von Stakelberg. Der Graf von Rasumowsky. Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

2. Additionelle Anordnungen zu dem fünften Artikel der Declaration des Wiener Congresses, den Canton Genf betreffend.

An Ihre Excellenzen, die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland zum Congreß in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs von Sardinien hat seinen erhabenen Herrn von dem Verlangen der hohen verbündeten Mächte in Kenntniß gesetzt: daß dem Canton Genf einige Territorialcessionen von Seiten Savoyens gemacht werden möchten, und hat ihm auch den Entwurf vorgelegt, welcher deshalb angefertigt worden.

Se. Maj., jederzeit bestrebt, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten Ihre Dankbarkeit und Ihr Verlangen, ihnen gefällig zu seyn, zu bezeugen, haben das sehr natürliche Widerstreben, sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten autorisirt, in eine Territorialcession zu Gunsten des Cantons Genf zu willigen, wie solche in dem angefügten Protocolle vorgeschlagen worden und unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles Territor im Norden von Ugine, was Sr. Maj. gehört, an der von allen Mächten garantirten Neutralität der Schweiz Theil nehme, das heißt: daß allemal, wenn der Schweiz benachbarte Mächte sich in dem Zustande offener oder bevorstehender Feindseligkeiten befinden, die Truppen Sr. Maj. des Königs von Sardinien, welche sich in diesen Provinzen befinden könnten, sich

zurückziehen werden und ihren Weg zu diesem Behufe durch das Wallis nehmen können, wenn es nöthig werden sollte; und daß keine andre bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich daselbst stationiren, noch durchmarschiren können, mit Ausnahme derer, welche die schweizerische Conföderation daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohlverstanden, daß dieser Zustand der Dinge in nichts die Administration dieser Provinzen genire, wo die Civilbeamten Sr. Maj. des Königs die Municipalgarde auch werden anwenden können, um die gute Ordnung zu erhalten.

2. Daß eine Exception von allen Transitoabgaben aller Waaren, Lebensmittel u. s. w. zugestanden werde, welche, aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freihafen von Genua kommend, die vom Simplon benannte Straße in ihrer ganzen Ausdehnung durch das Wallis und das Gebiet von Genf passiren. Es wird dieß so verstanden: daß diese Exemtion nur von dem Transito gelten, und sich weder auf die Abgaben ausdehnen werde, welche zum Unterhalte der Straße auferlegt sind, noch auf die Waaren und Lebensmittel, welche bestimmt sind, im Innern verkauft oder consumirt zu werden. Dieser Vorbehalt leidet gleichfalls Anwendung auf die den Schweizern zugestandene Communication zwischen den Cantonen Wallis und Genf, und die Regierungen werden deshalb in gemeinsamer Uebereinkunft die Maaßregeln ergreifen, welche sie für nöthig erachten werden, sowohl in Betreff der Taxen, als zu Verhinderung der Contrebande, jede auf ihrem Territore.

3. Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Landschaften, welche mit der liguriſchen Republik vereinigt gewesen sind und gegenwärtig unter der provisorischen Administration Sr. Maj. des Königs von Sardinien sich befinden, mit den Staaten Sr. Maj. definitiv vereinigt werden, auf dieselbe Weise und also wie der Rest der Staaten von Genua.

4. Daß diese Bedingungen einen Theil der Beschlüsse des Congresses ausmachen, und von allen Mächten garantirt seyn sollen.

5. Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, noch ihre guten Dienste anzuwenden und sich geneigt finden lassen, die Mittel zu gebrauchen, welche ihnen zu Gebote stehen dürften, um Frankreich zu bewegen, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien wenigstens einen Theil von dem Savoyen, welches es gegenwärtig besetzt hält, zurückzugeben, nämlich die Bangen, die Stadt Annecy und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt, unter Vorbehalt: die Gränzen genau festzusetzen, auf eine angemessene Weise. Dieser Theil des Landes, welcher eben bezeichnet worden, ist nämlich nöthig, um die Vertheidigung der Alpen zu vervollständigen und die Administration des Landes zu erleichtern, in dessen Besitz Se. Maj. der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. März 1815.

(Unterz.) Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. März von den Herren Bevollmächtigten der Mächte, welche den Tractat von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen: nach der alphabetischen Ordnung der Höfe.

Oesterreich.	(Unterz. Der Fürst v. Metternich. Der Baron von Wessenberg. (Unter dem im Protocoll erwähnten Vorbehalte.)
Spanien.	(Unterz.) Gomez Labrador.
Frankreich.	Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Der Graf Alexis de Noailles.
Großbritannien.	Clancarty. Stewart, Generallieutenant.

Portugal.	Der Graf von Palmella. A. de Saldanha da Gama. Lobo da Silveria.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg. Der Baron von Humboldt.
Rußland.	Der Graf von Rasumowsky. Der Graf von Stakelberg. Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhjelm.

Protocoll.

Da die verbündeten Mächte das lebhafte Verlangen gezeigt hatten: daß dem Canton Genf einige Erleichterung zugestanden werden möchte, theils in Betracht der Befreiung eines Theils seiner Besitzungen von der Enclave, theils in Betreff seiner Communication mit der Schweiz;

Sr. Maj. dem Könige von Sardinien aber andererseits am Herzen liegt, ihren hohen und mächtigen Alliirten die Genugthuung zu zeigen, welche sie empfinden, wenn sie ihnen etwas Angenehmes erweisen können, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, über das übereingekommen, was folgt:

Art. 1. Se. Maj. der König von Sardinien stellen zur Disposition der hohen verbündeten Mächte den Theil von Sardinien, welcher sich zwischen dem Arveflrom, der Rhone, der Gränze des von Frankreich occupirten Theils von Savoyen und dem Berge Saleve bis nach Veiry inclusive befindet; ferner den, welcher sich innerhalb der Straße, genannt Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Territor des Cantons begriffen, befindet; von Verénas an bis zu dem Puncte, wo die Hermance die besagte Straße durchschneidet, und von da den Lauf dieses Flusses verfolgend, bis zu seinem Ausflusse in den

Genferſee gegen Morgen von dem Dorfe Hermance (die Totalität der Straße, genannt Simplonſtraße, fährt fort, in dem Beſitze Sr. Maj. des Königs von Sardinien zu ſeyn), damit dieſer Gebietstheil mit dem Canton Genf vereinigt werde, unter Vorbehalt einer genauern Beſtimmung der Gränze durch reſpective Commiſſarien, vorzüglich in Betreff der Begränzung oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve. In allen in dieſer Demarcation begriffenen Orten und Territorien verzichten Se. Maj. für ſich und ihre Nachfolger auf beſtändig auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen zugehören können, ohne Ausnahme und Vorbehalt.

2. Se. Maj. bewilligen eine Communication zwiſchen dem Canton Genf und dem Canton Wallis durch die Straße, genannt Simplonſtraße, auf gleiche Weiſe, als ſie Frankreich zwiſchen Genf und dem Waadtlande vermittelſt der Straße durch Verſoix bewilligt hat; Se. Maj. bewilligen gleichfalls für alle Zeiten eine freie Communication für genferſche Milizen zwiſchen dem genfer Territor, dem Mandement von Juſſi und die Erleichterungen, die nach Gelegenheit nöthig ſeyn könnten, um vermittelſt des Sees auf die oben erwähnte Straße, genannt Simplonſtraße, zu gelangen.

3. Da von der andern Seite Se. Maj. ſich nicht entſchließen können, darein zu willigen: daß ein Theil des Gebiets mit einem Staate vereinigt werde, wo die herrſchende Religion verſchieden iſt, ohne den Einwohnern des Landes, welches ſie abtreten, die Gewißheit zu gewähren, daß ſie der freien Uebung ihrer Religion genießen, daß ſie fortfahren werden, die Mittel zu haben, die Koſten ihres Cultus zu beſtreiten und ſie ſelbſt die Bürgerrechte vollſtändig zu genießen; — ſo iſt man übereingekommen: daß

1) die katholiſche Religion erhalten und geſchützt ſeyn ſoll, auf gleiche Weiſe, wie ſie es gegenwärtig in

allen Gemeinden ist, welche von Sr. Maj. dem Könige von Sardinien abgetreten und mit dem Canton Genf werden vereinigt werden.

2) Die dermaligen Pfarren, welche weder zerstückelt noch durch die Bezeichnung der neuen Gränzen getrennt worden sind, werden ihren dermaligen Umkreis behalten und durch dieselbe Anzahl von Geistlichen kirchlich besorgt werden, und was die abgelösten Theile, welche zu schwach seyn dürften, um eine Pfarre zu bilden, betrifft, so wird man sich an den Bischof der Diöces wenden, um zu erlangen, daß sie mit einer andern Pfarre des Cantons Genf vereinigt werden.

3) In eben diesen von Sr. Maj. abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht der der katholischen gleich ist, die Schullehrer jederzeit katholisch seyn. Es soll keine protestantische Kirche eingerichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carrouge, die eine solche haben kann.

4) Die Municipalbeamten sollen zu jederzeit zu zwei Drittheilen wenigstens Katholiken seyn, und insbesondere sollen von den drei Individuen, welche die Stellen des Maire und der beiden Adjuncten inne haben, stets zwei katholisch seyn. In dem Falle, daß die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden der Zahl der Katholiken gleich werden sollte, wird die Gleichheit und Alternative eingerichtet werden, sowohl bei Bildung des Municipalraths, als bei der Bildung der Mairie. In diesem Falle wird immer ein Schullehrer katholisch seyn, wenn auch ein protestantischer angestellt würde. Man ist nicht gemeint, durch diesen Artikel zu verhindern, daß nicht protestantische Personen wohnhaft in katholischen Gemeinden, wenn sie es für gut finden, eine besondere Capelle für ihren Gottesdienst, eingerichtet auf ihre Kosten, haben könnten, und eben so auch auf ihre Kosten einen protestantischen Schulmeister haben könnten, für den besondern Unterricht ihrer Kinder. Es werden weder die Fonds und Revenüen, noch die

Administration der bestehenden Donationen und Fundationen berührt werden, und man wird die Privatpersonen nicht hindern, neue zu machen.

5) Die Regierung wird dieselben Kosten bewilligen, welche die jetzige Regierung getragen hat, für den Unterhalt der Geistlichen und des Cultus.

6) Die dermalen in Genf bestehende katholische Kirche soll erhalten werden, so wie sie jetzt bestehet, auf Kosten des Staats, so wie es die individuellen Gesetze der genfer Constitution schon decretirt haben. Der Pfarrer soll angemessen logirt und dotirt seyn.

7) Die katholischen Gemeinden und die Pfarre von Genf sollen ferner einen Theil der Diöces ausmachen, welche die Provinzen Chablais und Faucigny regieren wird, mit Vorbehalt dessen, was darüber anders regulirt werden möchte durch die Autorität des heiligen Stuhls.

8) In allen Fällen wird der Bischof nie beunruhigt werden bei seinen Pastoralbesuchen.

9) Die Einwohner des abgetretenen Territors sind, was die bürgerlichen und politischen Rechte anbetrifft, den Genfern der Stadt völlig assimilirt; sie werden dieselben mit ihnen gemeinschaftlich ausüben, vorbehaltlich jedoch des Stadt- oder Communrechts.

10) Die katholischen Kinder werden in den öffentchen Erziehungshäusern zugelassen werden, der Religionsunterricht wird darin nicht gemeinsam, sondern abgesondert Statt haben und man wird sich dazu für die Katholiken Geistlicher ihrer Kirche bedienen.

11) Die Gemeindegüter oder die den neuen Gemeinden gehörigen Besitzungen werden ihne erhaltenn werden, und sie werden fortfahren, sie wie bisher zu verwalten und den Ertrag derselben in ihrem Nutzen zu verwenden.

12) Eben diese Gemeinden sollen nicht beträchtlichern Lasten unterworfen werden als die alten Gemeinden.

13) Se. Maj. der König von Sardinien behalten sich vor, jede Reclamation; zu welcher die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß

der schweizerischen Tagsatzung zu bringen und durch den Canal ihrer diplomatischen Agenten bei derselben zu unterstützen.

Art. 4. Alle Urkunden, Register und Documente, die abgetretenen Sachen betreffend, werden von Sr. Maj. dem König von Sardinien dem Canton Genf so bald als möglich übergeben werden.

5. Der zu Turin am 3. Jun. 1754 geschlossene Tractat zwischen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien und der Republik Genf ist in allen den Artikeln in Kraft zu erhalten, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehoben worden; da aber Se. Maj. dem Canton Genf einen besondern Beweis ihres Wohlwollens geben wollen, so willigen sie nichts desto weniger ein, daß der Theil des dreizehnten Artikels des besagten Vertrages vernichtet werde, welcher den Bürgern von Genf, die von der Zeit an Häuser und Güter in Savoyen gelegen haben, untersagte, daraus ihren Hauptwohnsitz zu machen.

6. Se. Maj. willigen aus gleichen Gründen ein: mit dem Canton Genf ein Arrangement zu treffen, um den Ausgang der zur Consumtion der Stadt und des Cantons bestimmten Lebensmittel aus ihren Staaten zu erleichtern.

Wien, den 26. März 1815.

(Unterz.) Von St. Marsan.

Gebilligt in der Sitzung vom 29. März 1815 von den Herren Bevollmächtigten der Mächte, welche den Frieden von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen in alphabetischer Ordnung der Höfe.

(Die Unterschriften wie oben.)

3. Beitrittsurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft zu der Erklärung des Wiener Congresses.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt; nachdem sie in ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch die bei der Eidgenossenschaft accreditirten Minister, namentlich:

den Herrn von Schraut, österreichischen Minister im Namen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft einer Specialvollmacht, im Namen Sr. k. H. des Prinzen Regenten von Portugal;

den Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland;

den Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft einer Specialvollmacht im Namen Sr. Maj. des Königs von Spanien und beider Indien;

den Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preußen;

den Herrn Baron von Krudener, Chargé d'affaires, im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Rußland:

die Declaration in Beziehung auf die Angelegenheiten der Schweiz, welche in das Protocoll des Congresses von Wien den 19. März 1815 inserirt und am 20. von den Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ist, die den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 geschlossen, erhalten hat;

ist beflissen gewesen, sie den neunzehn verbündeten Cantonen mitzutheilen, sie einladend, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Stand zu setzen, in guter und gerechter Form den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Beschluß enthaltenen Stipulationen zu erklären.

Nachdem die souverainen Autoritäten jedes Cantons den Gegenstand dieser Anzeige in reife Deliberation genommen und ihren definitiven Beschluß nach und nach zur Kenntniß der Bundesautorität gebracht:

So hat die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden und der in ihr Protocoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine Anzahl Cantone, welche die übersteigt, die der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Résolutionen des helvetischen Staatskörpers vorschreibt, ein bejahendes Votum ausgesprochen hat, welches nach dem Inhalt der Constitution eben dadurch Beschluß der ganzen Eidgenossenschaft wird,

den Beschluß gefaßt, dessen Inhalt folgt:

1. Die Tagsatzung tritt im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft der Erklärung der auf dem Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 bei und verspricht, daß die Stipulationen des dieser Acte einverleibten Vertrags getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt die ewige Dankbarkeit der schweizer Nation gegen die hohen Mächte aus, welche durch die besagte Declaration ihr mit einer günstigen Demarcation die wichtige vormalige Gränze wieder geben, drei neue Cantone mit ihrer Verbindung vereinigen und feierlich versprechen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu garantiren, welche das allgemeine Interesse Europens zu Gunsten des schweizerischen Staatskörpers reclamirt. Sie bezeugt dieselben Gesinnungen der Erkenntlichkeit für das beharrliche Wohlwollen, mit welchem die erhabenen Souverains sich mit der Ausgleichung der unter den Cantonen entstandenen Differenzen beschäftigt haben.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsacte und der an den schweizerischen Gesandten zu Wien unterm 29. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsidenten der Conferenzen der acht Mächte, gerichteten Note drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß die in der Schweiz residirenden Minister JJ. MM., in Kraft der Instructionen und Vollmachten, welche sie erhalten, den Dispositionen der Declaration vom 20. März 1815 mögen Folge geben und die Vollziehung der Engagements, welche darin ausgedrückt sind, vervollständigen wollen. —

Zu Beglaubigung dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt in Zürich am 27. Mai 1815.

Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident der Tagsatzung.
(Unterz.) Wyß.

Der Canzler der Eidgenossenschaft.
(Unterz.) Mousson.

4. Acten über die Aufnahme der Cantone Neufchatel, Genf und Wallis.

a.

Wir, die Gesandten der Cantone der Schweiz auf der eidsgenossischen Tagsatzung in Zürich, außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiermit:

Daß, nachdem die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren des souverainen Staats Neuenburg einzuwilligen, und denselben als Canton in den schweizer Bund aufzunehmen, Wir es für angemessen erachtet haben, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig be-

standenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen.

Zu dem Ende haben Wir ernannt und mit den erforderlichen Vollmachten versehen die Herren — — und der souveraine Stand Neuenburg die Herren — —, welche hierauf denjenigen Vereinigungsact abgeschlossen haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Der souveraine Staat Neuenburg wird als Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Die Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Stand Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratification und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich sey.

2. Der Canton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

3. Er liefert sein Contingent zur eidsgenossischen Armee in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältnisse, von zwei Mann auf 100 Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maaßstabe auf 50,000 Seelen das Contingent 1000 Mann betragen soll.

4. Sein Geldcontingent nach dem gleichen Verhältnisse, wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf 25,000 schweizer Franken festgesetzt. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel soll indeß der durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen seyn.

5. Der Staat Neuenburg ist der ein und zwanzigste Canton der Schweiz; er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

6. Die gegenwärtige Vereinigungsurkunde, welche von den Commissarien der Tagsatzung unterzeichnet worden, soll also gleich den eidsgenossischen Ständen und der Regierung von Neuenburg zur Ratification vorgelegt werden; so bald sie erfolgt, wird die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten beschlossen seyn.

b.

Wir, die Gesandten der Cantone der Schweiz auf der eidsgenossischen Tagsatzung in Zürich, außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiermit:

Daß, nachdem die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12 Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren der Stadt und Republik einzuwilligen, und dieselbe als Canton in den schweizer Bund aufzunehmen, Wir es für angemessen erachtet haben, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen.

Zu dem Ende haben Wir ernannt und mit den erforderlichen Vollmachten versehen, die Herren — —, und die Republik Genf die Herren — —, welche hierauf denjenigen Vereinigungsact abgeschlossen haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Die Republik Genf wird als Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Sie nimmt ihren Rang nach Neuenburg und ist der zwei und zwanzigste Canton der Schweiz.

2. Der Canton Genf tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, und wird diesen Vertrag gleich allen andern Ständen der Schweiz beschwören helfen.

3. Er stellt sein Contingent zur eidsgenossischen Armee in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältnisse von zwei Mann auf hundert Seelen

der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maaßstabe auf dreißig tausend Seelen das Contingent sechs hundert Mann betragen soll.

4. Sein Geldcontingent, nach dem gleichen Verhältnisse der Cantone Basel und Neuenburg berechnet, ist auf funfzehn tausend schweizer Franken berechnet.

5. Im Fall der Canton Genf eine Gebietserweiterung erhalten sollte, so wird sein Mannschafts- und Geldbeitrag in gleichem Verhältnisse erhöht werden. Durch diese Bestimmung und jene der beiden vorhergehenden Artikel soll indeß der durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen seyn.

6. Die gegenwärtige Vereinigungsurkunde, welche von den Commissarien der Tagsatzung unterzeichnet worden, soll also gleich den eidsgenossischen Ständen und der Regierung von Genf zur Ratification vorgelegt werden, sobald diese erfolgt ist, wird die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten beschlossen seyn.

c.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren der Republik Wallis einzuwilligen und dieselbe als Canton in den schweizer Bund aufzunehmen, und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu bevestigen: so haben die beiderseitigten Bevollmächtigten, nämlich im Namen der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Herren — —, und im Namen der Republik Wallis die Herren — —, denjenigen Vereinigungsact abgeschlossen und unterzeichnet, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Die Republik Wallis wird als Canton in

die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen, sie nimmt ihren Rang nach dem Canton Waadt und ist der zwanzigste Stand der Schweiz.

2. Der Canton Wallis tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei und wird denselben, gleich andern Ständen der Schweiz, beschwören helfen.

3. Er stellt sein Contingent zur eidsgenossischen Armee in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältnisse von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maaßstabe auf vier und sechzig tausend Seelen das Contingent ein tausend zwei hundert und achtzig Mann betragen soll.

4. In Rücksicht der beschränkten ökomischen Lage des walliser Volkes und des vielfachen Unglücks, welches im Jahr 1798 und zeither dasselbe getroffen hat, willigt die schweizerische Eidgenossenschaft ein, daß sein Geldcontingent nach einem Mittelfuße zwischen der ersten und zweiten Classe berechnet und auf neun tausend sechs hundert schweizer Franken bestimmt werde. Diese Begünstigung ist indeß auf den Zeitraum von zwanzig Jahren beschränkt, und die Tagsatzung setzt die ausdrückliche Bedingung vest: daß der Canton Wallis mit doppeltem Eifer und Anstrengung auf die Bewaffnung und Ausrüstung seines Mannschaftscontingents hinarbeite, damit dasselbe jederzeit vollständig zur eidsgenossischen Armee berufen werden könne.

5. Durch die Ratification des gegenwärtigen Acts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen werden.

* * *

II. Bundesvertrag zwischen den zwei und zwanzig Cantonen der Schweiz.

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1. Die zwei und zwanzig souverainen Cantone der Schweiz als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons nach dem Verhältnisse von zwei Mann auf hundert Seelen Bevölkerung ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert, wie folgt: Zürich 3858 Mann, Bern 4584, Luzern 1734, Ury 236 Schwyz 602, Unterwalden 382, Glarus 482, Zug 250, Freiburg 1240, Solothurn 904, Basel 818, Schafhausen 466, Appenzell 972, St. Gallen 2630, Graubünden 2000, Aargau 2410,

Thurgau 1670, Tessin 1804, Waadt 2964, Wallis 1280, Neuenburg 1000, Genf 600 *); Totalsumme 32,886 Mann.

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatze berichtiget werden **).

3. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Cantonen nach folgenden Verhältnissen entrichtet: Zürich 77,153 Franken, Bern 91,695, Luzern 26,016, Uri 1184, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Glarus 4823, Zug 2497, Freiburg 18,591, Solothurn 18,097, Basel 20,450, Schafhausen 9327, Appenzell 9728, St. Gallen 39,451, Graubünden 12,000, Aargau 52,212, Thurgau 23,052, Tessin 18,039, Waadt 59,273, Wallis 9600, Neuenburg 25,000, Genf 15,000, Total 540,107 Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächstbevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftscontingenter, von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt haben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidsgenossische Kriegscasse errichtet werden, deren

*) In der Bundesacte vom J. 1814 ist die Ordnung, wie folgt: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schafhausen, Unterwalden, Zug, Uri. In den Contingentsbestimmungen ist keine Veränderung gemacht.

**) Nach dem Protocolle der 25. Sitzung der Tagsatzung vom 5. August 1816 beträgt der definitiv festgesetzte Generaletat der schweizerischen Bundesarmee 67,516 Mann, wovon die Hälfte Reverse seyn soll.

Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachsen soll. Diese Kriegscasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenossischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegscasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegscasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören. Diese Gebühren werden die Gränzcantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen. Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühren vestzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maaßnahme zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weitern Maaßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen, bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton; es wäre denn Sache, daß

die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenossische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen vestgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Cantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Cantone zwei, oder wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter. Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt. Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfade der Vermittelung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist. Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden im Fall allseitiger Uebergabe durch Compromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab. Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen

des Eides für ihren Canton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel vestgesetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatze: daß, so wie es nach Anerkennung der zwei und zwanzig Cantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger seyn.

8. Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der zwei und zwanzig Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammeln sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahr am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Militärcapitulationen und Verträge über ökonomi-

sche und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenossische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenossischen Obersten. Sie ordnet im Einverständnisse mit den Cantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents.

9. Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenossischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidsgenossische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenossischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln:

Den ersten eidsgenossischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen. Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden. Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schafhausen. Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis. Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg. Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenossischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenossischen Repräsentanten werden aus der Bundescasse entschädigt.

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vororte ist eine eidsgenossische Canzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Canzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert; mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen, gegen Wucher und schädlichen Verkauf. Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Wege- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestande. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöhet noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Ver-

mögen ist gleich anderm Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen ein mal hundert achtzehn tausend drei hundert sechs und dreißig Franken vestgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidsgenossischen Concordate und Vorkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestande; die Sammlung der in dem Zeitraume erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden; und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag als auch die Cantonalverfassung sollen in das eidsgenossische Archiv niedergelegt werden.

Die zwei und zwanzig Cantone constituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären: daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten; denselben im Glücke wie im Unglücke als Brüder und Eidgenossen getreulich halten; insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung nach der Sitte der Väter eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist die Bundesurkunde nicht allein durch die Bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet, und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die genannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenossischen Stände in Zürich, den siebenten August im Jahr nach Christi Geburt, Ein tausend acht hundert und funfzehn (7. August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich,
David von Wyß, Bürgermeister.
Paul Usteri, Staatsrath.
Hs. Jakob Pestalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern,
Nicolaus Friedr. von Mulinen, Schultheiß.
J. R. von Stürler.
Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern,
Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß.
Pfeyffer von Heidegg, Legationsrath.

Im Namen des Cantons Uri,
Dom. Epp, Landammann und Landeshauptmann.
Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Cantons Schwyz,
F. Y. Wäber, regier. Landammann.
Joachim Schmidt, Landammann.

Im Namen des Cantons Unterwalden, ob dem Wald,

(als anerkannten eidsgenossischen Standes)
J. Ignaz Stokmann, Landammann.

Im Namen des Cantons Glarus,

Nicolaus Heer, Landammann.
Karl Burger, Alt-Landammann und Landes-Statthalter.

Im Namen des Cantons Zug,

Joseph Anton Heß, Alt-Ammann.
G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg,

Augustin Gasser, Staatsrath.
Tobie de Gottrau, membre du grand Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn.

Peter von Gluz-Ruchti, Schultheiß.
v. Gluz von Blozheim, Appellationsrath.

Im Namen des Cantons Basel,

J. Heinrich Wieland, I. U. D., Bürgermeister.
Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Contons Schafhausen.

B. Pfister, Bürgermeister.
J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Cantons Appenzell beider Rhoden,

Zellweger, Landammann.
J. P. Fäßler, Landeshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen,

Zollikofer, Landammann.
J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Contons Graubünden,

G. Gengel,

Im Namen des Cantons Aargau,

Joh. Karl Feßer, Bürgermeister.
Franz Ludewig Hürner, Apellationsrath.

Im Namen des Cantons Thurgau,

Johannes Morell, Landammann.
Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Cantons Tessin,

Andrea Caglioni, Consigliere di Stato.
G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt,

Jules Muret, Conseiller d'état.
François Clavel, Conseiller d'état.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis,

Kaspar Eugen Stockalper, Altlandeshauptmann von Wallis.
Michael Dufour, Grand-Juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg,

De Rougemont, Procureur-Général et Président du Conseil d'état.
Le Comte Louis de Pourtales, Conseiller d'état.
F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'état.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf,

Joseph Des Arts, Syndic, Député du Canton de Génève.
Jean Pierre Schmidtmeyer, Cons. d'état et Député du Canton de Génève.

* * * *

Beilagen.

1. Der den Gesandtschaften der eidsgenössischen Stände zur Beschwörung des Bundes am 7. August 1815 vorgelegte Eid.

„Wir, die Gesandten der zwei und zwanzig souverainen Stände der Eidgenossenschaft im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmanne, Staatsräthe, Syndics, kleinen und großen Räthe und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aarau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, und Genf — schwören:"

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben verlesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben, und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; daß

betheure ich, bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der eidsgenossischen Canzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. August 1815.

M. Mousson, Canzler der Eidgenossenschaft.

Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.

Heinrich Hottinger, eidsgenossischer Stabshauptmann, Canzleisubstitut bei der außerordentlichen Tagsatzung.

Bundessiegel.

2. Protocoll vom 30. August 1815.

Nachdem Landammann, Landrath und gemeine Landleute von Unterwalden nid dem Walde, durch einen einmüthigen Beschluß vom 24. August 1815, dem neuen Bundesvertrag unter den zwei und zwanzig Ständen der Schweiz beigetreten sind, und die hochgeachteten Herren Landammann Ludewig Kaiser und Landammann Stanislaus Akkermann, zu ihren Deputirten auf die eidsgenossische Tagsatzung ernannt haben, welche auch wirklich in Zürich erschienen sind, um die Aufnahme ihres Standes in den Bund und für sie als Gesandte Nidwaldens den Zutritt in der Tagsatzung zu

begehren; — so hat die eidsgenossische Tagsatzung solches einmüthig genehmigt und Nidwalden, als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden wieder auf- und angenommen, mit den nämlichen Vortheilen und Verpflichtungen, und unter den gleichen Verhältnissen, welche durch den Bundesvertrag für alle eidsgenossischen Stände vestgesetzt sind.

In Folge dessen haben die obbenannten Gesandten des Cantons Unterwalden nid dem Wald gegenwärtiges Originalinstrument des neuen Bundesvertrags eigenhändig unterzeichnet, mit ihren Familienwappen besiegelt, und auf die gleiche Art beschworen, wie es alle eidsgenossischen Gesandtschaften am 7. August gethan haben.

Also geschehen in Zürich den dreißigsten des Monats August, im Jahre nach Christi Geburt, Ein tausend acht hundert und funfzehn (30. August 1815.)

Ludewig Kaiser, Landammann.
Stanislaus Ackermann, Landammann.

Wir, der Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident der eidsgenossischen Tagsatzung, und wir, der Canzler und der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, im Namen und Auftrag der eidsgenossischen Tagsatzung, beurkunden durch unsere Unterschriften und Siegel diese Verhandlung, wodurch Unterwalden nid dem Wald als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden in den Bund aufgenommen ist.

Datum ut supra.

Der Bürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident der eidsgenossischen Tagsatzung,
David von Wyß.

Der Canzler und der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft.
Mousson von Hauser.

3. Beitrittsurkunde der Schweiz zu den Verhandlungen des Wiener Congresses vom 29. März 1815

Nachdem die auf dem Congresse vereinigten Mächte der eidsgenossischen Tagsatzung durch ihre in Zürich residirenden Minister zwei Originalacten haben zustellen lassen, welche von dem Congresse in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind: wovon der erste, betitelt Protocoll, einige Theile des savoyischen Gebiets, die Se. Maj. der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Canton Genf einverleibt; der zweite als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny und das nordwärts von Ugine gelegene, Sr. königl. sardinischen Maj. zugehörige Gebiet an der von sämmtlichen Mächten gewährleisteten Neutralität der Schweiz, dergestalt Theil nehmen zu lassen, daß jedesmal, wenn die benachbarten Mächte sich in offenbarem oder nahe bevorstehendem Kriegszustand befinden, die königl. sardinischen Truppen sich aus gedachten Provinzen zurückziehen und ihren Weg nöthigenfalls durch das Wallis nehmen können, und daß keine anderen bewaffneten Truppen, von welcher Macht es sey, weder Durchmarsch noch Aufenthalt daselbst nehmen sollen, diejenigen Truppen allein ausgenommen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft dahin zu verlegen für gut finden wird; andererseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. königl. sardinischen Maj. und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Cantonen Wallis und Genf gänzliche Befreiung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitogut durch den zwischen beiden Cantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden; —

So beschließt die Tagsatzung in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf

zu den in obgenannten Acten vestgesetzten Bedingungen und Kraft erhaltener Vollmacht der eidsgenossischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Congresses nur Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, sich dahin zu erklären:

1. Der Act des Wiener Congresses vom 29. März 1815, betitelt Protocoll, wird von der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Cantons Genf unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene eidsgenossische Gewährleistung gestellt.

2. In Rücksicht auf die von sämmtlichen Mächten durch den zweiten Act oder Anhang zum obgenannten Protocoll ebenfalls vom 29. März zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny wird die Schweiz im eintretenden Falle, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, den Durchpaß für den Rückzug der königl. sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten; und wenn ferner die Eidgenossenschaft (so wie der Congreßact sie hierzu befähigt) es demzumal für angemessen erachten sollte, selber Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Vorkommnisse vestzusetzen wären, so verspricht sie ebenfalls: daß diese momentane militärische Besatzung für die im Namen Sr. königl. sardinischen Maj. in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Präjudiz seyn solle.

3. Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Acts vorbehaltene Befreiung von Transitogebühren für diejenigen Waaren, welche aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstraße durch das Wallis und den Canton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch: daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brücken-

und Barrierengelder nicht verstanden werden, und daß für die weitern, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Sr. königl. Maj. und den betreffenden Cantonen Statt finden sollen.

4. Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Congresses vom 29. März 1815 soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchten verbündeten Höfe zugestellt werden.

Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden zu Zürich am 12. August 1815.

Namens der Tagsatzung der Eidgenossenschaft.

Der Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident der Tagsatzung.

von Wyß.

Der Canzler der Eidgenossenschaft.

Mousson.

4. Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern.

In Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedenstractats von Paris vom 30. Mai 1814 versammelten hohen verbündeten Mächte vestgesetzt haben: daß die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Canton Basel einverleibten Bezirks und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landes-

hoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Verfügung: daß die betreffenden Vereinigungsurkunden, den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß, durch Commissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirten Theile gebildet seyen, da denn diejenigen für das Bisthum Basel durch den Directorialcanton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

Vermöge der Beitrittsacte der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich vom 27. Mai 1815, auf welchem die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das Generalgouvernement der hohen verbündeten Mächte in die Hände der schweizerischen Eidgenossenschaft Statt fand, haben einerseits die hochwohlgebornen gnädigen Herren, Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souverainen Rathes versehen, zu Commissarien für den Canton Bern ernannt, die Herren: Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath und Canzler der Akademie; David Rudolph von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts; Carl Rudolph von Kirchberger von Roll, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlacken; Emanuel Ludwig von Dugspurger des souverainen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau; Karl Ludewig von Haller, des souverainen Raths und Professor der Staatswissenschaften; Albrecht Friedrich von May von Schadau, des souverainen Rathes, Lehencommissarius.

Andererseits hat der Directorialcanton Zürich zu Deputirten für das Bisthum Basel ernannt: die Herren Ursan Joseph Konrad Freiherrn von Billieux, Statthalter des Generalcommissariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Staabsofficier in den Garden Sr. allerchristl. Maj. von Frankreich; Pe-

ter Joseph Gerlach Arnoux, Meier der Stadt Pruntrut und Rath am Gerichte dieser Stadt; Anton von Grandvillers, Meier der Stadt Delsberg, schweizerischer Obristlieutenant, Ritter des Militärordens des heiligen Ludewigs; Jakob Gobat, gewesener Meier und Notar zu Cremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes, des Districts Münsterthal; Johann Heinrich Belrichard, Meier und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in königl. preußischen Diensten; Jakob Georg Chifelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt; Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom großen und kleinen Räthe dieser Stadt ernannten Regierungscommission.

Nachdem nun dieselben sich am 3. November 1815 in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Cantone Bern und dem Bisthume Basel abzuschließen; so sind sie von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf veste Grundlagen zu stützen, und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weitere Entwickelung der in der Erklärung des Wiener Congresses bestimmten Grundsätze unter Vorbehalt der Ratification über folgende Artikel übereingekommen:

1. Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihrer ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholischen ihre Religionshandlungen. Doch sollen die Acten der geistlichen

Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung nach darüber vestzusetzenden Formen unterworfen seyn.

Es wird eine Officialität im katholischen Theile des Bisthums seyn, deren Attribute die nämlichen seyn werden, wie in den übrigen katholischen Cantonen der Diöceſe von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

2. Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Canton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

3. Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Capitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

4. Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergebungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respectiren.

5. Die Kirchspiele, von denen der Regierung von

Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

6. In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton verbürgerten Geistlichen genommen werden: es sey denn, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

7. Da die Regierung von Bern gesinnt ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern; so erklärt sie, daß von den drei ersten Monaten, nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von acht hundert, und auf das Maximum von zwölf hundert französischen Franken bestimmt werden wird, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung und ohne Inbegriff der Zulage, die den Cantonalpfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchengemeinden von den Beschwerden befreit seyn, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber, denjenigen, deren Mittel, als unzureichend erfunden

würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergebungen und Schenkungen, um die Pfarren aufs neue auszusteuern, werden anerkannt und respectirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

8. Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalte, welches er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der erledigten Pfarre beigelegt ist.

9. Der Canton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürstbischofe von Basel, von dem Zeitpuncte der Vereinigung des Bisthums mit dem Canton Bern an zu rechnen, seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Summe der zwölf tausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener Congresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürstbischofs, so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel bestimmt worden sind.

10. In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Cantons Bern, stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progressivsysteme, welches dem für die Pfarrer des Cantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung, als in Rücksicht des Ranges und der Beförderung zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drei Monat nach der Uebergabe des Bisthums an den Canton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nämlichen Zeitpunct an werden die Supplementarbesoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheile der letztern veräußerten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staatscasse fließen; es sey denn, daß die genann-

ten Gemeinden dem Staate die gedachten veräußerten Kirchengüter restituirten.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden unter dem Präsidium eines Decans eine besondere Classe bilden.

11. Die Pfarrer im reformirten Theile werden auf gleiche Weise, wie im Canton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

12. Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht seyn, die Studien der jüngern Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern, und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Cantons an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Beneficien Theil haben.

13. Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen, und ihr Cultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalte: daß sie, zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung, innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit, ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten, und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen seyn soll; und endlich, daß sie zwar, gleich den übrigen Cantonsangehörigen zum Dienste der Auszüger und der Landwehr verpflichtet seyn sollen, hingegen aber sich nach darüber bestehenden Landesverordnungen ersetzen lassen können.

14. Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch be-

steht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunct dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transactionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Commission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernerischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souverainen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

15. Der französische Criminalcoder und derjenige über den Criminalproceß werden vom Tage der Uebergabe des Landes an den Canton Bern an abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Criminalproceßform und den Criminalcoder einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind.

16. Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Local- und untergeordneten Behörden haben, wie die des Cantons Bern und nach den durch die Verordnung vom 20. Juni 1803 aufgestellten Grundsätzen.

17. Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letztern hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben und die Bestimmung der daherigen Bedingungen wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise, wie solches im Cantone Bern besteht. Doch behält sich die Regierung vor, über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

18. In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souverainen Rathes vom 1. Sept. 1815 können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Municipal- oder Gemeinverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Räthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten genießen, insofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres unbeweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Localanstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der conservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

19. Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem vestgesetzten Verhältnisse an den Stellen im souverainen Rath und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundliche Erklärung des souverainen Rathes vom 21. Sept. 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letztern, die sowohl in dem bernischen als in dem baselischen Antheile des Bisthums Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

20. Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stande Bern und der Stadt Biel sind in Folge des Artikels 4, §. 1 der Erklärung des Wiener Congresses vestgesetzt und bestimmt worden, wie folgt:

1. Die Stadt Biel und die drei Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels sollen zusammen nur eine Pfarrgemeinde ausmachen.
2. Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Muni-

cipalrechte eingesetzt, insofern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulden Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff der Ausübung dieser Municipalrechte zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3. In Sachen der administrativen und correctionellen Polizei wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.
4. Für Civilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitze desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beisitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchengemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Staatsraths sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Processe instruirt werden sollen, und dem überdieß alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirke, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Competenz des Gerichts sollen die nämlichen wie die eines Amtsgerichts seyn; die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civilsachen.
5. Für das Criminalwesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamte, dem ihr Bezirk beigegeben wird.
6. Die Stadt Biel wird für ihre Kirchengemeinde ein Chorgericht haben, das von dem obersten Ehegericht in Bern abhängig ist und dessen Attribute

die nämlichen seyn sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7. Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel; Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

8. In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom kleinen Rath in Bern abhängig seyn, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde mit demselben zu correspondiren.

9. Die Stadtsatzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiarrecht werden die bernischen Gesetze gelten.

10. Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitze sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11. In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12. Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht vestgesetzt ist; so behält sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichts Modificationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirkes werden sollte. Doch sollen durch diese Modificationen in keinem Falle die Bürger von Biel in Civilsachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.

21. Der Verkauf der Nationalgüter wird gehand-

habt, und die Lehengefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

22. Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staate keine andern Leistungen zu machen haben, als diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Cantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestanden. Alle übrigen sollen abgeschafft werden.

23. Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Domanialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden; doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv vestsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staats beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältnisse gegen den alten Canton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirecten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirecten Abgaben ersetzt werden, die im Canton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll von dem Zeitpuncte Statt haben, da die bernische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt seyn wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.

24. Die Gebäude, Dominalwaldungen, rückständigen Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel

vorhanden seyn könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.

25. Die Einwohner des Bisthums sollen die Freiheit haben, in Civil- oder Militärdienste fremder Mächte zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Cantone zu ziehn, und wieder nach freiem Willen in denselben zurückzukommen. Alles nach den im Cantone Bern bestehenden Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener Receß als Richtschnur für die zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthume Basel einzuführenden Verhältnisse vestgesetzt worden sind, und die beiderseitigen Commissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben; so haben sie die gegenwärtige in zwei Exemplaren ausgefertigte Vereinigungsurkunde unterschrieben.

Also geschehen und abgeschlossen in Biel am vierzehnten Wintermonat des Jahres ein tausend acht hundert und funfzehn 1815.

Sig. Abraham Frédéric de Mutach.

David Rodolphe de Fellenberg.

Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle.

Amédé de Jenner.

Emanuel Louis d'Ougspurger.

Charles Louis de Haller.

Albert Frédéric de May.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: demnach uns auf dem heutigen Tage die vorstehende, zwischen unsern Commissarien und den von dem Directorialcantone Zürich für das Bisthum Basel ernannten Deputirten in Biel, am 14. November 1815, unter Vorbehalt unserer Ratification, abgeschlossene Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern vorgelegt worden, und wir darauf hin nach einer reifen Berathung dieselbe unsern Gesinnungen entsprechend gefunden;

So haben wir gedachte Vereinigungsurkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gut geheißen; wie wir denn dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratificiren und erklären: daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratification mit unserm Standesinsiegel verwahrt, und sowohl von unserm vielgeliebten Ehrenhaupte, dem Herrn Amtsschultheißen, als von unserm geliebten Staatscanzler unterzeichnet worden.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung den drei und zwanzigsten November des Jahrs ein tausend acht hundert und funfzehn. 1815.

(L. S.) Der Amtsschultheiß
R. von Wattenwyl.

Der Staatscanzler
Thormann.

5. Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Canton Basel.

Demnach die auf dem Congresse zu Wien versammelt gewesenen hohen Mächte durch Höchstderselben Er-

klärung vom 20. März 1815 geruhet haben zu bestimmen, daß ein in derselben bezeichneter Theil des ehemaligen Bisthums Basel einverleibt, und daß die Vereinigungsurkunde in Gemäßheit der in gedachter Erklärung ausgesprochenen Grundsätze durch gegenseitige Commissarien errichtet werden solle; als haben sie von Seiten der Regierung des hohen Standes Basel zu dem Ende ernannten Herrn Deputirten, als:

M. H. Herr Staatsrath und Oberst Stehlin, Appellationsrath Laroche, Bezirksstatthalter Gysendörffer, in gemeinschaftlicher Verbindung mit den, nach Anleitung der Congreßerklärung von dem hohen Vorort Zürich, aus den angesehensten Bürgern der zu vereinigenden Gemeinden erwählten Commissarien, nämlich:

Herr Jakob Hölschy, Meier in Arlesheim; Joseph Hofmeyer, Alt-Friedensrichter zu Pfeffingen; Peter Hügin, gewesener Meier in Oberweiler; nach gepflogener sorgfältiger Berathung in getreuer Anwendung der in dem Congreßentscheid enthaltenen Stipulationen über die künftigen Verhältnisse dieses Landestheils und in erforderlicher Berücksichtigung der Cantonalverfassung folgende Vereinigungsurkunde mit voller Uebereinstimmung errichtet und abgeschlossen.

Die ehemals fürstbischöflichen baselschen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terweiler, Oberweiler, Allschwiler und Schönenbuch werden in Kraft des dritten Artikels der Wiener Congreßerklärung vom 20. März d. J. unter nachstehenden Bestimmungen dem Canton Basel einverleibt:

1. Diese Gemeinden werden einen besondern Bezirk bilden, welcher der sechste des Cantons ist, und die Benennung: Bezirk Birseck, führt. Sein Hauptort ist Arlesheim.

2. Der Bezirk Birseck wird nach einer so viel als möglich nach der Volkszahl berechneten Eintheilung in vier Wahlzünfte abgetheilt, nämlich

Erste Zunft: Arlesheim und Reinach.
Zweite Zunft: Aesch, Pfeffingen und Ettingen.
Dritte Zunft: Terweiler und Oberweiler.
Vierte Zunft: Allschwiler und Schönenbuch.

3. Jede dieser vier Wahlzünfte giebt nach Anleitung der Cantonalverfassung aus ihrer Mitte als Repräsentanten ein unmittelbares Mitglied in den großen Rath. Für die mittelbar von der höchsten Behörde selbst zu besetzenden Stellen im großen Rathe concurriren die bürgerlichen Einwohner dieses Bezirks im Sinne und nach Vorschrift der Cantonsverfassung mit den übrigen Bürgern der Landbezirke, so wie denselben auch der Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Einwohner der alten Bestandtheile des Cantons Basel genießen und werden genießen können, zugesichert wird.

4. Der Bezirk Birseck erhält einen besondern Statthalter und einen Bezirksschreiber. Die Gemeindeverwaltungen werden auf die gleiche Art eingerichtet, wie in den übrigen Gemeinden des Cantons.

Für den Bezirk Birseck wird ein erstinstanzliches Civilgericht aufgestellt, dessen Mitglieder aus der Bürgerschaft dieses Bezirks von der Regierung zu erwählen sind; das Gesetz wird die Organisation derselben des nähern bestimmen. Von diesem Civilgerichte geht der Recurs wie von den übrigen Gerichten des Cantons an das Appellationsgericht.

5. Die im Jahre 1813 erneuerte Landesverordnung, so wie alle übrigen bestehenden Gesetze und Verordnungen des Cantons Basel sollen, auch im Bezirke Birseck eingeführt und von dem seiner Zeit zu bestimmen-

den und bekannt zu machenden Zeitpunct an in demselben in Ausübung gebracht; auch in Zukunft alle im Allgemeinen zu erlassenden Gesetze und Verfügungen in diesem Landestheil ebenfalls vollzogen werden.

Die Bewohner dieses Bezirks sind auch gleich den übrigen Bürgern des Cantons der gesetzlichen Milizpflichtigkeit und der bestehenden und künftig festzusetzenden Militärorganisation unterworfen.

6. Diesen mit dem Canton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirks Birseck wird die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet.

Das Kirchen-, Schul- und Armenwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung; reinkirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugniß der respectiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Visa der Regierung unterworfen sind.

Da in dem Canton Basel ein aus dem Ertrage der Zehnten und ähnlichen Gefälle gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können; so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirks erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behufe ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

Alle in diesem Bezirke noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben demselben zugesichert. Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

Für eine verhältnißmäßige und ihrem Stande angemessene Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und

Schullehrer soll von der Regierung aus den hierzu gewidmeten Fonds gesorgt werden.

7. Die Gemeinden des Bezirks Birseck sind mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Gefälle, (welche nicht hergestellt werden sollen) allen in dem Canton Basel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten, wie die übrigen Cantonsgemeinden, unterworfen; bis solche aber eingeführt werden können, sollen die dermalen bei ihnen bestehenden Abgaben bezogen werden. Die Bodenzinse sollen den Gesetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden. Hingegen bleibt der Verkauf der Nationaldomainen als gültig anerkannt.

Die durch Einverleibung dieser Gemeinden, in Folge des Wiener Congreßentscheides, dem Canton Basel zufallenden Lasten sollen ausschließlich von den Gemeinden des Bezirks Birseck getragen werden; hingegen sollen dieselben wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beitrag angehalten werden.

Dessen zur Bestätigung ist gegenwärtige, unter Vorbehalt der Ratification der höchsten Behörde des Cantons Basel abgeschlossene, Vereinigungsurkunde also ausgefertiget und von den beiderseitigen Herren Commissarien nebst dem Staatsschreiber des Standes Basel, (welcher das daherige Conferenzprotocoll geführt hat) eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen in Basel, den 7. November 1815.
(Unterzeichnet.)

Hölschy, Stehlin, des Raths.
Hofmeier, E. Laroche, Appellationsrath.
P. Hügin, Gysendörffer, Bezirksstatthalter.
T. Braun, Stadtschreiber.

Wir Bürgermeister, klein und große Räthe des Cantons Basel urkunden hiermit, daß wir die zwischen den gegenseitigen Commissarien über die

Vereinigung der laut der Wiener Congreßentscheide vom 20. März d. J. dem Stand Basel einverleibten Gemeinden des ehemaligen Bisthums Basel unterm 7. Wintermonat des laufenden Jahres errichtete Vereinigungsurkunde in allen Theilen ratificirt und genehmigt haben.

Dessen zu Gezeugniß haben wir gegenwärtige Ratificationsurkunde dem Originale beigesetzt, mit unserm größern Standesinsiegel, der Unterschrift unsers Amtsbürgermeisters, Ihro Weisheit, Herrn Johann Heinrich Wieland, I. U. D. und unsers vielgeliebten Staatsschreibers verwahren lassen.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung den 6. December 1815.

L. S. Der Amtsbürgermeister
Wieland.

Der Staatsschreiber
Braun.

6. Eidsgenossische Ratificationsurkunde der Vereinigungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel.

Wir Bürgermeister und kleinen Räthe des eidsgenossischen Standes und Vororts Zürich thun kund und zu wissen hiermit: Nachdem gemäß der im vierten Artikel der Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 enthaltenen Bestimmung, daß die zwischen den Abgeordneten des Cantons Bern (Basel) und den Deputirten des diesem Stande zufallenden Theils der bischöflich-baselischen Lande abzuschließende Vereinigungsurkunde von der schweizerischen

Eidgenossenschaft gewährleistet werden solle, — obstehende (für Bern) den 14. Nov. 1815 errichtete und von Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt und Republik Bern am 23. des nämlichen Monats und Jahrs ratificirte Uebereinkunft (für Basel den 7. Nov. 1815 errichtete, von Bürgermeister, klein und großen Räthen des Cantons Basel am sechsten Christmonat des nämlichen Jahres ratificirte) Uebereinkunft durch unser Kreisschreiben vom 7. December 1815, sämmtlichen eidsgenossischen Ständen mitgetheilt worden; und nachdem hierauf von Seiten dieser Stände Uns die amtliche, im eidsgenossischen Archiv aufbewahrte, schriftliche Anzeige, nämlich vom Bürgermeister, klein und großen Räthen des Standes Zürich unterm 15. Decbr. 1815; Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern unterm 15. Decbr. 1815; Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern unterm 11. Decbr. 1815; Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden ob dem Wald vom 15. Decebr. 1815; Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden nid dem Wald unterm 18. December 1815; Landammann und dreifacher Landrath des Cantons Zug unterm 13. Mai 1816; Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg unterm 11. Decbr. 1815; Schultheiß, klein und großen Räthen der Republik Solothurn unterm 21. Decbr. 1815; Bürgermeister und Rath des Cantons Basel unterm 16. Decebr. 1815; Bürgermeister und Rath der Stadt und des Cantons Schafhausen unterm 11. December 1815; Landammann und Rath des Cantons Appenzell Außer-Rhoden unterm 10. Februar 1816; Landammann und Rath des Cantons Appenzell Innern-Rhoden unterm 9. Mai 1816; Landammann und kleiner Rath des Cantons St. Gallen unterm 15. Decbr. 1815; Präsident und Rath des Cantons Graubünden unterm 21. Decbr. 1815; Bürgermeister und Rath des Cantons Aargau unterm 27. Dec.

1815; Landammann und Rath des Cantons Thurgau unterm 30. December 1815; Landammann und Staatsrath des Cantons Tessin unterm 10. April 1816; Landammann und Staatsrath des Cantons Waadt unterm 31. Januar 1816; Landshauptmann und Staatsrath der Republik und des Cantons Wallis unterm 9. Januar 1816; Gouverneur und Staatsrath des Fürstenthums und Cantons Neuenburg unterm 12. Decbr. 1815; Syndik und Räthen der Republik und des Cantons Genf, unterm 16. Januar 1816, zugekommen ist, daß sie besagte Vereinigungsurkunde in allen ihren Theilen genehmigen und unter gemeineidsgenossische Garantie nehmen wollen; so erklären Wir nunmehr als wirklicher eidsgenossischer Vorort durch gegenwärtigen feierlichen Act: daß diesem einmüthigen Willen und Entschlusse der zwei und zwanzig Stände, zufolge obiger Vereinigungsurkunde, von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratificirt und gewährleistet sey; und daß die darin benannten (für Bern) Landschaften (für Basel) Dorfschaften als integrirender Theil des Standes Bern (Basel) und der Schweiz unter die im ersten Artikel des eidsgenossischen Bundesvertrags ausgesprochene Garantie genommen werden.

Dessen zu vester Urkunde das gegenwärtige Ratifications- und Gewährleistungsinstrument mit dem schweizerischen Bundesinsiegel versehen, und von Unserm Amtsbürgermeister und dem eidsgenossischen Canzler unterzeichnet worden ist.

Zürich, den 18. Mai 1816.

Der Amtsbürgermeister des Cantons und Vororts Zürich.

(Unterz.) Reinhard.

Der Canzler der Eidgenossenschaft.

(Unterz.) Mousson.

7. Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf.

Im Namen der sehr heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. Maj. der König von Sardinien, das lebhafte Interesse in Erwägung ziehend, welches die Mächte, so den Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814 unterzeichnet, dafür zu erkennen gegeben haben, daß der Canton Genf einige Begünstigungen erhalte, sowohl in Hinsicht auf den Zweck einige seiner Besitzungen von der Enclave zu befreien, als auch in Betreff seiner Verbindungen mit der Schweiz, haben durch das Protocoll des Wiener Congresses vom 29. März 1815 bewilligt, zur Disposition dieser Mächte einen darin bezeichneten Theil Savoyens zu stellen, um mit Genf vereinigt zu werden: und um diesem Canton einen besondern Beweis ihres Wohlwollens zu geben, haben Sie gleichfalls in die Stipulationen gewilligt, welche in den Art. 5 und 6 des nämlichen Protocolls enthalten sind.

Nachdem die vier großen verbündeten Mächte in der Folge durch das von ihren bevollmächtigten Ministern in Paris am 3. Novbr. unterzeichnete Protocoll beschlossen haben, daß der von Frankreich occupirte Theil von Savoyen Sr. Maj. restituirt werden solle, mit Ausnahme der Gemeinde St. Julien, die an Genf abzutreten; und nachdem sie sich ferner verpflichtet, ihre guten Dienste zu interponiren, um Se. Maj. zu bewegen, dem Canton Genf die Gemeinen Chesnes, Thonex und einige andere Gemeinen, die nöthig sind, um das schweizerische Gebiet von Jussy von der Enclave zu befreien, gegen Abtretung der Gemeinen des Seegestades, zwischen der Straße von Evian und dem See gelegen, so wie auch

damit die Douanenlinie wenigstens eine Lieue von der Gränze der Schweiz, und bis hinter die in obigem Protocoll erwähnten Berge hinaus entfernt werden könne; endlich nachdem eben diese Mächte die allgemeinen Maaßregeln beschlossen, welche auf einen Theil von Savoyen die Vortheile der beständigen Neutralität der Schweiz ausdehnen:

So hat Se. Maj., der König von Sardinien, einerseits, da er Seinen erlauchten Verbündeten neue Beweise Seiner Gesinnungen gegen sie, der schweizerischen Eidgenossenschaft aber im Allgemeinen, und dem Canton Genf insbesondere, Proben Seiner freundschaftlichen Disposition geben will;

Und auf der andern Seite Se. Exc., der Amtsbürgermeister und der Staatsrath des Cantons Zürich, bundesgenossischen Vororts, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestrebt, mit Sr. besagten Maj. die Bande und Beziehungen wieder zu knüpfen, welche dem Interesse beider Staaten gemäß sind, und die Verhältnisse guter Nachbarschaft, welche sie vereinigen, zu consolidiren, sich entschlossen, Bevollmächtigte zu ernennen, sowohl um die auf die Gränzbestimmung des durch das Protocoll vom 29. März abgetretenen Territors Bezug habenden Gegenstände (über welche bereits in Chesnes Conferenzen Statt gefunden haben) zu reguliren, als auch diejenigen Arrangements zu machen, welche auf die neuen Abtretungen und auf die Entfernung der Douanen Bezug haben; ingleichen was die Neutralität gewisser Theile von Savoyen betrifft, wegen des Transito und des Handels, und endlich alles dasjenige, was die beiden Staaten gegenseitig interessiren und ihrer wechselseitigen Convenienz angemessen seyn kann.

Zu diesem Ende haben sie ernannt:

Se. Maj., der König von Sardinien, die Herrn: Ritter Ludwig von Montiglio, Fiscalgeneraladvocat Sr. Maj. beim Senat von Savoyen, und den Ritter Ludwig Provagna von Colegnio, Staats-

rath Sr. Maj. und Generalcommissair der Gränze seiner Staaten;

und die schweizerische Eidgenossenschaft und der Canton Genf den Herrn Staatsrath Karl Pictet von Rochemont;

Welche, nachdem sie ihre, dem gegenwärtigen Vertrag angehängten, Vollmachten ausgewechselt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, als Grundlage ihrer Arbeit das Princip der wechselseitigen Convenienz und der gegenseitigen Vortheile für die respectiven Administrationen beider Staaten annehmend und beabsichtigend, daß Se. Maj. einen bequem gelegenen Hauptort für die Gemeinden, die Ihnen von der Provinz Carouge übrig bleiben, und daß Sie auf ihrem eigenen Gebiete leichte Communication zwischen Unter-Savoyen und der Provinz Chablais behalte, übereingekommen sind, über das, was folgt.

Art. 1. Das von Sr. Maj., dem König von Sardinien, abgetretene Territor, um mit dem Canton Genf vereinigt zu werden, sowohl Kraft der Beschlüsse des Wiener Congresses vom 29. März, als auch Kraft der Dispositionen des Protocolls der verbündeten Mächte vom folgenden 3. Nov. und des Vertrages von diesem Tage ist begränzt durch die Rhone von der alten Gränze bei St. Georg an bis zur Gränze des alten genfer Gebiets in Westen, von Aire-la-Ville; von da durch eine eben diesem alten Territor folgende Linie bis zu dem Flusse Laire; diesem Flusse aufwärts bis zur Straße, die von La Perrie nach Soral geht; — dieser sowohl als der Weg werden ganz Genf bleiben; — ferner in einer geraden Linie, gezogen auf dem vorspringenden Winkel der Gemeinde Berney, westlich von Norcier. Von diesem Winkel nimmt die Gränze ihre Richtung auf der kürzesten Linie nach dem mittäglichen Winkel der Gemeinde Berney an der Laire, Norcier und Thurene Savoyen lassend. Von diesem Puncte wird sie die kürzeste Linie nehmen, um die Gemeinde Compensiere zu

erreichen, der Gränze dieser Gemeinde folgend, östlich von St. Julien bis zu dem Bach Arande, der zwischen Ternier und Bardonney fließt; sie wird sich diesem Bache nach aufwärts ziehn, bis zur Landstraße von Annecy nach Carouge; wird dann dieser Straße folgen, da, wo sie mit dem Wege zusammentrifft, der gerade auf Colonges führt, 155 sovoyische Toisen, ehe man nach La Croix de Rason kommt; sie wird auf diesem Wege den Bach bis zu seinem Zusammenflusse mit dem, welcher von dem Dörfchen de la Combe herabfließt, jenseits von Evordes berühren; nichts desto weniger alle Häuser des besagten Evordes auf der einen Seite liegen lassend; von dem Bache de la Combe wird sie ferner den Weg nehmen, welcher unter Bossey unter Crevin und über Veyrier hingeht. Von da, wo sich diese Straße gegen Osten und in der Nähe von Veyrier mit der, die von Carouge nach Etrembiere führt, durchschneidet, wird die Gränze durch die kürzeste, der Arre zuführende Linie bezeichnet, zwei Toisen oberhalb des Wasserbehälters des Mühlgrabens, der Mühle von Sierne; von da wird sie dem Thalwege dieses Flusses bis vis à vis der Mündung des Foron folgen, dann wieder den Foron aufwärts steigen, bis zu dem Puncte oberhalb Cormiere, welcher durch die kürzeste Linie gezogen von der Vereinigung die Straße von Carra mit dem Wege, welcher von der Nordseite von Puplinge nach der Nordseite von Ville-la-Grand führt, bezeichnet wird; sie wird dieser besagten Linie und diesem letztern Wege gegen Osten folgen, ihn Genf zutheilend; ferner der Straße, welche parallel mit dem Foron aufwärts zieht, bis zu der Stelle, wo sie sich in Berührung mit dem Gebiet von Jussy befindet. Von diesem Puncte nimmt die Linie wieder die alten Gränzen auf, bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Wege, welcher von Gy nach Foncenex führt, und wird diesem gegen Norden folgen, bis zum Ausgange des Dorfes Gy; besagten Weg Genf belassend. Die Gränze wird darauf in gerader Linie auf das

Dorf Veigy zugehn, dergestalt, daß sie alle Häuser des Dorfes auf Seiten Savoyens läßt; ferner in gerader Linie nach dem Puncte hin, wo die Hermance die große Simplonstraße durchschneidet. Sie wird endlich der Hermance folgen bis zum See, welcher das neue Gebiet gegen Nord-Ost begränzen wird; wohlverstanden, daß das Eigenthum des Sees bis auf die Mitte seiner Breite, von Hermance an bis Bezenaz, eine Acquisition des Cantons Genf ist; so wie auch die Abtheilungen des Laufs der Rhone, welche, indem sie bisher die Gränze zwischen beiden Staaten ausgemacht haben, Sr. Maj. angehörten. Alle angezeigten Wege und alle eingeschlossenen Räume, die mit Mauern oder Hecken befriedigt sind, und zu den Häusern der Dörfer und Weiler gehören, die an der neuen Gränze liegen, werden dem Staate angehören, in welchem das Dorf oder der Weiler liegt. Die Linie, welche die Gränzen der Staaten bezeichnet, darf sich nicht mehr als um zwei Toisen den daran liegenden Häusern oder eingeschlossenen Räumen, die mit Mauern und Hecken befriedigt sind, nähern. — Die Flüsse und Bäche betreffend, die nach den aus dem Tractate vom heutigen Tage resultirenden Veränderungen der Gränzen die neue Gränze bestimmen, so wird die Mitte ihres Laufes die Gränzlinie bilden, mit Ausnahme des Forum, welcher ganz Sr. Maj. angehören soll, und dessen Passage keiner Abgabe unterworfen werden darf.

2. Die contrahirenden Mächte verzichten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen in den gegenseitig abgetretenen Ländern zustehen können; namentlich Sr. Maj. auf das zwischen der Straße von Evian, dem See und dem Flusse Hermance belegene Gebiet; die schweizerische Eidgenossenschaft und der Canton Genf auf den Theil der Gemeine St. Julien, worin der Hauptort gelegen ist; alles gemäß der Gränzbestim-

mung, welche durch vorhergehenden Artikel vestgesetzt worden ist.

Alle Urkunden, Lagerbücher und Schriften, die abgetretenen Länder betreffend, sollen gegenseitig ausgeliefert werden, sobald es geschehen kann.

3. Um in den Sinn des Protocolls einzugehen, welches sich auf die Douanen bezieht, und nicht minder, so viel es möglich ist, diese Dispositionen mit dem Interesse Sr. Maj. vereinbarend, soll die Douanenlinie in der Nähe von Genf und des Sees von der Rhone aus über Cologny, Valeiry, Cheney, dem Luiset, dem Chable, dem Sapey, dem Miaison, Etrembières, Annemasse, Ville-le-Grand, längs dem Foron bis nach Machilly, von da über Duvaine und Colongette bis zum See und dem See entlang, bis nach Reillerie gehen; um darauf in die wirkliche Gränze wieder einzugreifen und derselben über den St. Gingulph am nächsten liegenden Posten zu folgen; wohlverstanden, daß es auf der bezeichneten Linie Sr. Maj. frei stehen werde, diejenigen Veränderungen und Anordnungen in Betreff der Zahl und Aufstellung dieser Bureaus zu treffen, welche ihm am meisten conveniren. Weder auf dem See, noch auf dem Landstriche, welcher das genfer Territor von der unten bezeichneten Linie trennt, darf eine Zollerhebung Statt haben; es soll nichts desto weniger zu jeder Zeit den Verwaltungsbehörden Sr. Maj. erlaubt seyn, die Maaßregeln gegen Waarendepots und Verladung der in dem erwähnten Landstriche, welche sie convenabel erachten werden, zu nehmen, um alle Contrebande, die dadurch veranlaßt werden könnte, zu hindern. Die Regierung von Genf ihrerseits wird um die dießfälligen Absichten Sr. Maj. zu befördern, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln treffen, damit das Contrebandiren nicht durch die Einwohner des Cantons begünstiget werden könne.

4. Die Ausfuhr aller für die Consumtion der Stadt und des Cantons Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen soll zu jeder Zeit frei seyn und keiner Art von Abgaben unterworfen werden können; vorbehaltlich die allgemeinen Administrationsmaaßregeln, vermöge welcher Se. Maj. für angemessen erachten werden, in dem Falle der Noth die Ausfuhr aus ihren Staaten von Savoyen und Piemont zu verbieten.

5. Da die Handelswaaren und Lebensmittel, welche aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freihafen von Genua kommend, die Straße, Simplenstraße genannt, ihrer ganzen Ausdehnung nach durch das Wallis und den Staat Genf gehen, und in Kraft des 29. Art. der Wiener Congreßacte vom 29. März 1815, vom Transitozolle befreit sind; so soll der Gesammtbetrag der Abgaben zum Unterhalte der Straße sowohl in Wallis als in Chablais und in dem Canton Genf, sowohl auf der Straße von St. Julien als auf der Straße von Meyrin, mit welcher Benennung man sie auch bezeichnen möge, durch eine Partricularconvention nach Verhältniß zu den Ausgaben, welche durch die Schwierigkeit der Localität bestimmt wird, vestgesetzt werden, und nicht anders, als mit gegenseitiger Zustimmung der respectiven Regierungen vermehrt werden können. Die besagten Regierungen verpflichten sich, keine Ausnahme oder Verminderung dieser Abgaben andern Mächten zuzugestehn, ohne darin unmittelbar auch die contrahirenden Theile participiren zu lassen.

6. Die Lebensmittel und Handelswaaren, welche aus den Staaten Sr. Maj. kommen und beim Eingang in Wallis als Transsito passirt sind, werden nichts desto weniger die Abgabe bezahlen, als wenn sie im Lande consumirt werden sollen; aber der Betrag dieser Abgabe soll beim Ausgang aus Wallis wieder erstattet werden; vorausgesetzt, daß die Identität der Handelswaaren

durch die Verification der Plombirung oder anderer nach Gewohnheit bei ihrer Einfuhr angelegter Marken constatirt ist, und daß noch nicht mehr als sechs Wochen verlaufen sind; mit Vorbehalt einer längern Frist im Falle der Verhinderung, welche unentgeldlich zugestanden werden soll. Dieselben Formalitäten sollen beim Ein- und Ausgang im Canton Genf beobachtet werden. Die Plombirung und andere in Wallis angelegten Marken, um die Identität der Handelswaaren im Transito zu constatiren, sollen im Canton Genf recognoscirt und admitirt werden; und endlich sollen die aus Wallis durch Chablais kommenden und nach Genf bestimmten Handelswaaren und Lebensmittel, reciproce, auf dem Gebiete Sr. Maj. dieselben Exceptionen genießen, und denselben Formalitäten unterworfen seyn. Die Kosten der den Waaren angelegten Marken dürfen den realen Werth des Bleis oder andern dazu angewandten Materiales nicht übersteigen.

7. Da das Protocoll des Wiener Congresses vom 29. März 1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. darauf folgenden August acceptirt ist, als eine der Bedingungen der Gebietsabtretung zu Gunsten des Cantons Genf stipulirt hat: daß die „Provinzen Chablais und Faucigny und alles im Norden von Ugine gelegene, Sr. Maj. angehörige, Territor einen Theil der von allen Mächten garantirten Neutralität der Schweiz ausmachen sollten;" so wie dieß im ersten Artikel des erwähnten Protocolls ausgedrückt ist;

Da das eidsgenossische Directorium durch seine officielle Note vom 1. Novbr. dem Minister Sr. Maj. erklärt hat: „daß die schweizerische Eidgenossenschaft die Acten des Wiener Congresses vom 29. März in ihrer Gesammtheit ihrem buchstäblichen Inhalte nach, und ohne irgend einen Vorbehalt angenommen hat, dergestalt, daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen der

besagten Acte der Tagsatzung und dem Congreßprotocoll finden kann, keineswegs als eine Restriction oder als eine Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern angenommen werden soll;" — und da dieselbe officielle Note hinzu gefügt hat: „aus diesen Erläuterungen ergiebt es sich, daß die Schweiz in Betreff der Zulassung der Provinzen Chablais, Faucigny und des nördlichen Territors von Ugine zu ihrem Neutralitätssystem keine Distinction oder Reservation macht; welche die in den Wiener Congreßacten vom 29. März ausgesprochenen Verfügungen zu schwächen oder zu beschränken trachtete;"

Da der Pariser Tractat vom 20. Nov. 1815 diese Neutralität der Schweiz auf gleiche Weise über einen andern Theil des Gebiets S. M. ausgedehnt hat, und da endlich die Urkunde vom nämlichen Tage die Anerkennung und Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets betreffend, folgenden Artikel enthält: „die Mächte erkennen an und garantiren gleichmäßig die Neutralität der durch die Acte des Wiener Congresses vom 29. März 1815 und durch den Tractat von diesem Tage bezeichneten Theile von Savoyen, dergestalt, daß sie die Neutralität der Schweiz auf gleiche Weise genießen sollen, als wenn sie dieser angehörten;"

So sollen diese verschiedenen Declarationen und Stipulationen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und denen S. M. auf die formelleste Weise beitritt, zur Richtschnur zwischen beiden Staaten dienen.

8. Die Handelscommunicationen zwischen den Provinzen Savoyens durch den Staat Genf sollen zu allen Zeiten frei seyn; mit Vorbehalt der Polizeimaaßnahmen, denen die Unterthanen S. M., wie die Genfer selbst unterworfen seyn werden.

9. Es sollen zu allen Zeiten den mit dem Canton Genf vereinigten Unterthanen S. M. die Besitzungen

welche sie in dem besagten Canton haben, frei stehen, zu verkaufen und sich in das Land zurückzuziehn, welches ihnen gefallen wird, zu wählen.

10. Die von den Unterthanen S. M., in Kraft der bis zum Augenblick der Gebietsübergabe gültigen Gesetze, erworbenen Rechte sollen von der neuen Gesetzgebung respectirt und die vergangenen Acte und Contracte, so wie die nach besagten Gesetzen gefällten Urtheile können nicht anders, als auf rechtlichem Wege in Kraft der nämlichen Gesetze angegriffen werden; mit Vorbehalt dessen, was die Competenz und die Formen der Procedur betrifft, welche in den Genfer Gerichtshöfen eingeführt sind.

11. Die Dispositionen der Wiener Protocolle vom 29. März 1815 zu Gunsten der von S. M. cedirten Landschaften, um mit dem Stande Genf vereinigt zu werden, sollen den Territorien gemein seyn, von denen besagter Stand das Eigenthumsrecht erwirbt; in Gemäßheit des Protocolls vom 30. Novbr. und der Gränzbestimmung, welche durch den Vertrag vom heutigen Tage vestgesetzt worden.

12. Auf alle die Gegenstände, über welche das Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Vorausbestimmungen gemacht hat, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar seyn. Und in Betracht, daß das besagte Protocoll Art. 3, §. 1. vestgesetzt hat: „daß die katholische Religion aufrecht erhalten und auf gleiche Weise geschützt werden soll, als sie es jetzt in allen von S. M., dem König von Sardinien, abgetretenen und dem Canton einverleibten Gemeinden ist;" — so ist man übereingekommen, daß die am 29. März 1815 in Betreff der katholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandener Gesetze und Gebräuche gehandhabt werden sollen;

mit Ausnahme dessen, was durch die Autorität des heiligen Stuhls darin regulirt werden sollte. Zur Vollziehung des §. 6 des besagten Art. 3, ist vestgesetzt, daß der Pfarrer der katholischen Kirche in Genf eine angemessene Wohnung und Dotation erhalten solle; daher ist dieser Gegenstand regulirt, gemäß der in dem vom heutigen Tage datirten Privatverträge enthaltenen Stipulation.

13. Die Regierung von Genf, um die Gesinnungen zu zeigen, mit denen sie gegen die Bewohner der abgetretenen Gemeinden beseelt ist; und ihr Verlangen für die Anstalten des Mitleidens und des Unterrichts zu sorgen, willigt ein, daß der noch unbezahlte Preis der unter der französischen Verwaltung verkauften Gemeingüter und die an Zahlungsstatt von besagten Gemeinden empfangenen Wechsel von ihnen gehoben und zu ihrem Vortheil verwendet werden; daß die bestehenden Anstalten des Mitleidens und des öffentlichen Unterrichts ihre Fonds und die Vortheile, in deren Besitz sie waren, behalten; endlich wird sie dafür sorgen, daß die obengenannten Anstalten in keinem Betrachte durch die gegenwärtige Territorialcession in eine Art von Nachtheil gerathen.

14. Die Eigenthümer von Grundstücken, deren Besitzungen durch die gegenwärtige Gränzbestimmung durchschnitten werden, dergestalt, daß die Wohnungen oder Gebäude sich auf dem Territor des einen Staats, und ihre Ländereien auf dem des andern befinden, sollen für die Nutzung ihrer Güter dieselbe Freiheit genießen, als wenn ihre Besitzungen auf demselben Territor vereinigt wären; sie dürfen besagter Besitzungen wegen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als wenn dieselben dem Staat angehörten, wo sie liegen; und das Princip beider Regierungen wird das einer besondern Protection für besagte Besitzungen seyn; so wie einer vollkommenen

Uebereinstimmung in den Sicherheits- und Polizeimaaßregeln.

15. Die Grundsteuern der Grundstücke, genannt von der alten Abschätzung, sollen nicht über die Taxe angezogen werden, auf welcher sie am 23. März 1815 standen, so lange sie in den Händen der Genfer bleiben; und die jetzt Genfern gehörigen, an der nördlichen Seite des Saleve, zwischen Veyrier und der westlichen Gränze der Gemeinde Colonges-Archanp gelegenen Grundstücke, mit den dazu gehörigen Weiden, sollen zu allen Zeiten an Genfer verkauft werden können. Die Genfer Grundeigenthümer am Fuße des Saleve, sowohl auf dem savoyischen als auf dem genfer Gebiete, die das vom Berge herabfließende Wasser gebrauchen, und welche, nach den Dispositionen der allgemeinen Landesconstitutionen, Concessionen des Königs nöthig haben würden, um diesen Genuß beizubehalten, sollen in dieser Hinsicht behandelt werden, wie die Unterthanen S. M., mit Vorbehalt der Rechte der Dritten.

16. Alle Heimfalls- und Abzugs- und andere gleichartige, auf Succession Bezug habende, Rechte, welche in den Staaten S. M., in Beziehung auf schweizer Cantone und reciprok in Kraft bestehen möchten, sollen von dem Datum des Tags der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an abgeschafft seyn.

17. Die schweizerischen Eigenthümer von Grundstücken, welche in einer Entfernung von weniger als zwei piemontesischen Meilen von den durch gegenwärtigen Vertrag vestgesetzten Gränzen liegen, und deren Besitztitel über den 3. Nov. 1815 hinausreichen, sollen nicht, wegen der in dieser Hinsicht in den allgemeinen Constitutionen S. M. enthaltenen Dispositionen beunruhigt werden; unter der Verpflichtung ihrerseits, jenen Constitutionen sich zu fügen, im Fall der Transmission

dieser Güter auf anderm Wege als durch Succession.

18. Vom nächsten 1. April an sollen die Abgaben der respectiv abgetretenen Territorien dem Staate angehören, der in Besitz treten muß. Die Rechnung davon soll in dem Monate regulirt und saldirt werden, welcher der Uebergabe des Gebiets folgen wird; mit Abzug der Verwaltungskosten bis zu besagter Uebergabe.

19. Die Schulden, welche nach Inhalt der Art. 21, 26 und 30 des Pariser Tractats vom 30. Mai 1814, und des Tractats vom 20. Novbr. 1815 sich zu Lasten der Regierung S. M. in dem an Genf abgetretenen Territor finden, sollen zu Lasten der genfer Regierung seyn, vom 1. April an.

20. S. M. wird zwei Commissarien ernennen, um mit zwei von dem Canton Genf ernannten Commissarien in kürzester Zeit die Liquidation der Activ- und Passivschulden zu reguliren und zu beendigen, welche theils das vormalige Departement Leman, theils die Verhältnisse betreffen, die zwischen beiden Staaten bestanden haben. Die französische Regierung soll eingeladen werden, bei diesen Liquidationen für das Gesammtinteresse des besagten vormaligen Departements ins Mittel zu treten.

Die Documente, Register und andere Actenstücke der vormaligen Administrations- und richterlichen Autoritäten und der verschiedenen Abgabenerhebungen besagten Departements, die zu Genf deponirt sind und die Einwohner und Gemeinen des Gebiets Sr. M. betreffen, sollen den beiden königlichen Commissarien zurückgestellt werden; und was diejenigen Actenstücke betrifft, welche das gesammte Departement, oder das Arondissement der Unterpräfectur von Genf interessiren, so willigen S. M. ein, daß, nachdem davon ein Inventarium

angefertiget worden, sie während fünf, Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, in besagter Stadt, unter Verwahrung und Verantwortlichkeit zweier Depositarien, deren einen S. M. und den andern die Regierung von Genf ernennen wird, bleiben. Nach Ablauf dieses Termins werden beide Regierungen in gemeinschaftliche Ueberlegung nehmen, ob es rathsam sey, dieses Etablissement fortdauern zu lassen, zu modificiren, oder aufzuheben. Die Unterthanen S. M. sollen freien Zutritt zu diesen Depots haben, und die Expeditionen, welche von ihnen verlangt werden, oder solche, welche den Tribunälen oder andern königlichen Autoritäten vorgelegt werden müssen, dürfen nur von dem königlichen Depositär ausgefertigt und legalisiret werden, welcher die dießfallsigen Gebühren für Rechnung S. M. empfängt.

21. Da die Einrichtung der Douanenbureaus auf der neuen Linie dem Könige Unkosten verursacht, und da die durch Art. 1 gemachte Gränzbestimmung den Bau oder die Besserung mehrerer Verbindungsstraßen zwischen Niedersavoyen und Chablais erforderlich macht; so soll die Summe von hundert tausend piemontesischen Livers von dem Canton Genf zur Disposition S. M. gestellt werden. Diese Summe soll in St. Julien zahlbar seyn, innerhalb der sechs Monate, welche auf die Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats folgen.

22. Es sollen unmittelbar zwei Commissarien ernannt werden, der eine von S. M. dem König von Sardinien, und der andere von der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf, um zu der Execution der unten bezeichneten Gränzbestimmung vorzuschreiten, dergestalt, daß sie vor der Auswechslung der Ratificationen vollendet seyn wird. Die Commissarien werden über ihre Operation ein Protocoll anfertigen, und demselben einen von ihnen unterzeichneten topogra-

phischen Plan der genannten Gränzausscheidung mit Bezeichnung der Gemeinden beifügen; die besagten Actenstücke, in dreifachem Originale gemacht, werden gegenwärtigem Vertrag angeheftet werden.

23. Die Dispositionen der alten Tractate und insbesondere des vom 3. Juni 1754, welche nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben worden, sind bestätigt.

24. Der gegenwärtige Vertrag wird von S. M. und von der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf ratificirt, und die Ratificationen desselben werden in Zeit von drei Monaten oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden; sogleich nach Auswechslung der Ratificationen soll die Uebergabe der Territorien reciprok geschehen.

Zu dessen Beglaubigung haben die Bevollmächtigten unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigefügt.

Geschehen zu Turin, den sechzehnten des Monats März des Jahres der Gnade 1816.

(Unterz.) Monteglio.
Provagne de Colegno.
Pictet de Rochemont.

Ratificationsurkunde.

Victor Emanuel, durch Gottes Gnaden König von Sardinien, von Cypern und Jerusalem u. s. w. allen denjenigen, die Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß u. s. w.

Nachdem Wir den vorstehenden Vertrag gesehen, und in allen Puncten und Artikeln, welche darin enthalten sind, annehmlich gefunden, so haben Wir ihn acceptirt, approbirt, ratificirt und confirmirt, so wie Wir ihn durch Gegenwärtiges, eigenhändig Unterzeichnetes

acceptiren, approbiren, ratificiren und confirmiren, bei königlicher Treue und Wort versprechend, ihn zu halten und beobachten zu lassen. Zum Zeugniß dessen haben Wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und dasselbe von Unserm Vetter, Don Alexander Vallaise von Vallaise, Graf von Montallo und von Martiniana, Baron von Vallaise, Issimie, Gressoney, Fontainemore, Lilliances, Perloz, Herr von Arna, Pont, St. Martin und von Careme, einem der ersten und ältesten Pairs des Herzogthums Aoste, Ritter Unsers höchsten Ordens von der Verkündung, und Großkreuz des Ordens des heiligen Moritz und Lazarus; Generalmajor in Unseren Armeen, und Unserm Minister und ersten Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnen und ihm das große Wappensiegel dabei drucken lassen.

Gegeben zu Turin, am funfzehnten des Monats Junius, im Jahr der Gnaden ein tausend acht hundert und sechzehn und Unserer Regierung dem funfzehnten.

(Unterz.) V. Emanuel.
von Vallaise.

Der nämliche Tractat ist ratificirt worden von der schweizerischen Eidgenossenschaft, am 15. Juni 1816; und vom Canton Genf am 27. April 1816.

Auswechselungsacte der Ratificationen.

Nachdem die Unterzeichneten zusammengetreten sind, um zu der Auswechselung der Ratification S. M. des Königs von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie des Cantons Genf andererseits, des zu Turin am sechzehnten März des Jahres achtzehn hundert und sechzehn unterzeichneten Vertrags vorzuschreiten, und nachdem die respectiven

Ratificationsurkunden des besagten Vertrags verlesen worden, so hat heute am drei und zwanzigsten September ein tausend acht hundert und sechzehn die Auswechselung auf die gewohnte Weise Statt gehabt.

Zu Beglaubigung dessen haben sie das gegenwärtige Protocoll eigenhändig unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Zürich, am 23. September 1816.

(Unterz.) Hans von Reinhard,
Bürgermeister von Zürich und Präsident der Tagsatzung.

J. J. Pestalozzi,
Staatsrath des Cantons Zürich.

Der General Finsler,
Staatsrath des Cantons Zürich.

St. Martin de Gares,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister S. M. des Königs von Sardinien.

8. Protocoll, die Uebergabe des an die Eidgenossenschaft abgetretenen Theils des Landes Gex betreffend.

Die unterzeichneten Commissarien, nämlich: von der einen Seite die Herren Jean Marie Tissot, Oberster, Ritter des königlichen und militärischen St. Ludwigsordens und der Ehrenlegion, Ludewig Marie Fabry, Unterpräfect des Arrondissements Gex, Abgeordneter von dem Herrn Generallieutenant, Befehlshaber der sechsten Militärdivision, und von dem Herrn Präfecten des Aindepartements, in Kraft der Befehle Sr. Excell. des Ministers des Innern, um der schweizerischen

Eidgenossenschaft das durch den Pariser Vertrag vom zwanzigsten November des Jahres achtzehn hundert und funfzehn cedirten Territors zu übergeben;

Und Herr Kaspar Anshelme Rouph, Procurator des Königs, beim Tribunal der ersten Instanz des Arrondissements Gex, beauftragt von Sr. Exc. dem Siegelbewahrer, in Folge des Schreibens des Herrn Generalprocurators beim königl. Gerichtshofe zu Lyon, vom letztern 28. April zur Intervention bei besagter Uebergabe;

Und andererseits Herr Ludwig Micheli, Staatsrath der Republik und des Cantons Genf, beauftragt von der schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem der Schweiz abgetretenen Theile des Landes Gex Besitz zu nehmen;

Welche, nachdem sie zusammengekommen sind und ihre Vollmachten ausgewechselt haben, welche in guter und gehöriger Form gefunden worden, zur Vollziehung des §. 3 des ersten Artikels des besagten Pariser Vertrags vom zwanzigsten November ein tausend acht hundert und funfzehn geschritten sind, des Inhalts: „Um eine directe Communication zwischen dem Canton Genf und der Schweiz zu errichten, soll der Theil des Landes Gex, welcher nach Osten zu von dem See Leman, nach Süden, von dem Territor des Cantons Genf, nach Norden, von dem Canton Waadt, nach Westen, von dem Laufe der Versoix, und von einer Linie, welche die Gemeinen Collex, Bossy und Meyrin einschließt, die Gemeinen Ferney aber bei Frankreich läßt, der schweizerischen Eidgenossenschaft abgetreten werden, um dem Canton Genf einverleibt zu seyn."

Demzufolge übergeben die französischen Commissarien ohne allen Vorbehalt der schweizerischen Eidgenossenschaft, das oben bezeichnete Territor, um es zu besitzen, in Gemäßheit der Klauseln und Bedingungen, welche in den verschiedenen Artikeln des obbesagten Vertrages angezeigt sind.

Sie übergeben zu gleicher Zeit dem eidsgenossischen Herrn Commissair die verschiedenen Schriften und Plane, deren Verzeichniß dem gegenwärtigen Protocolle angefügt ist.

Der schweizerische Commissair einerseits empfängt und acceptirt im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft die gegenwärtige Uebergabe als den Präliminaract der Incorporation des besagten Territors in den Canton Genf.

Zu dessen Beglaubigung haben die besagten Commissarien das gegenwärtige Protocoll unterzeichnet und ihm ihr Wappensiegel beigesetzt.

Geschehen zu Gex, am vierten Juli ein tausend acht hundert und sechzehn, in doppeltem Original.

(Folgen die Unterschriften der Commissarien.)

Fabry, Sohn. — Der Oberst Tissot.
Der königl. Procurator Rouph. — Micheli, eidsgenossischer Commissair.

Uebergabsacte der von dem Lande Gex dem Canton Genf abgetretenen Communen.

Wir, der Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident, und die Deputirten der zwei und zwanzig conförderirten Stände zur gemeineidsgenossischen Tagsatzung in Zürich versammelt, thun kund hiermit:

Die hohen verbündeten Mächte und Seine allerchristliche Maj., nachdem sie durch den ersten Artikel §. 3, des zu Paris am zwanzigsten November des Jahrs ein tausend acht hundert und funfzehn unterzeichneten Tractats, dem schweizerischen Bundesstaat, um mit dem Canton Genf vereinigt zu werden, abgetreten haben: „den Theil des Landes Gex, welcher nach Osten von dem genfer See, nach Süden vom Territor des Cantons Genf, nach Norden von dem Territor

des Cantons Waadt, und nach Westen von dem Laufe der Versoix und in einer Linie, welche die Gemeinen Collex, Bossy und Meyrin einschließt, die Gemeine Ferney aber an Frankreich lassend, begränzt wird;" und nachdem dieses Territor von den Commissarien Sr. allerchristlichen Maj. der Schweiz übergeben worden, wie solches das zu Gex vom vierten Juli ein tausend acht hundert und sechzehn unterzeichnete Protocoll constatirt; — so machen Wir im Namen und aus Auftrag Unserer hohen Committenten, der Regierungen der Cantone, der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche den wohlwollenden Absichten der hohen Mächte, die den obengedachten Vertrag unterzeichnet haben, entsprechen wollen, durch die gegenwärtige Urkunde die vollständige gänzliche und auf beständig geschehene Cession des obbezeichneten Territors an Unsere sehr lieben Eids- und Bundesgenossen, der Republik und des Cantons Genf, ohne andere Reservation als die der definitiven Abgränzung, welche in Kraft des sechsten §. des nämlichen Artikels obbesagten Vertrages mit Frankreich regulirt werden soll, damit besagtes Territor von der Republik Genf mit völligem Eigenthum und Souverainetät besessen werden soll, nach den Dispositionen des Bundesvertrags, welcher den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Richtschnur dient. In Folge dessen und Kraft gegenwärtiger Cession, die Vereinigung des besagten Landes und seiner Einwohner mit der Republik und dem Canton Genf bewirkt und vollzogen worden, wird die Regierung besagter Republik allein das Recht haben, daselbst die gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt auszuüben, die öffentlichen Beamten anzustellen, welche sie für nöthig erachten wird, sich den Eid der Treue und des Gehorsams leisten zu lassen; mit einem Worte, dieß Land zu besitzen und zu regieren, mit derselben Machtvollkommenheit, die ihr über das alte Gebiet des Cantons zusteht; die schweizerische Eidgenossenschaft nimmt förmlich unter ihre Garantie, so wie sie

im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochen worden, die Gemeinen, welche jetzt die Republik in den obenbezeichneten Gränzen erwirbt, und erklärt, daß sie dieselben von jetzt an, als einen integrirenden und unveräußerlichen Theil des schweizer Gebiets betrachtet.

Wir befehlen dem Herrn Staatsrath Ludwig Micheli, Unserm Bundescommissair für die Besitznahme dieses Theils des vormaligen Landes Ger, solchen unverzüglich der Republik Genf zu übergeben, und alle Functionen, welche er bisher von Unserer Seite ausübte, aufhören zu lassen.

Zum Zeichen, daß dieß Unser einmüthiger Entschluß und der Wille Unserer hohen Committenten ist, ist Gegenwärtiges von Unserm Präsidenten, dem Herrn Amtsbürgermeister des Cantons Zürich, von Unserm Canzler unterzeichnet und mit dem großen Siegel der Eidgenossenschaft besiegelt, zu Zürich den zwanzigsten des Monats August im Jahre der Gnaden ein tausend acht hundert und sechzehn (20. Aug. 1816.)

Der Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident der Tagsatzung
(Unterz.) Reinhard.

Der Canzler der Eidgenossenschaft.
(Unterz.) Mousson.

9. Compromißspruch, betreffend die Anstände zwischen den Ständen Uri und Tessin in Betreff der Liviner Zölle.

Kund und zu wissen sey hiermit:

Nachdem zwischen den hohen Ständen Uri und Tessin ein Anstand sich erhoben hat, über die Frage: ob bei alljährlicher Berechnung des halben Zollertrages im Liviner Thale, welcher laut §. 4 im sechsten Art.

des Wiener Congreßschlusses über die schweizerischen Angelegenheiten, vom 20. März 1815, dem Canton Uri zukommt, theils gewisse Straßenunterhaltungskosten, theils die Perceptions- und Bezugskosten in Abzug gebracht werden können? und nachdem die Ehrengesandten beider Cantone Uri und Tessin die Entscheidung dieser Streitfrage durch Compromißspruch, bestimmt und förmlich von derjenigen Commission verlangt haben, welcher die eidsgenossische Tagsatzung unterm 18. Heumonat 1815 die Aufsicht über die Vollziehung aller Bestimmungen des oben erwähnten sechsten Artikels im Wiener Congreßschluß, und namentlich in Bezug auf den Liviner Zoll, den schiedsrichterlichen Entscheid obwaltender Schwierigkeiten, im Fall beiderseitiger Uebergabe anvertraut und aufgetragen hat: so wurden von Endesunterzeichneten, als der anerkannt competenten Behörde, die von den Ehrengesandtschaften der betreffenden zwei löblichen Stände in contradictorio ausführlich vorgetragenen Gründe und Gegengründe angehört, reiflich erwogen und nachher folgender Compromißspruch ausgefällt:

Es müsse zur Beurtheilung des sich erhobenen Anstandes, in Bezug auf den Liviner Zollertrag, mit Beisetzung aller frühern politischen und Zollverhältnisse, als rechtliches Fundament einzig der sechste Artikel in dem Wiener Congreßschluß und besonders der §. 4 desselben betrachtet und angenommen werden, welcher also lautet: „der Canton Tessin wird dem Canton Uri jährlich die Hälfte des Zollertrags im Liviner Thale bezahlen."

1. In Folge dieses Artikels können und sollen bei jährlicher Berechnung des an den löblichen Stand Uri zu entrichtenden halben Zollertrags im Liviner Thale keinerlei Straßenunterhaltungskosten in Abzug gebracht werden.

2. Hingegen darf ohne Abbruch der im Wiener Congreßschluß enthaltenen, wörtlichen Bestimmung der

Natur der Sache und der Billigkeit gemäß von diesem, dem löblichen Canton Uri alljährlich zukommenden Zollertrag ein mäßiger Abzug für die Perceptions- oder Bezugskosten Statt finden, welcher jedoch, damit in keinem Falle das gerechte Maaß überschritten werde, niemals mehr als funfzehn vom Hundert des Bruttozollertrags betragen soll.

3. Damit aber jeder weitern Mißhelligkeit für alle Zukunft gründlich vorgebogen sey, wird beiden hohen Ständen Uri und Tessin beliebt und bestens empfohlen, sich über ein, nach obigen Grundsätzen auszumittelndes jährliches Fixum für die betreffende Zollertragshälfte, oder einen dießfallsigen förmlichen Abkauf, sobald möglich einzuverstehen.

Dessen zu Bezeugniß und Bekräftigung ist gegenwärtiger Compromißspruch in gehöriger Form unterzeichnet und besiegelt worden.

Zürich, den 15. August 1816.

(Unterz.) David von Wyß,
Bürgermeister des Standes Zürich.

Vincenz von Rüttimann,
Schultheiß der Stadt und Republik Luzern.

B. Pfister,
Bürgermeister von Schaffhausen.

III.

Landtags-Resultate.

1.

Vom Landtage des Herzogthums Sachsen-Altenburg im Jahre Achtzehnhundertachtzehn.

Der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte mit der Bestimmung: — „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden" — konnte auf die Lande des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg keine eigentliche Anwendung finden, da von den Urahnen her schon in diesen beiden Herzogthümern es Landstände gab, welche regelmäßig von vier zu vier Jahren zu Land- oder sogenannten Ausschuß-Tagen zusammenberufen worden sind, um über die Staatsbedürfnisse, Art und Weise der Steuer-Erhebung und zugleich über alles das, was nach den Erfordernissen der Zeit, der äußern und innern Verhältnisse zum Besten des Landes Noth thue, gemeinschaftlich sich zu berathen. Die Bewilligungen der Stände an öffentlichen Abgaben, die Resultate ihrer Berathungen über Gegenstände zur Beförderung des gemeinsamen Wohles wurden, unter Concurrenz der Regierung, dem Landesherren zur Prüfung und Sanction vorgelegt und auf diesem Wege er-

hielt sich selbst in den sturmbewegtesten Zeiten der regelmäßige ruhige Gang der öffentlichen Angelegenheiten des Landes und damit zugleich das, beide Theile beglückende, Vertrauen zu einander. So wurde ein großes Gut — der öffentliche Credit — selbst in solchen Momenten gerettet, wo für andere Staaten er verloren ging und namentlich von Altenburg kann man sagen, daß, wenn es auch nicht unberührt blieb von den sich fortpflanzenden Erschütterungen von Außen, doch nie es auch nur wankte. Die bewahrte Heiligkeit seiner unverletzten Verfassung war seine Aegide!

Als daher nach Vestsetzung des großen umfassenden organischen Grundgesetzes für Deutschland — die Bundesacte genannt — überall die Frage war: „wie wird wohl in den einzelnen Staaten die Vorschrift des dreizehnten Artikels derselben erfüllt werden?" — als zuerst zwei sächsisch-ernestinische Häuser — Weimar und Hildburghausen — darin vorangingen, daß sie ihren Landen neue Verfassungen gaben, die unter die Garantie des Bundestages gestellt wurden, zur mehreren Verbürgung ihres unverrückten Bestehens: als bald hierauf in öffentlichen Blättern, aus unbekannt gebliebener Quelle, die Nachricht verbreitet wurde „auch der Herzog von S. Gotha-Altenburg wolle seinen Staaten eine neue Constitution verleihen:" da wurde mit dem Eintritte der Zeit, wo verfassungsmäßig in Altenburg eine Zusammenberufung der Stände bevorstand, im Jahre 1818, auch in diesem Lande gefragt: — „welchen Einfluß wird je-

ner dreizehnte Artikel, besonders mit Hinblick auf die vorhergegangenen Beispiele, auch auf das bisherige Repräsentations-System, Form der Verhandlungen u. s. w. ausüben?" —

Jenes schöne, durch jahrhundertjährige Erfahrung über den Character der Regierung und des Volkes bewährte, Vertrauen, das Fürst und Unterthanen, gleich einem alten gestählten Familienbande, umschlang, hatte auch hier die Folge: daß man der sichern Beruhigung sich hingab, der mild-weise Fürst werde, im gewohnten Einverständnisse mit geprüften Freunden seines Thrones und des Landes, nur das thun, was zum wahren Heile Aller dienen werde. Darum ließ hier keine unberufene Stimme voreilend sich hören, darum ward hier die wohlgemeinte Absicht nicht das Opfer leidenschaftlicher Bewegungen, Preis gegeben den nicht immer gefahrlosen Strömungen innerer Factionen. Nicht Millionen, nur hunderttausend Menschen, aber mit unerschütterlicher Zuversicht erfüllt, blickten jetzt hier auf den Mittelpunkt ihres glücklichen Landes, wo ihre theuersten Interessen reifen Erwägungen unterworfen werden sollten.

Dieß Vertrauen blieb nicht ohne Belohnung! —

Der Altenburg'sche Landtag für 1818 ward auf den 20. August desselben Jahres ausgeschrieben. Aber höchst freudig überrascht wurden die Repräsentanten des Volkes durch folgende Erklärung des Landesherrn, welche den versammelten Ständen die Richtschnur für ihre Berathungen dahin normirte, daß „völlige Einheit

des Zwecks für alle Staatsdiener, schickliche Möglichkeit einer öffentlichen Rechenschaft über die gesammten Landeseinkünfte, innigste Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen durch gemeinschaftliches Interesse und veste Begründung des allgemeinen Credits" dadurch erreicht werden solle. — Die darin entwickelnden Mittel zum Zwecke tragen übrigens in sich schon den Beweis dafür in sich, daß in einem Lande von so mäßigem Umfange es zu seinem größern Glücke nicht eben einer Reform der einmal bestehenden repräsentativen Verfassung noch bedurfte. In nachfolgenden beiden Actenstücken „I. die fürstliche Erklärung an die Stände" und II. „hauptsächliche Resultate der Landtagsverhandlungen ꝛc." geben wir, was auf diesen höchst denkwürdigen Landtag des Herzogthumes Altenburg sich bezieht. Beide bedürfen keines weitern Commentares. —

I. Erklärung

des regierenden Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betreffend.

Da der heutige politische Zustand des neu verbundenen Europa den sächsischen Herzogthümern ernestinischer Linie für längere Zukunft eine ungeänderte Verfassung zu versichern scheint, so glaubt Unser Durchlauchtigster Landesherr, für das Wohl Seiner Unterthanen nicht besser wirken zu können, als wenn Er, nach glücklicher Beseitigung der äußern politischen Stürme, die innere Landesverfassung möglichst zu vervollkommnen sucht. Und zu Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes ist es, daß Sie Sich huldreichst veranlaßt finden, den größten Beweis von Liebe und Sorgfalt für das Glück Ihrer Lande dadurch abzulegen, daß Höchstdieselben eine nähere Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen bezwecken und zu diesem Behufe nachstehende, Ihre Grundsätze aussprechende, Erklärung abgeben wollen.

So wenig Höchstdieselben gemeint sind, den ungünstig vorherrschenden Geist der Zeit durch Umstaltung der alten Landesverfassung und Einführung einer neuen Constitution und Repräsentation irgend zu begünstigen und durch einen solchen gewaltsamen Umsturz einzuräumen, daß der leider allgemein gewordene Aufruf zur Unzufriedenheit gegründet sey, so sehr ist es Ihr ernster Wunsch und Wille, auf jede Art das Wohl des Landes für Gegenwart und Zukunft vest zu begründen, und es bie-

tet zur Verhältigung dieser Absichten der bevorstehende Landtag zu Altenburg eine zu günstige Gelegenheit dar, um solche ungenützt vorübergehen lassen zu wollen.

Se. Herzogl. Durchlaucht werden bei Aufstellung dieser bestimmenden Erklärung von dem Grundsatze geleitet, daß das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und der Unterthanen ist, daß für Alle gleiches Interesse und gleiche Nachtheile Statt finden, daß des Einen Kränkung Verletzung des Andern mit sich führt, daß Wohlstand und Mangel beider gemeinschaftlich ist, und daß also das erwünschte Gedeihen des allgemeinen Besten nur durch zweckmäßige und einstimmige Verwendung aller Staatskräfte zu einem und demselben Zweck, befriedigend erreicht werden kann.

Wird dem gemäß die genaue Vereinigung aller Landesbehörden zu gleichem Zwecke von Sr. herzogl. Durchl. als Mittel zur vollkommensten Landesverwaltung betrachtet, so wollen Höchstdieselben die Realisirung einer solchen Vereinigung, unter Berücksichtigung dieser Ihrer hier darzulegenden Grundideen, Ihren obersten Staatsdienern, so wie der gesammten Landschaft, zur weitern Ausführung angelegentlich empfohlen haben.

Wurde früherhin in Gemäßheit veralteter Vorurtheile, das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten für beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte, und erfolgte es hieraus nun durch Bestreitung ungewöhnlicher, vom ganzen Lande zu tragender Staatslasten aus beschränkten Mitteln, daß die Kammercasse erschöpft und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe darin gestört wurde, so mußte freilich durch ein solches Gegenwirken der Mitglieder eines und desselben Staates das allgemeine Beste allzusehr leiden, um nicht dringende Abhelfung dieser Störungen zu erheischen.

Zu Begründung einer, dem Wohl des Landes mehr entsprechenden, Verfassung ist es nun, daß Se. herzogl.

Durchl. das Cameral- und landschaftliche Interesse vereinigt sehen, und Sich für verbunden erachten wollen, in einem neu zu entwerfenden Kammeretat, wenn solcher zuvor durch die auf höchst landesherrlichen Befehl versammelte Landschaft, in Vereinigung der übrigen Staatsmitglieder ausreichend gedeckt und garantirt seyn wird, eine Abänderung in den Hauptsummen der Einnahme und Ausgabe ohne landschaftliche Berathung nicht vorzunehmen, wobei Se. herzogl. Durchl. es Sich jedoch vorbehalten, in dringenden und außerordentlichen Fällen eine landschaftliche Deputation zu Aufbringung angemessener Hülfsmittel sogleich zusammenzuberufen.

Wenn übrigens durch eine solche freiwillige, den vorher ausgesprochenen Grundsätzen angemessene, Beschränkung der höchsten Willkühr der Landschaft eine bestimmte Einsicht in die Cameraladministration gnädigst gestattet wird, so beschränkt sich diese doch nur darauf, daß die Summe des Etats nie einseitig überstiegen, und eine Hauptübersicht der vorher dem Landesherrn abzulegenden Rechnung über die öffentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben den Ständen vorgelegt werden soll, wogegen diese sich für verpflichtet achten werden, in Verfolgung gleich liberaler und fester Principien ihre sonst häufig ziemlich willkührliche Art der Bewilligung strengern und consequentern Grundsätzen zu unterwerfen; übrigens sind Höchstdieselben keinesweges gemeint, in der zeitherigen Verwaltungsart des Kammervermögens, durch das Kammercollegium irgend eine wesentliche Aenderung eintreten zu lassen.

Auch wollen, aus landesväterlicher Huld und in Gemäßheit Ihres edlern Willens, Se. herzogl. Durchl. es Sich gern gefallen lassen, daß ein sich ergebender Ueberschuß der etatsmäßigen Einnahme zum Landes Besten verwendet werden möge, wogegen außerordentliche, nicht im Etat begriffene, durch ungewöhnliche Zeitumstände herbeigeführte Ausgaben von Seiten der Landschaft allein zu gewähren und zu bestreiten seyn würden.

Nach diesen allgemeinen, von Sr. herzogl. Durchl. hier ausgesprochenen, Normalgrundsätzen ist es, daß Höchstdieselben die landschaftlichen Berathungen, bei dem in Gemäßheit höchster Befehle, im Herbste dieses Jahres zu Altenburg abzuhaltenden Landtag, eingeleitet wissen wollen und wenn es Sr. herzogl. Durchl. keineswegs entgeht, daß durch Zuziehung der Landschaft zur Garantie und Vestsetzung des Kammeretats den Ständen des Fürstenthums Altenburg lastendere Pflichten und ausgedehntere Rechte gegeben werden, als bis jetzt im hiesigen gothaischen Fürstenthum gesetzlich Statt finden, so sind dagegen die mit einer solchen Verfügung zu erhaltenden Vortheile

völlige Einheit des Zwecks für alle Staatsdiener,
schickliche Möglichkeit einer öffentlichen Rechenschaft über die ganzen Landeseinkünfte,
innigste Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen durch gemeinschaftliches Interesse,
vestere Begründung des allgemeinen Credits,

zu überwiegend, um nicht Höchstdieselben zu vermögen, durch die aus freier Willkühr gestattete Zuziehung der Landschaft zur Cameralverwaltung und zur Vestsetzung des Kammeretats, eine Landesverfassung zu begründen, die die Beförderung des allgemeinen Besten und der Ehre des Landesherrn am angemessensten ist, und welche, unterstützt von dem kräftigen Diensteifer einer getreuen Landschaft, geneigt selbst der neu verbesserten Verfassung die unzweideutigsten Opfer zu bringen, dem Lande blühenden Wohlstand, sicheres Glück und einen unwandelbaren, auf Gesetze, Rechte, Hausverträge und unzertrennbare Vortheile sich gründenden Zustand auf Jahrhunderte verschaffen wird.

Gotha, am 5. Juni 1818.

Von Mir in die Feder gegeben.

A u g u st, H. z. S. G. u. A.

II. Hauptresultate der Verhandlungen beim Landtage im Herzogthume Altenburg vom Jahre 1818.

(Dargestellt von einem Landstande.)

Die landschaftlichen Verhandlungen dieses Jahres sind beschlossen und eine öffentliche Bekanntmachung der hauptsächlichsten daraus hervorgehenden Resultate scheint dem Zweck eines Landtages um so mehr angemessen zu seyn, da ja alles, was hier geschah, einflußreich auf das Wohl und Weh des Landes ist, und jeder Unterthan dieses Fürstenthums wohl mit Recht verlangen kann, von dem unterrichtet zu werden, was seine Stellvertreter wirkten und beschlossen.

Was Landesherr und Landschaft im Laufe dieses Landtags thaten, kann gern dem allgemeinen Urtheil Preis gegeben werden, denn nur von Opfern, von beschränkter Willkühr war die Rede, nicht davon, daß eigner Vortheil, daß Privilegien erhalten werden sollten. Die nachfolgende Mittheilung, die sich jedoch lediglich auf die wichtigsten Bestimmungen dieses Landtages beschränkt, mag das Gesagte belegen.

Als eine Eigenthümlichkeit dieser landschaftlichen Versammlung muß das schöne, nie auch nur augenblicklich gestörte Einverständniß zwischen Landesherrn und Landschaft ganz besonders hervorgehoben werden. Bereitwillig bot eine versammelte Landschaft zu den landesherrlichen Anträgen die Hand, und freundlich wohlwollend kam der Fürst unsern Wünschen entgegen. Eine landes-

herrliche Erklärung vom 5. Junius dieses Jahres, bestimmte im Voraus Geist und Zweck der landschaftlichen Berathungen; unverkennbar ging daraus das rücksichtslose Bestreben unsers Herzogs hervor, des Landes Wohl zu befördern, und daß der Edelmuth dieses Willens nicht einflußlos auf den Gang unserer Verhandlungen blieb, wird, wie wir hoffen, von jedem Billigdenkenden anerkannt werden. Durch ein höchstes Rescript von 4. September d. J. ward jene landesherrliche Erklärung der versammelten Landschaft zugefertigt, und darin die beabsichtigte Vereinigung von Kammer und Landschaft ausgesprochen; völlige Einheit des Zwecks für alle Staatsdiener, schickliche Möglichkeit einer öffentlichen Rechenschaft über die ganzen Landeseinkünfte, innigste Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen durch gemeinscheinschaftliches Interesse, vestere Begründung des allgemeinen Credits waren die Vortheile, die den Herzog zu Ausstellung dieser Erklärung und damit zur Verzichtleistung auf freie Disposition über das gesammte Cameralvermögen bewogen. Diese Vereinigung von Kammer und Steuer zu bewirken, die Garantie des dermaligen Kammeretats zu übernehmen, das war es, was den landschaftlichen Berathungen anheim gegeben wurde. Der Gegenstand war von hoher Wichtigkeit; es kam darauf an, zu untersuchen, in wie fern die Cameraleinkünfte zu Deckung des Kammeretats ausreichend sind, oder welche Beihülfe aus der Obersteuer zu dessen Garantie erforderlich werde. Eine genaue Untersuchung aller in die Cameraladministration eingreifenden Rechnungen, die vertrauensvoll der Landschaft zu diesem Behufe vorgelegt wurden, gewährte die Ueberzeugung, daß der Kammeretat, so wie solcher vom Herzog der Landschaft mitgetheilt worden war, irgend einer Beihülfe nicht bedürfe, sobald der richtige Eingang aller Einnahmerubriken verbürgt werden könne, daß aber eine mäßige jährliche Beihülfe nothwendig werde, so lange eine zur Kammer gewiesene, aus einem frühern Vertrag herrüh-

rende Forderung rückständig verbleibe. Gestützt auf diese Resultate erklärte sich die Landschaft durch Schreiben vom 5. October bereit, auf Vereinigung der Kammer und Steuer einzugehen, den Kammeretat zu garantiren, und somit nach Maaßgabe der landesherrlichen Erklärung das gesammte Cameral- und Landesvermögen als gemeinschaftliches Staatsgut zu constituiren.

Die Landschaft bekam somit ein wesentliches Interesse an der Cameraladministration selbst, da jeder Vortheil oder Nachtheil für diese, bei der nunmehrigen Vereinigung von Kammer und Steuer, gleichen Einfluß auf die Landescasse hat. Der Wunsch der Landschaft, irgend eine nähere Einsicht und Antheil an der Cameralverwaltung zu erhalten, war gewissermaßen nothwendige Bedingung der ausgesprochenen Vereinigung, und in Gemäßheit der deshalb landschaftlicher Seits dargelegten Wünsche, wurden zu diesem Behuf und zu näherer Bestimmung der neuen Verfassung überhaupt folgende Vorschriften vestgesetzt:

1) Kammer- und Obersteuercollegium werden dem Wesen nach vereinigt, und als ein solches vereinigtes, als Landescollegium dem Landesherrn und der Landschaft in seiner Administration verantwortliches Collegium, künftig „Finanzcollegium" benannt werden, welches aus dem Kammer- und Steuersenat besteht.

2) Der Kammersenat wird aus den jetzigen Mitgliedern des Kammercollegiums, der Steuersenat aus dem Obersteuerdirector, dem Landschaftsdirector, als ritterschaftlichem Deputirten, einem ständischen Deputirten als städtischem Steuerrath und einem Rath der jetzigen Obersteuercanzlei bestehen.

3) Die Geschäfte dieses Finanzcollegiums werden theils in die jedem Senat eigenthümliche, theils in gemeinschaftliche zerfallen. Beide Collegia werden getrennt, so wie zeither die Benennungen „Obersteuer- und Kammercollegium" beibehalten und wer-

den zum Behuf der gemeinschaftlichen Geschäfte nach Ermessen der Chefs (des Obersteuerdirectors und Kammerpräsidenten) gemeinschaftliche Sitzungen halten.

4) Die Hauptsteuerrechnung wird von dem Kammercollegium, die Hauptkammerrechnung von dem Steuercollegium revidirt und soll dabei hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die etatsmäßige Einnahme erfüllt und die Ausgabe nirgends überstiegen werden möge.

Diese Bestimmungen enthalten im Wesentlichen die neue im hiesigem Herzogthume eintretende Geschäftsordnung, deren näheres Detail hier nicht Platz finden kann.

Was dagegen die neue Verfassung selbst, und das nunmehrige Verhältniß der Kammer zur Steuer und Landschaft anlangt, so wurden darüber im Normalrescript vom 8. October 1818 folgende Bestimmungen als leitende Grundsätze vestgesetzt:

1) Cameral- und Landeseinkünfte sind, ungeachtet der ferner in Ansehung der Administration derselben bestehenden Trennung, ihrem Wesen nach genau vereinigt.

2) Das ganze Cameralvermögen, wie es zu Michaelis 1818 bestand, ist unveräußerlich, und kann darüber nur unter gemeinschaftlicher Zustimmung von Landesherrn und Landschaft disponirt werden.

3) Der jetzt vestgesetzte Kammerausgabeetat kann auf keine Weise einseitig, sondern nur mit landständischer Beistimmung überschritten, oder die etatsmäßige Einnahme durch einseitige Verfügung vermindert werden.

4) Der gegenwärtig bei der Kammer vorhandene Passivcapitalbestand kann einseitig von der Kammer nicht vermehrt werden.

5) Wenn außerordentliche Ereignisse die Abänderung des gegenwärtig vestgesetzten Kammeretats dennoch

nothwendig erheischen; so kann eine solche Abänderung nur unter landschaftlicher Zustimmung geschehen.

6) Die Kammerleihbank wird mit ihrem ganzen dermaligen Activ- und Passivvermögen als Landesbank constituirt und unter landschaftliche Garantie und Mitadministration gestellt.

7) Die Stellen des altenburg'schen Kammerpräsidenten und Obersteuerdirectors sollen nie in einer Person vereinigt, letzterer dagegen künftig jederzeit aus der repräsentationsfähigen Landschaft erwählt werden.

Dieß sind die Grundzüge der neuen Verfassung, mit der unser Herzog das Land landesväterlich beglückt hat; denn daß diese Verfassung Wohlthat für das Land ist, das wird jeder Freund des Vaterlandes dankbar anerkennen, und den Fürsten, der aus eigener freier Willkühr eine solche zu geben vermochte, mit tief gerührter Ehrfurcht verehren.

So leicht sich jeder Unterrichtete die Folgen dieser neuen Ordnung der Dinge selbst zu entwickeln vermag, so wird es sich doch der Mühe verlohnen, wenigstens im allgemeinsten Umriß das Wohlthätige zu bezeichnen, was eine solche Vereinigung des ganzen Cameral- und Landesvermögens und der in den landesherrlichen Erklärungen ausgesprochene Zweck aller Staatsmitglieder, nothwendig mit sich führen muß. Der Zustand von Kammer und Steuer wird dadurch für alle Zukunft versichert, denn es muß dieser in der neuen Verfassung, wenn die Landschaft nicht anders selbst die Hände dazu bietet, unabänderlich verbleiben.

Jede Abänderung des jetzt vestgesetzten Etats bedarf unserer Zustimmung und daß wir diese nur dann ertheilen werden, wenn des Landes Beste es erfordert, dafür bürgt der Zweck unserer Versammlung, die Gerechtsame des Landes zu verwahren.

Kammer und Land sind jetzt noch nicht verarmt; denn besitzt auch erstere kein bedeutendes Activvermögen,

keinen Einnahmeüberschuß mehr, so muß der Zustand einer Kammer, die nach Bestreitung sämmtlicher Administrationskosten noch einen bedeutenden reinen Uebertrag zu gewähren vermag, allerdings für günstig gelten. Ihr Besitz an Kammergütern und andern nutzbaren Domainen, der sehr bedeutend ist, verbleibet nun für immer Eigenthum des Landes, während außerdem, wenn freie Willkühr darüber fortwalten könnte, der Fall wohl nicht undenkbar wäre, daß jene verkauft und so das Cameralvermögen zu des Landes Nachtheil versplittert werden würde. Nun aber kann so etwas nicht mehr geschehen. Denn in Gemäßheit der feierlichen landesherrlichen Erklärungen wird ohne neue Constitution, ohne daß unsere Repräsentation über den Haufen geworfen worden wäre, das Land doch aller Vortheile genießen, die eine ständische Verfassung im schönern Sinn nur irgend zu gewähren vermag.

Das Fürstenthum Altenburg wird von nun an ein selbstständiges, in sich selbst abgeschlossenes, Ganze bilden.

Die Mittel zur Verwaltung des Landes und zu Erhaltung des fürstlichen Hofstaates werden durch eigene Berathung unter uns aufgebracht, und bestimmte, nicht einseitig oder willkührlich abzuändernde Summen dazu vestgesetzt. So wird durch die neue Verfassung der Zustand unsers Landes von der Persönlichkeit des Fürsten und der Minister nur minder abhängig und wird so dem Zweck entsprechender, den eine gute Staatsverwaltung hauptsächlich vor Augen haben muß. Gleichheit des Rechtes vor dem Gesetz war, im richtigen Sinne des Wortes, stets bei uns vorhanden und wir können hierin nicht Aenderung, nur Fortdauer des Bestehenden wünschen.

Eine Rechtfertigung unserer heutigen Repräsentation war es, was ferner einer versammelten Landschaft ganz besonders am Herzen liegen mußte, und es gereicht uns zur großen Beruhigung, daß auch eine solche wenigstens in der Hauptsache im Laufe des vergangenen Landtages erhalten worden ist. Denn da das städtische Interesse

durch die städtischen Deputirten verwahrt wird, und die Ritterschaft nicht sowohl als Adelskammer, sondern als größerer Grundeigenthümer den Repräsentanten aller Grundbesitzer vorstellt, so würde der Zweck einer ständischen Repräsentation — das Wohl des ganzen Landes zu berathen — durch die unsrige allerdings erreicht werden, sobald nur die Rittergüter hinsichtlich der Grundabgaben mit allen andern Grundbesitzern gleich gestellt würden. Zeither war dieß nie der Fall, und eine Verfassung, deren Repräsentanten Abgaben auferlegten, ohne diese selbst in gleichem Verhältniß zu tragen, mußte nothwendig im gehässigen Lichte erscheinen; allein nun ist dieß anders. Aufgefordert durch ein herzogliches Rescript, unserm heutigen Abgabesystem mehr Consequenz und Gleichheit zu verschaffen, beeiferte sich die Landschaft, dem landesherrlichen Wunsch möglichst zu entsprechen; denn nicht allein ist die Verbindlichkeit der Rittergüter, zu allen künftigen Grundabgaben so wie jeder andere Grundeigenthümer beizutragen, mit Bestimmtheit ausgesprochen worden, sondern es wurde durch unsern einmüthigen Beschluß, diese Verbindlichkeit auch auf die schon vorhandene Grundvermögenssteuer übergetragen, die wir nun nach demselben Maaßstab, wie alle Grundeigenthümer entrichten, und dadurch der Obersteuercasse eine erhöhte Einnahme von einigen tausend Thalern verschaffen.

Diese ohne Ausnahme ausgesprochene Gleichheit der künftigen Grundabgaben ist nebst der Vereinigung des Cameral- und landschaftlichen Interesses unstreitig das schönste Resultat des vergangenen Landtages; auch trat auf diesem, vielleicht zum erstenmal seit langen Jahren der Fall ein, daß eine Abgabe, die so lästige Vermögenssteuer, wegfiel, keine neue an deren Stelle trat, und daß ein bei der Obersteuercasse vorhandenes Deficit nur dadurch gedeckt wurde, daß die Landschaft die Grundvermögenssteuer übernahm, dem Privilegium der trankfteuerfreien Weineinlegung

hinsichtlich eines neu auferlegten Wein- und Branntweinimpostes entsagte, und zu Schonung der Casse und Einführung einer bessern Geschäftsordnung, auf die Besoldungen und Diäten der ritterschaftlichen und städtischen Steuerobereinnehmerstellen für die Zukunft Verzicht leistete. Was bei diesem Landtage zur Verbesserung der Akademie Jena, der hiesigen Schule, der Canzleien, der Justizämter, der Schullehrer und Geistlichen geschah, kann hier nicht umständlicher dargelegt werden.

Die Landstände sind mit dem Bewußtseyn auseinander geschieden, keinen Theil der Landesadministration unberücksichtigt gelassen zu haben. Kann auch, was wir gewiß nicht verkennen, an der Art und Zusammensetzung unserer heutigen Landesvertretung im Allgemeinen noch manches getadelt werden, so können wir doch nur dem, der mit der Individualität unsers Landes und unserer Verfassung näher vertraut ist, das Recht zugestehen, Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, da jeder andere Grundsätze aufstellen könnte, die vielleicht vortrefflich a priori und doch wohl unheilbringend für unser Land wären. Das Mangelhafte unserer Repräsentation bemerkbar zu machen, ist eine leichte Sache, allein inwiefern irgend eine Veränderung darin auch wirklich eine Verbesserung mit sich führen würde, daß ist es, was jeder prüfen möge, der einen Tadel darüber auszusprechen, sich veranlaßt finden könnte.

Manche Arbeiten konnten nur begonnen, deren Zweck und Ziel nur angedeutet werden: dahin gehören die landschaftlicher Seits dargelegten Wünsche wegen Umschaffung der allgemeinen Wittwensocietät in eine Landesanstalt, neue Organisation des Armeninstituts, Constituirung eines allgemeinen Diener-Pensionsfonds, Errichtung eines Collegii-medici, Auswirkung der Garantie für unsre neue Verfassung*), Beschränkung der zeither ganz

*) Die beistimmende Erklärung des einzigen Bruders vom regierenden Herzoge, des Herzogs Friedrich, erfolgte aus Rom, vom 30. October 1819 datirt.

unbestimmten Grundstückszersplitterung in einigen auswärtigen Aemtern ꝛc. — Diese und noch manche andere gleich wichtige Landesangelegenheiten konnten im Laufe unserer landschaftlichen Berathungen nur vorbereitet werden, und es wurde deren weitere Bearbeitung und Vollendung den landesherrlich bestätigten Deputirten aus unsrer Mitte übertragen.

Unsere verehrte, liberal denkende Landesregierung bietet zu allem dem Lande Wohlthätigen freundlich die leitende Hand, und so werden unter deren Beihülfe gewiß auch aus diesen Arbeiten beglückende Maaßregeln hervorgehen, deren Resultate späterhin mitgetheilt werden sollen.

Altenburg, am 8. November 1818.

* * *

2.

Vom Landtage im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 2. Februar 1817 bis 6. Februar 1819.

Das Grundgesetz für die landständische Verfassung des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach vom 5. August 1816 hatte (§. 2, 3) *) bestimmt, daß in demselben drei Stände anerkannt seyn sollten, nämlich Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern, deren Vertretung durch frei gewählte Abgeordnete aus ihrer Mitte geschähe. Die Gesammtzahl dieser Abgeordneten als Volksvertreter wurde (§. 6.) auf 31 festgesetzt, von denen 11 aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 10 aus dem der Bürger und 10 aus dem der Bauern. Wie die Wahl derselben Statt finden solle, war in den §§. 7 bis 52 vorgeschrieben **). —

Unverzüglich nach der Publication des Grundgesetzes wurde die Wahl der Volksvertreter angeordnet

*) M. sehe ob. Seite. 50.
**) M. s. ob S. 52 — 68.

und nach ihrer Vollendung und den erforderlichen Vorarbeiten zum neuen Landtage wurde dieser am 2. Februar 1817 eröffnet, nachdem unmittelbar vorher die vorherige landständische Deputation der alten Lande feierlich aufgelöst worden war.

Die Eröffnung begann mit einer Rede des Staatsministers, Freiherrn von Fritsch, an die versammelten Abgeordneten, aus welcher wir hier nur zwei Stellen mitzutheilen uns begnügen, indem eben diese am schärfsten den Geist, die Ansichten, die Absichten und die Erwartungen der Regierung bezeichnen möchten.

— „Der Augenblick ist gekommen, wo die in dem schönsten Einklange des Regenten und des Volkes neugeordnete Verfassung sich bewähren soll. Sie ward mit lautem Beifalle in ganz Deutschland aufgenommen; sie ist der Gegenstand der Sehnsucht und der Bewunderung aller Völker, deren Zustand noch nicht in gleiche verfassungsmäßige Ordnung gestellt ist. — Mögen auch Einige, die der Eigenmacht zu entsagen sich sträuben, den Argwohn verbreiten, bei solcher Verfassung könne nicht bestehen die zum Wohle des Ganzen nothwendige Regentengewalt; mögen diese behaupten, den wohlberechneten Entwürfen, die der höhere Standpunct nur zu fassen und zu würdigen vermag, werde die beschränktere Ansicht des Privatmannes hemmend entgegenwirken: Sie werden dieser einseitigen, und irrigen Behauptung ein siegreiches Beispiel entgegenstellen. Weimar wird keine Rückschritte thun in den Einrichtungen seines Ge-

meinwesens; ein neues kräftiges Leben wird im Gegentheile die öffentlichen Anstalten durchdringen und durch Gemeingeist und Vaterlandssinn das Glück der Bewohner mit jedem Tage wachsen. — So konnte Se. königl. Hoheit von seinem Volke denken und von den Vertretern desselben erwarten, daß die zum Gemeinwohle nöthigen Beschlüsse Ihre Zustimmung nicht verfehlen würden, daß Sie ganz im Geiste der Verfassung als Abgeordnete eines, ein Ganzes bildenden, Landes, nicht der einzelnen Kreise oder Bezirke Sich betrachten und jetzt ist es in Ihre Hände gelegt, das fürstliche Vertrauen zu rechtfertigen und vor dem Angesichte der Welt zu bekräftigen, daß eine Verfassung, wie die unsrige, früher getrennte Stämme als Brüder vereinigt, die Eintracht zwischen Fürst und Volk verstärkt und des Regenten wohlthätige Gewalt mit neuen Kräften erhöhet." —

Dann zum Schlusse der Rede: —

— „Die nach altherkömmlicher ehrenwerther Sitte laut vorzulesende Propositionsschrift wird übrigens die merkwürdigsten Vorgänge in der Staatsverwaltung zur öffentlichen Kenntniß mittheilen; sie wird den Beweis liefern, daß kein Stillstand in irgend einem Zweige Statt gefunden hat, sondern daß in dem Sinne und Geiste Sr. königl. Hoheit liegt, immer vorwärts zu schreiten und weder die Vervollkommnung der Gesetzgebung im Fache der peinlichen und bürgerlichen Justiz, noch die Erziehung und Bildung der Jugend, noch die

Vereinfachung des Staatsrechnungswesens und die Vollendung einer vollkommenen Vereinigung aller Landestheile zu einem Ganzen unbeachtet geblieben sind. — Sie wird zugleich mehrere Anordnungen und gemeinnützige Gegenstände berühren, worüber der Großherzog des Landtags Begutachtung und Bewilligung erwartet. Ihro königl. Hoheit haben befohlen, alle zur Erläuterung dienende Nachrichten bereitwillig und offen vorlegen zu lassen, und wie Höchstdieselben in treuer Erfüllung Ihrer Regentenpflichten die süßeste Beruhigung finden: so mögen sie auch ganz den Gesinnungen Ihres Volkes und dessen Vertretern vertrauen, daß das Wohl und die Ehre des Vaterlandes Ihr höchstes Gesetz ist, daß die Gelübde, die an dieser Stätte bei Errichtung des Grundgesetzes abgelegt wurden, noch jedes Herz wiederholt und daß die Gefühle und Empfindungen, welche damals für Fürst und Vaterland ausgesprochen wurden, noch unverändert in jeder Brust erglühen!" —

Hierauf erfolgte die Vorlesung der

Propositionsschrift

welche wir wörtlich hier aufbewahren zu müssen glauben.

— „Se. königl. Hoheit, der Großherzog, eröffnen diesen Landtag mit der Bekanntmachung, daß Höchstdieselben, in Gemäßheit der Verheißung der letzten Paragraphen der landständischen Verfassungsurkunde, dieses Gesetz dem deutschen Bundestage haben überreichen und auf die Sicherstellung desselben feierlichst antragen lassen.

Die beiliegenden Protocolle der 8ten und 9ten Sitzung des deutschen Bundestags enthalten die bisher

von demselben darüber gepflogenen Verhandlungen, nach welchen der vorläufige Beschluß auf Berichterstattung und Instructionseinholung erfolgt ist. Diese Protocolle mögen zu den Acten des Landtags genommen werden. Der weitere Erfolg wird dem getreuen Landtage zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

Se. königl. Hoheit, mit landesväterlicher Sorgfalt stets aufmerksam auf Alles, was der Wohlfahrt Höchst Ihro Unterthanen förderlich zu seyn vermag, wollen dem getreuen Landtage, dessen Eröffnung wegen verspäteter Beendigung des Wahlgeschäftes auf den heutigen Tag hat aufgeschoben werden müssen, in gegenwärtiger Schrift verschiedene Anträge in der Absicht vorlegen, damit die versammelten Abgeordneten sie prüfen und ihre Erklärung darüber abgeben mögen.

Es gereicht Sr. königl. Hoheit zur höchsten Zufriedenheit, in dieser Versammlung der getreuen Abgeordneten Unterthanen zu erblicken, deren erprobte Einsichten und stets bewährte patriotische Gesinnungen Sr. königl. Hoheit bekannt sind, und welche die Ueberzeugung bestätigen, daß sie, eingedenk des Werths ihres Amtes, dem, was das Beste des Ganzen erheischt, jedes örtliche und Privatinteresse unterordnen, und zu Erreichung des Staatszwecks, durch gesetzmäßige Mitwirkung in Rath und That und mit weiser Unterstützung des Regenten auch ihrer Seits das allgemeine Wohl zu fördern wetteifern werden.

Das erste Recht, das sie als Repräsentanten der gesammten Staatsbürger des Großherzogthums auszuüben berufen sind, ist das Recht der Prüfung der Staatsbedürfnisse und der freien Mitwirkung bei Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben.

Se. königl. Hoheit theilen daher

1) einen Vorschlag Höchst Ihro Landschaftscollegiums mit, welcher dahin abzweckt, die bisher getrennten Kreisschulden, nebst den Schulden der

neu hinzugekommenen Landestheile, in ein Gesammtschuldenwesen zu vereinigen und nach einem allgemeinen Tilgungsplane zu amortisiren; dann auf Einführung eines und desselben Abgabesystems in allen Theilen des Großherzogthums.

Die dringenden Motiven dieses Antrags sind in dem Berichte des Landschaftscollegiums, in den dazu gehörigen Acten, und in den beigefügten Staatscanzlei-Acten, den Zustand der eisenachischen Kreisnebencasse darstellend, enthalten, und Se. königl. Hoheit empfehlen diese Angelegenheit ganz besonders zur einsichtsvollen Prüfung und patriotischen Erklärung des getreuen Landtags. Und da insbesondere die Einführung eines gerechten Grundsteuersystems eine allgemeine Landesvermessung und Abschätzung nach gleichen Principien voraussetzt: so erwarten Höchstdieselben, daß eine angemessene jährliche Summe zu Bestreitung des Aufwands auf dieses nöthige Geschäft verwilligt werde.

2) Zu Führung der sachsen-ernestinischen Gesammtstimme am deutschen Bundestage ist die Bestellung einer gemeinschaftlichen großherzog- und herzoglich sächsischen Gesandtschaft nöthig gewesen, welcher Se. königlichen Hoheit auch die Führung der sachsen-weimar-eisenachischen Virilstimme mit übertragen haben. Der dadurch nothwendig werdende Aufwand, so wie die Erstattung der in den Beilagen extrahirten Kammervorschüsse, gehört zu den Bestreitungen der Hauptlandschaftscasse.

3) Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Aufwande auf das zu Jena errichtete, gemeinschaftliche Oberappellationsgericht. Auch für dieses Institut hat die Kammer den Ersatz von Auslagen zu erwarten, deren Betrag die Beilagen angeben.

Uebrigens behalten Se. königl. Hoheit sich vor, im Laufe des Landtags noch besondere Anträge thun zu lassen, um für die Zukunft zweckmäßig mit

den nöthigen jährlichen Summen die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes auszustatten, auf eine Weise, wobei die Beiträge zu den Kosten des Staatsdienstes und der Regierung aus Kammermitteln und Beihülfen aus landschaftlichen Cassen in ein richtigeres Ebenmaaß gesetzt werden, als bisher der Fall war, und haben Höchstdieselben Ihr Staatsministerium beauftragt und ermächtiget, durch amtliche Vorlegung derjenigen Actenstücke und Daten, welche das Urtheil der getreuen Abgeordneten über diese in Antrag zu bringenden Gegenstände aufklären und leiten können, dieselben in den Stand zu setzen von den Motiven des Antrags, welche ein besonders Decret enthalten wird, und von ihrer Nothwendigkeit die vollkommenste Kenntniß zu erwerben.

4) Nächst Herstellung eines obersten Justizhofs in Civil- und Criminalsachen hat die einer zeitgemäßen Reform so höchst bedürftige Criminalgesetzgebung die Aufmerksamkeit Sr. königl. Hoheit vorzüglich auf sich gezogen. Da das für das Königreich Baiern im Jahr 1813 erschienene Strafgesetzbuch, nach den beiliegenden, eben so gründlichen, als ausführlichen, auf höchstes Erfordern erstatteten Gutachten des Hof- und Oberappellationsraths Schweizer, allen Haupterfordernissen eines Criminalgesetzbuchs auf eine vorzügliche Weise entspricht und für die großherzoglichen Lande, mit verschiedenen nothwendigen Modificationen, angenommen werden könnte: so zweifeln Se. königl. Hoheit nicht an Erlangung des Beifalls des getreuen Landtags, wenn Höchstdieselben eine Commission zu Entwerfung eines Gesetzes nach den Grundlagen des baierischen Strafgesetzbuches anordnen werden, unter den nothwendigen Voraussetzungen, nämlich

a) der Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo sie noch besteht, und

b) der Anlegung eines oder mehrerer vom Zuchthause getrennten Arbeitshäuser.

Ein ausführlicher Plan nebst Kostenanschlag zu Ausführung dieser Anstalten wird gegenwärtig von der Landesdirection bearbeitet und dem getreuen Landtag vorgelegt werden. Einstweilen wird hierbei der Bericht über die Anlegung eines durchaus unentbehrlichen Zuchthauses zu Blankenhain mitgetheilt.

5) Auch macht die vermehrte Einwohnerzahl und die zum Theil zerstreute geographische Lage des Großherzogthums die Errichtung zwei neuer Criminalgerichtsstellen nöthig. Die eine soll mit dem Civil-Justizamt Dornbach verbunden werden, und es ist bereits die großherzogl. Kammer zu vorschußweiser Bestreitung des anschlagmäßigen Kostenaufwands auf die nöthigen Criminalgefängnisse angewiesen; die zweite dürfte am füglichsten in Neustadt zu errichten seyn. Für beide Anstalten sehen Se. königl. Hoheit der Verwilligung einer angemessenen Beitragssumme entgegen.

6) Aus dem Wunsche, die Last eines verhältnißmäßig beträchtlichen Militärs, unbeschadet einer steten Bereitschaft gegen feindliche Angriffe auf die deutsche Unabhängigkeit, zu erleichtern, ist die Idee eines, beide Vortheile vereinigenden, Landbewaffnungsplans entstanden, welcher durch eine besondere Immediatcommission bearbeitet, dem getreuen Landtage mit den erforderlichen Anträgen nächstens vorgelegt werden wird.

7) Unter Mittheilung verschiedener Berichte der Oberconsistorien hier und zu Eisenach, nebst den darauf bezüglichen Acten und Beilagen, auch eines Tades Staatscanzleiacten, sollen die in denselben oder den Acten enthaltenen Votis gethanen Anträge zu Verwilligungen zum Besten der Geistlichkeit, des Land-

schullehrer-Seminariums und des Volksunterrichts überhaupt sowohl, als auch des hiesigen Gymnasiums, im Namen Sr. königl. Hoheit, des Großherzogs, den getreuen landständischen Abgeordneten um so dringlicher, aber auch um so zutrauensvoller an das Herz gelegt werden, je wesentlicher das Bedürfniß eines hinreichend zu fundirenden Volksunterrichts sich ausspricht. In dieser Hinsicht wollen auch Se. königl. Hoheit der einsichtsvollen Berücksichtigung und edlen wirksamen Theilnahme des getreuen Landtags ganz besonders den Schullehrerstand auf dem Lande in allen Theilen des Großherzogthums empfohlen haben. Höchstdieselben haben selbst zu diesem Behufe für alle Zukunft aus Ihren Kammermitteln die sämmtlichen für Dispensationen der Ehen in verbotenen Graden und für Dispensationen vom Aufgebote eingehenden Gelder gewidmet, welche eine ansehnliche Summe betragen.

8) Auch das in das Werk der religiösen und sittlichen Verbesserung des Volks mit lobenswerther Wirksamkeit eingreifende falkische Institut empfehlen Se. königl. Hoheit zu einer fortlaufenden jährlichen Unterstützung. Die Beilagen dienen zu Begründung dieses Antrags.

9) Nicht minder verdienen die, in den anliegenden Staatscanzleiacten und Landesdirections-Berichten enthaltenen, Anträge zu Gunsten der Gesundheitspflege im Lande und der dahin abzweckenden Anstalten eine begünstigende Berücksichtigung.

10) Bei dem Straßenbauwesen übersteigt die nothwendige Ausgabe in dem laufenden Jahre die Einnahme, wie die Anfugen besagen. Dieses Defecit durch besondere Verwilligungen aus den Mitteln der gesammten großherzoglichen Lande zu decken, werden die getreuen landständischen Abgeordneten um so bereitwilliger seyn, je nothwendiger es bei

der jetzigen Theuerung der Lebensmittel ist, dafür Sorge zu tragen, daß den bedürftigen Unterthanen zu ihrem Unterhalte Arbeit gegeben werde. Des Bedürfnisses der Straßenherstellung an sich nicht zu gedenken.

11) Dann ist der Nutzen und Gewinn einer veredelten Pferdezucht, welchen den eisenachischen Landen das markshuhler Landgestüte längst gewährt, so unverkennbar, daß Se. königl. Hoheit nicht Anstand nehmen mögen, den beifolgenden Plan zu Erstreckung dieser Anstalt über die sämmtlichen großherzoglichen Lande zu einsichtsvoller Prüfung und Unterstützung durch einen hinreichenden jährlichen Geldbeitrag vorzulegen.

12) Wenn es demnächst eine auf der Erfahrung beruhende Wahrheit ist, daß die Vereinfachung der Steuererhebung nicht nur zur besserer Ordnung und Uebersicht in der Finanzverwaltung, sondern auch zur Erleichterung der Beitragenden dient: so halten Se. königl. Hoheit sich überzeugt, daß der in den Beilagen näher aus einander gesetzte Antrag, auf Ueberlassung der eisenachischen Ordinarsteuer und der Trankſteuer in den sämmtlichen alten Landen, nebst einigen andern dergleichen Steuern, zur Verwaltung des Landschaftscollegiums gegen eine deren Betrag gleichkommende Entschädigung der großherzoglichen Kammer, von den getreuen landständischen Abgeordneten mit Beifall aufgenommen werde. Aus gleichen Gründen ist im weimar- und jena'schen Kreise die Ordinarsteuer von der Kammer, gegen ein Aequivalent, längst zur Landschaftscasse gewiesen worden.

13) Auch die in den Beilagen A — E enthaltenen Anträge wegen

a) Gleichsetzung der Abgaben von Besoldungen und Pensionen in Eisenach mit den in Weimar eingeführten;

b) Einführung der hier gewöhnlichen Baubegnadigung in den vormals königl. sächsischen Theilen des Großherzogthums;

c) Vorsorge für die Waisen im neustädter Kreise, und

d) Einführung der weimarischen Forst- und Jagdordnung für die gesammten Lande, bis eine neue entworfen und nach vorgängiger Mittheilung an den Landtag publicirt seyn wird; werden die getreuen landständischen Abgeordneten in Berathung ziehen und darüber eine Erklärung abgeben.

Endlich

14) theilen Se. königl. Hoheit dem getreuen Landtage die Entwürfe des Landschaftscollegiums zu den dießjährigen Cassetats mit, und erinnern dabei, daß bei deren Vesitzetzung für die nächsten drei Jahre nicht allein auf die vorstehenden Propositionspuncte und eine, noch besonders nachfolgende, Rücksicht genommen, sondern auch eine Reservefonds für unvorgesehene Fälle zur Verfügung gestellt werden möge; wie denn in dem verflossenen Jahre die Unterstützung der Abgebrannten in Berka an der Ilm und die durch den Kornmangel nothwendig gewordenen Maaßregeln weit beträchtlichere, außerordentliche Erogationen augenblicklich erfordert haben.

Indem Se. königl. Hoheit diese wichtigen Gegenstände zur Berathung des versammelten Landtags vertrauensvoll übergeben, behalten Höchstdieselben Sich vor, einige andere öffentliche Angelegenheiten nachbringen zu lassen, worunter namentlich der Antrag auf Verwilligung eines Beitrags zu Wiederaufhülfe des, den veränderten Zeitumständen nicht mehr entsprechenden, Finanzzustandes der Akademie Jena und Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen Prozeßordnung gehören und versichern hiermit den getreuen landständischen

Abgeordneten Höchst Ihrer fürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 2. Februar 1817.

Karl August.

G. Voigt, C. W. Freihr. von Fritsch, von Gersdorf, Graf Edling.

C. F. Conta.

An den Landtag.

* * *

Nach geschehener Verlesung obiger Propositionsschrift nahm von Seiten der Landstände der Oberst und Landrath Freihr. von Lynker das Wort. Da in dieser Rede die Stimmung, die Gesinnungen und die Wünsche jener Repräsentation zuerst öffentlich und entscheidend ausgesprochen worden sind und von diesem Ausdrucke des innersten Willens und der gefühlten Kraft im Voraus auf den Geist sich schließen läßt, welcher in den Verhandlungen selbst gewaltet: so theilen wir diese Rede auch wörtlich mit.

— „Wenn die oberste Gewalt eines Staats in jedem ihrer Schritte Geradheit und Vesthaltung des gegebenen Worts beobachtet; dann allein kann ihr das höchste, das theuerste Erwerbniß zu Theil werden, ich meine: ein unumschränktes Vertrauen von außen, wie im Innern. So gerüstet, wird dem Regenten in allen Verhältnissen das Größte, ja das Unglaubliche möglich. Er kann sich auf den erworbenen Glauben auch dann

noch veststützen, wenn eine gerechte Klugheit die Zwecke zu verbergen gebietet, auf welche diese oder jene Veranstaltung hinwirkt.

Welch köstliches Besitzthum eines Landesherrn, augenblicklich gebieten zu können, über alle und jede, oft ihm selbst unbekannte, Kräfte, welche die Seinigen mit Eifer und Freuden darbringen, in der Ueberzeugung, daß er sie nie täuschte, noch täuschen werde!

Kräftiger, als alle Gesetze, wirkt das Beispiel von oben; wo der Fürst Wort hält, ist Treue und Glauben im Lande.

Wie ein wohlthätiger Schauer breitet sich die Sinnesart weiter und weiter abwärts; sie wird das Eigenthum der Behörden, das Eigenthum des Volkes — eine Gewähr im Glück — ein Stab in der Noth.

Welch herrliches, vestbindendes Verhältniß in einem Staate, wo das persönliche Betragen der Obern eine gerechte Norm für die Untern giebt!

Es ist aber weder an mir, noch jetzt an der Zeit, in diejenigen ältern und neuern Ereignisse einzugehen, die uns belehren, wohin die Vernachlässigung geleisteter Versprechen, das Schrauben und Deuteln an ehrwürdigen Verträgen, führen mußten; und dennoch ist in manchem Lande, in mancher Brust der neufränkische Geist nicht ertödtet, der nur auf gefällige Formen sann, das Wahre, das Rechtliche zu umgehen.

Noch findet man es hie und da reizend und bequem, sich der Freiheit und des Eigenthums gutwilliger, streng gezügelter Unterthanen gegen alle Verträge zu bemächtigen, und mit halb klingenden Phrasen, mit zweideutigen Vorkehrungen stolze, eigenmächtige Zwecke zu erreichen.

Uns aber umschwebt die Klarheit eines geliebten Herzogs, der (seinen Grundsätzen getreu) nicht annahm fremde Sitte, und vest stand, ein Beispiel den Uebrigen.

Groß müssen wir ihn nennen; groß nennt ihn die Welt im wahren Sinne des Worts, denn er hielt Wort; er übte männliche Treue an den ihm verbundenen Fürsten, wie an seinem Volke.

Jener allgerühmte Sinn des weimarischen Regentenhauses, — hell und durchschauend, — weiß das Reine von den Schlacken wohl zu scheiden, er vernimmt gern den zuversichtlichen Mann auch mit nicht gefälliger Außenseite, und überzeugt sich wohl, daß ein ununterbrochenes Opferfordern mit dem Rechtlichen nicht bestehen könne. So geschützt, stehn wir nun hier, verehrte Mitstände, im Auftrag des theuern Landes, das durch neuen Mangel heimgesucht, nicht zu leisten vermag, was wohl wünschenswerth und nützlich seyn möchte.

Jedoch geloben wir an dieser geweihten Stätte, am Fuße des Thrones, das Mögliche mit dem Guten zu vereinbaren, und den landesväterlichen Anträgen mit treuen Unterthansherzen so bereitwillig entgegenzukommen, als es unser obhabender Beruf gestattet. Daß dieß der ernstliche Wille unsers Vaters sey, daß er Wahrheit fordert, nicht Wortklänge, noch knechtischen Gehorsam, dafür bürget sein Name, den die gediegensten Volksfreunde in Europa mit Verehrung nennen; wohl uns, den mit ihm treu Verbundenen, daß wir dieß öffentlich bekennen dürfen, ohne in das gemeine Heer der Schmeichler herabzusinken!

Sie aber, zum erstenmal berufene Vertreteter aus dem so wichtigen, so achtbaren Nahrungsstande, Sie heiße ich, als dermaliger Wortführer der übrigen hier versammelten Abgeordneten, herzlich willkommen.

Hoch mußte Ihnen und denjenigen das Herz schlagen, in deren Namen Sie mit uns vester umschlungen, vor einem Fürsten stehen, der Ihnen liebevoll und freiwillig ein hochwichtiges Recht in die Hände legte.

Zugleich aber fühlen Sie gewiß die unerläßliche Pflicht, solch freundliches Entgegenkommen pfleglich zu hegen, wie es die getreuen Stände stets vor Auger hatten.

Selbst einsehen, selbst erkennen sollen Sie die Grundlagen des Staats, in dem wir leben.

Nicht der Form nach sollen Sie uns beisitzen; Rath und That verlangen wir.

Jeden Ihrer Vorschläge, jedes Ihrer Bedenken werden wir ordnungsmäßig empfangen und beobachten.

Mehrere von Ihnen sind uns als würdige Männer bekannt; für diejenigen, die wir nicht kennen, spricht die Wahl und das Zutrauen unserer Mitunterthanen.

Wenn Sie aber gesehen und erkannt haben, welche Gründe so manchen Beschluß bewirkten und bewirken mußten; dann dürfen wir auch erwarten, daß Sie die Unkundigen belehren, die Unzufriedenen zurecht weisen werden.

Ihren Auftrag mögen Sie mit Ihrem Gewissen zusammenstellen; Ihre Meinung klar und ohne Rückhalt vorlegen; aber dasjenige, was der Landtag mit Ihrem Beirathe für recht und zweckmäßig erkannt, so aufrecht zu erhalten wissen, wie es Männern ziemt, die Ihrer hohen Pflicht eingedenk sind.

In solcher Stimmung — mit diesen Gesinnungen wollen wir redlich und getreu das wichtige Geschäft beginnen, das uns bevorsteht. Wir erflehen hierzu von dem ewigen Erhalter und Hersteller des Rechts und der Ordnung ersprießliches Gedeihen; er verbreite seinen besten Segen über unsern innigst verehrten Großherzog und sein erhabenes Haus. Er walte mit wohlthätiger Obhut über unser theures Vaterland und seine Verfassung *)!" —

---

*) Da es für Viele nicht uninteressant seyn möchte, die Individuen zu wissen, auf welche zur neugebildeten Repräsentation zuerst die Wahl gefallen war; so mag hier das Verzeichniß derselben einen Platz finden.

Landständische Abgeordnete.

I. Stand der Rittergutsbesitzer.

A. Weimarischer Kreis.

1) Herr Hof- und Oberappellationsrath, auch Professor D. Schweizer, für die Universität Jena. 2) Herr Oberappellations-Gerichtspräsident Freiherr von Ziegesar, auf Wollnitz und Rutha. 3) Herr Kammerherr, Oberforstmeister und Landrath, Freiherr von Lynker, auf Dennstedt. 4) Herr Domdechant Wurmb von Zinck, auf Porstendorf. 5) Herr Oberst und Landrath, Freiherr von Lynker, auf Kötschau.

B. Eisenachischer Kreis.

6) Herr Hauptmann von Buttlar, auf Langeröden. 7) Herr Freiherr von Müller, auf Lengsfeld. 8) Herr Freiherr von Riedesel zu Eisenbach auf Nauenhof.

C. Neustädtischer Kreis.

9) Herr Kammerherr und Jagdjunker von Zehmen, auf Markersdorf und Neumühl. 10) Herr Kammerherr Freiherr von Seckendorf auf Burkersdorf. 11) Herr Geheimerath und Landrath Freiherr von Erffa auf Laska.

II. Stand der Bürger.

A. Weimarischer Kreis.

12) Herr Kaufmann Löper aus Apolda. 13) Herr Buchhändler Walz aus Jena. 14) Herr Geheime Kammerrath Rühlemann aus Weimar. 15) Herr Bürgermeister Reimann aus Buttstedt. 16) Herr Vice-Stadtsyndicus Wirth aus Blankenhayn.

B. Eisenachischer Kreis.

17) Herr Amtsrath Schambach aus Vacha.

18) Herr Rath Thon aus Eisenach. 19) Herr Apotheker Witthauer aus Ostheim.

C. Neustädtischer Kreis.

20) Herr Stadtrichter Dix aus Weida. 21) Herr Tuchhändler Berger aus Neustadt.

III. Stand der Bauern.

A. Weimarischer Kreis.

22) Herr Förster Oschatz aus Haida. 24) Herr Gastwirth Preiser aus Dorndorf. 24) Herr Richter Keuthe aus Haßleben. 25) Herr Kaspar Schilling aus Groß-Cromsdorf. 26) Herr Gustav August Hage aus Zottelstedt.

B. Eisenachischer Kreis.

27) Herr Adam Marschall aus Kaltennordheim. 28) Herr Oberamtsschultheiß Stück aus Hörschel. 29) Herr Adam Schloßhauer aus Hütterröda.

C. Neustädtischer Kreis.

30) Herr Friedrich Karl Renner aus Dreitsch und 31) Herr Gottfried Büttner aus Forstwolfersdorf.

Am folgenden Tage (3. Febr.) hielt der Landtag seine erste Sitzung; die Leitung war von dem Großherzoge dem Staatsminister Freiherrn von Fritsch und dem Obersten Freiherrn von Lynker, als fürstlichen Commissarien, übertragen worden. Zum Vorstande wurde

Freiherr von Riedesel zu Eisenach als Landmarschall, zum ersten Gehülfen der Hofrath und Professor Schweizer von Jena und zum zweiten der Oberste Freiherr von Lynker, der Rath und Bürgermeister Kuhn in Weimar aber zum landständischen Syndicus gewählt.

So wie die Eröffnung dieses Landtages durch die dabei vernommenen Aussprüche der fürstlichen Wünsche und ständischer Ansichten höchst anziehend gewesen war: so wichtig wurde die vierte Sitzung durch die Anrede des Staatsministers, Freiherrn von Gersdorf, womit er den versammelten Ständen ein Decret des Großherzogs überreichte, welches die Aufforderung enthielt: „zu überlegen, wie der großherzoglichen Kammercasse, zu Bestreitung der Besoldungen und des öffentlichen Dienstes überhaupt, eine stärkere Beitragssumme als bisher bewilligt werden könne." — Diese Rede ist das dritte Actenstück, welches den schon gegebenen beiden ersten logisch sich anreihet, indem die einigen nähern Bestimmungen, die sie enthält, auf die allgemeinern Normen jener frühern als nothwendig gegründet erscheinen. Daher geben wir sie hier ebenfalls. —

„Beauftragt durch das Decret vom 3. Februar d. J., wird mir die Ehre zu Theil, in dieser hohen Versammlung zu erscheinen, um die Uebersichten, Berechnungen und Notizen zu überreichen, welche die hochgeehrtesten Herren in den Stand setzen können, das Gewicht und die Bewegungsgründe der Anträge jenes Decrets vollkommen zu erkennen.

Was in großen Reichen und in Staaten von wenigem Umfange von jeher Volk und Regierung trennte

und in Spannung setzte, war vor Allem Verheimlichung des Zustandes der Finanzen, ein vornehmthuendes Verbergen dessen, was, wenn es wohl bestellt ist, mit Unrecht nicht zur allgemeinen Freude mitgetheilt wird, und was, wenn Zeitläufte und Verhältnisse minder günstig darauf einwirkten, um so eher zur Kenntniß der dabei so wesentlich betheiligten Bürger des Staates gebracht werden sollte, jemehr ihre Beiwirkung, um Schaden zu heilen oder ihm vorzubeugen, alsdann erfordert wird.

Se. königl. Hoheit, der Großherzog, unser gnädigster Herr, hat durch die, aus eigenster Bewegung seines wahrhaft fürstlichen Gemüths, unter so treuer als weiser, so wirksamer als anerkannter Mitwirkung der ständischen Berathungsversammlung, deren bedeutendste Mitglieder die Wahl des Volks zu seinen Repräsentanten auf diesem Landtage wieder versammelt hat, gestiftete freie Verfassung jene so reiche Quelle des Mißverständnisses zwischen dem Regenten und den Unterthanen des Staates auf immer verstopft, und Rechenschaft, welche die im Namen unsers Fürsten verwaltenden Personen und Behörden dem in seinen Vertretern, nach dem Gesetz, versammelten Verein der Bürger des Staats, Unterthanen Sr. königl. Hoheit, zu ertheilen haben, von den Gründen, auf welchen Aufforderungen zu Beiträgen der Staatsbürger zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens beruhen, ist eine, durch den Buchstaben, wie durch den Geist der Verfassungsurkunde einem jeden Staatsbeamten im Großherzogthume, welcher in den Fall kommt, jene Beiträge für das ihm anvertraute Gebiet der Verwaltung zu bedürfen, auferlegte, unvermeidliche Nothwendigkeit.

Aber nicht nur gehorsam dem Gesetze, weil es befiehlt, sondern freudig und stolz, einem solchen Gesetzgeber zu dienen, einem solchen Gesetze zu gehorchen, und vor den, Kraft dieses Gesetzes, zum erstenmal versammelten Vertretern freier deutscher Männer, Unter-

thanen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, durch den Zufall meines Berufes zu erscheinen, lege ich in Ihre Hände, Herr Landmarschall! nicht nur diese Papiere, sondern auch die Versicherung meiner größten Bereitwilligkeit, in der Mitte dieser hohen Versammlung nieder, daß jede Ihnen wünschenswerthe Auskunft, jede Erläuterung, deren Sie bedürfen möchten, um die Anträge des Decrets vom 3. Februar zu prüfen und eine angemessene Entschließung zu fassen, von mir, so weit ich vermag, stets wird gern gegeben werden.

Möchte es den hochgeehrtesten Herren gefallen, einen Ausschuß zu ernennen, um sich der Beurtheilung der Anträge des mehr erwähnten Decrets und des Inhalts der von mir überreichten Berechnungen und Daten zu widmen! Die Gründlichkeit der Beurtheilung, die Sicherheit der Resultate der Prüfung und die Deutlichkeit der Erkenntniß dessen, was bei also bewandten Umständen zu thun sey, wird dann am gewissesten zugleich mit der wünschenswerthen Beschleunigung erfolgen!

Noch sey mir erlaubt, einige Worte zu sagen, welche, bei den Einsichten dieser hohen Versammlung überflüssig scheinen könnten, welche jedoch, bei den besondern und oft verwickelten Formen, in welche die Geschichte die Bildung einzelner Staaten und ihrer Verwaltungsbehörden gekleidet und nicht selten zersplittert hat, ihre Deutung finden dürften. —

Der Staat, so wie er einen Zweck hat — gleichmäßige Freiheit der Personen und Sicherheit des Eigenthumes durch Gesetz und Recht — so wie alle seine Anstalten und Mittel sich zu diesem einen höchsten Endzweck richtig verhalten müssen, welches besondere Colorit, welche eigenthümliche Einkleidung auch der Lauf der Begebenheit der Regierungsform des einzelnen Staats mag gegeben haben, — der Staat kennet, vermöge dieser Einheit der Richtung und des Wesens seiner Institutionen, auch nur eine Finanzverwaltung, Ein Finanzwesen. Mag daher, wie es in

den deutschen Landen sonst durchgängig der Fall war, und hier noch der Fall ist, mag auch unter zwei nebengeordneten Collegien die Sorge für Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Mittel an Geld und Einkünften aller Art vertheilt seyn, deren die Regierung des Landes bedarf, um den Zweck des Staats und so die Wohlfahrt Aller zu fördern oder zu schützen; mag mithin das eine Collegium, unter dem Namen der großherzoglichen Kammer, die dem Durchlauchtigsten Regentenhause eigenen Güter und die nutzbaren Rechte verwalten, welche, unter dem Namen der Regalien, ehrwürdige Sitte der Vorfahren dem Regenten widmete, und deren Verwendung zunächst der Ausstattung des persönlichen und Hausbedarfes des Regenten und der Besorgung einer, dem hohen Range und der Würde angemessenen, Repräsentation bestimmt ist, dann aber auch für die Bestreitung eines ansehnlichen Theils der Regierungs- und Verwaltungskosten Sorge trägt; mag das andere, unter dem Namen Landschaftscollegium, die Summen verwalten, welche auf dem Wege der Steuern und als Beiträge der Bürger des Staats, als solcher, zu Deckung des Staatsbedürfnisses, so weit als dasselbe durch die Erträge der eigenen Güter des Regenten und der Regalien oder sonstigen Kammereinkünfte, nicht gedeckt ist, beigebracht werden müssen, und mag es noch außerdem die in Zeiten der Noth und des Krieges gewirkten Landesschulden verzinsen und abtragen; mag der Fond des Kammervermögens und der Regalien der ständischen Einwirkung fremd, die Verwaltung und Verwendung der Landesschulden und der Steuern aber unter fortwährender Controlle der Repräsentanten der Staatsunterthanen sicher gestellt seyn: so vermögen doch alle diese, durch die Fügungen der Zeit überlieferte, oder mit weiser Absicht gestifteten Einrichtungen und Vertheilungen so wenig die, durch die Natur der Sache gegebene, innere Einheit des Wesens und Zweckes der Finanzwirthschaft der unter einem ge-

meinschaftlichen Regenten und einer und derselben Staatsverfassung zu einem Ganzen, zu einer Staatsgesellschaft verbundenen Individuen, Familien und Gemeinden aufzuheben oder zu schmälern, daß vielmehr alle diese Einrichtungen nur so viel Werth haben und so lange Fortdauer verdienen, als sie die best-mögliche Versorgung der ihrem Wesen nach nothwendig und unwandelbar einen Finanzwirthschaft des Gemeinwesens fördern oder dafür gewährleisten. Und so ordnen sich denn auch bei uns, zur erschöpfenden Uebersicht, alle Bedürfnisse unsers Gemeinwesens mit Leichtigkeit und Klarheit drei Hauptbegriffen unter, welche ein vollendeter Etat der Staatsbedürfnisse an die Spitze seiner Darstellungen setzen und dem Bedürfnisse entsprechend dotiren möchte. —

Der Regent, in seinen Verhältnissen als Person und in seinen Beziehungen, es sey als Haupt des regierenden Hauses, oder als Repräsentant des Staates betrachtet.

Die Regierung, als Inbegriff aller Mittel, Personen und Thätigkeiten, welche erforderlich sind, um den Zweck des Gemeinwesens zu erreichen.

Das Staatsschuldenwesen, als die Summe der Lasten, welche Krieg und Drangsal, nach der Natur der Menschen und der Dinge im alternden Europa und im zu lange schon getheilten Deutschland, über die einzelnen Landschaften verhängten, deren besonders redliche Verzinsung, genaue Verwaltung und zweckmäßig berechnete Abtragung aber um so unentbehrlicher ist, je mindere Bürgschaft in eben diesem Europa, in eben diesem Deutschland Menschen und Dinge zu leisten vermögen, daß nicht auch die Zukunft nöthigen könne, ähnlichen außerordentlichen Bedürfnissen mit Fassung zu begegnen. — Dieß sind die Hauptausdrücke, in denen alle und jede Bedürfnisse einer Staatsgesellschaft sich summarisch zusammenfassen.

Die Sitte, welche mit der Macht des Verhäng-

nisses allen Gliedern der Gesellschaft gebietet, giebt im Allgemeinen die Vorschriften, was Rang, politische Stellung, Repräsentation der äußern Würde, für die persönliche Darstellung des Fürsten, seiner erlauchten Familie und seiner Umgebungen erfordern — und dieselbe Sitte, welche längst den Landmann, längst den Städter, längst die höhern Classen der bürgerlichen Gesellschaft gesteigerten Vorschriften der Bedürfnisse, der Eleganz und des Anstandes im häuslichen, oder geselligen Leben unterwarf, hat auch den Regenten versagt, jene Einfachheit und Prunklosigkeit der Vorfahren wieder herzustellen; wobei, wenn Geschmack der Pracht die Regeln giebt und höherer Geist sonst lästige Formen durch die Gesetze der Schönheit und Kunst adelt, zur Schule der ästhetischen Bildung wird, was ohne so sinnige Verwendung bedauerter Aufwand wäre. So wirkend, hat Weimar den Namen des deutschen Athens erworben; Dichter, Künstler haben am Hofe unserer Regenten Aufnahme, Ehrenstellen gefunden, Männer, um die, wie einst um den Sänger der Ilias die Städte Griechenlands, so sich die Residenzen Deutschland's streiten würden, wenn es noch möglich wäre, den Fürsten zu Weimar die Ehre streitig zu machen, die Gönner, die Beschützer, die Zöglinge dieser Zierden deutscher Nation gewesen zu seyn. Fremde besuchen unsere Stadt, und auf den Bürger und den Landmann in den Umgebungen der Residenz- oder der Universitätsstadt wirken, günstig den Preisen der Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Kunstfertigkeit, die weise benutzten Gelegenheiten, in den Umgebungen des Hofes das Interesse erweiternd, und die Erhohlungen zu einem Gemeingut der Geschmacksbildung erhebend, ein Publicum der Kunst und Wissenschaft zu versammeln.

Daher denn auch Weimar es als seine eigenthümliche Aufgabe betrachten darf, diese bisher so wohl gediehene Pflanzschule des Schönen und Wissenschaftlichen, dem das Humane und die Freiheit der Ansichten

entstammt, welche allein so freie Verfassung konnte gründen wollen, fortwährend zu pflegen, damit sie weiter gedeihe und Früchte trage. Dieß der hohen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu empfehlen, ist bei Ihren edlen und weisen Gesinnungen nicht von Nöthen.

Der Staatsdienst hat es bedurft, in seinen höhern Stellen, besser als sonst der Fall war, besoldet zu werden. Es war dahin gediehen, daß nur kaum noch die erforderliche Concurrenz hinreichend qualificirter Subjecte zu den Stellen in den Collegien Statt fand — da die Besoldungen bei den Arbeiten, welche der öffentliche Dienst erfordert, zu gering waren, um anzulocken, mit Verlassung anderer einträglicherer Beschäftigungen, diesem die Kräfte zu widmen. Auch sind die Arbeiten gewachsen — und es sind von Sr. königl. Hoheit, durch etatmäßige Normirung der Gehalte, Uebersicht und Regeln, mehr als früher Statt finden konnte, da die Unruhe der Zeit zu keiner festen Gestaltung gelangen ließ, in die Berechnung der Kosten des öffentlichen Dienstes gebracht worden.

Das Staatsschuldenwesen wird einen bedeutenden Theil der Beschäftigungen des getreuen Landtags bilden — der Patriotismus und Gemeinsinn wird die besten Wege zum nothwendigen Ziele finden.

Ich kann endlich nach Allem, was ich angedeutet oder ausgesprochen habe, nicht zweckgemäßer schließen, als wenn ich der Hoffnung Raum gebe: treue Gesinnung werde nicht versagen, was erprobter Einsicht als rathsam erscheinen kann."

* * *

Nach Verfluß von vier Monaten waren folgende Puncte der Propositionsschrift, entweder ganz oder zum Theil, erledigt, nämlich zum:

1. Puncte. Bewilligung vom 20,000 Thlr. jährlich zur Deckung des Kammerdeficit bis zum nächsten Landtage.

2. Puncte. Die Bestreitung der antheiligen Kosten für die Gesandtschaft der S. ernestinischen Häuser am Bundestage zu Frankfurt am Main, an 1851 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. (3333⅓ Fl.) jährlich, auf vier Jahre, nebst Ersatz eines von der Kammer bis dorthin dazu geleisteten Vorschusses an 2991 Thlr. 12 Gr. 10⅔ Pf.

4. u. 5. Puncte. Die Einführung eines neuen gemeinschaftlichen Criminalgesetzbuches, Herstellung nöthiger Strafanstalten und Errichtung zwei neuer Criminalgerichtsstellen, mit einer Verwilligung von 15,000 Thlr. überhaupt für das Jahr 1817; hiernächst ein Gesetzentwurf zu einem einfachern gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Streitsachen und einstweilige Einführung der in den sonst königl. sächs. Landestheilen bestehenden königl. sächs. Prozeßordnung und einiger andern damit in Verbindung stehender Anordnungen, zur Herstellung einer Gleichheit der Prozeßvorschriften, bis zu Vollendung einer authentischen Gesetzsammlung, (mit Untersuchung der Frage: ist Einheit der Gesetzgebung und des Rechtes für alle Theile eines Staates als durchaus nothwendig anzusehen?) —

7. Puncte (mit Beziehung auf das Decret vom 3. Febr. wegen der Akademie Jena:) Bewilligungen für die Akademie Jena mit 4000 Thlr. jähr-

lich, auf 4 Jahre (unter der Bedingung, daß Gotha eine gleiche Unterstützung leiste,) für die Gymnasien zu Weimar und Eisenach, auch zur Stiftung einer neuen Classe in der Schule zu Neustadt, mit 1350 Thlr., für die Seminarien zu Weimar und Eisenach mit 665 Thlr. und zum

12. Puncte. Bewilligung von 6000 Thlr. zur Vermessung einer Anzahl von Normalfluren und deren Abschätzung (Bonitirung).

Außer diesen final beseitigten Gegenständen waren aus dem 1. Puncte der Propositionsschrift vorzüglich die Vereinigung aller Kreisschulden in Ein Gesammtschuldenwesen, Herstellung eines innigern Zusammenhanges in der Finanzverwaltung und Vereinigung ihrer verschiedenen Zweige in dem Centralpuncte der landesfürstlichen Regierung und der landständischen Mitaufsicht, zur Erreichung eines bessern Finanzzustandes, die Einführung eines und desselben Abgabesystemes, aus dem 3. Puncte die Prüfung der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung, bevor der Verwilligungen für dieses Institut, aus dem 7. Puncte Vorschläge zur Verbesserung der Landschullehrerstellen und der Schuleinrichtungen an sich und aus dem 11. die Prüfung des Planes zur Landesbewaffnung vorgenommen worden, womit der Landtag bis gegen das Ende des Junius 1817 sich beschäftigt hatte. —

Allein theils die Unmöglichkeit, Vorarbeiten zu den fernern Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten bis dorthin völlig beendigt zu haben, theils noch

andere hinzukommende Verhältnisse hatten die Sitzungen unterbrochen. Der Großherzog wurde jedoch, nach seiner Zurückkunft von einer Reise, benachrichtiget, daß die Stände bereit seyen, wieder zusammenzutreten und es erschien nun unterm 24. October 1817 folgendes Decret, das als Nachtrag zu der Propositionsschrift vom 2. Febr. 1817 betrachtet werden muß. —

— „Ihro königl. Hoheit, dem Großherzog, ist nach Höchst Ihrer erfolgten Rückkunft der unterthänigste Vortrag des getreuen landständischen Vorstandes vom 28. Julius d. J. empfehlend vorgelegt worden, und es haben Höchstdieselben den Wunsch, daß die abgebrochenen Verhandlungen des dießjährigen Landtages noch vor Ablauf dieses Jahres wieder angeknüpft und fortgesetzt werden möchten, wie solchen der obgedachte unterthänigste Vortrag ausgesprochen und das unterzeichnete Staatsministerium, laut seines Erlasses vom 8. August d. J. getheilt hatte, vollkommen zu billigen geruht.

Indeß sind gerade die hauptsächlichsten Arbeiten, von deren vorläufiger Vollbringung die wirksame Fortsetzung der landständischen Verhandlungen abhängt, von der Art, daß sie eine längere Zeit, als die seit ihrer Aufgebung, erfordern; so daß z. B. für die Bearbeitung einer neuen Prozeßordnung, einer neuen Wechselordnung, eines Criminalgesetzbuches, einer neuen Mühlenordnung u. s. w. Frist bis Ostern 1818 und noch später hat ertheilt werden müssen. Die angeordneten Probemessungen sind nur erst zum Theil erfolgt, und dürften bei der vorgerückten Jahreszeit, ungeachtet der sehr geschärften Erinnerungen, schwerlich vollendet werden; eben so sind die Ausgleichungsverhandlungen mit der Krone Preußen über die auf die hiesigen Landestheile fallenden Schulden und Lasten noch nicht zum

Schluße gediehen, das Landesschuldenwesen folglich nicht berichtigt, und in Ansehung der übrigen, zur Berathung der getreuen Stände, nach gutachtlicher Vernehmung der Landesbehörden, ausgesetzten Gegenstände sind die Berichte dieser Behörden größtentheils noch rückständig.

Dem getreuen landständischen Vorstande können daher, bei seiner mittelst unterthänigsten Vortrags vom 18. d. M. angezeigten nahen Zusammenkunft, vorerst nur die folgenden hier angefügten Sachen zur Vorbereitung und beziehungsweise zur Nachricht werden:

1) Die nebst Acten anliegenden Berichte des großherzoglichen Landschaftscollegiums, einige Abweichungen von der Generalrevisions-Instruction hinsichtlich der Beschockung betreffend. Se. königl. Hoheit verlangen darüber, insbesondere aber über die in Vorschlag gebrachte Beschockungstabelle für Hofraithen zu seiner Zeit die Erklärung der getreuen Landesabgordneten zu vernehmen.
2) Ein Bericht des Landschaftscollegiums, worin die Kosten der Vermessung und Bonitirung, nebst den Gründen, warum sie nicht vermindert werden können, angezeigt werden. Diese Kosten sollen für Ausschluß des altweimarischen Kreises 150,000 Thlr. betragen.
3) Das erlassene höchste Patent über die Baubegnadigungen.
4) Der berichtliche Antrag des großherzoglichen Landschaftscollegiums, daß die in den altweimarischen Landen gesetzliche Befreiung der Steuer- und Imposteinnehmer von den Wacht- und Frohndiensten auch auf die neuen Ländertheile erstreckt werde.
5) Der Anfragetheil desselben Collegiums über die Bestimmung der von der Krone Frankreich geleisteten theilweisen Vergütungsgelder für die in den Jahren 1808 und 1809 in den altweimarischen Landen Statt gehabte französische Cantonnirung. Diese Gelder sind einstweilen zu der Hauptlandschafts-

casse genommen worden; doch erwarten Se. königl. Hoheit die patriotische Erklärung der getreuen Stände darüber, ob solche zur theilweisen Abstoßung der zum Behuf der Vergütung jener Cantonnirung an die betroffenen Unterthanen aus den Kreiscassen geleisteten Vorschüsse, oder aber zu Vermehrung des zu Befriedigung der Kriegskostenforderungen von 1813 bestimmten Fonds, und namentlich zu Befriedigung einiger aus besondern Verabredungen einzelnen Privatpersonen zuständigen noch unberichtigten Ansprüche zu verwenden seyn möchten.

6) Der erneuerte berichtliche Antrag des hiesigen Oberconsistoriums, daß zu der einstweiligen Besoldung eines Musikkundigen, für den an die Seminaristen zu ertheilenden Unterricht im Orgelspielen, ein Beitrag von 50 Thlr. aus landschaftlichen Mitteln verwilligt werden möge, welcher Antrag der gewünschten Begünstigung nicht unwerth zu seyn scheint.

7) Der mit gutem Grund empfohlene Wunsch der beiden verpflichteten Thierärzte, Verwilligung von Fourageration betreffend.

8) Der vom großherzoglichen Oberconsistorium hier gemachte Antrag, daß die Verbindlichkeit der Eltern auf dem Lande zu gemeinschaftlicher Heizung der Schulstuben gesetzlich ausgesprochen werden möge.

9) Ein Bericht derselben Behörde, worin auf Deckung eines Statt gehabten außerordentlichen Bauaufwandes bei den Gebäuden des hiesigen Gymnasiums und der Lehrerwohnungen und auf eine desfallsige ständische Verwilligung angetragen wird.

So wie im Jahr 1775 die Summe von 1000 Thlr. und im Jahre 1792 die Summe von 300 Thlr. zu Bestreitung dergleichen Hauptreparaturen an gedachten Gebäuden von den damals

versammelten getreuen Ständen verwilligt worden: so verdient auch der dermalige Antrag zu solcher außerordentlichen Verwilligung, gegen Vorlegung der Rechnung über die Verwendung, gewiß die patriotische Erwägung und Berücksichtigung.

10) Die von jener Behörde wiederholt und mit erheblichen Gründen unterstützt in Antrag gebrachte Erlassung eines Landesgesetzes wegen Abholung und Zurückbringung des vicarirenden Geistlichen durch die seiner bedürfenden Gemeinde. Dem abschriftlichen anliegenden Bericht werden zugleich die Oberconsistorialacten beigefügt.

11) Ein Gesuch um Ertheilung der Rittergutsrechte für das Gut zu Gerthausen.

12) Die berichtliche Einnerung der großherzoglichen Kammer an die rückständige Erklärung des getreuen Landtages wegen der der Kammer wieder zu ersetzenden Summe von 4631 Thlr. 15 Gr. 2 Pf., womit dieselbe, nach den beiliegenden, demnächst zu remittirenden, Acten, die Commun Haßleben von ihrem Antheil der schwarzburg-sondershausischen Landes- und Kriegsschulden vorschußweise losgekauft hat.

13) Der gutachtliche Bericht der Landesdirection über den von dem getreuen Landtage, mittelst unterthänigster Erklärungsschrift vom 15. März d. J., eingereichten Plan des Physicus zu Weida, über die zweckmäßige Einrichtung des Hebammenwesens im neustädter Kreise, nebst Abschrift der darauf erlassenen Verfügungen.

14) Die, nach der Schilderung in dem beiliegenden Landesdirections-Berichte, außerordentlich gestiegenen Bedürfnisse des hiesigen Zuchthauses haben einen augenblicklichen Vorschuß von 1000 Thlr. unumgänglich nothwendig gemacht, welcher, unter Vorbehalt der landständischen Bewilligung, einstweilen aus der Hauptlandschaftscasse geleistet wor-

den ist. Die dringenden Beweggründe zu dieser außerordentlichen Bestreitung liegen so offen vor, daß des Großherzogs königl. Hoheit an der beifälligen Erklärung des getreuen Landtages zu definitiver Verausgabung jener Summe nicht zweifeln können.

15) Der Antrag des großherzogl. Landschaftscollegiums, daß der in Ostheim eingeführt werdende Branntwein, Arrak und Rum mit einer Impostabgabe belegt werden möge, soll der patriotischen Erwägung und Erklärung der getreuen Stände anheim gegeben werden, zu welchem Ende der abschriftlich anliegende desfallsige Bericht mitgetheilt wird.

16) Endlich folgen hierbei einige gedruckte Exemplare der revidirten und erweiterten Instruction für die Landräthe zur Vertheilung an die getreuen Landstände.

Indem Se. königl. Hoheit vorstehende Sachen dem getreuen landständischen Vorstande zum Behuf der verfassungsmäßigen Vorbereitung hiermit zufertigen lassen, und Sich vorbehalten, diejenigen Arbeiten, welche bis zur angekündigten Zusammenkunft noch eingehen werden, wohin namentlich die zu entwerfenden Plane über das vestzustellende Verhältniß der großherzogl. Kammer und des Landschaftscollegiums und eine Regulirung einer — vesten Grundsätzen folgenden — Finanzverwaltung, sowohl der Cameral-, als auch der landschaftlichen Finanzen, nebst Normirung des ständischen Einflusses auf die gesammte Finanzverwaltung, wie auch die Ueberschriften und Rechnungsextracte über Einnahme und Ausgabe der Kammer in einem Durchschnitt von dreizehn Jahren, gehören, nachträglich des Nächsten mittheilen zu lassen: wollen Se. königl. Hoheit der eigenen Beurtheilung des getreuen Vorstandes gänzlich überlassen, ob die Fortsetzung des dießjährigen Landtages noch in dem laufenden Jahre thunlich und räthlich, oder ob dessen Wiedereröffnung vielmehr bis zur Vollbrin-

gung der hauptsächlichsten und wichtigsten der angeordneten Vorarbeiten aufzuschieben, und was in solchem Falle, wegen Deckung der laufenden Bedürfnisse und Fortbewilligung auch aller dermalen aus Steuermitteln und an Adjuto zur Kammer fließenden Landeseinkünfte, welche Se. königl. Hoheit dem Patriotismus getreuer Stände mit Vertrauen empfehlen, einstweilen zu thun sey."

Weimar, den 24. October 1817.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium.

G. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf.
Graf Edling.

vdt. Conta.

* * *

Diesem Decrete folgten bis gegen den Schluß des Jahres 1818 in verschiedenen Zeiträumen noch mehrere andere mit den für den Landtag nöthigen Vorarbeiten nach, so daß dieser am 1. December 1818 seine Berathungen wieder begann.

Die Vereinigung aller Schulden des Landes und deren Amortisation nach einem Tilgungsplane, die Herstellung eines und desselben Abgabesystems in allen Theilen des Großherzogthumes und die Vestsetzung des künftigen Abgabewesens im Allgemeinen, als die wichtigsten aus dem ersten Propositionspuncte hervorgehenden Gegenstände, nahmen die Ueberlegung und die Thätigkeit des Landtages vorzugsweise in Anspruch und es wurde eine großherzogl. Commission und ein ständischer Ausschuß zur besondern Bearbeitung derselben ernannt. Die verschiedenen Modificationen, unter denen die Normirung

der Centralisirung der ministeriellen Leitung der Kammerfinanzen, wie auch der landschaftlichen, die Normirung der Bestimmung des Kammervermögens im Staatshaushalte zur Deckung der Bedürfnisse des Regenten und seines Hauses und so weit es thunlich für einen Theil des Regierungsaufwandes zum Vortheil der Unterthanen und endlich die Normirung des ständischen Einflusses auf die gesammte Finanzverwaltung Statt finden könne, war, nach einem Plane, den die beiden Minister von Fritsch und von Gersdorf entworfen hatten, durch ein Decret vom 1. November 1817 bereits dem Landtage mitgetheilt worden. Der ersten Erklärungsschrift darauf vom 23. December 1818 folgte ein zweites Decret vom 6. Januar 1819, diesem eine zweite Erklärungsschrift vom 29. Januar 1819 (in welcher noch besonders 50,000 Thlr. zur Fortsetzung des Schloßbaues bewilligt wurden) und dieser ein drittes Decret vom 2. Februar 1819, in welchem zusammengenommen Fürst und Volksvertreter über jene Modificationen sich vereinigten, nachdem man über die Cardinalsätze selbst übereinstimmend war.

An diesen so hochwichtigen Hauptgegenstand reiheten sich nun noch: Beleuchtung der Wirksamkeit der Landräthe, Regulirung der Steuerverhältnisse des Amtes Ilmenau, der Kriegskostenvergütung von 1813, Sorgfalt für die Schutzpockenimpfung, Entbindungsanstalt, Irrenhaus, Bestsetzung einer Medicinaltaxe und Rettungs-

prämien, die Landesbewaffnung, die Gensdarmerie, ein geistlicher Hülfsbaufonds, besondere Versicherungsanstalt für Glocken und Thurmuhren, das Vociren ausländischer Candidaten zu geistlichen Patronatstellen, Befreiung der Geistlichen von der Impostabgabe, Regulirung der Schulgelder und Verheizung der Schulstuben, Unterricht und Confirmation der Kinder, Schullehrerseminarium, Errichtung eines Kirchenrathes statt des Oberconsistoriums, Straßenabgaben, Vergütung der Wildschäden, Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel, Verfügung wegen der Huth und Trift, Beförderung der Obstcultur, Jagdwesen, Wechselordnung, Aufhebung der Tortur, gesetzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der Criminalgerichte und landständische Berechtigung auf Theilnahme an der Gesetzgebung, eine neue Postordnung, Landstraßenbau, Zulässigkeit der Theilung verbundener Güter, Bestätigung der Verordnung vom 6. April 1818 wider den Mißbrauch der Presse gehörten noch zu den Ergebnissen dieses interessanten Landtages. Doch so Manches davon ist noch nicht zur vollendeten Ausführung gediehen; wir behalten uns daher das Weitere darüber bis zur nächsten Veranlassung vor und beschließen diese summarische Darstellung mit Beifügung des Verabschiedungsdecretes vom 4. Februar 1819; eine ständische Hauptbewilligungsschrift ist nicht übergeben worden, da die einzelnen Erklärungsschriften, die vom Anfange des Landtages an nach und nach eingereicht worden sind, sie wohl überflüssig machten.

Höchstes Decret

vom 4. Februar 1819.

die Beendigung und Vollendung der Landtagsarbeiten betreffend.

Der am 2. Febr. 1817 eröffnete Landtag, welcher am 1. Decbr. 1818 seine Sitzungen wieder begonnen hatte, hat, wie Sr. königl. Hoheit, dem Großherzoge, aus den eingegangenen Erklärungsschriften und aus einer eigenen Anzeige darüber bekannt geworden ist, seine Arbeit vollendet. Was dieser Landtag, der erste nach dem Grundgesetze vom 5. Mai 1816, für die Vereinigung der alten und der neuen Lande zu einem eng und wohl verbundenen Ganzen, für die Ausbildung und vestere Begründung der landständischen Verfassung selbst, für die Ordnung des Staatsschuldenwesens, für die Herstellung eines neuen gerechten Abgabesystems im Sinne des zweiten Punctes der landesfürstlichen Proposition, für die Justizpflege in Criminal- und Civilsachen, für Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsanstalten und für viele andere Gegenstände der innern Verwaltung, von welchen das Wohl des Großherzogthumes und die Bedeutung desselben unter den übrigen Theilen des deutschen Staatenbundes abhängig ist, so wie endlich für die genauere Abgränzung und Zweckbestimmung der Kammercasse und Steuercasse gewirkt, und theils schon zur landesfürstl. Sanction und Ausführung gebracht, theils dazu vorbereitet hat, wird in der Geschichte Weimars ein bleibendes Denkmal sichern. Indem Se. königliche Hoheit der Großherzog diese Ueberzeugung aussprechen, die Bemühungen des Landtagsvorstandes und sämmtlicher zum Landtage Abgeordneten mit Achtung und Dank anerkennen, die Thätigkeit und Ordnungsliebe des Landtagssyndicus, welche in den eingegangenen Arbeiten nicht unbemerkt geblieben ist, rühmlichst erwähnen, und nunmehr, im Gebrauch der §§. 95 und 96 des Grundgesetzes aus-

gedrückten Rechtes die landständischen Berathungen bis zu einer zweiten ordentlichen Versammlung schließen, nach den Worten des Grundgesetzes „vertagen," glauben Höchstdieselben nur noch auf einen, für die fernere Ausbildung der Verfassung höchst wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen, nicht zu einer sofortigen Schlußfassung, sondern damit die nächstkünftige landständische Versammlung mit einer Berathung und Erklärung darüber beginnen möge. — Se. königl. Hoheit meinen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen. — Diese Oeffentlichkeit ist aus guten Gründen in dem Grundgesetze nicht ausgesprochen worden; aber im §. 123 des Grundgesetzes liegt der Beweis, daß man, was die landständische Verfassung betrifft, bei dem dort Geschriebenen nicht stehen bleiben, sondern, auf dem gegebenen Grunde, in der Zeit und mit der Zeit fortschreiten wollte. Immer dringender wird die Oeffentlichkeit verlangt, und in der That scheint sie nur das Mittel zu seyn, durch welches ein freier Verkehr zwischen den Vertretern des Volks und dem Volke selbst hergestellt, der Zweck einer repräsentativen Verfassung vollständig erreicht werden kann. Die Beilage A enthält die ersten Grundzüge zu einer Landtagsordnung mit Annahme der Oeffentlichkeit. — Ohne den Berathungen des Landtages vorgreifen, ohne die Freiheit der Prüfung und Erörterung beschränken zu wollen, glauben Se. königl. Hoheit dem getreuen Landtage nur noch das Zeugniß schuldig zu seyn, daß Sie in seinem bisherigen Thun, Wirken, Arbeiten, in gemachten Erfahrungen einen Grund gegen die Annahme der Oeffentlichkeit nicht auffinden können.

Se. königl. Hoheit, der Großherzog, schließen dieses Abschiedsdecret mit der Versicherung Ihrer, dem Landmarschalle, seinen Gehülfen, und dem ganzen Landtage bleibenden fürstlichen Huld und Gnade.

Karl August.

Beilage A.

Zu einer Landtagsordnung mit Annahme der Oeffentlichkeit.

1) Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich.
2) Nie öffentlich sind die Sitzungen der Sectionen und Ausschüsse des Landtags.
3) Der Landtag selbst kann sich in einen Ausschuß verwandeln, der dann der unter 2 gegebenen Bestimmung unterliegt.
4) Damit sich der Landtag in einen Ausschuß verwandele, ist nöthig, daß der Vorstand und zwei Abgeordnete aus verschiedenen Ständen es für zweckmäßig erkennen, und dieß vor versammeltem Landtage erklären.
5) Da die erlaubte Anwesenheit von Zuhörern in dem Saale der Sitzungen nur eine Folge der als Regel gesetzlich ausgesprochenen Oeffentlichkeit ist, so folgt weiter, daß, sobald es nach 4 für zweckmäßig erklärt wird, daß der Landtag sich in einen Ausschuß verwandele, alle als Zuhörer oder als Zuschauer anwesende Personen sich sofort entfernen müssen.
6) Dem Landmarschall ist die Erhaltung der guten Ordnung — der Polizei — in dem Sitzungssaale und in dem Gebäude, wo die Sitzungen gehalten werden, anvertraut.

Auf sein bloßes Verlangen muß jede Staatsbehörde ihn unverzüglich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen, welche dazu dienen können, um die Ordnung, Ruhe und Freiheit der Erörterungen oder Schlußfassungen in den Sitzungen des Landtags zu erhalten, oder wieder herzustellen, sofern solche durch diejenigen, welche, ohne Glieder des Landtags selbst zu seyn, den Sitzungen beiwohnen, bedroht oder wirklich gestört werden sollte.

7) Alle Zuschauer oder Zuhörer bei den Sitzungen des Landtags sind verpflichtet, weder durch Zeichen des Beifalls, noch durch Zeichen der Mißbilligung, noch sonst auf irgend eine andere Weise die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen des Landtags zu unterbrechen. Wer dawider handelt, wird, ohne Ansehen der Person und des Ranges, auf einen von dem Landmarschalle gegebenen Befehl aus dem Sitzungssaale entfernt, vorbehältlich der Bestrafung gröberer Ungebühr.

8) Absichtliche Gefährdung oder Störung der Ruhe, Ordnung und Freiheit der landständischen Erörterungen und Beschlußfassungen wird als Verbrechen gegen die Verfassung selbst angesehen und bestraft.

9) Nur wenn nach vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung des Landtags der Fürst es genehmigt, kann ausnahmsweise eine Sitzung, oder können mehrere Sitzungen des Landtags, ohne daß dieser sich nach Maaßgabe der Bestimmung unter 3 in einen Ausschuß verwandelt hat, geheim seyn.

Folgende interessante Schriften sind in der Baumgärtner'schen Buchhandlung erschienen und um beigesetzte Preise in allen Buchhandlungen zu haben.

Albert, J. B., le secrétaire français, à l'usage des allemands, qui désirent écrire avec goût et justesse. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Ameise, die, oder Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten, auch Schlachtberichte vom Kriegsschauplatze in den Jahren 1812 bis 15. Herausgegeben von L. Hußell. 17te – 37ste Sammlung, von der 28sten Sammlung an auch unter dem Titel: Echo der Säle europ. Höfe ꝛc. III. Bd. 1 — 5 und 1s — 5s Heft auf 1819. 8. à 12 Gr.

Atlas, historischer, von Preußen, in 12 illum. geogr. Karten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieses Landes von 1273 — 1816. quer 4. brosch. 1 Thlr. 8 Gr.

Atlas, historischer, von Rußland, Schweden, Polen, Oesterreich und der Türkei, in 5 illum. Karten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieser Länder in den Jahren 1155 bis 1816. quer Fol. brosch. 18 Gr.

Begriff, kurzer, aller vorzüglich interessanten Wissenschaften und schönen Künste, worin sie nach ihrem Wesen und Werth erklärt und beschrieben werden. Nebst einem kurzen Abriß der Geschichte des deutschen Reichs und einer Vorrede v. Vicedirector M. Dolz. kl. 8. 18 Gr.

Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland, herausgegeben von C. P. Laurop und G. W. Frhrrn. von Wedekind 1s und 2s Heft. Mit einer Kupfertafel und 14 tabellarischen Beilagen. 8. brosch. 1s Heft 18 Gr. 2s Heft 1 Thlr. 12 Gr. (Wird fortgesetzt.)

Belli, Coroli, Descriptio Arteriarum Iconibus illustrata. Latio donata et in usum studiosae juventutis accommodata ab Henrico Robbi, Medicin- ac Chirurgiae Doctore in Academiae Lipsiensis, Societatis Facultatis Medicae Parisiensis Sodali Honorario etc. 8. broch. 3 Thlr.

Bell's, Charles, Darstellung der Arterien, zum Unterricht für Aerzte und Wundärzte bei chirurgischen Operationen und insbesondere für diejenigen, welche anatomische Prüfungen zu bestehen haben. Nach der dritten Originalausgabe bearbeitet und mit practischen Bemerkungen begleitet von D. Heinr. Robbi. Mit einer Vorrede von D. J. C.

Rosenmüller, Professor der Anatomie. Nebst 14 Kupfertafeln von Schröter. gr. 8 broch. 3 Thlr.

Beredtsamkeit, die kriegerische, oder die Kunst, auf das Gemüth des Soldaten zu wirken. Frei nach dem Französischen. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Bernewitz, F. W., Anleitung zur Abfassung aller Arten militärischer Aufsätze und Briefe, auch in Beziehung auf andere Verhältnisse des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens. Nebst einer Uebersicht der deutschen Sprachlehre, zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage. 8. broch. 1 Thlr. 8 Gr.

Beschreibung von Leipzig, für Fremde und Reisende, die ihren Aufenthalt zweckmäßig und angenehm benutzen wollen. Zweite verbesserte Auflage, vermehrt mit dem Wegweiser durch die Schlachtfelder um Leipzig. Mit 2 Planen und 1 Karte. 12. broch. 16 Gr.

Bilderbuch, asiatisches, oder das asiatische Magazin. 13 Hefte, in einem Bande zu herabgesetztem Preis. Mit 52 illuminirten Kupfern. 4. 8 Thlr.

Briefe, merkwürdige, über die Schlacht bei Belle Alliance, von einem preußischen Offizier, der diesen Feldzug mitgemacht, nebst Erinnerungen an die vor einem Jahrhundert auf demselben Boden vorgefallenen großen Begebenheiten. Mit 1 Kupfer, die Ansichten von Elba, Belle Alliance und Helena darstellend. 8. broch. 16 Gr.

Bruchstücke aus dem Leben des Charles Schulmeister von Meinau. 12. brosch. 12 Gr.

Buch, das goldne, für hohe und niedere Stände, oder Grundregeln, gut, klug und leicht durch die Welt zu kommen. Zweite verbesserte Auflage, aus dem Englischen nach der eilften Ausgabe. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Buch, das nöthige, für alle Classen des Adels, oder Elemente der Heraldik, welche dem Adel, Beamten, Künstler und jedem gebildeten Staatsbürger unumgänglich zu wissen nothwendig sind. Mit 116 Kupferabbild. gr. 8. br. 1 Thlr. 12 Gr.

Codex, diplomatischer, zu dem statisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuch Europa. Herausgegeben von demselben Verfasser, Ludw. Lüders. 1r Band 1ste Abtheilung. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Delectus sententiarum et historiarum ad usum tironum accommodatus. Eine Auswahl von Sinnsprüchen, Erzählungen und andern Stücken aus den römischen Classikern, nebst grammatischen und historischen Erläuterungen zur Erleichterung des Studiums der lateinischen Sprache bei dem Schulgebrauche und bei Privatübungen, nach dem

Englischen herausgegeben von C. F. Michaelis. Mit einer Vorrede von Bröder. 8. 12 Gr.

Demmrich, C. G., neu erfundene Koch-, Heitz- und Sparöfen, deren Bequemlichkeit, durch mehrjährige Erfahrung hinlänglich erprobt wurde und welche nach den physikalischen Grundsätzen in Hinsicht des Drucks der atmosphärischen Luft vom 1sten bis zum 4ten Stock berechnet sind, zur Belehrung für Hauswirthe, Töpfer, Maurer ꝛc. herausgegeben. Mit 8 Kupfern. 4. 1 Thlr.

Demmrich, C. G., das Ganze der Wachstuchfabrikation, oder vollständige und deutliche Anweisung zur Verfertigung des Wachstuchs, nebst Angabe einiger neuen Maschinen dazu, für Fabrikanten und Kaufleute. Mit 8 Kupfern. 4. 1 Thlr. 8 Gr.

Denkmal der Reformation Luthers beim dritten Jubelfeste am 31. October 1817 aufgestellt und herausgegeben von F. R. Lenke. Dritte Auflage mit 7 Kupf. allegor. Titel und Umschlag, gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Echo, das, der Säle von Paris, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anekdoten von Napoleon, seiner Regierung, seiner Umgebung, seinem Hofe und seinen Beamten, zweites Bändchen, auch unter dem Titel: Bonaparte und seine Familie. 8. brosch. 18 Gr.

Echo, das, aus den Sälen europäischer Höfe und vornehmer Zirkel, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anekdoten von den Ereignissen der neuesten Zeit, IIIr Bd. 1s—5s Heft und auf 1819 1s—5s Heft. à 12 Gr. Die Fortsetzung erscheint in monatlichen Heften. Führt auch den Titel von der Ameise 28ste — 37ste Sammlung.

Ehe, die, aus dem Gesichtspuncte der Natur, der Moral und der Kirche, betrachtet von Prof. D. Joh. Chr. Gottfr. Jörg und D. Heinr. Gottl. Tzschirner. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

England und die Engländer. 8. br. 1 Thlr. 8 Gr.

Erinnerungs-Almanach, täglicher, historisch-politischer. Eine Taschenbibliothek der wissenswürdigsten Ereignisse aus 27 Jahrhunderten. kl. 8. broch. 1 Thlr. 16 Gr.

Europa. Ein statistisch-heraldisch-genealogisches Taschenbuch auf das Jahr 1818. Von Ludwig Lüders, in allegorischem Umschlag. 1 Thlr. Dasselbe auf 1819 1 Thlr. 12 Gr.

Förster, M. J. C., Lehrbuch der christlichen Religion, nach Anleitung des Katechismus Lutheri. Zehnte Auflage. Mit Luthers Portrait in ganzer Figur. 8. 8 Gr.

Forster, Thomas, über die Wolken und andere Erscheinungen in der Atmosphäre. Nebst mehrern die Ansicht der

Wolken u. s. w. erläuternden Kupfern. Aus dem Englischen. gr. 8. br. 1 Thlr. 12 Gr.

Freundschaft mit Gott. Ein Versuch zur Erweckung des religiösen Gefühls. Nach dem Englischen des Richard Jones neu bearbeitet vom Adjunct. E. F. L. Netto, Prediger in Ober-Weimar. Zweite Auflage 8. 1 Thlr.

Fußarzt, der, oder die Kunst, die Füße zu behandeln und Fußsohlengeschwülste, Frostbeulen, Warzen, Nagelkrankheiten und unmäßige Fußschweiße gründlich zu heilen. Nach dem Französischen bearbeitet von D. Heinrich Robbi, nebst einem Anhange von D Joh. Chr. Gottfr. Jörg, Professor an der Universität zu Leipzig. kl. 8. 12 Gr.

Gartenbaukunst, neue, oder Sammlung neuer Ideen zur Verzierung der Parks und Gärten 1ste—3te Lieferung mit 24 Kupfern. Folio à 2 Thlr.

Nouvel Art des Jardins ou Collection de nouvelles Idées pour servir d'ornemens de Jardins et de Parcs, publié par Dr. F. G. Baumgärtner. 1. Livraison. 2 Thlr.

Gesundheitsfreund, der, oder allgemein faßliche Anweisung, die vorzüglichsten Krankheiten des menschlichen Körpers nach den neuesten Entdeckungen in der Arzneiwissenschaft selbst zu behandeln. Nach der eilften verbesserten Ausgabe des Richard Reece, aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Dr. C. G. Kühn. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Gordons, John, Knochenlehre, zum Unterricht für Aerzte und Wundärzte bei chirurgischen Operationen und namentlich für diejenigen, welche anatomische Prüfungen zu bestehen haben. Durchgesehen und verbessert vom Hofrath Rosenmüller, Professor der Anatomie. Mit 16 Kupfertafeln. gr. 8. br. 3 Thlr.

Hausrath, nützlicher, eine Auswahl erprobter Mittel für bürgerliche und ländliche Haushaltungen; aus dem Magazin aller neuen Erfindungen, 66 Hefte, besonders abgedruckt. 2 Theile. 8. brosch. à 16 Gr.

Heinrich und Klärchen, eine wahre Geschichte aus den letzten zehn Kriesjahren. Aus dem 18. Hefte der Ameise besonders abgedruckt. 12. brosch. 12 Gr.

Heldenbuch. Ein Denkmal der Großthaten in den Befreiungskriegen von 1808 bis 1815. Deutschen Vaterlandsfreunden und besonders der Jugend gewidmet von Ch. Niemeyer, Verfasser des deutschen Plutarchs. Vierte Auflage. Mit 46 Portraits und einer illum. Gruppe, in allegor. Umschlag. brosch. 1 Thlr. 16 Gr.

Jörg, Dr. und Prof. J. C. G., Anleitung zu einer ratio-

uellen Geburtshülfe der landwirthschaftlichen Thiere. Zweite sehr vermehrte und mit 14 Kupfern versehene Auflage. gr. 8. 3 Thlr. Dasselbe ohne Kupfer 1 Thlr.

Jörg, Dr. und Prof. J. C. G., Wegweiser durch die Schlachtfelder um Leipzig. Mit einer Karte. 12. brosch. 8. Gr.

Johnson, Karl, Leben und Thaten der berühmtesten Straßen- und Seeräuber, Diebe und Betrüger in England. Aus dem Englischen. 1r Theil. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Katechismus der Architektur für die elegante Welt und unsere Schulen, zur Beförderung richtiger Begriffe von der Baukunst und der Säulenordnung. Nach dem Englischen. Mit Kupfern. kl. 8 br. 12 Gr.

Katechismus, kleiner, der Bierbrauerei, oder erster Unterricht für den Bürger und jeden Anfänger im Brauwesen. Mit einigen Zusätzen und mehrern Anmerkungen begleitet von D. F. F. Hermbstädt. 12. brosch. 8 Gr.

Katechismus des Handels, oder Einleitung in die Handlungswissenschaft. Aus dem Englischen von C. F. Michaelis. 12. brosch. 12 Gr.

Katechismus der Musik, oder kurze und faßliche Erläuterung der wichtigsten, die Tonkunst betreffenden Begriffe und Grundsätze. Aus dem Englischen nach der zweiten Ausgabe von C. F. Michaelis. 12. brosch. 12 Gr.

Kirchner, J. A., das Alter der Erde. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. 1 Thlr.

Kriegsbibliothek vierter Band, enthält: den Krieg in Frankreich, in Holland und in den Niederlanden in den Jahren 1813 und 1814. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

— — fünfter und letzter Band, enthält: den Krieg in Italien in den Jahren 1813, 1814, 1815. Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich und den Krieg in den Niederlanden und in Frankreich im Jahr 1815. Mit einem Plane von den Schlachten bei Ligny und Waterloo, einer Ansicht von la Belle Alliance und einer Karte vom Kriegsschauplatze in den Jahren 1808 bis 1815. 8. 2 Thlr.

Kunst, die, der rednerischen und theatralischen Declamation, nach ältern und neuern Grundsätzen über die Stimme, den Gesichtsausdruck, aufgestellt und durch 152 Figuren erläutert, für öffentliche Redner, Schauspieler und Künstler. Mit 25 Kupferplatten. gr. 8. 3 Thlr.

Künste, die, des menschlichen Lebens, in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Wohnung. In einer Reihe von Briefen aus dem Englischen übersetzt und zur belehrenden Unterhaltung für die Jugend herausg. vom Prof. C. F. Michaelis. 8. br. 18 Gr.

Kurländer, v. F., Lustspiele, oder Dramat. Almanach für das Jahr 1819. 9r Jahrgang mit 6 illum. Kupfern. kl. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Kurtis, über die Krankheiten der Ohren, nach dem Engl. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Robbi. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 18 Gr.

Leben und Weben in Indien, dargestellt in Abbildungen nach Balthasar Solvins und versehen mit Erläuterungen von Dr. Bergk. 1s — 4s Heft, jedes Heft mit 6 Kupfern. à 12 Gr. gr. 8. br. Wird fortgesetzt.

Mädchen, das unbesorgte. Eine Geschichte für Frauen und Jungfrauen. 2 Bände. kl. 8. 2 Thlr.

Magazin der neuesten Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen u. s. w. Herausgegeben vom Prof. Poppe, Dr. Kühn und Dr. Baumgärtner. Neue Folge No. 1. bis 7. Mit Kupf. 4. br. à 16 Gr.

Märtyrerthum, das christliche, oder Geschichte von dem Leben, den Leiden und dem Tode der christlichen Märtyrer in allen Theilen der Erde. Nach dem Englischen des John Fox und des John Milner. Zwei Theile mit 14 Kupf. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Niemeyer, Chr., die Schlachten des heiligen Krieges in vierzehn Liedern. Mit Titelvignette. gr. 8. 12 Gr.

Prospect von Europa im Jahr 1819, welcher enthält: die Namen der Staaten, Flächengehalt, Volkszahl, Einkünfte, Kriegsmacht, Regierungsform, Universitäten, Namen und Alter des Regenten und Thronfolgers. 3 Gr.

Ribbe, J. L., über die Aufblähungskrankheiten der wiederkäuenden Haus- und Nutzthiere und deren Heilung. Mit vorausgehender Darstellung der Verdauungswerkzeuge und Geschäfte bei den wiederkäuenden Thieren. Mit Kupfern. 8. 1 Thlr.

Richerand's, Anthelme, Grundriß der neuern Wundarzneikunst. Nach der vierten, vermehrten und verbesserten franz. Originalausgabe übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. H. Robbi. gr. 8. 1r Th. 1 Thlr. 12 Gr.

Richter, Johann, Altrussische Mährchen, 1s Bändchen, enthält den Ritter Bulat oder der goldne Kelch und die heilige Krone. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Rosenmüller, Prof. E. F. K., das alte und neue Morgenland, oder Erläuterungen der heiligen Schrift aus der natürlichen Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Mit eingeschalteter Uebersetzung von Sam. Burders morgenländischen Sitten und Will. Ward's Erlauterungen der heiligen Schrift

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 23 04 11 014 5